

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1898)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
2. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.
3. Dekret betreffend Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Staatsverwaltungsbericht.
3. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates.

Der Direktion des Innern.

Eingabe der Witwe Juillerat in Pruntrut betreffend die Erteilung eines Wirtschaftspatentes.

Der Direktion der Justiz.

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Eggimann gegen den Appellations- und Kassationshof.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Eingabe des Wirtvereins betreffend Revision des Wirtschaftspolizeidekretes.

Der Direktion des Militärs.

Eingabe der Sektionschefs und der Kreiskommandanten betreffend Besoldungserhöhung für die Sektionschefs.

1. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
3. Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1897.
3. Nachkredite pro 1897.
4. Rübenzuckerfabrik im Seeland; Staatsbeteiligung.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bern; Universitätsbau.
3. Pruntrut-Bonfol-Bahn; Genehmigung des Finanz-
ausweises und Staatsbeteiligung.
4. Eingabe des Obergerichtes betreffend Einräumung
geeigneter Lokalitäten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Wahlen.

1. Der Vertreter des Kantons Bern im Ständerat pro
1899.
2. Des Generalprokurator.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November statt.

*Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen
Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):*

Gesetz über die Viehversicherung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Dr. Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 21. November 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burrus, Chodat, Comte, Frutiger, Häberli, Hari (Adelboden), Hennemann, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Klaye, Krebs (Eggewyl), Lindt, Meister, Nägeli, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Boinay, Brahier, Choulat, Coullery, Cuenat, Gouvernon, Halbeisen, Hegi, Henzelin, Kleining, Marti, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Roth, Dr. Schenk, Schwab (Büren), Steiner (Liesberg), Weber (Pruntrut), Wolf.

Präsident. Verehrte Herren Kollegen! Bei Eröffnung der gegenwärtigen Session möchte ich mir erlauben, eines Ereignisses zu gedenken, das wohl alle politischen Ereignisse in unserm Vaterlande seit der Annahme der Bundesverfassung vom Jahr 1874 an Wichtigkeit übertrifft. Das Schweizervolk hat am 13. November mit glänzender Mehrheit den Grundsatz der Rechtseinheit angenommen. Es ist damit neuerdings der Beweis geleistet, dass in der Eidgenossenschaft die Vielsprachigkeit des Volkes und die Verschiedenheit in den Sitten und Anschauungen für die Entwicklung des nationalen Lebens kein Hindernis bildet. Die Annahme des Prinzips der Rechtseinheit ist ein Sieg des nationalen Gedankens, der keine Rassen unterscheidet und das germanische und romanische Volkselement nur in seiner Vereinigung in der schweizerischen Nation kennt, und darüber wollen vor allem wir Berner uns freuen, wir Berner, die wir selber eine Schweiz im Kleinen bilden, d. h. eine Vereinigung von Schweizern deutscher und französischer Zunge. Der Kanton Bern hat aber noch einen besondern Grund, sich über das Abstimmungsresultat zu freuen und zwar deswegen, weil die eidgenössische Rechtseinheit ihm zugleich die kantonale Rechtseinheit bringt, von deren Wünschbarkeit und Notwendigkeit wohl wir alle überzeugt sind und von welcher schon so oft in diesem Saale die Rede war. Die Annahme der Rechtseinheit ist ein Sieg der nationalen Idee, zugleich aber auch der Ausdruck des auf dem Grundsatz «Einer für Alle und Alle für Einen» beruhenden Rechtsgefühls, des schweizerischen Gerech-

tigkeitsgefühls. Es ist diese Abstimmung namentlich auch kein Parteisieg, denn alle politischen Lager haben für das eine schweizerische Recht ihre Kämpfer gestellt. Es ist auch in diesem Abstimmungsresultat keine Schwächung der Grundlagen des Bundesstaates zu erblicken, vielmehr beruht die Rechtseinheit auf einer gesunden eidgenössischen Bundespolitik, welche dahin geht, dass dasjenige, was im Interesse der Gesamtheit einheitlich zu organisieren ist, dem Bund zugeschieden wird und dasjenige, was ebensogut oder besser von den Kantonen besorgt werden kann, den Kantonen zu überlassen sei. Das Volk hat am 13. November erkannt, dass das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes besser vom Bund ausgeübt werde, und das Volk wird sich in diesem seinem Vertrauen zum Bund nicht täuschen, dafür bürgen uns schon die gediegenen Vorarbeiten. So möge denn der 13. November, der an der Neige des Jahrhunderts ausgesprochene Entscheid des Volkes dem Vaterland zum Heil und Segen gereichen und mögen sich die schönen Worte bewahrheiten, die am Schluss der bundesrätlichen Botschaft betreffend Revision der Bundesverfassung stehen: «Die Rechtseinheit wird das Bewusstsein der Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation neu beleben und das Ansehen des Vaterlandes gegen Aussenmehren.» Damit erkläre ich die gegenwärtige ordentliche Herbstsession als eröffnet.

Seit der letzten Session hat uns der unerbittliche Tod einen werten und tüchtigen Kollegen entrissen, Herrn Ingenieur Tschanen, Vertreter des Kreises Aarberg. Herr Tschanen hat seit dem Jahre 1877 dem Grossen Rat angehört, war Mitglied verschiedener Spezialkommissionen und gehörte während einiger Zeit auch der Staatswirtschaftskommission an. Während einer Periode war Herr Tschanen, als Vertreter des Seelandes, auch Mitglied des Nationalrates. In allen seinen öffentlichen Stellungen hat er treue Pflichterfüllung bewiesen und auch als Mensch seinen Mitmenschen gegenüber seine Pflichten gekannt; an seinem Grabe wurde das schöne Zeugnis ausgesprochen: Er sorgte für die Armen, für die Notleidenden, für diejenigen, welche im harten Kampf des Lebens stehen. Ich möchte Sie ersetzen, das Andenken des verbliebenen Kollegen dadurch zu ehren, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Die beiden neugewählten Mitglieder leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

Die Kirchgemeinde von Köniz

an

den Herrn Präsidenten des Grossen Rates zu Handen des Grossen Rates in Bern.

Köniz, den 4. November 1898.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Die unterzeichnete Behörde nimmt sich die Freiheit, bei Ihnen folgende Erörterungen, die Kirchgemeinde Köniz betreffend, anzubringen und Sie zu bitten, unser am Schluss dieses Schreibens gestelltes Gesuch zu berücksichtigen.

Unterm 29. Oktober 1893 beschloss die Kirchgemeindeversammlung von Köniz die Anstellung eines Pfarrhelfers für die Gemeinde Köniz; der Kirchgemeinderat wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Der evangelisch-reformierte Synodalrat und die Kirchendirektion haben die Abhaltung von Wechselpredigten in den Schulhäusern Oberwangen und Niederscherli bewilligt; diese Wechselpredigten wurden eingeführt; die Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, indem der Predigbesuch in beiden genannten Schulhäusern ein überaus zahlreicher ist und also den Beweis leistet, dass die früher eingelangten Klagen über weiten Weg zur Kirche gerechtfertigt waren. Gleichzeitig mit der Bewilligung der Wechselpredigten hat uns aber der Synodalrat darauf aufmerksam gemacht, dass die Helfereien als solche aufgehoben seien und die Gemeinde Köniz sich um die definitive Anstellung eines zweiten Pfarrers bewerben müsse.

Dies ist denn auch geschehen; wir haben der tit. Kirchendirektion schon im Jahr 1894 ein bezügliches Gesuch eingereicht und einen Plan unserer Gemeinde beigelegt.

Ob die Anstellung eines zweiten Pfarrers für die Gemeinde Köniz notwendig sei, ersehen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, wohl am besten aus folgenden Zahlen, welche sich nach amtlichen Erhebungen aus den kirchlichen Jahrbüchern ergeben:

Im Jahr 1765 zählte Köniz nur 2070 Seelen		
» » 1827	bereits 4100	»
» » 1835	4965	»
» » 1850	5984	»
» » 1890	6395	»

Die Kirche in Köniz hat zudem eine sehr exzentrische Lage, sie liegt bereits an dem einen Ende der Gemeinde, und vom Schwarzwassergen, vom Scheuerfeld und der Toslern haben die Predigtbesucher einen Weg von 2 Stunden, viele über $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückzulegen. Diese grosse Entfernung hat nun schon in offenkundiger Weise separatistische Tendenzen zur Folge gehabt, indem in den entfernten Schulbezirken nichtlandeskirchliche Versammlungen abgehalten werden.

Man kann uns entgegnen, die Kirche stehe seit mehr als hundert Jahren auf dem nämlichen Fleck und wer in die Kirche wolle, der finde den Weg nicht zu weit.

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 13. November zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

1. Im Wahlkreis Niedersimmenthal Herr Hans Scherler, Wirt in Wimmis;
2. im Wahlkreis Aarberg Herr Gutsbesitzer Johann Walther in Landerswyl.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist, wird dem Grossen Rat beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Gegenwärtig verteilt sich die Bevölkerungszahl der weit entfernten Bezirke wie folgt:

Der Schulbezirk Niederwangen hat 567
> > Oberwangen > 823
> > Mittelhäusern > 525
> > Mengestorf > 723
> > Niederscherli > 568
> > Oberscherli > 480

zusammen 3696 Seelen Bevölkerung.

Nehmen wir nun an, die Hälfte der Bevölkerung von Mengestorf und Oberscherli habe nicht über eine Stunde zur Kirche, so bleiben immerhin über 3000 Einwohner, die mehr als eine Stunde zurücklegen müssen, bis sie in der Kirche sind, also weit mehr Entfernte, als die ganze Gemeinde im Jahr 1765 zählte.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Besuch des Konfirmandenunterrichts.

Niederwangen hat 6 Konfirmanden
Oberwangen > 26 >
Mittelhäusern > 13 >
Mengestorf > 9 >
Niederscherli > 18 >
Oberscherli > 8 >

Total 80 Konfirmanden,
die früher alle nach Köniz zur Unterweisung mussten.

Der Kirchgemeinderat hat zu den eingeführten Wechselpredigten in Oberwangen und Niederscherli auch die Zahl der Konfirmanden der weit entfernten Bezirke geteilt, indem der Filialprediger im Winter wöchentlich zweimal in Oberwangen und Niederscherli, an letztem Ort in einem durch die Kirchgemeinde gemieteten Lokal, Unterweisung abhält, im Sommer an beiden Orten wöchentlich je einmal.

Es wäre nun mit diesen getroffenen Einrichtungen für das religiöse Bedürfnis der ganzen Gemeinde so ziemlich gesorgt, wenn die bestehenden Einrichtungen haltbar wären; da sie aber nur provisorisch sind, so haben wir einen beständigen Wechsel der Herren Filialprediger; sobald einer eine definitive Anstellung als Pfarrer erhält, verlässt er uns, was wir denselben durchaus nicht verargen können, da sie hier für ihre Leistungen gar nicht bezahlt sind. Herr Johner zog nach Adelboden, Herr Sägesser nach Nidau, Herr Bürgi nach Kirchlindach, Herr Kocher ins Eggiwyl und Herr Rytz wird nach Kandergrund gehen.

Vernehmen Sie auch, hochgeehrter Herr Präsident, wie unsere Filialprediger bisher besoldet waren.

Die hohe Regierung selbst hat die Notwendigkeit dieser Filialen anerkannt, indem sie uns im Jahr 1895 einen Staatsbeitrag an die Besoldung des Hilfsgeistlichen von Fr. 1000 bewilligte, welcher Beitrag im Jahr 1897 auf Fr. 1500 erhöht wurde. Die Gemeinde Köniz bezahlte bis 1897 einen Jahresbeitrag von Fr. 400 und seither einen solchen von Fr. 500, so dass gegenwärtig der Filialprediger Fr. 2000 bezieht, woraus er aber sein Logis und die Beheizung desselben selbst zu bestreiten hat. Die Gemeinde hat neben den Fr. 500 Besoldungszulage noch bedeutende Opfer für Lokalmieten, Bestuhlung etc. zu bezahlen, so dass unsere Rechnungsrevisoren uns auf das Ungezeitliche dieser kirchlichen Ausgaben aufmerksam machen, da die Besoldung der Geistlichen vom Staate geschehen solle.

Wir reichten deshalb der h. Kirchendirektion ein erneutes Gesuch ein um definitive Errichtung einer II. Pfarrei für Köniz. Mit Schreiben vom 28. Januar 1898 antwortete dieselbe uns, dass der Regierungsrat auch gegenüber dem neuen Gesuch ein Eintreten auf einen bezüglichen Dekretsentwurf so

lange ablehnen werde, als nicht die Kirchgemeinde Köniz sich zu gleichzeitiger Uebernahme der dortigen Pfrunddomäne bereit erkläre und mit dem Staat in bezügliche Abtreitungsunterhandlungen trete.

Nun verhält es sich mit der Pfrunddomäne in Köniz gar eigentümlich. Der Staat hat seiner Zeit sämtliches Pfrundland verkauft. Ein Pfarrhaus, wie solche anderwärts vorhanden sind, besteht in Köniz nicht; der Pfarrer wohnt in einem Flügel des ehemaligen Schlosses; im übrigen Teil des alten Schlosses ist jetzt die Privatblindanstalt untergebracht. Dieselbe könnte auch den Teil des Schlosses, der jetzt als Pfarrhaus dienen muss, voraussichtlich gut gebrauchen, da sie stets an Platzmangel leidet und schon mehrfach Blinde in nahen Bauernhäusern unterbringen musste. Als Pfarrhaus, das die Gemeinde übernehmen könnte, kann der genannte Schlossflügel unmöglich dienen. Der Pfarrer wäre dabei in unserer grossen Gemeinde für alle Zeiten unverhältnismässig schlecht gestellt; selbst der Garten, d. h. was als solcher gelten soll, ist eine schattige Ecke auf der Nordwestseite des Schlosses.

Vertreter der Kirchgemeinde haben dies dem Herrn Kirchendirektor mündlich mitgeteilt, dann durch Schreiben vom Juni 1898 die Verhältnisse nochmals klar dargelegt und gebeten, die hohe Regierung möge sich durch eine Abordnung nach Köniz von der Sachlage mittelst Augenschein unterrichten. Bis heute ist uns darauf keine Antwort zu teil geworden und es scheint, es sei in der Sache keine weitere Verfügung getroffen worden.

Da nun nachgerade der unaufhörliche Wechsel unserer Hilfsgeistlichen eine wirkliche Kalamität zu werden droht und wir bei der stetigen Abnahme der verfügbaren Kandidaten bald in die Lage kommen werden, gar keinen Mann mehr für die schlechtbezahlte und zum unabweisbaren Bedürfnis gewordene Stelle zu erhalten, da ferner von der Kirchgemeinde mit Recht immer energischer betont wird, die reguläre Pfarrbesoldung sei Sache des Staates und es könne auf die Länge für dieselbe kein Beitrag von der Gemeinde geleistet werden, sehen wir uns gezwungen, Sie zu bitten, dieses Schreiben Ihrer gefälligen Durchsicht zu würdigen und in der nächsten Session dem Grossen Rat nachstehendes Gesuch zu unterbreiten und zu empfehlen.

Gesuch.

Die Kirchgemeinde Köniz, in Anbetracht,

1. dass die eingeführten Wechselpredigten und die Teilung des Konfirmandenunterrichts und damit die Anstellung eines zweiten Geistlichen für sie zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden sind;

2. dass der jetzige Zustand dem Kirchengesetz, das keine Pfarrhelfereien kennt, nicht entspricht, also ungesetzlich ist;

3. dass es in gegenwärtiger Zeit, da man bestrebt ist, die ungleiche Belastung einzelner Gemeinden möglichst auszugleichen, doppelt angezeigt zu sein scheint, den Gemeinden nicht noch Auslagen für Leistungen aufzubürden, die nach dem Sinn des geltenden Gesetzes dem Staat auffallen;

4. dass endlich die vom Staat verwertete Pfrunddomäne Köniz eine ganz unverhältnismässig grosse war und eine besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Gemeinde wohl zu rechtfertigen scheint;

stellt das ehrerbietige Gesuch, Sie möchten in der nächsten Session die Errichtung einer zweiten definitiven Pfarrei, d. h. Ausrichtung einer ordentlichen Pfarrbesoldung nebst Wohnungs- und Holzentschädigung an den zweiten Geistlichen der Gemeinde Köniz dekretieren.

Im Auftrag der Kirchgemeinde zeichnet mit vollkommener Hochachtung!

Namens des Kirchgemeinderats von Köniz,
der Präsident der Sekretär
O. Rohner, Rud. Berger.

Geht an den Regierungsrat.

Der Präsident gibt dem Rate Kenntnis von folgendem

Anzug:

Der Regierungsrat wird eingeladen, 1. Die Ausscheidung der Schutzwaldungen im ganzen Kanton sofort anzuordnen und 2. Art. 16 der Polizeivorschrift vom 26. Oktober 1853 dahin abzuändern, dass dem Waldbesitzer unnütze Kosten und Plackereien erspart werden.

Burkhardt,
Etter,
Walter,
Salzmann,
Fr. Wälchli,
Marthaler,
Blum,
Herren,
Hofer (Hasle),
Näher.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission zur Vorberatung dieses Gegenstandes hat letzten Freitag eine Sitzung abgehalten. Vor der Sitzung wurde ihr ein Entwurf des Regierungsrates unterbreitet, der bereits vom April 1892 datiert. Die Angelegenheit ist also schon etwas älteren Datums. Bereits in den 80er Jahren haben wiederholt Kommissionen des Grossen Rates, welche mit der Begutachtung von Wahlreksuren betraut waren, auf die Revisionsbedürftigkeit des Abstimmungsgesetzes von 1869 hingewiesen, was die Regierung veranlasste, einen Entwurf eines neuen Gesetzes über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen auszuarbeiten. Anfangs der 90er Jahre wurde dann von einer grossrätslichen Kommission beantragt, es sei vor der Revision des Gesetzes eine Revision des Abstimmungsgesetzes vorzunehmen und zwar im Sinne der Erleichterung der Stimmabgabe. Im Jahre 1892 wurden beide Entwürfe, sowohl der Gesetzes- als der Dekretsentrüf, dem Grossen Rate vorgelegt, welcher nach Anhörung der Berichterstattungen des Herrn Regierungspräsidenten Eggli und des Herrn Kommissionspräsidenten Brunner beschloss, die Revision des Dekretes in den Vordergrund zu stellen und die

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Beratung des Gesetzesentwurfes einstweilen zu sistieren. Es wurde dann auch im Jahre 1892 das neue Dekret über Volksabstimmungen und Wahlen vom Grossen Rate angenommen. Allein bereits im Jahre 1894 sah sich die Kommission, welche mit der Begutachtung von Wahlreksuren aus dem Jura betraut wurde, veranlasst, den Antrag zu stellen, es sei das Dekret einer Revision zu unterwerfen. Wenige Monate später wurde bekanntlich ein Artikel dieses Dekretes vom Bundesrat als verfassungswidrig erklärt. Seither hat sich neuerdings der Wunsch geltend gemacht, es möchte vorgängig der Revision des Dekretes das Gesetz revidiert werden, um dann auf der so geschaffenen neuen Grundlage ein neues Wahl- und Abstimmungsgesetz aufzubauen. Namentlich an der Versammlung der Regierungsstattleiter wurde darauf hingewiesen, dass es nicht wohl möglich sei, ein richtiges Wahl- und Abstimmungsgesetz aufzustellen, wenn nicht dieser Revision vorgängig ein neues Gesetz erlassen werde. Letztes Jahr wurde denn auch bei Behandlung des Geschäftsberichtes grundsätzlich beschlossen, die Revision des Gesetzes in den Vordergrund zu stellen und erst nachher das Dekret zu revidieren. Die mit der Vorberatung des Gesetzes beauftragte Kommission hat nun allerdings erwartet, die Regierung werde ihr einen neuen Entwurf unterbreiten, nicht denjenigen von 1892, und sie hätte dies um so eher erwarten dürfen, als seit 1892 die neue Verfassung angenommen worden ist, auf die man doch bei Ausarbeitung dieses Gesetzes Rücksicht nehmen muss, um so mehr als der Art. 5 derselben die Bestimmung enthält: « Die Stimmgebung der Bürger findet in der Regel in den Einwohnergemeinden statt. Sie ist durch das Gesetz möglichst zu erleichtern. » Es wird also hier einem Ausführungsgesetz gerufen. Die Kommission hat nun den Gegenstand gleichwohl besprochen und schliesslich gefunden, es sei angezeigt, die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen mit dem Ersuchen, auf Grundlage der neuen Verfassung einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Der in der Kommissionssitzung anwesende Herr Regierungspräsident Kläy hat aber gewünscht, es möchten der Regierung nicht nur von der Kommission, sondern vom Grossen Rate aus in Bezug auf die Hauptpunkte gewisse Direktiven gegeben werden, damit sie wisse, wie sie sich zu verhalten habe, namentlich mit Bezug auf den im Entwurf vorgesehenen Stimmzwang. Wir kennen den Stimmzwang im Kanton Bern seit vielen Jahren nicht mehr und er hat sich seiner Zeit nicht bewährt. Die Kommission hat vorläufig in dieser Frage eine bestimmte Stellung nicht eingenommen; allein aus den Ansichtsausserungen der Kommissionsmitglieder ging hervor, dass die ganze Kommission einstimmig gegen den Stimmzwang ist. Es ist ja nicht zu leugnen, dass der Stimmzwang gewisse Vorteile bieten würde und dass er namentlich deshalb wünschenswert wäre, um dem Kanton Bern bei eidgenössischen Abstimmungen eine grössere Bedeutung zu verschaffen. Allein auf der andern Seite hat der Stimmzwang auch seine Nachteile und namentlich die Durchführung desselben ist außerordentlich illusorisch und problematisch. Nach dem Entwurf soll der Einwohnergemeinderat jeweilen über die Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe urteilen, und wenn man annimmt, dass unter Umständen in einem einzelnen grösseren Gemeinwesen vielleicht 3 bis 400 Entschuldigungsgesuche einlangen, so kann man sich einigermassen einen Begriff machen, in welche Stellung der Gemeinderat käme, wenn er in jedem

1898.

73*

Fall entscheiden müsste, ob der Betreffende entschuldigt oder unentschuldigt fern geblieben sei. Schon dies lässt die Durchführung schwierig erscheinen; allein auch abgesehen davon halten einzelne Mitglieder der Kommission dafür — die Kommission als solche hat keinen Beschluss gefasst — dass die Institution des Stimmzwanges vom Bernervolk nicht lebhaft begrüßt werden würde. Ich für mich bin überzeugt, dass ein Gesetz, das den Stimmzwang enthält, vom Bernervolk kaum angenommen werden würde; ich habe mich nie für den Stimmzwang begeistert und werde in dieser Beziehung nicht anderer Meinung werden. Ich halte dafür, dass die Ausübung des Stimmrechts einen ganz andern Charakter hat, wenn der Stimmberechtigte aus eigenem innern Trieb zur Urne geht, als wenn man ihn unter Androhung einer Busse dazu zwingt. Die Mitglieder der Kommission hatten daher nicht den Mut, Ihnen den Gesetzesentwurf, welcher den Stimmzwang enthält, vorzulegen. Immerhin wird es gut sein, wenn sowohl die Regierung als ihre Kommission einigermassen über die Stimmung des Grossen Rates orientiert wird, damit man sich bei Festsetzung der einzelnen Artikel darnach richten kann. Es lässt sich dies am besten dadurch bewerkstelligen, dass der Grosser Rat heute darüber beschliesst, ob er eine Beratung auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfs, der den Stimmzwang enthält, wünscht oder auf Grund eines Gesetzes, das den Stimmzwang nicht enthält. Geben Sie der erstern Alternative den Vorzug, so wird die Kommission morgen oder übermorgen die Redaktion definitiv bereinigen und Ihnen hierauf die Vorlage zur Beratung unterbreiten. Halten Sie aber dafür, es sei besser, ein Gesetz auszuarbeiten, das den Stimmzwang nicht enthält, so würden Sie dieser Meinung am besten dadurch Ausdruck geben, dass Sie beschliessen, der Gesetzesentwurf sei an die Regierung zurückzuweisen mit der Einladung, auf Grund der neuen Verfassung, Art. 5, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Die Kommission beantragt, in letzterm Sinne zu verfahren.

Lenz. Ich glaube nicht, dass man diesen Gegenstand in dieser Weise erledigen kann. Im Stadium der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses handelt es sich darum, zu prüfen, welche Gegenstände soweit vorbereitet sind, dass sie behandelt werden können. Der Antrag des Herrn Bühler geht aber viel weiter; er will schon jetzt einen gewissen materiellen Entscheid treffen; er will den Grossen Rat veranlassen, schon jetzt zu beschliessen, ob das Stimmrechtsgesetz den Stimmzwang enthalten solle oder nicht. Diese hochwichtige Frage können wir nicht so über das Knie breechen, ohne die Gründe, die für und gegen den Stimmzwang sprechen, gehört zu haben. Es lässt sich für beide Systeme sehr viel sagen und darüber muss der Grosser Rat zuerst verhandeln, damit er in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann. Ueber die Grundlage, auf welche wir das Gesetz stellen wollen, können wir eventuell bei der Eintretensfrage uns schlüssig machen; im gegenwärtigen Stadium aber können wir darüber nicht abstimmen, sondern wir können nur sagen, ob wir das Gesetz in dieser Session behandeln wollen oder nicht. Ich beantrage, es zu behandeln. Die Kommission hat sich bereit erklärt, den Entwurf morgen oder übermorgen zu studieren. Sobald sie dies gethan hat, mag sie ihre Anträge stellen und dann wollen wir entscheiden.

v. Muralt. Ich stelle mich durchaus auf den Boden der Kommission, nämlich dieses Traktandum nicht zu behandeln. Auf der Traktandenliste stehen zwei wichtige Gesetze oben, nämlich ausser dem Wahlgesetz auch noch das Steuergesetz, aber niemand von uns besitzt eines von diesen Gesetzen. Ich finde, eine solche Art der Behandlung sei wirklich nicht zweckmässig. Wenn Gesetze von dieser Tragweite mit Ruhe und Sachkenntnis behandelt werden sollen, so darf man sie nicht erst im Augenblick der Behandlung zugestellt erhalten, so dass man sich über die Tragweite der einzelnen Artikel keine Ansicht zu bilden vermag. Es wurde mir allerdings gesagt, das Abstimmungsgesetz sei bereits im Jahre 1892 im Grossen Rate verteilt worden. Allein seither fanden zwei Integrationsneuerungen statt und alle diejenigen Mitglieder, welche im Jahre 1892 dem Grossen Rate nicht angehörten, und dazu gehöre ich auch, haben von diesem Gesetze keine Kenntnis. Ich muss überhaupt gegen die Art und Weise, wie man solche wichtige Gesetze rasch zur Beratung bringen will, eine gewisse Verwahrung einlegen. Wenn ich bedenke, mit welcher Sorgfalt das Armengesetz vorbereitet wurde, so muss ich sagen: damals sah jedermann ein, dass zu einer gehörigen Prüfung der Vorlage die nötige Zeit gegeben werden müsse. Es hat dieses Vorgehen denn auch eine sachgemäss Beratung zur Folge gehabt und zu dem Resultat geführt, das Sie alle kennen. Ich beantrage Ihnen deshalb, sowohl dieses als auch das folgende Gesetz zu verschieben.

Kläy, Regierungspräsident. Herrn v. Muralt gegenüber nur die Bemerkung, dass jedenfalls nicht bald ein Gesetz länger in den Händen des Grossen Rates gelegen hat, als dieses, nämlich sieben Jahre; es wird also nicht erst heute in die Beratung hineingeworfen. So wie ich Herrn Bühler verstanden habe, will die Kommission nichts anderes, als dass das Gesetz zu erneuter Prüfung an die Regierung zurückgewiesen werde, und wenn die Ansicht geäussert wurde, es dürfte vielleicht schon heute eine Hauptfrage, die in diesem Gesetze ihre Erledigung finden soll, berührt werden, so hat dies keinen andern Sinn, als eine gewisse Orientierung der Regierung herbeizuführen, ob es im Willen des Grossen Rates liege, dass, falls der Entwurf zurückgewiesen wird, neuerdings der Stimmzwang aufgenommen werde. Es ist natürlich im gegenwärtigen Stadium der Diskussion für den Grossen Rat schwierig, einen definitiven Beschluss zu fassen, und in diesem Sinne hat sich die Kommission auch nicht ausgesprochen, sondern sie glaubte, man werde bald herausfühlen, ob der Grosser Rat den Stimmzwang wünsche oder nicht, damit die Regierung bei Ausarbeitung einer neuen Vorlage wisse, woran sie ist. Eine nochmalige Prüfung durch die Regierung ist vielleicht um so nötiger, weil von der Regierung, die den 1892er Entwurf feststellte, nur noch drei Mitglieder in dieser Behörde sitzen, und es ist sehr wohl möglich, dass die Mehrheit der Regierung heute vielleicht anderer Ansicht über den Stimmzwang ist als 1892. Ich möchte Ihnen deshalb auch empfehlen, den Entwurf an die Regierung zurückzuweisen, und wenn dieses oder jenes Mitglied sich noch über den Stimmzwang aussprechen will, so wird dies der Regierung angenehm sein, indem sie dann besser zu beurteilen im Falle sein wird, welche Chancen sie hat, wenn sie den Stimmzwang neuerdings vorschlägt.

Wyss. Ich begreife ganz gut, dass die Regierung hinsichtlich der Aufnahme oder des Fallenlassens des Stimmzwanges einen Wink zu erhalten wünscht; allein ich glaube, wenn heute hierüber ein Beschluss des Grossen Rates provoziert würde, so könnte sich die Regierung geradezu täuschen über den wahren Inhalt und die wahren Motive dieses Beschlusses, mit andern Worten, sie könnte zu einer Auffassung gelangen, welche gar nicht im Willen der Mehrheit des Rates läge; denn viele unter uns haben in dieser Frage des Stimmzwanges noch kein abgeschlossenes Urteil, und namentlich sind diejenigen Mitglieder zahlreich, welche diese Frage noch nicht im Zusammenhang mit den andern Bestimmungen des Entwurfes geprüft haben. Bevor man über eine solche prinzipielle Frage entscheidet, soll man vor allem aus die Auffassung der Regierung genau kennen lernen; erst dann kann man sich fruchtbar in eine Diskussion einlassen und beschliessen. Sehr viele Mitglieder des Grossen Rates haben das Projekt von 1892 nie zu Gesicht bekommen; es ist aber von Wichtigkeit, zu wissen, wie man sich den Stimmzwang und dessen Durchführung ausdachte. Ich bekenne offen, ich persönlich habe heute in dieser Frage keine abgeschlossene Meinung. Ich stimme deshalb für vollständige Verschiebung auf die nächste Session; wird unterdessen das Projekt ausgeteilt, so kann man dann einen Beschluss fassen, der wirklich eine Wegleitung für die Regierung sein wird.

Bühler. Ich fühle mich zu einigen Aufklärungen veranlasst, damit man die Kommission nicht missversteht. Vorerst möchte ich nicht die Meinung aufkommen lassen, als ob das Geschäft schon seit 1892 bei der jetzigen Grossratskommission hängig wäre und sie daselbe so lange «gegaumt» hätte. Das ist durchaus nicht der Fall. Von den Herren, die 1892 in die grossrätliche Kommission zur Vorberatung dieses Gegenstandes berufen wurden, sind leider die meisten verstorben. Präsident der Kommission war Herr Nationalrat Brunner. Letztes Frühjahr wurde die Kommission neu bestellt, und den meisten Kommissionsmitgliedern wurde der Entwurf erst vor wenigen Tagen zugestellt. Es war daher der Kommission mit dem besten Willen nicht möglich, dem Grossen Rat ein fertiges Gesetz zu unterbreiten. Dagegen war die Kommission sehr bald überzeugt, dass es nicht angehe, auf Grund eines Entwurfes zu beraten, der von 1892 datiert und mit dem sich die Regierung seither nicht mehr beschäftigt hat. Wir haben daher einstimmig beschlossen, es sei der Entwurf an die Regierung zurückzuweisen, damit sie Gelegenheit habe, sich mit dem Gegenstand nochmals zu befassen und namentlich zur Frage des Stimmzwanges neuerdings Stellung zu nehmen. Herr Regierungspräsident Kläy hat nun gewünscht, man möchte der Regierung Gelegenheit geben, einigermassen die Stimmung des Grossen Rates zu vernehmen, das heisst, man möchte sich bereits bei der Bereinigung der Traktandenliste im Grossen Rat über die Sache aussprechen, damit die Regierung aus der Diskussion einigermassen einen Schluss ziehen könne, ob der Grosser Rat für den Stimmzwang eingenommen sei oder nicht. Ich bin sehr einverstanden, dass man das Geschäft in der gegenwärtigen Session nicht behandelt, sondern es verschiebt und die Regierung einladet, den Entwurf neuerdings in Beratung zu ziehen.

Lenz. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass

ich den Antrag auf Behandlung in dieser Session fallen lasse.

Der Antrag der Kommission auf Rückweisung an den Regierungsrat wird zum Beschluss erhoben.

Steuergesetz.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Traktandum wurde nicht aufgenommen, um es wirklich zu behandeln, sondern nur zu dem Zwecke, um dem Grossen Rat Mitteilung zu machen über den gegenwärtigen Stand desselben und um ihm vorzuschlagen, zur Behandlung des Gesetzes eine ausserordentliche Session in Aussicht zu nehmen, wie man auch zur Beratung anderer wichtiger Gesetzesvorlagen (Armengesetz, Schulgesetz etc.) nicht die mit laufenden Geschäften mehr als genug belastete ordentliche Herbstsession wählte, sondern eine ausserordentliche Session ansetzte. Das Traktandum wäre übrigens auf den heutigen Tag aus folgenden Gründen nicht spruchreif.

Wie Sie wissen, legte der Regierungsrat schon vor längerer Zeit einen Gesetzesentwurf vor über die direkte Staats- und Gemeindesteuer, und auch da könnte man sagen, der Gegenstand sei verjährt, der Regierungsrat solle eine neue Vorlage machen, die alte sei nicht mehr allen Mitgliedern bekannt, namentlich denjenigen nicht, welche erst bei der letzten Integralerneuerung neu gewählt wurden. Allein diesem Entwurf des Regierungsrates wurde von der Kommission ein auf andern Grundlagen beruhender Entwurf entgegengesetzt und dem Regierungsrat mit dem Wunsch zur Kenntnis gebracht, es möchten über die mutmasslichen finanziellen Ergebnisse desselben Berechnungen angestellt werden. Die Kommission ging nämlich, wie die Regierung, von der Ansicht aus, ein neuer Entwurf habe keine Berechtigung, wenn er dem Staat nicht bedeutend grössere Einnahmen verschaffe. Die Regierung ordnete die bezüglichen, nicht einfachen und namentlich zeitraubenden Arbeiten an. Der neue Entwurf der Kommission zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass er verschiedene Kategorien Steuerobjekte und Steuer-subjekte einführt, so dass in Zukunft die Steuerverwaltung und die Anwendung des Gesetzes weniger einfach sein wird als bisher. Nachdem nun die Berechnungen im Gange waren, stellte sich heraus, dass der dem Regierungsrat zugestellte gedruckte Entwurf in § 6 einen fatalen Fehler enthielt. In diesem § 6 stand nämlich folgendes:

« Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grund gelegt in dem Sinn, dass die Vermögenssteuer beträgt: 1. bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken sowie bei Waldungen 80 Rp. vom Tausend; 2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen 100 Rp. vom Tausend; 3. bei dem in Art. 3 bezeichneten Vermögen 120 Rp. vom Tausend. »

Nachdem die Berechnungen im Gange waren, wurde man verständigt, es sei dies ein Irrtum; statt 80, 100 und 120 Rp. sollen die Steueransätze 70, 90 und 100 Rappen vom Tausend betragen. Man ordnete hierauf einen berichtigten Neudruck des Gesetzes an. Natürlich waren aber auch die bisherigen Arbeiten wertlos ge-

worden; die Berechnungen mussten neu angestellt werden und sind auf den heutigen Tag noch nicht vollständig beendigt. Erst wenn man das Resultat kennt, wird sich nicht nur die Kommission, sondern auch der Regierungsrat schlüssig machen können, ob er an seinem früheren Entwurf festhalten will oder sich demjenigen der Kommission anschliessen kann. Je nachdem wird dann auch die Kommission noch weitere Beratungen pflegen, umso mehr als seit der Integralerneuerung neue Mitglieder in dieselbe eingetreten sind. Allein abgesehen hievon wird jedermann einverstanden sein, dass ein so wichtiges Traktandum nicht in einer gewöhnlichen Session, in Konkurrenz mit einer Menge anderer Geschäfte, beraten werden kann, sondern dass der Grosse Rat dafür extra zusammentreten muss, und zwar wird vorgeschlagen, der Grosse Rat möge beschliessen, am 30. Januar 1899 wieder zusammentreten, um in erstes Linie die Steuergesetzvorlage zu beraten.

Heller, Präsident der Kommission. So unangenehm es ist, Traktanden immer wieder verschieben zu müssen, so ist dies doch im vorliegenden Fall materiell durchaus begründet. Nur möchte ich betonen, dass der Irrtum in Art. 6 von keinem Einfluss war; denn sobald die betreffenden Beamten sich an die Berechnung machten, fiel ihnen die Sache auf, sie fragten mich an und die Sache wurde sofort richtiggestellt. Der Entwurf der Kommission wurde der Regierung im März dieses Jahres eingereicht und zwar begleitet von einem längern Schreiben, in welchem wir eingehend motivierten, dass es nötig sei, nach jeder Richtung Erhebungen zu machen; denn natürlich kann man ein Steuergesetz nicht zur Behandlung bringen, ohne dass man sich über die Wirkungen desselben ein klares Bild verschafft hat. Wir hoffen, dass die bezüglichen zeitraubenden Berechnungen baldigst zum Abschluss gebracht werden können, damit auf den von der Regierung in Aussicht genommenen Zeitpunkt die Beratung des Steuergesetzes wirklich begonnen werden kann. Vorher muss aber eine Vorfrage erledigt werden, die Frage nämlich, ob die Regierung an ihrem früheren Entwurf festhalten oder den Entwurf der Kommission zu dem ihrigen machen will; denn wenn der Grosse Rat zu Gunsten des regierungsrätlichen Entwurfs entscheiden sollte, so hätte die Kommission dann ihre Vorarbeiten nicht gemacht und es müsste der Rat resultatlos auseinandergehen. Es muss deshalb spätestens in der Dezemberession die Frage erledigt werden, auf Grund welches Entwurfs die Beratung erfolgen soll, damit die Kommission rechtzeitig ihre Anträge feststellen kann.

Es mag angezeigt sein, mit kurzen Worten darzulegen, warum es so lange dauert, bis dieser Gesetzesentwurf zur Beratung kommt. Schon die Wichtigkeit des Traktandums bringt es mit sich, dass es nicht so rasch zur Erledigung kommen kann; auch der frühere Entwurf erforderte mehrere Jahre, bis die Beratung zum Abschluss gelangte. Als die Regierung im Jahr 1895 ihren Entwurf der Kommission unterbreitete, glaubte die letztere, es sollte eine Frage aus dem Entwurf herausgegriffen und vorab dem Volksentscheid unterstellt werden, die Frage der amtlichen Inventarisation. Die Regierung war anderer Ansicht und wollte diese Frage im Entwurf selber lösen. Der Grosse Rat hat der Kommission beigestimmt, und es wurde ein Entwurf ausgearbeitet, vom Volk jedoch im März 1896 abgelehnt. Ich zweifle aber nicht, dass man bei der

Beratung des Gesetzes diesen Punkt neuerdings wird diskutieren müssen. Nach Ablehnung der amtlichen Inventarisation trat die Kommission neuerdings zusammen, um auf Grund des regierungsrätlichen Entwurfs zu beraten. Allein die vorläufigen Erhebungen konnten die Kommission nicht bestimmen, auf denselben einzutreten, und so kam sie dazu, einen selbständigen Entwurf auszuarbeiten.

So stehen gegenwärtig die Verhältnisse. Ich stimme dem Antrag der Regierung bei in der Meinung, dass sie bis zur Dezemberession die Vorfrage erledige. Pflichtet sie der Beratung auf Grund des Entwurfs der Kommission bei, so haben Sie dann im Januar nur noch zu entscheiden, ob Sie auf den gemeinsamen Entwurf eintreten wollen oder nicht.

Burkhardt. Ich ergreife das Wort, um auf zwei Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors zu antworten. Er hat gesagt, die Kommission lege ein Hauptgewicht darauf, mehr Steuern herauszubringen. Der Hauptzweck der Kommission ist der, die Steuern gleichmässiger zu verteilen, eine richtigere Verteilung vorzunehmen, damit der kleinere Steuerzahler entlastet und der grössere Steuerzahler etwas mehr belastet wird. Das die eine Bemerkung. Herr Scheurer macht der Kommission den Vorwurf, sie sei an der Verzögerung schuld. In dieser Beziehung befindet sich der Herr Finanzdirektor entschieden im Irrtum. Im Januar 1895 legte der Regierungsrat uns einen Entwurf vor. Wir haben denselben angesehen, aber gefunden, ohne dass Berechnungen über den Ertrag desselben vorliegen, können wir darauf nicht eintreten. Wir forderten deshalb die Regierung auf, der Kommission das bezügliche Material zur Verfügung zu stellen; wir warteten indessen vergeblich darauf. Mittlerweile arbeiteten die Thuner einen Entwurf aus und machten Miene, für denselben die Initiative zu ergreifen. Infolgedessen thaten sich einzelne Mitglieder der Kommission zusammen, indem sie fanden, man sollte dies verhüten, wir sollten die Sache von uns aus an die Hand nehmen. Dies geschah; die Sache wurde nach verschiedenen Seiten untersucht, und mittlerweile nahmen sich einzelne Mitglieder der Kommission die Mühe, den Entwurf der Regierung auf ihre Gemeinden anzuwenden. So machte z. B. Herr Schär eine Berechnung für die Gemeinden des Amtes Langnau. Ich meinerseits gab einem Angestellten der Gemeindeschreiberei Köniz, Herrn Hänni, den Auftrag, den Entwurf auf das Steuerregister von 1895 anzuwenden. Diese Arbeit wurde bis in alle Details gemacht, und ich habe gefunden, dass wenn wir den Entwurf der Regierung annehmen, der Staat etwa doppelt so viel Steuern beziehen würde, als gegenwärtig, dass dagegen die Gemeinden dabei nicht existieren könnten. Gleichwohl wäre ich persönlich einverstanden gewesen, auf den Entwurf einzutreten, da man ja dies und jenes hätte ändern können. Allein die Kommissionsmehrheit fand, man wolle einen neuen, selbständigen Entwurf aufstellen. Dies geschah und am 1. März dieses Jahres wurde dieser Entwurf der Regierung zugestellt mit der Aufforderung, die nötigen Berechnungen zu machen. So steht die Sache. Ich muss deshalb den Vorwurf des Herrn Finanzdirektors gegenüber der Kommission entschieden zurückweisen.

Wyss. Ich möchte nur den Wunsch ausdrücken, es möchten die beiden Steuergesetzentwürfe noch im Laufe dieses Monats den Mitgliedern des Grossen Rates

zugestellt werden, damit sie sich mit den verschiedenen Auffassungen vertraut machen können. Der Entscheid mag dann später zu Gunsten des einen oder des andern Entwurfes fallen, so wird dies die Diskussion nur klären und fördern.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich habe der Kommission durchaus nicht den Vorwurf gemacht, sie habe die Sache verschleppt. Dies ist mir um so weniger eingefallen, als erfahrungsgemäss derartige Verschleppungen, wenn man sie so nennen will, nichts schaden. Wer will heute der Regierung oder der Kommission einen Vorwurf daraus machen, dass man das Armengesetz so lange herumzog und nicht nur zwei, sondern mehrere Beratungen im Grossen Rate darüber ergehen liess? Noch viel länger ging es beim neuen Schulgesetz, das unzählige Male verschoben wurde. Es scheint, dass bei uns so wichtige, tief einschneidende neue Gesetze eine dilatorische Behandlung erfordern, und wenn wir im nächsten Jahre zu einem neuen Steuergesetz kommen, das dem Volk mundgerecht ist, so wollen wir sehr froh sein und niemand einen Vorwurf daraus machen, dass die Angelegenheit nicht über das Knie gebrochen wurde. Wenn ich bemerkte, der Entwurf der Kommission, wie er dem Regierungsrat zugestellt wurde, sei nicht richtig gewesen, so ist das eben eine Thatsache, und es ist ferner Thatsache, dass man das Gesetz daraufhin neu drucken lassen und die Irrtümer berichtigten musste. Beide Gesetzesentwürfe, derjenige der Kommission sowohl als derjenige des Regierungsrates, können in ganz nächster Zeit dem Grossen Rate zugestellt werden.

Milliet. Ich erkläre mich mit dem Verschiebungsantrag ebenfalls einverstanden und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil verschiedene Mitglieder der Kommission, zu welchen ich auch gehöre, neu gewählt wurden und diese Mitglieder weder den Entwurf des Regierungsrates, noch denjenigen der Kommission je behandelten. Ich finde es aber zweckmässig, dass dies geschehe. Im fernern möchte ich noch einen andern Wunsch aussprechen. Nach Art. 39 des Grossratsreglements sind die Gegenstände, welche der Grosser Rat zu behandeln hat, demselben mit einem schriftlichen Bericht der Regierung zu unterbreiten. Einen solchen Bericht der Regierung zum Steuergesetz habe ich nicht gesehen und doch wäre es interessant, bevor der Grosser Rat auf eine so wichtige Materie eintritt, die Motive kennen zu lernen, welche die Regierung für ihren Entwurf geltend macht. Ich möchte deshalb dem von Herrn Kollega Wyss ausgesprochenen Wunsch den weitern beifügen, es möchte vor Behandlung dieses Traktandums der vorgeschriebene schriftliche Bericht erstattet werden.

Präsident. Der Antrag der Regierung auf Verschiebung des Traktandums auf eine ausserordentliche Session, welche am 30. Januar 1899 zu beginnen hätte, ist nicht bestritten und darum zum Beschluss erhoben. Ebenso haben Sie den von den Herren Heller, Wyss und Milliet ausgesprochenen Wünschen stillschweigend beigestimmt.

Beschluss betreffend Staatsbeteiligung an der öffentlichen Krankenpflege.

v. Steiger, Direktor des Innern. Diese Vorlage zweckt, das Verhältnis des Staates zur öffentlichen Krankenpflege neu zu ordnen, d. h. die Subventionen des Staates an die Bezirkskrankenanstalten, das Inselspital und andere bisher nur von Privaten nicht bloss gegründete, sondern auch unterhaltene Heilanstanstalten nach einem bestimmten Verhältnis zu reglieren und zu vermehren. Die Vorlage befindet sich seit einigen Wochen bei der Regierung und wurde nur deshalb auf die Traktandenliste gesetzt, damit der Grosser Rat im Falle sei, eine Kommission zu bestellen, welche sofort, nachdem die Regierung die Sache beraten hat, auch ihrerseits darüber Beratung pflegen kann.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen.

Dekret betreffend Baubewilligungen und Einsprachen gegen Bauten.

Morgenthaler, Baudirektor. Der Regierungsrat hat bekanntlich letztes Frühjahr dem Grossen Rate den Entwurf eines Dekrets betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vorgelegt. Der Grosser Rat hat die Beratung begonnen, sie aber bald abgebrochen, weil namentlich aus ländlichen Kreisen der Vorwurf erhoben wurde, die Vorlage sei zu kompliziert. Der Entwurf wurde an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, derselbe möchte dem Volk zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Dies ist geschehen, indem man den Entwurf zu diesem Zwecke den Regierungsstatthaltern zustellte und für die Vernehmlassungen eine Frist bis 1. Juni einräumte. Bis heute sind die Vernehmlassungen grösstenteils eingelangt, und es sind dieselben von der Baudirektion vorläufig gesichtet worden; immerhin konnte die Vorlage der Kommission noch nicht unterbreitet werden. Aus den Aeusserungen der Gemeinden und Regierungsstatthalter ist im allgemeinen zu entnehmen, dass man in ländlichen Kreisen das vorgesehene Verfahren als zu kompliziert ansieht, und man wird daher die Sache noch näher in Erwägung ziehen müssen. Nun besteht die Kommission — und hauptsächlich aus diesem Grund habe ich beantragt, das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen — ausschliesslich aus Vertretern gröserer Ortschaften, während die eigentlichen ländlichen Kreise darin nicht vertreten sind. Ich finde nun, dies sei ein Mangel und es würde die Diskussion im Grossen Rate abkürzen, wenn Sie die Kommission durch vier bis sechs Mitglieder aus ländlichen Kreisen ergänzen würden. Ich glaube, man darf dies um so eher thun, als im Verzug hier absolut keine Gefahr liegt.

Das Bureau wird beauftragt, die Kommission im Sinne der Ausführungen des Herrn Baudirektors durch vier weitere Mitglieder zu ergänzen.

**Dekret betreffend Naturalverpflegung
bedürftiger Durchreisender.**

Das Bureau wird beauftragt, eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Beschwerde Eggimann.

Präsident. In Bezug auf dieses Geschäft liegt ein Schreiben des Anwaltes des Herrn Eggimann vor, wonach der letztere seine Beschwerde definitiv zurückzieht. Dieses Traktandum fällt daher weg.

Eingabe des Wirtvereins.

Joliat, Polizeidirektor. Für dieses Traktandum muss eine Kommission bestellt werden und zwar dürfte es sich empfehlen, die nämliche Kommission zu ernennen, welche seiner Zeit das Dekret betreffend die Wirtschaftspolizei vorberaten hat. Alle Mitglieder derselben, bis auf eines, gehören noch jetzt dem Grossen Rate an.

Seiler. Ich möchte diesem Antrag nicht widersprechen; dagegen wünsche ich, dass die Kommission vermehrt werde und dass in derselben auch die Wirte durch zwei Mitglieder vertreten seien.

Heller. Ich möchte Ihnen beantragen, eine neue Kommission zu wählen, damit eventuell in derselben auch neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden können. Wird die alte Kommission wiedergewählt, so ist von vornherein anzunehmen, dass sich dieselbe wieder im alten Geleise bewegen wird. Damit die Sache vorurteilsfrei behandelt wird, ist es besser, wenn man eine neue Kommission bestellt.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine neungliedrige Kommission zu bestellen.

Eingabe der Sektionschefs.

Joliat, Militärdirektor. Die Militärdirektion hat bezüglich dieser Eingabe ihre Anträge dem Regierungsrat vorgelegt; es hat sich aber herausgestellt, dass dieselben in Verbindung mit dem Budget behandelt werden müssen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, diese Petition bis zur Budgetberatung zu verschieben.

Verschoben.

Rübenzuckerfabrik.

Scheurer, Finanzdirektor. Wie Ihnen noch in Erinnerung sein wird, hat der Grosse Rat beschlossen, sich an der Gründung einer Zuckerfabrik im Seeland mit mindestens Fr. 150,000 zu beteiligen unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen vorher noch näher untersucht und dass vor allem aus von zuverlässiger technischer Seite ein Gutachten über die Prosperität des Unternehmens eingeholt werde, sowie dass in dem betreffenden Landesgebiet, speziell auf dem durch die Juragewässerkorrektion trockengelegten Terrain Anbauversuche mit Zuckerrüben gemacht werden. Der Regierungsrat hat dem betreffenden Auftrage des Grossen Rates Folge gegeben und sich vorerst nach einem unanfechtbaren Sachverständigen umgesehen, den man aus naheliegenden Gründen nicht in der Schweiz fand, sondern in einem Zuckerrübenbauenden Land, nämlich in Deutschland, suchen musste. Nach längern Bemühungen gelang es, einen derartigen Experten zu finden in der Person des Herrn Dr. Brukner, Direktor der Zuckerfabrik Kujavien in Amsee, Provinz Posen, ein Experte, dessen Autorität von allen Seiten anerkannt werden musste. Derselbe gab über die ihm vorgelegten Fragen ein Gutachten ab. Daneben liegen noch andere Gutachte vor und zwar zunächst von einem Experten, der von dem Initiativkomitee in Aarberg herangezogen wurde, einem Herrn Dr. Claasen, der in Sachen der Zuckerfabrikation und des Zuckerrübenbaues theoretisch und praktisch thätig ist, theoretisch als Schriftsteller und praktisch als Direktor einer Zuckerfabrik. Derselbe gab vorerst ein Gutachten ab über die zweckmässige Grösse einer in Aarberg zu errichtenden Rübenzuckerfabrik und verfasste ferner Gegenbemerkungen auf das Gutachten des staatlichen Experten. Diesen letztern liess der staatliche Experte eine Erwiderung folgen, so dass die Frage hin und her behandelt worden ist und man sich mehr oder weniger über die Materie ein Urteil bilden kann. Die verschiedenen Schriftstücke werden dem Grossen Rate mitgeteilt werden, sobald der Regierungsrat im Falle sein wird, eine neue Vorlage zu machen. Gleichzeitig ordnete der Regierungsrat neue Versuche mit Zuckerrübenpflanzungen in verschiedenen Teilen des Kantons, speziell im Seeland an und bestellte als Aufsichtsperson hiefür Herrn Moser, Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütti, eine Persönlichkeit, die sich hiefür ganz besonders eignete. Herr Moser erhielt den Auftrag, den nötigen Samen zu Handen der Landwirte zu beschaffen, ebenso den richtigen Dünger und im fernern die Anbauversuche, die Entwicklung der Pflanzen und die Ernte derselben zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, dass die Rüben auf chemischem Wege auf ihren Zuckergehalt geprüft werden. Herr Moser hat sich dieser Aufgabe unterzogen; es wurden im Seeland und auch auf der Rütti derartige Versuche gemacht und es wurden die Rüben durch den Chemiker der neuen schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt untersucht. Natürlich konnte diese Prüfung erst nach stattgefunden Ernte erfolgen und hat längere Zeit beansprucht, so dass das Resultat uns erst vor wenigen Tagen zugestellt wurde. Das ganze Material, die Anbauversuche und das Resultat der chemischen Untersuchung, muss nun von Herrn Direktor Moser bearbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt werden, was bis heute noch nicht geschehen ist und mit Rücksicht auf die umfangreiche Arbeit und die

sonstige Thätigkeit des Herrn Moser nicht geschehen konnte. Infolgedessen war die Regierung natürlich auch nicht im Falle, eine neue Vorlage an den Grossen Rat zu machen und den betreffenden Kommissionen vorzulegen. Das Geschäft muss deshalb notgedrungen verschoben werden. Es liegt dies auch ganz in den Intentionen des Initiativkomitees Aarberg oder, wie man nun sagen muss, der Zuckerfabrikgesellschaft Aarberg. Es ist nämlich, wie Sie aus den Zeitungen vernommen haben, inzwischen die Gründung einer Aktiengesellschaft für Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg erfolgt. In einer Eingabe vom 15. Oktober teilte das Initiativkomitee mit, dass es aus diesen und jenen zwingenden Gründen mit der definitiven Gründung der Aktiengesellschaft nicht länger zuwarten könne. Bei diesem Anlasse schrieb das Komitee auch, es sei nicht richtig, dass man eine Zuckerfabrik ohne Staatsbeteiligung gründen wolle, wie man dies eine Zeit lang glaubte und sich dessen mehr oder weniger freute. Man kam zu diesem Glauben, weil in einem Prospekt betreffend Gründung einer Rübenzuckerfabrik in Aarberg, vom 1. August 1898, der dem Regierungsrat auf Umwegen zukam, der Satz steht, es müsse die Gründung der Gesellschaft an die Hand genommen werden ohne länger auf eine direkte Mitwirkung des Staates Bern zu warten. Daraus zog man den Schluss, dass die Gründung ohne Staatsgeld erfolgen könne. Durch die Eingabe vom 15. Oktober wurde man aber belehrt, dass dies eine unrichtige Auffassung sei und dass man nach wie vor eine Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 200,000 verlangen müsse. Dieser Kelch wird also nicht am Grossen Rate vorübergehen, sondern er wird ihn ergreifen und, je nachdem er ihm schmeckt, trinken oder refusieren müssen. Wenn Sie heute Verschiebung beschliessen, so liegt das, wie bereits bemerkt, ganz im Sinne der Eingabe von Aarberg, welche sagt: «Wir gestatten uns auch die höfliche Bitte, dieses Gesuch in der Novembersession endgültig behandeln zu wollen. Wenn die Berichte über die angestellten Rübenanbauversuche, nachdem sie beendigt sind, rechtzeitig eintlangen, wird einer Erledigung unserer Petition in Ihrer nächsten Session nichts mehr im Wege stehen.» Nun sind aber die Berichte über die Anbauversuche nicht so frühzeitig eingelangt, dass man den Gegenstand behandeln könnte. Uebrigens liegt grosse Gefahr im Verzug nicht; die Gründung der Fabrik hat stattgefunden und wie man hört, wird nächstens mit dem Bau begonnen werden. Es ist daher ziemlich gleichgültig, ob über die Staatssubvention in dieser Session oder erst später entschieden werde. Der Regierungsrat beantragt Ihnen aus diesen Gründen, es möchte das Traktandum für diese Session verschoben werden.

Freiburghaus. Es mag allerdings nicht überraschen, weder in diesem Saal noch in Aarberg, dass dieses Traktandum neuerdings verschoben wird; man ist sich daran sowohl im Rat als namentlich in Aarberg gewöhnt. Ich bin nicht in der Lage, einen gegenteiligen Antrag zu stellen. Es müssen in der That die Resultate über die diesjährigen Anbauversuche abgewartet werden und es müssen diese Resultate mit dem Bericht des Herrn Direktor Moser sowohl in die Hände der vorberatenden Behörden als der Mitglieder des Grossen Rats gelangen, um dann gestützt darauf die Angelegenheit behandeln zu können. Der Bericht des Herrn Direktor Moser über die diesjährigen Anbauversuche und das Resultat der durch Herrn Dr. Liechti vorge-

nommenen chemischen Untersuchung ist nun druckbereit und wird in den nächsten Tagen an die Oeffentlichkeit kommen und den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden. Ich kann schon heute sagen, dass die Resultate sowohl in quantitativer als in qualitativer Beziehung sehr günstige sind und dass, in Bestätigung des bereits von Herrn Scheurer Gesagten, die Fabrik in Aarberg gegründet worden ist, dass sie aber notwendigerweise auf eine Staatsbeteiligung Anspruch machen muss. Ich halte nun dafür, es sollte möglich sein, die Angelegenheit so zu befördern, dass sie in der Dezemberession endgültig erledigt werden kann. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte dieses Traktandum in der Dezemberession behandelt werden und zwar wenn möglich am ersten Tag der Session.

Der Verschiebungsantrag der Regierung wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Universitätsbau.

Morgenthaler, Baudirektor. Bezuglich dieses Geschäftes ist folgendes mitzuteilen. Dasselbe würde wahrscheinlich nicht auf das Traktandenverzeichnis genommen werden sein, wenn man den Antrag des Gemeinderates von Bern an die Einwohnergemeinde gekannt hätte. Der Beschluss der Gemeinde sagt, es solle eine Subvention von Fr. 200,000 an den Universitätsbau geleistet werden, sofern der Regierungsrat einen Alignementsplan genehmige, welcher der Gemeinde den Bau eines Kasinos auf dem alten Hochschulplatz ermögliche. Nun können wir heute nicht sagen, ob diese Bedingung erfüllt werden kann oder nicht. Wie ich vernehme, ist ein solcher Alignementsplan am Freitag oder Samstag der Staatskanzlei eingereicht und heute auf die Baudirektion gebracht worden. Ich werde mein Mögliches thun, die Sache so rasch als möglich vorzubereiten; wenn aber der Regierungsrat die Angelegenheit nicht mehr behandeln kann, so muss sie auf die nächste Session verschoben werden, was kein grosses Unglück sein wird.

v. Wurstemberger. Es ist sehr zu bedauern, dass es den Anschein macht, es müsse diese Angelegenheit wiederum verschoben werden, und ich möchte den Herrn Baudirektor dringend bitten, das Mögliche zu thun, damit die Sache in dieser Session behandelt werden kann. Die Stadt Bern besitzt seit mehreren Jahren kein Casino mehr. Für einen Neubau waren anfänglich verschiedene Plätze in Aussicht genommen, schliesslich aber einigte man sich mit bedeutender Mehrheit auf den Hochschulplatz. Am 24. September 1897 wurde um diesen Platz ein Kaufvertrag abgeschlossen, dann aber blieb die Sache liegen und erst diesen Sommer wurde sie wieder aufgegriffen, indem gesagt wurde, wenn die Gemeinde Bern noch Fr. 200,000 an eine neue Hochschule gebe, könne der Kaufvertrag dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Am 13. November abhin sind diese Fr. 200,000 von der Gemeinde mit grossem Mehr bewilligt worden, und wir thaten unser Möglichstes, damit die städtische Baudirektion den Alignementsplan möglichst bald dem kantonalen Baudirektor zustelle. Bis dies geschah, ver-

strich leider etwas viel Zeit, wie dies in andern städtischen Angelegenheiten auch der Fall ist. Wir haben erst noch letzthin beim städtischen Baudirektor vorgesprochen; endlich liess er sich dazu herbei, ein etwas rascheres Tempo anzuschlagen, und es sind nun die Pläne eingereicht worden. Der Herr Baudirektor wird sich aus denselben überzeugen, dass die Alignementslinie in Uebereinstimmung steht mit den Bestimmungen des Kaufvertrags, wonach die Herrengasse in gerader Linie auf die Polizeigasse verlängert werden soll und nicht etwa auf die Inselgasse, denn dieses letztere Alignement würde die Erstellung eines grössern Gebäudes unmöglich machen. Ich bin überzeugt, dass der Herr Baudirektor die vorgeschlagene Alignementslinie acceptieren kann, und ich möchte deshalb bitten, das Geschäft, das nicht viel Zeit erfordern wird, wenn immer möglich nicht zu verschieben. Ich beantrage deshalb, von einer Verschiebung vorläufig abzusehen und eine solche nur im äussersten Notfall zu beschliessen. Ich denke, die Staatswirtschaftskommission wird sich bald schlüssig machen können, ob sie das Geschenk von Fr. 200,000 annehmen will oder nicht.

Müller (Bern). Ich möchte mich dem Wunsch des Herrn v. Wurtemberger anschliessen. Wenn es sich nur darum handelt, ob die Bedingungen erfüllt werden können, welche die Gemeinde Bern an ihre Subvention knüpft, so glaube ich, es stehe der Behandlung in dieser Session kein Hindernis entgegen. Wir haben an die von der Regierung verlangte Subvention einfach die Bedingung geknüpft, dass von der Regierung ein Alignement genehmigt werde, das die Ausführung eines Kasinos ermöglicht. Wir haben nun einmal den Hochschulplatz für ein Kasinogebäude bestimmt und müssen deshalb die Sicherheit haben, dass wir, wenn wir den Platz kaufen, darauf auch wirklich ein Kasino erstellen können. Die Aufnahme dieser Bedingung war deshalb eine absolute Notwendigkeit; ich halte aber dafür, dass dieser Punkt von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in kürzester Zeit entschieden werden kann. Nachdem die Gemeinde am 13. November die Subvention bewilligt hatte, haben wir den Alignementsplan dem Regierungsrat am 17. November zugeschickt mit der Einladung, sich darüber auszusprechen, ob er dieses Alignement genehmigen könne. Sobald sich der Regierungsrat dazu entschliesst, woran ich nicht zweifle, steht der Behandlung des Geschäftes nichts entgegen. Im Kaufvertrag um den Hochschulplatz ist ausdrücklich gesagt, nach welcher Richtung die Herrengasse geöffnet werden solle, nämlich gegen die Polizeigasse, indem wir nur so den nötigen Flächenraum für ein Kasino gewinnen. Sollte der Regierungsrat wider Erwarten erklären, er könne unserm Alignement die Zustimmung nicht erteilen, so müsste selbstverständlich die Angelegenheit von den Traktanden abgesetzt werden, und es würde dann voraussichtlich die ganze Angelegenheit in ein anderes Stadium kommen. Der Staat Bern würde kaum mehr auf einen Beitrag der Stadt an eine neue Hochschule rechnen können, sondern er müsste sich auf die Erstellung eines Gebäudes beschränken, dessen Kosten eine Million nicht übersteigen. Allein ich habe alle Zuversicht, dass das Alignement zu keinen Anständen Anlass bieten wird. Ich möchte umso mehr Behandlung in dieser Session wünschen, damit nicht etwa gegenüber der Gemeinde Bern der Vorwurf erhoben wird, sie habe die Angelegenheit verzögert. Kann das Geschäft in dieser Session nicht

behandelt werden, so wäre dann zu konstatieren, dass die Schuld hieran nicht auf Seite der Gemeinde Bern liegt.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur mitteilen, dass bei dieser Angelegenheit nicht nur die Baudirektion beteiligt ist (Heiterkeit), sondern dass auch noch eine andere Direktion dabei etwas zu thun hat. Es handelt sich nicht nur um das Alignement, sondern in erster Linie um den Verkauf der alten Hochschule an die Gemeinde Bern zum Preise von Fr. 500,000. Dieser Kaufvertrag muss vor allem aus vom Grossen Rate genehmigt werden, und damit steht die Frage in untrennbarem Zusammenhang: Will der Staat Bern am Platze der verkauften Hochschule eine neue erstellen mit einem Kostenaufwand von ungefähr einer Million, das heisst, will der Grossen Rat über den Kaufpreis von Fr. 500,000 hinaus noch einen Kredit von Fr. 500,000 bewilligen, eine Kombination, welche es möglich macht, dass der Gegenstand nicht vor das Volk gebracht werden muss? Darüber müssen Berichte ausgearbeitet und gedruckt werden. Auch die Staatswirtschaftskommission muss über diese wichtige Frage verhandeln, die dadurch nicht einfacher geworden ist, dass die Gemeinde Bern vor acht Tagen an ihre Subvention die Bedingung knüpfte, dass ein Alignement genehmigt werde, das die Erstellung eines Kasinos ermögliche, sowie die weitere Bedingung, dass in Zukunft von der Stadt Bern keine weiteren Leistungen an die Hochschule gefordert werden dürfen. Das ist eine Bedingung, die wir noch näher ansehen wollen (Heiterkeit). Bis jetzt war man der Meinung, in Zukunft müsse die Stadt Bern an den Betrieb der Hochschule einen Beitrag leisten — die Poliklinik spukt ja schon lange — und ich weiss nicht, ob Regierung und Grosser Rat so ohne weiteres einverstanden sind, für alle Zeiten auf weitere Beiträge zu verzichten, wenn sich die Gemeinde Bern am Bau einer neuen Hochschule beteiligt, die in erster Linie der Stadt Bern dient und sie zierte, ja dass man sogar auf die unentgeltliche Lieferung von Wasser und Gas verzichte. So schnell geht das nicht, das wollen wir uns noch ansehen, und dazu brauchen wir auch einige Zeit. Nachdem die Gemeinde Bern nach Vereinbarung des Vertrages um die alte Hochschule, wobei die Organe des Staates es an Entgegenkommen und Schneid in Bezug auf das Verfahren wahrhaftig nicht fehlen liessen, so viele Monate verstreichen liess, bevor sie die Angelegenheit in dasjenige Stadium brachte, in welches sie gegenwärtig gerückt ist, wollen wir ebenfalls ein paar Wochen Zeit haben und froh sein, wenn das Geschäft so vorbereitet werden kann, dass es dem Grossen Rat im Dezember vorgelegt werden kann. Es muss deshalb unter allen Umständen für die gegenwärtige Session verschoben werden.

v. Muralt. Es ist ganz richtig, dass der Herr Finanzdirektor auch sein Wort dazu zu sagen hat. Allein es scheint mir, er selber sei in Bezug auf die Hauptsache schlüssig geworden und in der Sache selbst sei die Verzögerung nicht bei der Gemeindebehörde von Bern, sondern vielleicht gerade bei den Regierungsbehörden zu suchen. Der Kaufvertrag um den Hochschulplatz wurde am 24. September 1897 abgeschlossen und zwar unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinde Bern und des Grossen Rates. Die Gemeindebehörde von Bern, welche angeklagt wird, dass sie die Sache verzögert

habe, brachte den Vertrag sofort vor die Gemeindeversammlung; er wurde von der Gemeinde noch im Jahr 1897 ratifiziert. Als man hievon dem Staat Mitteilung machte und anfragte, wann man die Sache vor den Grossen Rat zu bringen gedenke, wurden seitens der Finanzdirektion, beziehungsweise der Regierung Schwierigkeiten erhoben, indem es biess, man bringe die Sache nicht vor den Grossen Rat bis die Gemeinde noch Fr. 200,000 als Beitrag an die neue Hochschule beschlossen habe. Ich begreife, dass die Gemeindebehörde von Bern darob etwas missmutig wurde und dass dieser Missmut sich in den Bedingungen des jüngsten Gemeindebeschlusses verkörperte; denn es ist etwas sonderbar, dass, wenn man einen Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt abschliesst, dann die einen Ratifikanten sagen, sie verlangen noch etwas weiteres dazu, sonst ratifizieren sie nicht. Schliesslich hat sich die Gemeinde gefügt und beschlossen, die Fr. 200,000, die man nachträglich — nicht für das Terrain, sondern in anderer Form — verlangt, zu bewilligen, und es scheint mir nun, nachdem die Gemeinde Bern auch in dieser Beziehung nachgegeben hat, sollte die Sache nach allen Richtungen hin erledigt sein. Dass man dabei etwas missmutig erklärte: gut, die Fr. 200,000 wollen wir geben, aber damit soll es fertig sein, das ist leicht begreiflich, soll aber nicht ein Grund sein, die Angelegenheit neuerdings zu verzögern. Ich beantrage deshalb auch, die Angelegenheit nicht zu verschieben.

Abstimmung.

Für den definitiven Verschiebungsantrag
Scheurer Mehrheit.

Eingabe des Obergerichtes betreffend Einräumung geeigneter Lokalitäten.

Morgenthaler, Baudirektor. Das Obergericht hat letztes Frühjahr eine Eingabe an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates gerichtet, dahingehend, man möchte für bessere Unterkunftsräume des Obergerichts sorgen, und zwar wurde in dem Begehr ein vollständiges Programm aufgestellt. Vom Regierungsrat wurde diese Eingabe der Baudirektion überwiesen, offenbar in der Annahme, dass sie mit einem Antrage des Regierungsrates vor den Grossen Rat zu gelangen habe. Nun ist das aber ein Geschäft, das nicht so schnell erledigt werden kann. Das Obergericht stellt nämlich das Begehr, dass als Bauplatz für ein neues Obergerichtsgebäude der Platz Ecke Speicher-gasse Anatomiegasse, gegenüber dem eidgen. Telegraphengebäude, bezeichnet werde. Zu diesem Zwecke musste im Laufe des Sommers zunächst das Alignement um das neue Amthaus herum bereinigt werden, was in Verbindung mit dem Gemeinderat von Bern geschehen ist. Zweitens mussten Planvorlagen ausgearbeitet werden, was bis heute insoweit geschehen ist, dass ein generelles Projekt gemäss den vom Obergericht gestellten Anforderungen vorliegt und in nächster Zeit zur Begutachtung an die vorberatenden übrigen Behörden gewiesen werden kann, worauf die Verhandlungen mit dem Obergericht stattfinden werden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass das Gebäude nach den

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Anforderungen des Obergerichts einen Aufwand von etwa Fr. 400,000 erfordert und dass der Bauplatz einen Wert von bedeutend über Fr. 100,000 repräsentiert, und wenn schon dieser Platz dem Staate gehört, so muss er doch in Rechnung gebracht werden, weil wir darüber beim Beschluss betreffend Neubau des Amtshauses und Bezirksgefängnisses schon verfügten. Die Frage wird deshalb von den vorberatenden Behörden noch ernstlich geprüft werden müssen; nach meiner Ansicht muss das Projekt reduziert werden, so dass von einer Behandlung in dieser Session nicht die Rede sein kann. Trotzdem wurde, ich nehme an behufs vorläufiger Kenntnisgabe an den Grossen Rat, vom Herrn Grossratspräsidenten Erwähnung dieser Eingabe auf dem Traktandenverzeichnis gewünscht.

Bühlmann. Ich kann natürlich keinen Gegenantrag stellen. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten für das Obergericht ein sehr altes und, wenn ich nicht irre, wiederholtes Postulat der Staatswirtschaftskommission ist. In der That sind die gegenwärtigen Zustände in Bezug auf die Lokalitäten des Obergerichts derart, dass sie dem Kanton Bern nicht anstehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass beim Civilhof ein einziges kleines Zimmerchen vorhanden ist, das dem Weibel, den Anwälten und den Parteien dienen muss und vielleicht 6 Quadratmeter Grundfläche hat, was absolut ungenügend ist. Man muss sich förmlich schämen, Leute aus andern Kantonen, welche Geschäfte vor unserm Obergericht haben, in solche Räumlichkeiten zu führen. Aehnlich ist es bei den andern Abteilungen des Obergerichts. Bei der Polizeikammer ist auch nur ein Zimmer vorhanden, das dem Abwart, den Anwälten, den Parteien und den Arrestanten dienen muss; die Parteien müssen es sich gefallen lassen, mit den Arrestanten, welche in Untersuchungshaft und unter der Aufsicht der Polizei sind, im gleichen Zimmer stundenlang zu warten! Dies ist ein Zustand, dem abgeholfen werden muss. Ich begrüsse es deshalb sehr, dass das Obergericht selber die Initiative ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen und dass man einmal ernstlich an die Schaffung richtiger Lokalitäten herantritt.

Weitere Bemerkungen zum Traktandenverzeichnis werden nicht gemacht.

Korrektion der Bern-Schwarzenburgstrasse zu Lanzenhäusern.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosser Rat hat am 1. März 1895 für die Korrektion der Bern-Schwarzenburgstrasse bei Lanzenhäusern die Baukosten im Betrage von Fr. 16,000 bewilligt und ausserdem der Gemeinde Wohlern einen Beitrag von 40 % an die Landentschädigungen, im Maximum Fr. 4500, zugesichert. Im Zusammenhang

mit diesem Geschäft bewilligte der Regierungsrat im Jahre 1896 für Erstellung einer grössern Anfahrt im Kostenbetrage von Fr. 2000 einen Kredit von Fr. 1500, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wahlern die restierenden Fr. 500 beitrage. Im ganzen standen also Fr. 22,500 zur Verfügung. Nun sind die Arbeiten ausgeführt worden und es belaufen sich die Baukosten auf Fr. 19,033. 80, die Landentschädigungen auf Fr. 11,956. 80. An letztere hat der Staat Fr. 4500 beizutragen, so dass die Gesamtleistung des Staates Fr. 23,533. 80 erreicht, also eine Kreditüberschreitung von Fr. 1033. 80 vorhanden ist. Diese röhrt davon her, dass 1. die Projektstudien in dem Devis nicht aufgenommen worden waren und 2. sich mehr Felsabtragung herausstellte, als man erwartete und die Versteinung der Fahrbahn weiter ausgedehnt werden musste, als man angenommen hatte. Es wird beantragt, diesen Nachkredit von Fr. 1033. 80 zu bewilligen.

Bewilligt.

Aarekorrektion Oltigen-Aarberg.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aare hat auf der Strecke Oltigen-Aarberg einen sehr unregelmässigen Lauf, viele scharfe Krümmungen, zu grosse Flussbreite und damit eine mangelhafte Geschiebeabfuhr. Dieser Mangel macht sich umso mehr geltend, als oberhalb die Saane korrigiert ist und eine vermehrte Geschiebeabfuhr zeigt. Es hat sich herausgestellt, dass verschiedene Strecken korrigiert werden müssen, die namentlich durch die Hochwasser der letzten Jahre beschädigt wurden. Um diese Korrekctionen später in eine Gesamtkorrektion einzubeziehen zu können, wurde im Einverständnis mit dem eidg. Oberbauinspektorat eine Korrektionslinie aufgestellt. Die Strecke Oltigen-Aarberg bildet ein Zwischenglied zwischen zwei korrigierten Strecken, der Saane einerseits und dem Hagneckkanal anderseits. In den Jahren 1896 bis 1898 mussten die Schwellenbezirke Ostermanigen-Jucher, Radelfingen und Aarberg bedeutende Korrekctionen vornehmen, infolge der nassen Jahre, und der Regierungsrat hat jeweilen, wie es bei Aarekorrekctionen üblich ist, einen Beitrag von einem Drittel bewilligt. Zugleich meldete er diese Korrekctionen beim Bund an und ersuchte ihn, er möchte sie als Bestandteil einer Gesamtkorrektion betrachten, über welche eine Vorlage in Vorbereitung sei. Der Bund hat diesem Gesuche entsprochen. Die Gesamtvorlage ist nun gemacht, hätte aber einen Kostenaufwand zur Folge von anderthalb Millionen. Diese Summe war zu gross, um Gegenstand der Beratung bilden zu können und man kam deshalb auf den Ausweg, in jedem der genannten drei Bezirke eine zusammenhängende Korrektion in kleinerem Massstabe auszuführen. Das so reduzierte Projekt sieht für den Bezirk Ostermanigen - Jucher eine Kostensumme vor von Fr. 27,300, für den Bezirk Radelfingen eine solche von Fr. 63,000 und für den Bezirk Aarberg eine solche von Fr. 13,800, zusammen Fr. 104,100. Unterm 20. September abhin wurde diese Vorlage dem Bundesrat zur

Genehmigung eingereicht. Diese wurde erteilt und an die Kosten ein Beitrag von 40 %, im Maximum Fr. 41,640, zugesichert in Jahresraten von höchstens Fr. 8000 und unter den üblichen Bedingungen. Von den Fr. 104,100 wurden durch die vorerwähnten partiellen Korrekctionen in den letzten drei Jahren bereits Fr. 70,900 verausgabt. Der Rest von Fr. 33,200 ist Gegenstand der heutigen Vorlage, und es wird beantragt, der Grossen Rat möchte auch hier einen Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 11,066, bewilligen.

Bewilligt.

Pruntrut-Bonfol-Bahn; Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit Jahren wurde die Erstellung einer Eisenbahn Pruntrut-Bonfol angestrebt und zwar wurde eine Schmalspurbahn in Aussicht genommen. Im Jahre 1895 erlosch die dahericke Konzession und von da an strebten die Beteiligten darnach, eine Normalspurbahn zu erstellen. Dieses Bestreben wurde nun durch den Eisenbahnsubventionsbeschluss vom letzten Jahre ganz bedeutend erleichtert, und das betreffende Initiativkomitee ist heute im Falle, die Statuten und den Finanzausweis dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen. Der Staat hat denn auch bereits im Dezember 1897, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat, die im Dekret vorgeschenen 20 % der mutmasslichen Staatsquote einbezahlt, um der Gesellschaft ihre Konstituierung zu ermöglichen. Die Linie ist, wie gesagt, normalspurig, hat eine Länge von 11 Kilometer und sieht außer den beiden Endstationen zwei weitere Stationen vor, Alle und Vendlinecourt, sowie eine Haltstelle Baroche. Die Maximalsteigung beträgt 28 %, der kleinste Kurvenradius 250 Meter. Die Kosten sind per Kilometer auf rund Fr. 90,000 veranschlagt. Die Prüfung des Projektes ergab, dass auf verschiedenen Posten eine Erhöhung angezeigt erscheine, namentlich in Bezug auf die Landentschädigungen, wo auch jetzt nach der stattgefundenen Erhöhung bloss ein Aufwand von 50 Cent. per Quadratmeter vorgesehen ist, ein Betrag der immer noch kleiner ist als in den hiesigen Verhältnissen bezahlt werden muss, doch hat das Komitee mitgeteilt, dass es die meisten Käufe bereits abgeschlossen habe und dass dieser Betrag vollständig ausreichen werde. Weitere Erhöhungen mussten stattfinden in Bezug auf Entwässerung und insbesondere in Bezug auf Unvorhergesehenes. Nach Antrag des Regierungsrates würde nun der Voranschlag per Kilometer Fr. 98,182 betragen, eine Summe, die als genügend betrachtet werden kann, wenn man in Betracht zieht, dass die Langenthal-Huttwylbahn mit Fr. 80,000 und die Huttwyl-Wohlhusenbahn mit Fr. 85,000 per Kilometer in betriebsfähigen Zustand gestellt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass ein ganz ordentlicher Kapitalüberschuss übrig bleiben wird, sofern man vorsichtig vorgeht.

Der Finanzausweis wurde wie folgt geleistet. Das Komitee nimmt in Aussicht, der Staat werde gemäss Alinea 3 des Art. 2 des Volksbeschlusses das Maximum bezahlen, nämlich Fr. 50,000 per Kilometer, im ganzen Fr. 550,000. Im weiteren liegen Zeichnungen von Gemeinden vor im Betrage von Fr. 135,000 und von Privaten im Betrage von Fr. 69,500, was mit dem Beitrag des Staates eine Summe von Fr. 754,500 ausmacht. Hiezu ein Obligationenkapital von Fr. 330,000, macht die Voranschlagssumme von Fr. 1,084,500 aus, wie sie von den Organen des Regierungsrates verlangt wurde. In Bezug auf die Subventionen von Gemeinden und Privaten liegt heute ein Ausweis vor, dass wenigstens 20 % von Fr. 200,000 einbezahlt seien, und in Bezug auf das Obligationenkapital liegt eine Erklärung der Volksbankfiliale Pruntrut vor, wonach sie bereit ist, dieses Kapital zu übernehmen. Es wird sich also nur noch fragen, ob der Staat die ihm zugemuteten Fr. 50,000 per Kilometer bezahlen will. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass dies jedenfalls seine Konsequenzen hat, indem auch andere kleine Bahnen dieses Maximum beanspruchen werden. Allein ich glaube, man habe gerade zum Zwecke der Unterstützung kleiner Bahnen, deren Finanzierung grosse Schwierigkeiten bereitet, die bezügliche Klausel in den Volksbeschluss aufgenommen. Speziell die Gegend, um die es sich hier handelt, hat jahrelang versucht, die Bahn aus eigenen Kräften zu finanzieren, ist aber zu keinem Resultat gelangt. Die Gegend gehört jedenfalls nicht zu den leistungsfähigsten; dagegen ist sie entwicklungsfähig, und die Bahn wird jedenfalls zu dieser Entwicklung in bedeutendem Masse beitragen. Der Staat darf deshalb hier wohl etwas tiefer in die Tasche greifen. Allerdings wird die Staatsbeteiligung, wenn der Staat Fr. 50,000 beiträgt, 51 % des Anlagekapitals ausmachen, während sie nach dem Volksbeschluss normal bloss 40 % betragen soll. Die Gemeinden und Privaten geben nur 18½ %, während man früher der Meinung war, namentlich im früheren Subventionsbeschluss, Gemeinden und Private sollten wenigstens einen Drittel der Anlagekosten aufbringen. Das Obligationenkapital würde 30½ % ausmachen, hält sich also in den normalem Grenzen. Die Regierung hat aus angegebenen Gründen geglaubt, Ihnen die Quote von Fr. 50,000 per Kilometer als Staatsbeitrag beantragen zu sollen, und sofern Sie dies beschliessen, ist der Finanzausweis als geleistet zu betrachten.

Die Statuten lagen zur Vorprüfung bereits bei der Baudirektion, wurden nach deren Wünschen korrigiert und geben heute zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, bloss hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, man sollte ausdrücklich sagen, dass der Art. 5, der die Höhe des Aktienkapitals angibt, bei erster Gelegenheit zu revidieren sei, während der Regierungsrat annahm, es verstehe sich dies von selbst und es sei gesetzlich zulässig, den Betrag des Aktienkapitals in den Statuten tiefer anzugeben, als er in Wirklichkeit ist. Die Regierung erklärt sich nun mit dem Abänderungsantrag in Ziffer 1 des Beschlussesentwurfs der Staatswirtschaftskommission einverstanden. Ebenso erklärte sie sich mit den andern Motifikationen, in Ziffer 5 und 6, einverstanden. In Ziffer 5 genügt es, zu sagen, es werde ein Obligationenkapital von Fr. 330,000 aufzunehmen bewilligt. In Ziffer 6 schlägt die Staatswirtschaftskommission den Vorbehalt vor, der Regierungsrat habe zu untersuchen, ob die Aktienzeichnungen wirklich alle rechtsgültig seien. Zu diesem

Vorbehalt kam sie dadurch, dass einige Aktienzeichnungen auf Fr. 250 lauten, während Aktien von Fr. 500 vorgesehen sind. Der Regierungsrat hat geglaubt, die Leistung der ersten Einzahlung genüge, um diese Zeichnungen als rechtsgültig ansehen zu können; es kann aber nichts schaden, dass man in dieser Beziehung die Sache ins Reine bringt, bevor man die eigentliche Genehmigung ausspricht. Es werden sich je zwei Zeichner von halben Aktien vereinigen müssen, denn es kann natürlich nur ein Titel für Fr. 500 ausgestellt werden.

Im Antrag des Regierungsrates, sowie auch in demjenigen der Staatswirtschaftskommission steht die weitere Bedingung, dass die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Es wurde seiner Zeit beantragt, diese Bestimmung in den Eisenbahnsubventionsbeschluss aufzunehmen. Der Grosse Rat lehnte dies jedoch ab, indem er sich sagte, er habe ja jederzeit freie Hand, bei Zusicherung der Staatssubvention und Genehmigung des Finanzausweises die ihm gutscheinenden Bedingungen aufzustellen. Nun glaube ich, speziell hier sei diese Bestimmung am Platz, weil man von gewisser Seite durchblicken liess, man habe den Unternehmern, welche das Projekt verfassten, mehr oder weniger die Zusicherung gemacht, es solle ihnen auch die Bauausführung übertragen werden. Das kann ja geschehen; aber es wäre möglich, dass — wie an andern Orten auch schon, in Zeiten, wo man kein Geld hatte und derjenige, der ein Projekt zu billigem Preis aufstellte, als ein Engel erschien — Zusicherungen gemacht worden wären, über deren Tragweite man sich nicht genügende Rechenschaft gab. Ich glaube daher, man solle diese Bedingung aufnehmen, damit jedermann beruhigt sein kann.

Es wird Ihnen also vom Regierungsrat beantragt, die Statuten und den Finanzausweis durch Annahme des von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Beschlussesentwurfs zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da der Herr Baudirektor so freundlich war, die abweichenden Anträge der Staatswirtschaftskommission zu begründen und Ihnen zur Annahme zu empfehlen, so kann ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Die Normalbahn Pruntrut-Bonfol ist die erste, welcher die Begünstigung zu teil werden soll, die in Alinea 3 des Art. 2 des Eisenbahnsubventionsbeschlusses vorgesehen ist. Wie Sie wissen, beträgt nach dem Subventionsbeschluss die Staatsbeteiligung für Normalbahnen 40 % des Anlagekapitals. Bei Normalbahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, kann der Staat jedoch ausnahmsweise höher als auf 40 % gehen, nämlich bis auf Fr. 50,000 per Kilometer. Die betreffende Bestimmung in Art. 2 ist allerdings in Verbindung zu bringen mit dem Art. 4, welcher vorschreibt, dass der Grosse Rat bei Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie und auf die für dieselbe von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen habe. Die Staatswirtschaftskommission hat sich deshalb allerdings fragen müssen, ob es angezeigt sei, im vorliegenden Falle bis auf das Maximum von Fr. 50,000 zu gehen, und wir haben daher vorerst Nachschau halten müssen, was die Landes-

gegend leistet. In dieser Beziehung sind wir allerdings der Ansicht, mit gutem Willen hätte die Landesgegend wahrscheinlich noch etwas mehr thun können, sie komme unter ganz ausserordentlich günstigen Bedingungen zu einer Normalbahn. Es ist gewiss eine unerhörte Erscheinung im Kanton Bern, dass eine Gegend, wie diejenige zwischen Pruntrut und Bonfol, eine Normalspurbahn erhält und daran nur Fr. 200,000 beizutragen hat. Man konnte sich deshalb mit Recht fragen, ob man diese Leistung der Gegend als genügend betrachten wolle. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen ihre Bedenken in dieser Beziehung überwunden mit Rücksicht darauf, dass es sich wirklich um eine Gegend handelt, die nicht gerade auf Rosen gebettet ist und wo es wohl angezeigt erscheint, dass der Grosse Rat ein Einsehen thut. Die Staatswirtschaftskommission ist daher auch ihrerseits der Ansicht, es seien Gründe vorhanden, um hier das zulässige Maximum zur Anwendung zu bringen.

Nun haben aber noch andere Punkte die Staatswirtschaftskommission veranlasst, die Angelegenheit etwas näher ins Auge zu fassen und abweichende Anträge zu stellen. Vorerst hat sich aus den uns vorliegenden Akten ergeben, dass allerdings für Fr. 204,500 Aktienzeichnungen vorliegen, dass aber die Einzahlungen nur für Fr. 185,000 geleistet wurden, und dem entsprechend ist auch in den Statuten das Aktienkapital, abgesehen von der Staatsbeteiligung, auf diese Summe festgestellt worden, d. h. also mit der Staatsbeteiligung von Fr. 550,000 auf Fr. 735,000. Nun muss aber der Finanzausweis derart beschaffen sein, dass die betreffende Gegend Fr. 200,000 in Aktien übernimmt. Es muss deshalb der Art. 5 der Statuten, wenn er mit dem Finanzausweis stimmen soll, in dem Sinne revidiert werden, dass das Aktienkapital auf Fr. 750,000 erhöht wird. Dies der Sinn der von der Staatswirtschaftskommission in Ziff. 1 vorgeschlagenen Bedingung.

Nun hat man uns bei Beratung des Geschäftes den Beweis nicht erbracht, dass die fehlenden Fr. 15,000 rechtsverbindlich gezeichnet seien und die Einzahlung von 20 % geleistet sei. Bei Durchsicht des Aktienverzeichnisses ergab sich ferner, dass verschiedene Zeichnungen nur auf Fr. 250 lauteten; es haben also private Aktienzeichner von sich aus die Aktien in halbe Aktien von Fr. 250 geteilt. Dies ist nun eine durchaus unverbindliche Zeichnung. Es können sich ja schon zwei Bürger zusammethun und eine Aktie von Fr. 500 übernehmen, aber es geht nicht an, die nach den Statuten auf Fr. 500 gestellten Aktien in Aktien von je Fr. 250 zu teilen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aktienzeichnungen noch aus der Zeit datieren, wo man die Absicht hatte, eine Schmalspurbahn zu erstellen. Seither hat man ein Normalbahnprojekt aufgestellt, hat aber die Verpflichtungen nicht erneuern lassen. Allerdings haben die Aktienzeichner s. Z. keinen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, dass die Zeichnung nur für eine Schmalspurbahn gelte und sie haben auch die erste Quote einbezahlt. Man kann daher wohl die Verpflichtungen als rechtsverbindlich ansehen, dagegen müssen die nur auf Fr. 250 lautenden Zeichnungen abgeändert werden. Wir schlagen deshalb vor, den Finanzausweis nur unter der Bedingung zu genehmigen, dass der Regierung der Nachweis erbracht werde, dass wirklich für Fr. 200,000 rechtsverbindliche Zeichnungen vorliegen und darauf 20 % einbezahlt worden seien.

Was das Obligationenkapital anbetrifft, so ist es der Gesellschaft gelungen, dasselbe zu ausserordent-

lich günstigen Bedingungen zu beschaffen, indem sie von der schweizerischen Volksbank ein Kapital von Fr. 300,000 zu 4 % und zum Kurs von 99 zugesichert erhielt, was gegenwärtig als ausserordentlich günstig betrachtet werden kann. Da nun aber das Obligationenkapital Fr. 330,000 beträgt und bei Behandlung des Geschäftes uns der Nachweis noch nicht erbracht war, dass die fehlenden Fr. 30,000 von der Volksbank ebenfalls übernommen seien, so sahen wir uns veranlasst, weiter zu beantragen, es sei der Nachweis zu erbringen, dass nicht nur Fr. 300,000, sondern Fr. 330,000 von dem betreffenden Bankinstitut in Obligationen übernommen seien.

Dies die wenigen abändernden Anträge der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, dass die Regierung sich derselben anschliesst und ich möchte Ihnen meinerseits die Annahme derselben empfehlen.

Der von der Regierung vorgelegte Beschlusseentwurf wird in der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Fassung zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. November 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Comte, Hari (Adel-

boden), Houriet (Tramlingen), Jenni, Klaye, Krebs (Eggiwyl), Lindt, Schenk (Steffisburg), Schmid; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Brahier, Buchmüller, Fahrny, Halbeisen, Henzelin, Neunschwander, Péteut, Dr. Reber, Schwab (Büren), Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gebühren im Vormundschaftsangelegenheiten sind zur Stunde noch geordnet in einem Gesetz vom Jahr 1832, und es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ansätze dieses Gesetzes auf die Gegenwart nicht mehr passen, weil die Lebensverhältnisse sich im Verlauf von bald 70 Jahren geändert haben. Von diesem Gedanken ausgehend hat der Grosse Rat bei Anlass der Beratung des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege einen Passus aufgenommen, der es ermöglicht, diesen Tarif auf dem Dekretsweg zu revidieren. Es wurde nämlich in dem erwähnten Gesetz am Schluss folgende Bestimmung aufgenommen: « Das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 wird auf den Zeitpunkt als aufgehoben erklärt, in welchem der Grosse Rat einen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf dem Dekretsweg in Kraft gesetzt haben wird. » Es ist somit die Kompetenz des Grossen Rates, einen bezüglichen Tarif zu erlassen, zweifellos festgestellt.

Nachdem das Volk das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege am 1. Mai dieses Jahres angenommen hatte, ging man sofort an die Revision des Gesetzes von 1832 und das Resultat dieser Thätigkeit ist der Entwurf, der Ihnen heute zur Beratung vorgelegt wird. Die vom Grossen Rat in der letzten Session niedergesetzte Kommission geht mit dem Entwurf vollständig einig, d. h. die von der Kommission angebrachten Änderungen sind von der Regierung genehmigt worden. Es liegt deshalb ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission vor.

Bei Ausarbeitung des Entwurfs gingen wir davon aus, dass im allgemeinen die bisher bestandenen Ansätze erhöht werden sollen. Indessen musste doch darauf Rücksicht genommen werden, dass die Uebernahme einer Vogtei sowie die Uebernahme einer Charge als Gemeinderat als Bürgerpflicht zu betrachten ist und infolgedessen nicht eine vollständige Entschädigung der dahierigen Funktionen verlangt werden kann.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Dass das Gesetz von 1832 revisionsbedürftig ist, darüber will ich keine weitern Worte verlieren, weil der Grosse Rat seiner Zeit sie selbst anerkannt hat. Man wird, um dies hier anzubringen — je länger je mehr daran denken müssen, infolge der Beweglichkeit der Verhältnisse, wie die Verbesserung der Verkehrsmittel sie naturgemäß mit sich bringt, dass solche Materien, die nicht notwendigerweise in einem Gesetz geordnet werden müssen, vom Grossen Rat definitiv erledigt werden können. Man geht deshalb mit dem Gedanken um, bei erster Gelegenheit der Regierung und, wenn diese einverstanden ist, dem Grossen Rat zu beantragen, bei Anlass der Volksabstimmung über ein Gesetz dem Grossen Rat die Kompetenz einräumen zu lassen, solche Materien, die nach den gegenwärtigen Auffassungen nicht wohl in ein Gesetz hineinpassen, von sich aus definitiv zu erledigen, ohne die Mitwirkung des Volkes hiefür in Anspruch zu nehmen. Ich erinnere zum Beispiel an den Emolumententarif von 1813, der auch sehr revisionsbedürftig wäre, ferner an den Tarif in Civilprozesssachen von 1850, an den Tarif in Strafsachen vom Jahr 1852, sowie auch an den Tarif der Staatskanzlei vom Jahr 1865. Alle diese Erlasse wurden als Gesetze bezeichnet und könnten somit nur auf dem Gesetzgebungswege revidiert werden. Vor Einführung des Referendums, d. h. vor dem Jahr 1869, hat man natürlich weniger genau ausgeschieden, ob man diesem oder jenem Erlass den Namen eines Gesetzes oder eines Dekrets, einer Verordnung oder eines Reglements geben solle. Diese Frage wurde erst wichtiger von dem Moment an, wo alle Gesetze dem Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden müssen. Nun sind die erwähnten Erlasse materiell derart, dass man sie heute nie und nimmer in die Form eines Gesetzes kleiden würde, und es hat denn auch das Volk bereits diesbezüglich sein Einverständnis an den Tag gelegt, indem es bereits im Jahr 1878 bei Annahme der Gesetze über die Amts- und Gerichtsschreibereien dem Grossen Rat ausdrücklich die Kompetenz einräumte, die zu Handen des Staates zu beziehenden Gebühren auf dem Wege des Dekrets festzustellen. Selbstverständlich wird man, wenn man dem Volk die Frage vorlegen will, ob nicht dieses oder jenes vom Grossen Rat aus revidiert werden könnte, dabei vorsichtig zu Werk gehen müssen, damit dem Volk bleibt, was dem Volk gehört. Allein darüber, dass man nicht zu weit geht, wird nicht nur die Regierung, sondern auch der Grosse Rat zu wachen haben. Ich wollte diesen Anlass benutzen, um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, damit diejenigen, welche sich dafür interessieren, schon jetzt darüber nachdenken können.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Tarif sehr einlässlich beraten und die ihr gutschreibenden Änderungen angebracht. Den Auftrag zum Erlass eines solchen Tarifs hat der Grosse Rat durch das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege erhalten; er erfüllt also nur eine Pflicht, wenn er diese Vorlage in Behandlung zieht. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen.
(§§ 1—5.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur zu bemerken, dass in Art. 2 die Reiseentschädigungen festgesetzt werden, die ein Vormund oder Beistand oder Abgeordneter oder Notar im Falle der Thätigkeit in Vormundschaftssachen zu beanspruchen hat. Diese Festsetzung der Reiseentschädigung hat bisher gefehlt. Wir beantragen Ihnen, die Entschädigung auf 30 Rappen per Kilometer zu fixieren; es würde das ungefähr anderthalb Franken per Stunde ausmachen, das heisst, es ist die gleiche Entschädigung, welche auch die Mitglieder des Grossen Rates beziehen. Dabei hat es den Verstand, dass in dieser Reiseentschädigung die Rückreise inbegriffen ist.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf die Reiseentschädigungen möchte ich nur bemerken, dass sie in Zukunft jedenfalls viel seltener ausgerichtet werden müssen, als bisher, indem es viel weniger vorkommen wird, dass ein Vormund etc. sich nach auswärts begeben muss. Früher, wo der Wohnort des Pflegebefohlenen vielleicht Münchenbuchsee war, während die Vormundschaftsbehörde sich in Schangnau befand, kam es häufig vor, dass der Vogt oder der Beistand zum Vögting reisen musste, um zu sehen, wie es bei demselben stehe. Nachdem nun aber die Vormundschaftspflege örtlich ist, wird es viel seltener vorkommen, dass der Vormund ausserhalb der Gemeinde Funktionen zu besorgen hat. Die Kommission fand es ebenfalls für richtig, die Reiseentschädigungen zu fixieren, da es bisher in dieser Beziehung sehr verschieden gehalten wurde. Im übrigen enthält der Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» nichts Neues.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch eine Bemerkung zu § 5. Derselbe sieht vor, dass, wenn für die Gebühr die Zahl der Seiten massgebend ist, die Seite zu 600 Buchstaben berechnet werden soll. Es soll also für eine Seite mit 1200 oder 2000 Buchstaben, wie dies bei enger Schrift möglich ist, die einfache Gebühr so oftmals bezahlt werden, als auf der betreffenden Seite 600 Buchstaben enthalten sind. Im Stempelgesetz ist vorgeschrieben, wenn das reine Vermögen den Betrag von Fr. 10,000 übersteige, die Vormundschaftsrechnung gestempelt werden solle. Da ist es nun selbstverständlich, dass der Verfasser der betreffenden Vogtsrechnung im Interesse des Pupillen möglichst eng schreiben wird, um möglichst wenig Stempelgebühr bezahlen zu müssen. Infolgedessen stehen auf einem Oktavbogen 1500 Buchstaben, statt bloss 600, und es wäre nicht gerechtfertigt, wenn hiefür nur die Gebühr für 600 Buchstaben berechnet werden dürfte. Dies zur Aufklärung.

Angenommen.

II. Gebühren der Vormünder und der gemäss Art. 107 der Vormundschaftsordnung bestellten ausserordentlichen Beistände.

(§§ 6 und 7.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zu bemerken, dass man eine gewisse Progression in den Gebühren eintreten lassen möchte in dem Sinne, dass, wenn das Vermögen einen gewissen Betrag erreicht, dann auch dementsprechend eine höhere Gebühr in Rechnung gebracht werden kann. Bisher durften für die Abfassung einer Vogtsrechnung nur zwei Batzen per Seite oder sagen wir rund 30 Rappen gefordert werden. Wenn man nun in Betracht zieht, dass die Abfassung einer Vogtsrechnung unter Umständen sehr viel zu thun giebt, so ist eine Maximalgebühr von 30 Rappen zu gering. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass eine Gebühr von 40 Rappen per Seite gefordert werden darf, wenn das reine Vermögen den Betrag von Fr. 5000 erreicht. Je Fr. 5000 Vermögen mehr haben eine Erhöhung der Gebühr um 10 Rappen per Seite zur Folge.

Angenommen.

III. Gebühren der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde.

(§§ 8 und 9.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist eine ähnliche Progression vorgesehen, wie im vorhergehenden Abschnitt.

Scherz. Sie werden wohl alle mit mir einverstanden sein, dass die Zeit zur Prüfung der Sache etwas kurz war, indem man die Vorlage erst gestern Abend erhielt. Indessen konnte man sich getrost sagen, dass Regierung und Kommission so vorgearbeitet haben, dass nicht viel auszusetzen sein werde. Nun möchte ich mir aber doch erlauben, Sie noch auf etwas aufmerksam zu machen. Man wird es sicher begrüssen, dass bei kleineren Vermögen auch eine niedrige Gebühr gefordert werden soll. Ist aber ein grösseres Vermögen vorhanden, so muss man doch den Gemeinden Rechnung tragen; es soll nicht vorkommen, dass Einwohnergemeinden in diesem Falle Schaden leiden. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Worte «per Tag» zu streichen. Ich finde, die Aufnahme des vormundschaftlichen Inventars solle in einem Tag erledigt werden können. Bei kleinen Vermögen ist dies selbstverständlich; aber auch in Bezug auf grosse Vermögen wurde mir von einem Sachverständigen versichert, dass es möglich sei. Lassen Sie die Worte «per Tag» stehen, so weiss man, wie es geht; es werden mehrere Tage nötig, wo die Sache in einem Tag erledigt werden könnte. Anderseits würde ich dann die Gebühren etwas erhöhen und zwar bei einem reinen Vermögen von Fr. 5—10,000 auf Fr. 4, von Fr. 10—20,000 auf Fr. 6, von Fr. 20—30,000 auf Fr. 8 und für mehr als Fr. 30,000 auf Fr. 10. Ich glaube, diese Ansätze lassen sich sehr wohl begründen

und mein Antrag liege durchaus im Interesse der betreffenden Vöglinge. Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Kommission haben gefunden, die hier vorgesehenen Ansätze für die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde seien den bestehenden Lebensverhältnissen angepasst. Wenn der Grosse Rat findet, sie seien zu niedrig, so mag er anders entscheiden. Ich möchte nur noch auf folgendes aufmerksam machen. Einmal wird es natürlich nicht immer möglich sein, mit der Inventur in einem Tage fertig zu werden, sondern es werden zwei, vielleicht sogar drei Tage nötig sein, wenn die Sache genau gemacht werden soll, und es liegt jedenfalls im Interesse der Vormundschaft, wenn die Inventur nicht überstürzt, sondern gehörig besorgt wird. Man muss in dieser Beziehung auch ein gewisses Zutrauen zu den Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde und zu den Notaren haben, dass sie nicht 5 Tage an einer Arbeit machen, welche in 2 verrichtet werden kann, umso weniger als die Ansätze schliesslich nicht besonders hoch sind, indem das Maximum, welches ein Notar, der zu einem vormundschaftlichen Inventar beigezogen wird, erhält, Fr. 10 beträgt. Ferner mache ich zur Beruhigung des Herrn Vorredners darauf aufmerksam, dass in § 2, Alinea 3, eine schützende Bestimmung aufgenommen ist, indem es dort heisst: «Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als Fr. 5, so dürfen Taggeld und sonstige Entschädigungen nur für einen Tag in Rechnung gebracht werden.» Ich glaube deshalb, man dürfte es bei den Bestimmungen des Entwurfs sein Bewenden haben lassen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte davor warnen, die Worte «per Tag» zu streichen; es wäre das sicher nicht vom guten. Nehmen Sie an, der zu Bevogtende habe einen landwirtschaftlichen Betrieb. In diesem Falle ist es, wie mir Sachverständige sagten, unmöglich, in einem Tag das ganze Inventar aufzunehmen. Oder nehmen Sie an, es müsse ein Warenlager inventarisiert werden. Das kann ebenfalls unmöglich in einem einzigen Tag geschehen. Ist das Vermögen klein, so ist ja dafür gesorgt, dass die Gebühr nur für einen Tag verlangt werden kann. Ich empfehle Ihnen daher, die Worte «per Tag» beizubehalten. Wollen Sie dagegen die Gebühren erhöhen, so mögen Sie dies thun.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Erhöhung der Tarifansätze: Für Streichung der Worte «per Tag» Minderheit. Definitiv: Für die Ansätze des Entwurfs Mehrheit.

IV. Gebühren der Notare.

(§§ 10 und 11.)

Angenommen.

V. Gebühren der Vormundschaftsbehörde.

(§§ 12 und 13.)

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 13 ist gesagt, dass für die Einschreibung der Rechnungen, Vermögensberichte etc. pro Seite eine Gebühr von 30 Rappen berechnet werden dürfe. Da es sich um Kopiaturarbeit handelt, fanden wir, diese Gebühr dürfte genügen. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Scherz. Ich beantrage auch hier, für grössere Vermögen die Ansätze etwas zu erhöhen, nämlich auf Fr. 4, 6, 8 und 10, statt Fr. 3, 4, 5 und 6. Nach dem gegenwärtigen Tarif kann eine Gemeinde für ein Vermögen von Fr. 31,885 Fr. 8.70 verlangen, während nach der Vorlage nur Fr. 6 verlangt werden dürfen. Die grösseren Ansätze bei grösseren Vermögen rechtfertigen sich schon aus dem Grund, weil darauf gehalten werden muss, dass die Vormundschaftsbehörden die Rechnungen genau prüfen. Ich glaube deshalb, wir dürften getrost von Fr. 15,000 an eine bescheidene Erhöhung der Gebühren vornehmen.

Sodann ist noch etwas weiteres beizufügen. Es heisst im Schlussatz von § 12: «Beträgt das reine Vermögen mehr als Fr. 30,000, von je Fr. 5000 Vermögen mehr Fr. 1, jedoch höchstens Fr. 20.» Ich möchte hier noch beifügen: «oder einem Bruchteil desselben». Bisher entstanden hierüber häufig Differenzen, indem die Sache verschieden gehandhabt wurde. Nehmen Sie meine Einschaltung an, so wird dadurch mancher Differenz der Faden abgeschnitten.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser letztern Einschaltung einverstanden, obwohl ich zwar geglaubt hätte, es würde sich das in der Praxis von selbst so gemacht haben. Was die Erhöhung der Ansätze betrifft, so muss ich wiederholen, dass man hierseits die Ansätze als hoch genug betrachtet. Wir überlassen es dem Grossen Rat, ob er eine Erhöhung vornehmen will.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Persönlich kann ich einer Erhöhung beistimmen; was die Kommission dazu sagen würde, weiss ich nicht. Wenn grössere Vermögen vorhanden sind, so ist es nicht recht, dass man für die Betreffenden Arbeit leistet, ohne dafür bezahlt zu sein. Dagegen was die Bruchteile betrifft, so möchte ich beantragen, Sie möchten es beim Entwurf bewendet sein lassen. Es ist sich fast nicht der wert, eine solche Ausrechnung vorzusehen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich finde die Anträge des Herrn Scherz doch etwas kleinlich. Wenn eine Vormundschaftsbehörde nur dann eine Vogtsrechnung genau prüft, wenn sie gut bezahlt wird, so ist das nicht mehr eine Vormundschaftsbehörde, die an ihre Bürgerpflicht denkt. Uebrigens können Fälle eintreten, wo sich eine grössere Anzahl Kinder in ein Vermögen teilen müssen und wo es ungerechtfertigt wäre, über die Massen hohe Gebühren zu verrechnen. Ich finde, die vorgeschlagenen Gebühren seien hoch genug.

A b s t i m m u n g .

1. Für die Ansätze der Regierung und der Kommission Mehrheit.
 2. Für den Zusatz Scherz zum letzten Alinea des § 12 Minderheit.
-

VI. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, diesen Tarif auf den 1. Januar 1899 in Kraft zu erklären und damit das Gesetz vom 7. Juli 1832 ausser Wirksamkeit zu setzen.

Angenommen.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Entwurfes Mehrheit.

Lehrmittelverlag, die permanente Schulausstellung, das pharmazeutische, das mineralogische, das geologische und das zoologische Institut. Alle diese Institute sind daselbst in vorzüglicher Weise untergebracht. Ferner wurde dem kantonalen Technikum in Burgdorf ein Besuch abgestattet, und man war hocherfreut, wahrzunehmen, dass das Technikum nicht nur in einem vorzüglich und schön erstellten Bau untergebracht ist, sondern dass dieser Bau auch ausgezeichnet unterhalten wird und dass in der Anstalt ein sehr guter Geist heimisch ist. Der Kanton Bern darf wirklich stolz sein auf diese Anstalt, und Burgdorf kann sich glücklich schätzen, dass es gelungen ist, das Technikum zu einer so schönen und segensreichen Bildungsstätte für die Jugend zu gestalten. Man besichtigte ferner die Strafanstalt Thorberg und die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Ueber das Resultat der gemachten Wahrnehmungen wird bei Behandlung der einzelnen Direktionsberichte noch näher Bericht erstattet werden.

Zum Bericht des Regierungspräsidenten habe ich sehr wenig zu bemerken. Die Kommission beschränkt sich darauf, zwei Postulate in Erinnerung zu rufen, die von der Staatswirtschaftskommission in früheren Jahren gestellt wurden. Das eine bezieht sich auf Ersparnisse auf den Druckkosten, eventuell Errichtung einer Staatsdruckerei, und das andere betrifft die Erweiterung der bestehenden Archivräumlichkeiten. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, dass die Regierung sich mit diesen beiden Fragen beschäftigt, dass es aber bis jetzt nicht möglich war, sie einer Lösung zuzuführen. Was das weitere Postulat betreffend Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes und des zugehörigen Dekretes betrifft, so hat gestern bei Belehrung des Traktandenverzeichnisses die Diskussion hierüber bereits gewalteset, und es ist deshalb nicht mehr nötig, sich darüber auszusprechen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten den Bericht des Regierungspräsidiuums genehmigen.

Genehmigt.

Bericht über die Staatsverwaltung
für das Jahr 1897.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

P r ä s i d i a l b e r i c h t .

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen vor einigen Tagen ein gedruckter Bericht der Staatswirtschaftskommission zugestellt worden, in welchem in üblicher Weise über die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung Bericht erstattet ist. Sie sehen aus demselben, dass die Prüfung in ähnlicher Weise vorgenommen wurde, wie in früheren Jahren. Es wurden verschiedene Subkommissionen bestellt, welche während mehreren Tagen auf den einzelnen Direktionen arbeiteten und über den Befund nachher in der Plenarsitzung Bericht erstatteten. Ueberdies wurden auch einige Besichtigungen von staatlichen Instituten und Anstalten vorgenommen, wie auch schon letztes Jahr. Vorerst besichtigte man alle Institute, welche in der alten Kavalleriekaserne untergebracht sind: das Institut des Kantonschemikers, den

Bericht der Armendirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem Berichte der Armendirektion sehen und wie Ihnen in Erinnerung ist, fällt ins Berichtsjahr die Beratung des neuen Armengesetzes, das am 28. November vom Bernervolk mit 56,784 gegen 14,450 Stimmen angenommen wurde. Es ist zu erwarten, dass diese günstige Aufnahme auch dazu beitragen werde, es richtig durchzuführen und dass die Behörden der Armendirektion an die Hand gehen werden, um eine richtige Durchführung zu ermöglichen.

Der gedruckte Bericht der Staatswirtschaftskommission hebt ferner hervor, dass die Kommission den Beschluss des Regierungsrates mit besonderer Befriedigung begrüßt, wonach der kantonale Gefängnisinspektor beauftragt worden ist, auch sämtliche Staatsarmenanstalten zu überwachen. Die Kommission glaubt, dieser Beschluss des Regierungsrates werde dazu beitragen, dass solche Vorkommnisse, wie sie leider im Bericht betreffend die Anstalt Kehrsatz erwähnt werden

mussten, nicht mehr vorkommen. Die Kommission glaubt, es sei nicht nötig, sich noch einlässlicher mit der traurigen Angelegenheit von Kehrsatz hier zu beschäftigen, indem in einer früheren Sitzung dieser Fall einlässlich erörtert worden ist. Aber gerade dieser Fall hat gezeigt, dass eine intensive Aufsicht über diese Anstalten nötig ist, und es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Inspektion eines speziell hiefür bezeichneten Inspektors besser wirken muss, als die Inspektion der Aufsichtsbehörde.

Der Bericht der Armendirektion enthält eine Tabelle über die auswärtige Armenpflege, aus welcher sich ergiebt, dass die bezüglichen Ausgaben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen haben. Während im Jahre 1888 Fr. 86,611 ausgegeben wurden, ist der bezügliche Ausgabeposten im Jahre 1897 auf Fr. 211,280 angewachsen, und der Bericht fügt hinzu, man dürfe nicht erwarten, dass dieser Ausgabeposten in Zukunft niedriger sein werde. Sie wissen, dass nach dem neuen Armengesetz dieser auswärtige Etat vollständig auf den Staat übergegangen ist, und es wird deshalb der bezügliche Ausgabeposten jedenfalls nicht niedriger werden. Gleichwohl hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, man solle auch hier diesen Zweig der Armenpflege noch ganz besonders besprechen und denselben der Armendirektion, namentlich aber der Aufmerksamkeit des neu gewählten kantonalen Armeninspektors anempfehlen. Es ist nötig, dass in die auswärtige Armenpflege mit der Zeit ein System gebracht wird, und es ist vielleicht möglich, auch gegen die Ursachen der Verarmung einigermassen ankämpfen zu können. Letzteres ist natürlich schwieriger als bei der inländischen Armenpflege. Allein es ist doch denkbar, dass man in solchen Centren, wo viele Berner sind, zu diesem Zweck Vereinigungen schaffen kann, wie dies bereits vom Herrn Armendirektor bei der Beratung des Armengesetzes in Aussicht gestellt wurde. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn auf diese Weise die auswärts wohnenden Bürger, welche wir verpflegen müssen, einer gewissen Kontrolle unterstellt würden, dass man ihnen mit Rat und That an die Hand gehen und so die Ursachen der Verarmung bekämpfen könnte. Im grossen und ganzen wird natürlich diese auswärtige Armenpflege nicht anders reguliert werden können, als bis man sie vaterländisch gestaltet, d. h. bis man es so macht, wie man es am 13. November mit der Rechtseinheit mache. Dies ist das Ziel, das wir mit der Zeit anstreben müssen. Wir haben lange darunter gelitten, dass der alte und der neue Kantonsteil keine gemeinsame Armenpflege hatten. Endlich haben wir es zur Vereinheitlichung gebracht, und es ist zu wünschen, dass dies auch im Umfang der Eidgenossenschaft einmal gelingen möchte.

Im Bericht wird darüber Auskunft gegeben, warum die Rettungsanstalt in Sonvillier noch nicht eröffnet werden konnte. Der vom Grossen Rate beschlossene Neubau wird nächstens fertiggestellt sein, so dass die Eröffnung der Anstalt im Laufe des Jahres 1899 wird erfolgen können. Was die Mädchenrettungsanstalt für den Jura betrifft, so sind die Vorarbeiten noch nicht erledigt, namentlich konnte die Platzfrage noch nicht gelöst werden.

Ein fernerer Punkt, der hier zu besprechen ist, betrifft den Alkoholzehntel. Wie Sie wissen, wurde in der letzten Session ein Dekret angenommen, wonach die Verwaltung des Alkoholzehntels der Armendirektion unterstellt wird. Es war dieser Beschluss nötig, weil

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

der Grosse Rat im Jahre 1891 beschlossen hatte, es solle über die Verwendung des Alkoholzehntels ein Dekret aufgestellt werden. Dieses Dekret wird jedenfalls von der Armendirektion in sehr kurzer Zeit ausgearbeitet werden können, und die Staatswirtschaftskommission möchte sie einladen, dasselbe beförderlichst einzubringen: In der Botschaft des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels wird erwähnt, dass derselbe in verschiedenen Kantonen noch nicht vollständig zweckgemäss verwendet werde und dass namentlich die Rechnungsstellung nicht so erfolge, wie es der Uebersicht halber geschehen sollte. Der Bundesrat hat deshalb für die Berichterstattung ein Schema aufgestellt, und dieses Schema giebt auch zugleich einen Fingerzeig, wie der Alkoholzehntel verwendet werden sollte. Nach dem Gesetz soll derselbe Verwendung finden zur Bekämpfung der Ursachen und der Wirkungen des Alkoholgenusses. Diese beiden Gesichtspunkte müssen bei der Berichterstattung vollständig auseinander gehalten werden, während die Berichterstattung des Kantons Bern und auch das Budget die Sache vermengt. In Zukunft sollen die beiden Gesichtspunkte genau ausgeschieden werden und es soll ein gewisser Prozentsatz auf die Bekämpfung der Ursachen und ein weiterer Prozentsatz auf die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus verwendet werden. Dabei spricht der Bundesrat die Hoffnung aus, es möchte für die Bekämpfung der Ursachen ein grösserer Beitrag ausgesetzt werden, als für die Bekämpfung der Wirkungen, und es wird dies auch für die Beratung des Dekrets wegleitend sein müssen.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkungen zu machen; sie empfiehlt Ihnen den Bericht der Armendirektion zur Genehmigung.

Ritschard, Armendirektor. Ich erlaube mir bei diesem Anlass einige wenige Worte, die Sie wahrscheinlich begrüssen werden, weil Sie dadurch über die auswärtige Armenpflege besser orientiert werden, als es bisher der Fall war.

Die Armendirektion geht mit den Ausführungen, die Sie soeben aus dem Mund des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission gehört haben, zum guten Teil einig. Indessen fühle ich mich doch veranlasst, einiges beizufügen. Einmal möchte ich gewissen Illusionen entgegentreten, die man etwa in der Richtung haben könnte, die auswärtige Armenpflege werde in Zukunft weniger kosten. Es ist besser, man zerstöre derartige Illusionen von vornherein. Mit Illusionen kommt man überhaupt sehr wenig weit; sie sind gut für einen Tag, für eine Woche, für kürzere Zeit, aber schliesslich hat man sich doch mit der Wirklichkeit zu beschäftigen und abzufinden. Es ist von Zeit zu Zeit sowohl in der Regierung, als auch in der Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rat bemerkt worden, die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege steigen in unnatürlicher Weise an, es müsse da an einem Ort fehlen, es müssen Unrichtigkeiten in der Behandlung dieses Geschäftes vorhanden sein, und die Armendirektion wurde von Zeit zu Zeit eingeladen, sie möchte sich in dieser Beziehung zusammennehmen und darauf sehen, dass diese Rügen in Zukunft nicht mehr Platz greifen. Ich habe jeweilen auf die Gründe hingewiesen, weshalb diese Ausgaben zunehmen, will es aber heute gleichwohl noch einmal thun, allerdings ein letztes Mal; denn wenn dasjenige, was ich heute auszuführen [im Falle bin, nicht zur Belehrung dienen kann, so wird

weiteres Reden in dieser Sache auch später keine Lehreng bringen.

Es ist richtig, nach der Tabelle, wie sie im Staatsverwaltungsbericht enthalten ist, nehmen die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege von Jahr zu Jahr zu, welchen Nachweis man im Bericht zum neuen Armengesetz bis auf das Jahr 1858 zurück erbracht hat. Im Jahre 1888 betragen die Ausgaben 86,000 Fr., während sie im Jahre 1897 auf 211,280 Fr. anstiegen, eine Steigerung, die einem allerdings etwas auffallen mag und die in gewisser Beziehung auch beunruhigen kann. Vorerst aber ist darauf hinzuweisen, dass diese Steigerung in einem Zeitraum von 10 Jahren stattfand und dass die Ausgaben successive von Jahr zu Jahr in gleichmässiger Weise anwachsen. Nun steigern sich aber die Ausgaben des Staates von Jahr zu Jahr nicht nur in der auswärtigen Armenpflege, sondern die gleiche Erscheinung tritt auch auf allen andern Ausgabengebieten zu Tage. Aber auch wenn wir uns auf das Armenwesen als solches beschränken, so finden wir auch hier in andern Zweigen bedeutende Steigerungen. So bezifferten sich in den 60er Jahren die Ausgaben für die Notarmenpflege auf eine Summe von circa 800,000 Fr. Im Laufe der Zeit sind diese Ausgaben auf eine Summe von wenigstens anderthalb Millionen angewachsen; also auch hier innerhalb eines nicht sehr grossen Zeitraumes eine allmähliche Steigerung, deren Betrag viel höher ist, als die Steigerung in der auswärtigen Armenpflege. Die gleiche Erscheinung haben wir auch im Spendwesen. Während z. B. im Jahre 1863 die Gesamtausgaben für das Spendwesen 231,000 Fr. betragen, stiegen sie im Jahre 1893 auf 508,00 Fr. und werden im gegenwärtigen Jahre jedenfalls noch eine bedeutend höhere Summe erreichen. Eine ähnliche Erscheinung haben Sie im Krankenkassenwesen. Im Jahre 1863 wurden 50,000 Fr. ausgegeben, im Jahre 1893 dagegen 83,000 Fr. Und wenn man berechnet, wie sich das Verhältnis per Kopf der Unterstützten macht, so sieht man auch da, dass nicht nur die Summen gewachsen sind, sondern dass auch der Betrag pro Kopf sich um ein wesentliches gesteigert hat. Die nämliche Erscheinung ist nun auch in der auswärtigen Armenpflege zu Tage getreten; es lassen sich aber die betreffenden vermehrten Ausgaben leicht erklären, so dass man sich wegen der Steigerung nicht zu beunruhigen braucht. Die vermehrten Ausgaben für die auswärtige Armenpflege röhren zu einem guten Teil davon her, dass die Zahl der Berner, die nach andern Kantonen gehen, nach und nach zunimmt, was selbstverständlich zur Folge hat, dass auch die Ausgaben entsprechend wachsen, denn unter dieser auswandernden Bevölkerung befinden sich hauptsächlich solche, welche auswärts Verdienst suchen, also der ärmern Bevölkerungsklasse angehören, und wenn diesen Leuten irgend etwas zustösst, Krankheit, Unfall, Verdienstlosigkeit, so tritt dies sofort im Armenetat der Auswärtigen zu Tage. Eine weitere Erklärung der steigenden Ausgaben liegt darin, dass man allerdings auch etwas mehr leistet, als dies früher der Fall war. Damit soll zwar nicht gesagt sein, dass man dasjenige thue, was die Humanität und der einzelne Fall von einem verlangt; immerhin hat man in neuerer Zeit etwas mehr gethan als früher, und es muss dies nach meiner Ansicht nur begrüsst werden, denn so gut man es auf andern Gebieten begrüsst, dass die Lebenshaltung der Bürger eine bessere wird und die Ausgaben im öffentlichen wie im Privathaushalt sich stei-

gern, so gut muss man es auch begrüssen, dass die Lebenshaltung der Armen, für welche der Staat zu sorgen hat, eine bessere wird.

Wenn wir nun einen Blick auf die Zukunft thun und uns fragen: Wie wird sich die Sache in Zukunft gestalten? so will ich gerade beifügen — und ich glaube, ich gehe da mit dem Bericht der Staatswirtschaftskommission einig — dass in nächster Zeit die Ausgaben für die auswärtigen Armen jedenfalls nicht abnehmen werden. Für die auswärtige Armenpflege müssen die gleichen Grundsätze wegleitend sein, wie für die inwärtige, nämlich dass die Armenpflege eine rationelle sein muss, und dazu gehört vor allem aus einer genauen Kenntnis des Unterstützungsfalles. Deshalb wird es noch mehr als bisher Aufgabe der Armandirektion sein, wenn ein auswärtiger Unterstützungsfall an sie herantritt, es an nichts fehlen zu lassen, um so viel als möglich Einsicht in den betreffenden Fall zu gewinnen. Sie müssen indessen nicht glauben, dass man in dieser Beziehung bisher planlos zu Werke gegangen sei. Es machte einem hin und wieder den Eindruck, wenn man von dieser auswärtigen Armenpflege und der bezüglichen Thätigkeit der Armandirektion sprach, man habe das Geld bald aus dem rechten, bald aus dem linken Hosensack genommen und dem einen so viel, dem andern so viel gegeben; habe einer viel verlangt, so habe man ihm viel gegeben, sei einer bescheiden gewesen, so habe er weniger erhalten, kurz, es habe da kein rechter Plan und keine rechte Oekonomie gewaltet. Dies ist durchaus nicht der Fall, und ich erlaube mir, den Herren, denen das nicht bekannt ist, ein für allemal mitzuteilen, wie dieser sehr schwierige Teil der Armenpflege organisiert ist. Man hat in den andern Kantonen überall, namentlich da, wo sich eine grössere Zahl von Bernern angesiedelt hat, sog. Berichterstatter, die sich ohne weitere Bezahlung, pro deo et patria, dazu hergeben, die Armandirektion so gut als möglich über jeden einzelnen Fall zu orientieren. Es existieren mehrere hundert solche Berichterstatter, hauptsächlich Geistliche, doch befinden sich auch andere Personen darunter. Es muss diesen Herren das Lob gespendet werden, dass sie freiwillig ihres schwierigen Amtes, so gut als dies möglich ist und so weit ihre Einsicht reicht, walten. Wenn ein Unterstützungsfall vorliegt, so begnügt man sich nicht mit allgemeinen Redensarten, da und da sollte mit so und so viel geholfen werden, sondern man hat einen Fragebogen aufgestellt, der nicht weniger als 29 Fragen über alle Verhältnisse der betreffenden Person und deren Familie enthält und welcher von dem betreffenden Berichterstatter auszufüllen ist. Es mag hie und da vorkommen, dass diese Berichterstattungen nicht immer zuverlässig sind, sie mögen hin und wieder etwas gefärbt sein. Es fällt natürlich die Persönlichkeit des betreffenden Berichterstatters wesentlich ins Gewicht; der eine ist ein humarer, der andere vielleicht ein inhumarer Mann, der eine nimmt es mit seiner Pflicht etwas genauer, der andere etwas weniger genau, der eine kann aus eigener Ansicht Bericht erstatten, der andere muss sich an andere Leute um Auskunft wenden, so dass die Berichte mit der Wirklichkeit nicht immer übereinstimmen. Aber im grossen und ganzen erhält man doch ein Bild wenigstens über gewisse äusserre Verumständigungen und Verhältnisse des betreffenden Unterstützungsfalles. Hierauf wird die Sache von der Armandirektion untersucht und in vielen Fällen erfolgen Abweisungen, wie ich aus den Papieren der

Armendirektion nachweisen könnte. In vielen Fällen giebt man auch nicht das, was man geben sollte, sondern man begnügt sich mit einem Almosen, ungefähr so, wie man früher im Kanton Bern die Armenpflege betrieben hat. Wenn ein Armer vor eine Hausthüre kam, so hat man ein Stück Brot abgeschnitten und ihm daselbe verabfolgt. In vielen Fällen ist die staatliche auswärtige Armenpflege nicht viel besser. Man schickt etwa 10, 15, 20 Fr., natürlich häufig auch mehr; oft stellt man für sogenannte Notarme fixe Beiträge per Jahr in Aussicht, kurz, man lebt von der Hand in den Mund, man hofft, dass der Betreffende sich durchschlagen könne und tröstet sich damit, er sei ja nicht daheim und könne einem nicht Tag für Tag vor der Hausthüre sein. Man sagt auch etwa, wenn man den Armen nicht so large behandle, so mache ihn dies widerstandsfähiger gegen das Missgeschick; die gemeinnützigen Vereine sollen einschreiten und etwas für die Leute thun; kurz, in der Mehrzahl der Fälle giebt man nur wenig und Ueberflüssiges wird nirgends gegeben. Es mag ja vorkommen, dass man nichts zu geben brauchte, aber das sind Ausnahmefälle. Ich sage also: Das erste, was für eine rationelle Armenpflege nötig ist, im Kanton oder ausserhalb desselben, ist eine genaue Kenntnis des Falles, und so ist die Armendirektion auf den Gedanken gekommen, es wäre gut, sich eine Persönlichkeit zur Seite zu geben, die man in solchen Fällen, wo man Zweifel hat, wo man zu wenig orientiert ist, auf Ort und Stelle schicken könnte. Man hat bie und da den Sekretär der Armendirektion hingeschickt und fast immer hat sich dies als wohlthätig und gut erwiesen. Man wird nun in Zukunft den kantonalen Armeninspektor hinschicken, wo es nötig ist, und es ist bereits angedeutet worden, dass aus seinen Inspektionen vielleicht Massnahmen allgemeiner Natur herauwachsen können, durch die dann dieser Armenpflege auch wieder besser gedient wird. Man kann vielleicht Vereine von Bernern im betreffenden Bezirk schaffen, man kann vielleicht auch mit grössern Gemeinden Abkommen treffen. Wir haben z. B. viele Arme in der Stadt Zürich und in Chaux-de-Fonds, und es muss zur Ehre dieser beiden Gemeinwesen, und die Zahl derselben könnte noch vermehrt werden, gesagt werden, dass sie für dort sich aufhaltende Berner viel thun, und ich glaube, wir könnten uns im Kanton Bern diese Städte zum Muster nehmen, um Bürger anderer Kantone in gleicher Weise zu behandeln.

Ein Zweites, was eine rationelle Armenpflege erfordert, ist folgendes: Hat man sich in das betreffende Armengeschäft die erforderliche Einsicht verschafft, so muss man auch die richtigen Mittel anwenden, und da ist sehr häufig die Sparsamkeit, wenn sie auch momentan verführerisch wirkt, das schlechteste Mittel, das man anwenden kann. Will man gegenüber diesen Leuten die richtigen Massnahmen treffen, so wird dies, wenigstens für die nächste Zeit, wesentlich mehr kosten, als bisher. Das «Stück Brod» genügt nicht, sondern man muss sehen, was der betreffenden Familie am besten frommt, ob es alte Leute sind, die am besten heimgenommen und hier in Anstalten untergebracht werden, ob die betreffende Familie nach der moralischen Seite hin zu wünschen übrig lässt, so dass es besser ist, sie aufzulösen und die Kinder zu verkostgelden, kurz, es ist ein weites Gebiet, aber wenn man rationell vorgehen will, so wird man nicht umhin können, finanziell etwas mehr zu leisten, als es bisher der Fall war. Immerhin wird man — diese Zusicherung

liegt bereits in dem bisher Gesagten — in dieser Beziehung nicht zu weit gehen, aber doch das thun, was der Sache angemessen ist. Ich will noch befügen, dass über jeden auswärtigen Armenfall ein besonderes Heft geführt wird, in welches alles eingetragen wird, was mit dem Betreffenden zusammenhängt; jede Korrespondenz wird eingetragen, ebenso die Antworten, die verabfolgten Spenden etc., und ich möchte nur, dass man einmal von allen diesen Heften, die auf der Armendirektion liegen, Einsicht nehmen würde. Es steht ein namenloses Elend in denselben, und man müsste sich oft genieren, wenn jemand Fremder in diese Hefte mit ihrem traurigen und armutseligen Inhalt Einsicht nehmen könnte.

So viel in betreff der Mittel, die in Zukunft werden beansprucht werden müssen. Allein ich wiederhole: Wenn man mit den richtigen Mitteln vorgeht, wenn man nicht von der Hand in den Mund lebt, wenn man der Sache auf den Grund geht und gründlich hilft, so beugt man am besten der zukünftigen Armut vor. In unsren Heften existieren Familien, die schon zur Zeit des Herrn Schenk in unsrer Behandlung kamen und seither nicht vom Etat verschwunden sind. Von den Eltern hat sich die Armut auf die Kinder verpflanzt und von diesen wiederum auf fernere Kinder. Hätte man einmal eine etwas grössere Ausgabe gewagt, wäre man rationell und richtig vorgegangen, so würde man einer derartigen Weiterführung des Elends von vornherein die Spitze abgebrochen haben, so dass der betreffende Armenfall uns heute nicht mehr beschäftigen würde.

Ich sage also, die Kosten für die auswärtige Armenpflege werden in Zukunft nicht abnehmen, sondern grösser werden, umso mehr als — worauf ich ebenfalls hingewiesen haben möchte, damit man später nicht etwa gewissermassen aus den Wolken gefallen ist — die ungeschminkte Ausführung des neuen Armengesetzes schon an und für sich Mehrausgaben für die auswärtige Armenpflege zur Folge haben wird. Ich verweise darauf, dass in Zukunft, wenn jemand den Kanton verlässt, die Gemeinden nur während zwei Jahren pflichtig sind, für den Betreffenden etwas zu thun. Wird er nach Ablauf von zwei Jahren unterstützungsbedürftig, sei es dauernd oder vorübergehend, so fällt er dem Staat zu. Schon dies hat eine wesentliche Mehrausgabe zur Folge. Aber auch nach anderer Richtung werden die Ausgaben steigen. Wenn Leute infolge Verarmung von auswärts heimgebracht werden müssen, und dies wird ja vielfach der Fall sein, so bleiben sie, trotz ihrer Anwesenheit im Kanton, auf dem auswärtigen Notarmenetat. Schon dies Jahr sind ziemlich viele Leute aus andern Kantonen und aus dem Ausland in unsren Kanton zurückgekommen, für die nun der Staat zu sorgen hat.

Dies sind die verschiedenen Gründe, welche eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben. Zur Belehrung mag indessen sofort beigefügt werden, dass anderseits dadurch die Gemeinden entlastet werden; ein grosser Teil der Ausgaben, die bisher von den Gemeinden gemacht werden mussten, fällt in Zukunft auf den Staat, der schliesslich die breitern Schultern hat, als die einzelnen Gemeinden.

Zum Schluss komme ich, gerade angesichts dieser auswärtigen Notarmenpflege, zum ceterum censeo des alten Cato von Utica: Die auswärtige Armenpflege und die in Zukunft noch grösser werdenden Kosten derselben mahnen uns daran, dass es in unserm eigensten finanziellen Interesse liegt — ich will vom humanitären In-

teresse gar nicht sprechen — wenn die demnächst fertiggestellte Kranken- und Unfallversicherung angenommen wird. Für den Kanton Bern wird dieses Gesetz bedeutende finanzielle Folgen haben. Dieselben werden sich allerdings nicht gleich von Anfang an in ihrem vollen Umfang einstellen, aber im Lauf der Zeit wird dies sicher der Fall sein. Wir haben eine grosse Zahl von Bernern in andern Kantonen, die unselbstständig Erwerbende sind und in Zukunft, wenn sie von Unfällen betroffen oder krank werden, von der Kranken- und Unfallversicherung zu unterstützen sind. Das Gleiche ist auch der Fall für die im Kanton zu verabfolgenden Unterstützungen; auch hier wird dieses Gesetz seine guten Folgen haben.

Man hat vor einigen Jahren einen sogenannten Beutezug unternommen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass in diesem Bestreben ein richtiger Gedanke war. Vorerst sagte man: Die Eidgenossenschaft wirtschaftet im grossen und ganzen large. Dies ist jedenfalls richtig; der eidgenössische Staatshaushalt ist ein larger und in gewissen Richtungen zu larger, und die beste Erklärung dafür liegt wohl darin, dass man in der Eidgenossenschaft keinen Steuerzettel hat. Ein Steuergesetz, das ist seine grosse Bedeutung in einem demokratischen Staat, trägt wesentlich zu einem ökonomischen Staatshaushalt bei, und ein solches fehlt in der Eidgenossenschaft. Im weitern hat man auf die fortwährenden Einnahmenüberschüsse hingewiesen und gesagt, die Kantone sollten davon doch auch etwas erhalten. Ungeschickterweise stellte man damals nicht als Programm auf, dass der Beutezug zu Gunsten des Armen- und Krankenwesens unternommen werden solle, sondern man verlangte schlechtweg, dass so und so viel Geld in die Kantonskassen fliessse. Dies war das Ungleiche und Unrichtige an der ganzen Sache. Nun aber findet meiner Ansicht nach diese ganze Bewegung ihr richtiges Ende darin, dass der Beutezug in der Weise vollzogen wird, dass die Eidgenossenschaft ihr überflüssiges Geld für die Kranken- und Unfallversicherung hergibt. Sie wird vielleicht in Zukunft etwas knapper an Geld sein als bisher; allein dieser knappe Geldstand wird das beste Mittel sein, um der da und dort vielleicht etwas allzu largen Haushaltgerei Einhalt zu thun. Also ceterum censeo: Ich finde, wir können nichts Besseres thun, mit Rücksicht auf unser Armenwesen und die Verminderung der bezüglichen Ausgaben, als seiner Zeit, wenn einmal das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Abstimmung kommt, dem Beutezug in dieser andern Form voll und ganz zuzustimmen.

Herr Vizepräsident Lenz übernimmt den Vorsitz.

Dr. Schwab. Wir haben die Auseinandersetzungen des Herrn Armendirektors mit grossem Interesse angehört und müssen ihm seine Belehrungen sehr danken. Wir wissen, dass wir auf grössere Ausgaben für die auswärtige Armenpflege rechnen müssen, und ich füge den vom Herrn Armendirektor angegebenen Gründen noch einen weitern hinzu. Wir wissen, dass wir für unsere Angehörigen in andern Kantonen die Staatsarmenpflege eingeführt haben; nach einer Abwesenheit von zwei Jahren verfallen sie dem Staat. Wir haben den andern Kantonen und den dort existierenden Hülfsvereinen gesagt: Wendet euch in Zukunft nicht mehr an die Gemeinde, das ist unnütz, sondern wendet euch an den Staat. Dies hat zur Folge, dass

diese Hülfsvereine bestrebt sind, weniger aus der eigenen Tasche zu geben und vom Staat Bern mehr zu erhalten. Eine Kompensation der grössern Ausgaben, die wir haben werden, bietet uns die Eidgenossenschaft mit der Kranken- und Unfallversicherung. Es ist deshalb gut, dass man dem Bernervolk zum voraus sagt: Die Kranken- und Unfallversicherung bringt uns ganz sicher eine bedeutende Entlastung und zugleich eine bessere Verpflegung, sie bekämpft auch die Ursachen der Verarmung unserer Bürger in den auswärtigen Kantonen. Das muss man in den Zeitungen und den Vorträgen, die man im Kanton herum halten wird, sorgfältig hervorheben.

Ich habe übrigens nicht hierüber, sondern über einen andern Punkt sprechen wollen, den ich fast jedes Jahr berühren muss. Es betrifft derselbe die Rettungsanstalt für französischsprechende Mädchen. Die Staatswirtschaftskommission hat hervorgehoben, dass im Verlauf des letzten Jahres noch keine Schritte gethan wurden zur Realisierung dieses schönen Gedankens. Man darf nicht vergessen, dass im Jura in Bezug auf die Verpflegung der Kinder die Verhältnisse andere sind, als im alten Kanton. Im alten Kanton werden die Kinder grösstenteils in Familien plaziert, während man sie im Jura vorzugsweise in Anstalten unterbringt. Nun besitzt man im Jura Anstalten für normal gebildete Kinder, dagegen besteht keine Anstalt für abnorme Mädchen — für Knaben wird nächstes Frühjahr eine Anstalt eröffnet — und wenn man schon Mühe hat, normale Kinder zu plazieren, so sieht man sich in die Unmöglichkeit versetzt, für abnorme Kinder gute Familien zu finden. Ich wünsche deshalb sehr, dass in Bezug auf eine Rettungsanstalt für französischsprechende Mädchen ein Schritt vorwärts gethan werde, und ich erlaube mir darum die Anfrage an den Herrn Armendirektor zu richten, was man bezüglich der Lokalität im Auge habe. Ich weiss, dass man vor drei oder vier Jahren wegen Ankauf eines Gutes in Unterhandlung stand, aber ich glaube, seit zwei Jahren sei kaum etwas gethan worden.

Da Herr Bigler in seinem Bericht vom Alkoholzehntel sprach, so sei es mir erlaubt, auch in dieser Beziehung etwas beizufügen. Vor einem Jahre beschloss der Grosse Rat bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes mit grosser Mehrheit, es sei das Dekret über die Verteilung des Alkoholzehntels zu revidieren. Beim gleichen Anlass gab man der Regierung den Auftrag, nicht mehr zu Gunsten der Arbeitsanstalt für Frauen Fr. 25,000 aus dem Alkoholzehntel zu entnehmen; es sei das mehr oder weniger eine Strafanstalt, deren Unterhalt dem Staat obliege; der Alkoholzehntel sei für andere Zwecke bestimmt. Nun gehen wir der Beratung des Budgets für 1899 entgegen, und ich fürchte sehr, dass wenn wir nicht weitere Massregeln treffen, der Herr Finanzdirektor in der Bedrägnis sagen wird, er könne die Fr. 25,000 nicht aus der Staatskasse nehmen, diese Summe müsse, wenigstens noch für 1899, aus dem Alkoholzehntel genommen werden. Damit diese Befürchtung sich nicht realisiere, schlage ich vor, dem Regierungsrat den Auftrag zu geben, er möchte bis zur nächsten Session einen Entwurf betreffend Revision des Dekretes über die Organisation der Arbeitsanstalten vorlegen. Dieses Dekret ist ganz obsolet geworden. Wir befinden uns, was die Arbeitsanstalten betrifft, in ganz andern Verhältnissen. Die zuerst in der Stadt Bern untergebrachte Weiberarbeitsanstalt befindet sich nun in Hindelbank

und die Arbeitsanstalt in Ins ist nunmehr nach St. Johannsen verlegt worden. Die Arbeitsanstalten sind also andere geworden, und es muss deshalb das Dekret, das sich auf die früheren Zustände bezieht, revidiert werden. Den Hauptanstoss bildet aber der Art. 5 dieses Dekretes, wo es heisst: « Aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Teile des Ertrages der Alkoholsteuer ist alljährlich eine fixe Summe von wenigstens Fr. 25,000 zu entnehmen, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie einen Hülfs- und Patronatsfundus zu bilden. » Diese Bestimmung bildet für den Herrn Finanzdirektor die gesetzliche Unterlage, um die Fr. 25,000 auch noch fernerhin aus dem Alkoholzehntel zu beziehen. Ich bitte Sie, meine Herren, schliessen Sie sich mir an, und verlangen Sie vom Regierungsrat, er möchte bis zur nächsten Session dieses Dekret, speziell den Art. 5 desselben, revidieren, wenn nicht ganz abschaffen.

M. Péquignot. Permettez-moi d'appuyer en deux mots l'observation faite par M. Dr Schwab en ce qui concerne la création dans le Jura d'une maison de discipline pour jeunes filles vicieuses. Je constate que le choix de la localité qui devra recevoir cette maison n'est pas encore fait, et cependant l'art. 107 de la constitution de 1893 dit: « L'Etat créera dans la partie française du canton le plus tôt possible et au fur et à mesure des besoins: une maison de discipline pour les garçons vicieux, une maison de travail pour hommes, une maison de discipline pour les jeunes filles vicieuses et une maison de travail pour femmes. » J'exprime donc le désir que cette question trouve rapidement une solution. Je sais bien que le gouvernement est un fervent adepte de l'adage: « Eile mit Weile ». Cependant il est des circonstances, notamment en ce qui concerne le Jura, où les solutions arrivent avec une rapidité foudroyante. Je citerai en passant le transfert à Berne des archives de Porrentruy que l'on a effectué du jour au lendemain sans s'occuper de savoir si toute une population n'en serait pas blessée. Puisque le gouvernement fait mentir une fois le proverbe « Nume nit gsprengt », nous ne voyons pas pourquoi il tarderait davantage à nous doter de la maison de discipline que nous réclamons.

Dürrenmatt. Es ist von seiten unseres geehrten Herrn Präsidenten und des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission dem 13. November alle Ehre erwiesen worden, die ihm gebührt, und ich bin weit davon entfernt, diesem 13. November die wiederfahrene Ehre zu neiden. Zwar habe ich so etwas einen alten Aberglauben, dass der Dreizehnte nicht gerade ein Glückstag sei, sondern oft ein Unglückstag; allein ich will gerne annehmen, ich sei eben zu abergläubisch, und der Herr Präsident und Herr Ständerat Bigler werden mit den freundlichen Worten, welche sie diesem Nationalereignis widmeten, Recht behalten. Herr Ständerat Bigler hat die Sache dann noch in Beziehung gebracht mit dem Armengesetz. Mir scheint diese Beziehung etwas weit auseinander zu liegen. Herr Bigler wünscht, dass das Armenwesen vaterländisch gemacht werde. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er sich darüber genauer ausgesprochen hätte, was er unter einem vaterländischen Armenwesen versteht. Wenn er darunter die Nationalisierung des Armenwesens versteht, ähnlich wie man das Rechtswesen und das

Eisenbahnwesen nationalisiert hat oder im Begriffe ist, es zu thun, so möchte ich ihm gar nicht widersprechen. Mein Ideal von der Gestaltung des Armenwesens ist zwar nicht gerade die Nationalisierung, sondern die Christianisierung. Herr Bigler, als Ständerat, hat Gelegenheit, den ersten Schritt zu dieser gewaltigen Reform, das Armenwesen zu einer eidgenössischen Aufgabe zu machen, zu thun, und es würde mich interessieren, zu sehen, was es im Ständerat für Gesichter gäbe, auf Seite der guten Freunde aus der Waadt und von Genf und Neuenburg einerseits und aus der Ostschweiz andererseits, wenn ein Ständerat von Bern mit dem Antrag aufrückt, das Armenwesen sei eidgenössisch zu machen! Wir könnten uns allerdings glücklich schätzen, wenn ein solcher Antrag im Ständerat willkommen geheissen würde, wenn die Miteidgenossen aus dem Osten und Westen dazu Hand bieten wollten, das Armenwesen national zu gestalten⁷ und die Niederlassungsfreiheit in der Weise zur Wirklichkeit zu machen, wie Herr Bigler es angedeutet hat. Eine Bemerkung möchte ich indessen dieser Zukunftsmusik anschliessen. Wenn man dann alles nationalisiert, alles eidgenössisch gemacht hat, auch sogar das Armenwesen, so glaube ich, wird doch die Bewegung dabei nicht stehen bleiben, sondern man wird dann nicht nur die Armen, sondern auch die Regierungs- und Ständeräte eidgenössisch machen müssen (Heiterkeit) oder vielmehr, wir werden keine Regierungs- und Ständeräte mehr nötig haben! Man muss sich schon jetzt fragen: Wenn unsere Regierungs- und Ständeräte die Ersten sind, um die den Kantonen verbliebenen Rechte beschneiden zu helfen, wenn sie Vorträge halten in diesem Sinn und die Initiative ergreifen, um die Kantone ihrer Hoheitsrechte vollständig zu entkleiden, was hat es dann für einen Zweck, überhaupt noch Fr. 57,000 für die Besoldung von Regierungsräten auszuwerfen, sowie Ausgaben zu machen für Ständeräte und auch für Grossräte? Da wollen wir doch lieber an Stelle des maskierten Bundesstaates gerade frei und frank zum helvetischen Einheitsstaat übergehen und uns auf dieser Grundlage organisieren; es kann ja vielleicht so auch gut kommen, vielleicht kann es fehlen. Indessen glaube ich, zur Stunde ist man doch noch nicht so weit, um solches vom Grossen Rat von Bern aus zu proklamieren, und deshalb habe ich das übrigens gewiss wohlgemeinte Wort des Herrn Bigler nicht ohne Gegenbemerkung passieren lassen können.

Gefreut hat es mich, dass der Herr Vorsteher des Armenwesens einem Grundgedanken, der seiner Zeit der Zollinitiative wirklich zu Grunde lag, nachträglich Gerechtigkeit widerfahren liess. Ich glaube, wenn man sich vor vier Jahren besser verstanden hätte, so wäre jedenfalls für den Kanton eine Summe abgefallen, mit welcher er im Armenwesen etwas sehr Bedeutendes hätte leisten können und die für den Steuerzahler wirklich eine Erleichterung bedeutet hätte. Wenn nun heute auf die Unfall- und Krankenversicherung hingewiesen wird, wo der Zusammenhang ja wirklich sehr nahe liegt, so fällt es mir nicht ein, Opposition zu erheben. Hingegen vermute ich, wenn einmal der bernische Steuerzahler, der Handwerksmann, jeder, der eine kleinere selbständige Existenz fristet und auch etwa Dienstboten in seinem Hause hat, das Gesetz liest und ausrechnet, was er nun in Form von Versicherungsprämien leisten wird, mancher den Eindruck erhalten wird, man müsse da in eine Tasche stossen, damit man auf der andern Seite wieder Almosen geben

könne; am einen Ort nimmt man und am andern Ort will man dann den grossen Gönner gegenüber den Armen machen. Ich fürchte, diese Lasten werden dem Bürger fast ebenso streng vorkommen, wie die Steuererhöhung infolge des Armengesetzes. Ich möchte mich also in Bezug auf die Unfall- und Krankenversicherung nicht grossen Illusionen hingeben.

Herr Regierungsrat Ritschard hat mit dem ceterum censeo geschlossen, mit einer alten Wendung « Uebrigens muss ich darauf zurückkommen », die im römischen Senat gebräuchlich war. Ich möchte auch mit einem solchen Schluss schliessen und sagen: Wir haben schon lange Gelegenheit, an einem andern Ort unser Berner-budget zu entlasten, so dass wir nicht immer wieder auf neue Belastungen der Steuerzahler denken müssen. Wir haben diese Gelegenheit seit 50 Jahren, allein sie wurde nie ernstlich an die Hand genommen. Diese Gelegenheit bestünde darin, dass wir unser Hochschul-budget auf die Schultern des Bundes abladen würden. Der Bund ist zur Unterstützung und Gründung von Hochschulen schon nach der Bundesverfassung von 1848 kompetent. Weshalb hat man nie einen ernstlichen Versuch gemacht, den Kanton Bern um dieses kolossale Budget zu erleichtern, das nun bald auf Fr. 700,000 per Jahr ansteigt? Ich habe aus diesem Grunde gestern auch für den Verschiebungsantrag des Herrn Scheurer in Sachen der Hochschulbauten gestimmt, weil ich hoffte, es sei unterdessen vielleicht möglich, unsere massgebenden Kreise in der Regierung zu veranlassen, Sondierungen vorzunehmen, ob es nicht möglich wäre, den Kanton Bern von seinem kolossalen Hochschul-budget einigermassen zu entlasten. Der Herr Präsident wird mich entschuldigen, dass ich eine Angelegenheit herbeigezogen habe, die nicht gerade in direktem, aber immerhin in indirektem Zusammenhang mit dem Kapitel des Armenwesens steht.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Dürrenmatt hat mich angefragt, was ich unter der Anregung verstehe, die ich gemacht habe, und er hat beigelegt, er würde wünschen, man möchte das Armenwesen christlich gestalten. Nun bin ich darin vollständig mit ihm einverstanden und möchte ihn nur auf den Art. 45 der Bundesverfassung aufmerksam machen, der eine Bestimmung enthält, die ihn als Christ einigermassen stossen mag, indem es darin heisst, die Niederlassung sei vollständig frei, doch könne sie in den einzelnen Kantonen Bürgern anderer Kantone entzogen werden, unter anderm dann, wenn die Betreffenden dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen. Nun kommt es vor, dass Leute, die in einem andern Kanton geboren wurden, dort ihre Familie gründeten, die eine ganz andere Sprache sprechen, und mit dem Heimatkanton absolut keine Beziehung haben, infolge Krankheit etc. ins Unglück geraten, und sobald sie der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fallen, so haben die Kantone das Recht, sie auf dem kürzesten Wege in ihre Heimat zu spiedieren. Wir haben es ja im Kanton Bern sehr oft erlebt, dass zahlreiche Familien aus der französischen Schweiz heimspediert wurden, die kein Wort deutsch verstanden und unsere Verhältnisse nicht kannten. Wenn man das nun verchristlichen will, so muss man Mittel und Wege finden, damit der Unglückliche im Unglück nicht fortgewiesen wird, sondern dass man ihn unterstützt und ihm christliche Liebe erzeigt. Das ist es, was ich im grossen und ganzen andeuten

wollte, und wir haben schon bei Beratung des Armengesetzes diesen Gedanken in dasselbe niedergelegt. Nach dem alten Armengesetz war es den Gemeinden nicht gestattet, Nichtberner zu unterstützen. In das neue Armengesetz haben wir nun (Art. 50) folgenden Passus aufgenommen: « Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen ». An diese Unterstützungen leistet der Staat einen Beitrag von 50 %. Die Gemeinden haben also das Recht, Bürger aus andern Kantonen, ja sogar Ausländer, aus der Spendkasse zu unterstützen. Das ist ein christlicher Gedanke, der in unser Armengesetz niedergelegt ist, und man muss dahin wirken, dass nach und nach dieser Gedanke immer mehr zum Durchbruch kommt. Wie das geschehen soll, bleibt der Zukunft überlassen; aber man muss diesen Gedanken ins Volk tragen, wenn er einmal verwirklicht werden soll. Ich hoffe, Herr Dürrenmatt werde diesem Gedanken nicht entgegentreten, sondern auch er werde finden, es solle derselbe weiter gehegt und gepflegt werden. Dies Herrn Dürrenmatt zur Antwort.

Präsident. Der Antrag des Herrn Schwab lautet: « Der Regierungsrat wird eingeladen, das Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888 einer Revision zu unterwerfen und den Entwurf in der nächsten Session des Grossen Rates vorzulegen. Es wird speziell verlangt, dass der Beitrag aus dem Alkoholzehntel von wenigstens Fr. 25,000 zu Gunsten der Arbeitsanstalten beseitigt werde. »

Ritschard, Armendirektor. Ich kann über diesen Antrag nur meine persönliche Meinung aussprechen. Es scheint mir, Herr Schwab gehe viel zu sehr ins Detail, die Regierung solle das und das thun. Ich glaube, darüber müsste doch eine Diskussion stattfinden, um zu wissen, ob man diese Weisungen gutheissen will oder nicht. Ich glaube, so viel Zutrauen können Sie zur Regierung haben, dass sie dieses ziemlich einfache Geschäft — sie hat schon wichtigere und kompliziertere vorbereitet — prüfen und Ihnen dasjenige vorlegen wird, was sie für gut findet, worauf der Grosser Rat entscheiden wird, ob ihm die Vorlage gefällt oder nicht. Ich glaube, mit dieser Erklärung könnten sich Herr Schwab begnügen.

Dr. Schwab. Leider war Herr Ritschard abwesend, als ich meinen Antrag begründete. Ich will deshalb mit kurzen Worten die Gründe für denselben wiederholen. Das Dekret von 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten stellt fest, es sollen alljährlich wenigstens Fr. 25,000 aus dem Alkoholzehntel für die Arbeitsanstalten verwendet werden. So lange nun dieses Dekret existiert, wird sich die Regierung und speziell die Finanzdirektion für legitimiert erachten, diese Fr. 25,000 aus dem Alkoholzehntel zu entnehmen. Damit diese Summe ebenfalls denjenigen Zwecken zugewendet wird, für die der Alkoholzehntel bestimmt ist, ist es nötig, dass das Dekret vor dem 1. Januar 1899 in dem Sinne revidiert wird, dass nicht mehr Fr. 25,000 zu Gunsten der Arbeitsanstalten aus dem Alkoholzehntel entnommen werden dürfen. Wenn dies geschieht, so sind wir beruhigt; wir wissen dann, dass fürdern der Alkoholzehntel seine richtige Verwendung finden wird.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom-

mission. Ich bin grundsätzlich mit Herrn Schwab einverstanden. Die Frage der Neuverteilung des Alkoholzehntels soll ja besprochen werden, und bei diesem Anlasse wird man auch dieses Dekret revidieren. Nun ist Ihnen bereits gesagt worden, dass das Dekret betreffend die Verteilung des Alkoholzehntels bei der Budgetberatung vorgelegt werden soll. In demselben wird man eine neue Verteilung des Alkoholzehntels vornehmen und bei dieser Gelegenheit auch das Dekret über die Arbeitsanstalten neu gestalten und diesen anderen Mittel zuweisen können. Ich möchte deshalb Herrn Schwab ersuchen, seinen Antrag wenigstens nicht in dieser bestimmten Form zu bringen. Hätte er den Antrag gestellt, die Regierung sei eingeladen, bei Anlass der Beratung des Dekretes über den Alkoholzehntel zugleich zu untersuchen, ob nicht auch das Dekret über die Arbeitsanstalten revidiert werden solle, so könnte ich mich einverstanden erklären. Ein Postulat in eine so bestimmte Form zu kleiden, wie Herr Schwab dies thut, das geht nicht an. Die Regierung muss zuerst untersuchen und Bericht und Antrag bringen. Ich möchte deshalb Herrn Schwab ersuchen, sein Postulat entweder in dieser abgeänderten Form vorzulegen oder es zurückzuziehen und sich mit den Erklärungen zu begnügen, welche hier im Grossen Rate abgegeben worden sind und die Sie im Stenogramm niedergelegt finden.

Dr. Schwab. Ich will nicht den Freunden meines Antrages und meiner Bestrebungen entgegentreten. Ich neige zum Frieden, mache aber darauf aufmerksam, dass das Dekret über den Alkoholzehntel noch gar nicht in Angriff genommen worden ist, und doch ist seither ein Jahr verstrichen. Man kann wohl als sicher annehmen, dass bis 1. Januar 1899 dieses Dekret nicht vorgelegt werden wird. Infolgedessen werden wir im Jahre 1899 wiederum die gleiche Erscheinung haben, wie im Jahre 1898. Wenn Herr Bigler glaubt, die heutigen Bemerkungen werden genügen, damit die Sache rasch an die Hand genommen wird, so kann ich mich einverstanden erklären, dass der zweite Teil meines Antrages im Sinne der Ausführungen des Herrn Bigler gestrichen wird.

Zehnder. Man hat bisher wegen des Alkoholzehntels schon viel Zeit versäumt. Ich möchte die Anregung des Herrn Oberst Bigler sehr unterstützen und die hier anwesenden Vertreter in der Bundesversammlung ersuchen, in dem Sinne zu wirken, wie Herr Bigler ausführte. Nach meiner Ansicht ist unsere Bundesbehörde schuldig, nicht nur über die Gesunden die Oberaufsicht zu führen, sondern auch über die Kranken. Da könnte man den Alkoholzehntel brauchen, und ich bin ganz einverstanden, dass der Bund ihn hiefür verwende; bisher wurde von demselben in der That vielfach in unrichtiger Weise Gebrauch gemacht. Ein armer Familienvater, der schnapset, wird aus dem Alkoholzehntel unterstützt; ein anderer dagegen, der nicht schnapset, nicht! Nach meiner Ansicht sollte der Bund die kranken Leute unterstützen und hiefür würde die Kranken- und Unfallversicherung einen Anhalt bieten. Die Furcht des Herrn Dürrenmatt vor der Vereinheitlichung teile ich nicht. Entweder alles oder nichts! Der Bund hat bereits das Postwesen, das Telegraphenwesen, das Telefonwesen, das Betriebswesen etc. vereinheitlicht und am 13. November noch die Rechtseinheit hinzugefügt. Es wäre sehr schön, wenn der Bund auch über

die armen und kranken Leute die Aufsicht hätte, nicht nur über diejenigen, welche Militärdienst thun müssen.

Präsident. Der zweite Teil des Antrages Schwab wurde fallen gelassen, und was den ersten Teil betrifft, so widersetzt man sich demselben nicht. Im übrigen ist der Bericht der Armendirektion genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission ersehen könnten, herrscht im Rechnungswesen des Lehrmittelverlags etwelche Unordnung, so dass sich die Staatswirtschaftskommission bewogen fühlte, die Regierung einzuladen, die Organisation einer Revision zu unterwerfen und Instruktionen über das Rechnungswesen zu erlassen. Seitdem hatte der Sprechende Gelegenheit, von einem Aktenmaterial Kenntnis zu erhalten, aus dem sich ergiebt, dass von der Kantonsbuchhalterei ein Entwurf ausgearbeitet und von der Finanzdirektion gutgeheissen worden ist. Dagegen erhab aber der Verwalter des Lehrmittelverlags verschiedene Einwendungen, und seit Monaten blieb das Geschäft liegen. Wir möchten nun die Erziehungsdirektion ersuchen, das Geschäft zu befördern, damit der Regierungsrat die Instruktion behandeln und dieselbe in Kraft treten kann.

Im Bericht der Erziehungsdirektion ist auch noch von einem andern Reglement die Rede, das seine Erledigung noch nicht gefunden hat und das ich hier erwähnen möchte. Es betrifft das Reglement betreffend Erlangung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät. Aus dem Bericht des Herrn Gobat ersehen wir, dass diese Revision von Seite der Professoren beanstandet wurde. Wenn wir richtig berichtet sind, haben die meisten Professoren die Revision gutgeheissen und nur wenige haben dieselbe beanstandet, so dass es doch möglich sein sollte, auch dieses revidierte Reglement nächstens in Kraft treten zu lassen, damit diese Doktorwürde auch wieder zu Ehren kommt.

Die Erziehungsdirektion beklagt sich im Abschnitt «Administrative Verfüungen» über die richterlichen Urteile betreffend Schulversäumnisse. Dieser Punkt ist im Bericht betreffend Obergericht und Generalprokurator besprochen, weshalb ich die Sache hier nicht weiter erwähnen will.

Vor einiger Zeit fiel im Grossen Rat eine Bemerkung betreffend die Verpflegung der Zöglinge in den Seminarien. Sie ersehen aus dem Bericht, dass der Herr Erziehungsdirektor sich vorbehält, bei der nächsten Gelegenheit über die infolge dieser Bemerkung angestellte Untersuchung Aufschluss zu geben, und ich denke, der heutige Tag werde Herrn Gobat Gelegenheit geben, dies zu thun.

Ueber das neue Universitätsgebäude haben wir schon gestern gesprochen, und es hat der Grosser Rat von dem Beschluss der Gemeinde Bern, an das neue Hochschulgebäude einen Beitrag von Fr. 200,000 zu leisten, bereits Kenntnis erhalten.

Ich schliesse meinen Bericht, indem ich mitteile, dass die Delegierten der Staatswirtschaftskommission auch die Geschäftskontrolle der Erziehungsdirektion

geprüft haben und die Erklärung abgeben können, dass im Jahr 1897 alle Geschäfte erledigt wurden. Ich empfehle Ihnen den Bericht der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Mosimann (Rüscheegg). Der Tag der Abrechnung gegenüber den Verwaltungen des Regierungsrates ist da, und wenn einem in den Gemeinden herum an der Verwaltung etwas nicht gefällt, so darf und soll man es sagen. Nun sind im Berichtsjahre zwei Dinge vorgekommen, die den Betreffenden nicht gerade zur grossen Ehre gereichen. Es betrifft zunächst einen Fall im Bezirk Burgdorf. Wie Sie diesen Sommer in den Zeitungen lesen konnten, wurde ein Jüngling mit Fr. 7.10 bestraft, weil er in der Fortbildungsschule eine einzige Stunde fehlte! Ich habe mir dies nicht recht erklären können, da die Fortbildungsschule ja jeweilen einen halben Tag dauert; der Betreffende muss also eine Stunde zu spät gekommen oder eine Stunde zu früh weggegangen sein. Wegen dieser einzigen Stunde hat die Schulkommission den Betreffenden beim Regierungsstatthalter verleidet, der Regierungsstatthalter überweist ihn dem Richter, der Richter ladet ihn vor und da er nicht anwesend ist, wird er im « Amtsblatt » ediktaliter vorgeladen, dann in contumaciam verurteilt und das Urteil im « Amtsblatt » bekannt gemacht. Ich glaube, es sei sich wirklich nicht der wert, wegen einer einzigen Stunde ein derartiges Mirakel anzustellen. Man hat sich denn auch in auswärtigen Blättern darüber aufgehalten. Die Erziehungsdirektion kann allerdings nichts dafür — das Gesetz lautet so —, aber es scheint mir, wenn ich Regierungsstatthalter gewesen wäre, ich hätte die Anzeige nicht dem Richter überwiesen, sondern an einen andern Ort hingebracht! Es scheint das eine exakte Schulkommission zu sein. Ich glaube nicht, dass man immer alles gleich halten müsse, denn sonst kann man ja einen Automaten aufstellen und braucht keinen Regierungsstatthalter mehr. Ich glaube, so etwas sollte nicht vorkommen und solle im Grossen Rat gerügt werden.

Ein anderer Punkt ist folgender. In der Gemeinde Lätterbach bei Erlenbach kam es zu einem Boykott durch den bernischen Lehrerverein. Ein Lehrer hatte sich dort unmöglich gemacht und infolgedessen beschloss die Gemeinde die Ausschreibung der Lehrstelle. Dies hatte zur Folge, dass der Vorstand des Lehrervereins über die Gemeinde den Boykott verhängte. Einen ähnlichen Fall hatten wir vor 4 oder 5 Jahren im Amt Schwarzenburg. Da war auch ein Lehrer, der sich nahezu unmöglich gemacht hatte, und es wurde deshalb ebenfalls beschlossen, die Stelle auszuschreiben. Die betreffende Schulgemeinde sollte ebenfalls unter den Boykott kommen. Es erschien dann aber ein Lehrer aus Bern, der sagte, man möchte den Betreffenden wiederwählen und es solle derselbe dann versprechen, seine Demission einzureichen. Auf diese Weise werde der betreffende Lehrer eher wieder zu einer Stelle gelangen. Die Gemeinde ging auf den Leim; sie wählte den betreffenden Lehrer wieder, aber seitdem sagt er nichts von Demissionieren; er hält sich an den Grundsatz: « J'y suis, j'y reste » und ist noch heute da! Ich frage: Wo bleibt da das Recht der Gemeinden, nach Belieben eine Stelle zur Wiederbesetzung ausschreiben zu können, wenn man sie deswegen unter den Boykott stellt? Wenn das richtig ist, dann wäre es auf der andern Seite auch richtig, wenn die Erziehungsdirektion die Lehrer ebenfalls unter den Boykott thäte

und ihnen keinen Lohn mehr ausbezahlt. Wenn eines billig ist, ist das andere auch recht. Ich sage also: So etwas soll in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wozu hat man denn ein Gesetz, wenn man einen von oben verhindert, etwas zur Sache zu sagen. Ich möchte deshalb die Erziehungsdirektion einladen, dafür zu sorgen, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

Dies zwei Sachen, die ich hier rügen wollte und die nicht mehr vorkommen sollten. Wenn der Herr Erziehungsdirektor seine 12 Apostel, genannt Schulinspektoren, zu einem fröhlichen Abendmahl einladet (Heiterkeit), so kann er ihnen beim Glase Wein sagen, sie möchten bei den Schulkommissionen dabin wirken, dass sie wegen einer Stunde Absenz nicht ein Mirakel anstellen, und das andere, wegen der Boykottierung, kann er den Lehrern ebenfalls sagen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Erlauben Sie mir, bevor ich auf die gefallenen Bemerkungen antworte, dass ich Ihnen den Bericht erstatte, den ich dem Grossen Rat noch schuldig bin, über die Verpflegung der Seminaristen in den Staatsseminarien.

Sie erinnern sich, dass letztes Jahr bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes die Ansicht ausgesprochen wurde, die Nahrung in den Seminarien sei nicht genügend. Der Grossen Rat hat infolgedessen die Regierung eingeladen, darüber eine Untersuchung zu veranstalten und über das Ergebnis derselben seiner Zeit Bericht zu erstatten. Ich habe hierauf die beiden Aufsichtskommissionen der Seminarien, die deutsche und die französische, sofort eingeladen, mir über die Sache Bericht zu erstatten und zwar gestützt auf eine sorgfältige und zuverlässige Untersuchung. Ich nannte den Kommissionen diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit lenken möchten und habe sie ersucht, die Untersuchung so vorzunehmen, dass die betreffenden Anstaltsvorsteher nicht vorher benachrichtigt würden, damit man nicht sagen könne, es seien zwischen den Mitgliedern der Kommissionen und den Anstaltsvorstehern vorherige Abkommen getroffen worden. Die beiden Kommissionen haben sich ihrer Aufgabe unterzogen und ich bin in der Lage, Ihnen für jedes Seminar das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

Bezüglich des Seminars Hofwyl lautet der Bericht der Aufsichtskommission wie folgt:

« Nach all' den gründlichen und objektiven Untersuchungen kommen wir zu der Ueberzeugung, dass, um in erster Linie von Hofwyl zu sprechen, hier die zur Zeit bestehende Verpflegung zu berechtigten Klagen keinen Anlass bietet. Die den Zöglingen verabreichte Nahrung ist quantitativ wie qualitativ ausreichend und zweckmässig und bieten die Menus jede wünschbare Abwechslung. Wenn früher hie und da begründete Klagen, z. B. über das bloss aus Milchkaffee und Brot bestehende Morgenessen gemacht worden sind, so ist der Grund darin zu suchen, dass die finanziellen Hülfsmittel etwas zu knapp bemessen waren. Die Erhöhung des Nahrungskredites von Fr. 20,500 auf Fr. 23,500 hat hier die erwünschte Abhülfe geschaffen Einen ferner Beweis dafür, dass die Verpflegung in Hofwyl eine richtige ist, dass die Zöglinge Nahrung in genügendem Masse und recht gekocht erhalten, giebt uns die Beobachtung, dass alle ohne Ausnahme frisch und gut genährt aussehen und auf ihren Wangen und in ihrem Verhalten durchaus keinen Mangel verraten. »

Ich kann Ihnen auch über die Speisezettel Auskunft erteilen, denn es ist von Wichtigkeit, dass man

auch weiss, wie die einzelnen Mahlzeiten sich gestalten. Das Frühstück besteht in Hofwyl aus Milchkaffee, Brot und Käse. Das Mittagessen bestand an einem Sonnabend — ich habe hier die Menus einer ganzen Woche — aus Fleischsuppe, gesottemem Rindfleisch, Sauerkraut, Speck und Salzkartoffeln. Abends gab es Milchkaffee und Aepfelirösti. Am Montag: Fideesuppe, Braten, Risotto, Randen. Am Mittwoch: mittags Fleischsuppe, gesottes Rindfleisch, weissen Kabis und Salzkartoffeln; abends Milchkaffee und Maccaroni. Am Donnerstag: Griessuppe, saurer Braten, Kartoffelstock, Randen. Sie sehen, dass der Speisezettel nichts zu wünschen übrig lässt, und man darf die Behauptung aufstellen, dass die Seminaristen bedeutend besser genährt sind, als die Soldaten im Militärdienst. Ueber die Quantität des den Zöglingen verabreichten Fleisches kann ich Ihnen leider bezüglich Hofwyl keine Angaben machen, indem die Kommission hierüber nichts mitteilte, obschon ich sie darum ersucht hatte. Ich kann nur mitteilen, dass ein Zögling an Nahrung per Tag auf durchschnittlich 96 Rappen zu stehen kommt. Das Ihnen vom Sonntag verlesene Menu kostete Fr. 1. 15, das vom Samstag Fr. 1. 10, das vom Dienstag dagegen nur 85 Rp., so dass sich wie gesagt ein Durchschnitt von 96 Rp. ergiebt.

In Hindelbank wird bekanntlich die Verpflegung der Zöglinge nicht in Regie betrieben, wie in Hofwyl, sondern es wird die Ernährung der Zöglinge dem Direktor der Anstalt gegen einen bestimmten Beitrag des Staates per Schülerin überlassen. Es bestehen in Hindelbank für die Seminaristinnen zwei Pensionen; die eine befindet sich bei Herrn Direktor Grütter, die andere bei Herrn Lehrer Moser. Herr Grütter erhält per Zögling Fr. 400, Herr Moser Fr. 450 per Jahr. Die Kommission berichtet über dieses Seminar folgendes: « In der Berichterstattung über die Verpflegung der Zöglinge in Hindelbank können wir uns kurz fassen. Es bietet hier die Verpflegung sowohl in der Pension des Herrn Direktor Grütter, wie in der des Herrn Seminarlehrer Moser zu irgendwelchen begründeten Klagen keinen Grund. Das Aussehen der Töchter ist auch hier ein Beweis dafür, dass die Kost den Anforderungen, die eine richtige Ernährung verlangt, angepasst ist. Alle Zöglinge sind frisch und gesund, voll Lebensmut und Lebenslust. »

Ich hatte auch sehr oft Gelegenheit, mich persönlich von der Qualität und Quantität der Nahrung zu überzeugen und kann sagen, dass dieselbe eine gute ist und dass es an absolut nichts fehlt. Ich füge noch bei, dass die Ernährung einer Seminaristin bei Herrn Grütter per Tag auf Fr. 1. 09 zu stehen kommt, bei Herrn Moser auf Fr. 1. 23. Dies sind gewiss Zahlen, aus denen man entnehmen muss, dass die Verpflegung nicht nur eine genügende, sondern eine gute ist.

Was das Lehrerinnenseminar Delsberg betrifft, so bin ich im Fall, Ihnen die Quantitäten mitzuteilen, welche an Hauptnahrungsmitteln verabreicht werden. Fleisch giebt es jeden Tag, ausgenommen Freitags, wo bekanntlich in katholischen Bezirken Fasttag ist, und da wir im Seminar Schülerinnen beider Konfessionen haben, so wird auch hier am Freitag gefastet. Es wird verabfolgt per Tag und per Seminaristin: Fleisch 198 Gramm, Brot 552 Gramm, Milch 4½ Deciliter. Morgens bekommen die Seminaristinnen Milchkaffee mit Brot, um 10 Uhr ein Stück Brot und um 4 Uhr ebenfalls ein Stück Brot. Für das Mittag- und das Nachessen war das Menu folgendes: An einem

Sonntag: Bouillon, Rindfleisch garniert, Schinken und ein frisches Gemüse. An einem Montag: Fideesuppe, Rindsbraten, Reis mit Käse und Kabissalat. An einem Mittwoch: Kartoffelsuppe, Stierenaugen (Heiterkeit), Schafsrägout und Schweinefleisch mit Kartoffeln etc. Abends giebt es Suppe und Milch oder Milchkaffee und Rösti. Auch hier erklärt die Aufsichtskommission, dass über die Ernährung der Seminaristinnen in Delsberg absolut keine Klagen erhoben werden können, was durch die Erklärung einer Promotion bestätigt wird, welche einstimmig ihre Zufriedenheit über die Art und Weise der Verpflegung im Seminar ausdrückt.

In Pruntrut war, was ich damals noch nicht wusste, einige Tage bevor die Sache hier zur Sprache kam bereits eine Untersuchung veranstaltet worden, indem die Aufsichtskommission durch verschiedene Gerüchte vernommen hatte, dass dort in Bezug auf die Ernährung angeblich arge Mängel bestehen. Trotzdem ersuchte ich die Kommission, ihre Untersuchung noch zu vervollständigen. Aus ihren Mitteilungen geht hervor, dass ein Seminarist in Pruntrut täglich 200 Gramm Fleisch erhält, 657 Gramm Brot und 6 Deciliter Milch. Die Schüler der obersten Klasse erhalten jeden Tag ein Glas Wein, diejenigen der untern Klassen zweimal per Woche. Das Morgenessen besteht aus Milchkaffee und Brot. Nachmittags um 4 Uhr wird ein Stück Brot verabreicht. Das Menu für das Mittagessen war an einem Tage folgendes: Suppe (worunter immer eine fette Suppe zu verstehen ist), Sauerkraut, Kartoffeln und Braten. An einem andern Tage: Suppe, Rostbeef mit grünen Bohnen und gesalzenen Rüben. An einem andern Tag: Suppe, Rindfleisch, Hors d'œuvre, ein frisches Gemüse und Kartoffeln. Das Nachessen besteht aus Milchkaffee mit Rösti oder auch mit gekochtem Obst etc., manchmal mit Butter und Eingemachtem. Sehr oft bekommen die Schüler ausser der gewöhnlichen Kost noch Kuchen und dergleichen, namentlich bei Anlass der zahlreichen Lokalfeste. Auch hier spricht sich die Kommission dahin aus, dass die Ernährung eine vollständig genügende sei. Uebrigens haben die Schüler des Seminars auf Befragen durch Delegierte der Kommission auch persönlich erklärt, dass sie mit der Kost zufrieden seien. Es scheint, dass die in Pruntrut erhobenen Vorwürfe mit einer Campagne in Verbindung stehen, die überhaupt gegen das Seminar in Scene gesetzt wurde. Sie wissen, dass man nicht nur die Seminarien bekämpft, sondern auch beanstandet, dass das französische Lehrerseminar in Pruntrut untergebracht ist. Wir haben ziemlich den Beweis in Händen, dass dieser Umstand bei den erhobenen Anklagen mitspielte und vielleicht mögen noch andere Intrigen mitgewirkt haben. Es wurde sogar behauptet — und dies muss ich noch richtigstellen — ein Schüler des Seminars Pruntrut sei Hungers gestorben. (Heiterkeit.) Ich habe auch über diesen Fall eine genaue Untersuchung anstellen lassen, da ein solcher Vorwurf sehr schwerwiegend ist. Es handelt sich um folgenden Fall. Es wurde ein Schüler aufgenommen, von welchem der Arzt bezeugte, er sei vollständig gesund und auch dessen Eltern seien mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet. Kurz nach der Aufnahme wurde der Schüler krank; man liess ihn untersuchen und es stellte sich heraus, dass er tuberkulös war. Der Direktor wäre vollständig berechtigt gewesen, den Schüler wegzuschicken, denn wir nehmen keine Schüler auf, die tuberkulös oder mit andern schweren Krankheiten behaftet sind. Allein der Direktor

glaubte, es werde vielleicht besser werden und behielt ihn noch eine Zeit lang. Dann aber musste der Schüler weggehen — die Tuberkeln hatten die Ohren angegriffen —, um sich verschiedenen Operationen zu unterziehen. Er kam von einem Spital ins andere und starb schliesslich. Es ist offenbar, dass der Schüler diese Krankheit nicht im Seminar aufgelesen hatte und am allerwenigsten infolge der Ernährung, denn aus meinen Angaben konnten Sie sich überzeugen, dass die Ernährung eine genügende ist, jedenfalls für einen normalen Schüler. Kommt ein Tuberkulöser in eine derartige Anstalt, so findet er vielleicht nicht diejenige Nahrung, die nach seinem Geschmack ist, denn er ist difficil geworden; allein wir müssen eben voraussetzen, dass wir es mit gesunden Schülern zu thun haben, die eine gewöhnliche bürgerliche Kost zu ertragen vermögen. Dass der Schüler schon krank war, als er ins Seminar eintrat, dafür bürgt ein Zeugnis von Herrn Dr. Wilhem in Pruntrut, welcher, nachdem er einige Monate später den Schüler untersucht hatte, die Erklärung abgab: Nach dem Stand der Krankheit muss ich erklären, dass dieser Schüler schon lange bevor er ins Seminar eintrat mit der Tuberkulose behaftet war. Ich habe mich gefragt, wie ein Arzt so leichtsinnig sein konnte, ein Zeugnis auszustellen, der betreffende Jüngling sei gesund. Aus der Untersuchung, welche die Direktion des Innern auf mein Ansuchen über diesen Punkt veranstaltete, ergab sich, dass der betreffende Arzt den Schüler gar nicht gesehen hatte und einfach ein Certificat de complaisance ausstellte und so ein falsches Zeugnis abgab. Jedenfalls kann das Seminar Pruntrut nichts dafür, und man kann ihm nicht den Vorwurf machen, dass in diesem Falle der betreffende Schüler von der Beköstigung irgendwelchen Nachteil davon getragen habe. Ich möchte gegenüber dem Seminar Pruntrut dies feststellen und die völlige Zufriedenheit der obren Behörden gegenüber dem Direktor bezeugen, weil demselben, sowie auch seiner Frau, in den Blättern sehr Unrecht gethan worden ist, namentlich mit Rücksicht auf den unglücklichen Tod des genannten Schülers.

Nach diesen Auseinandersetzungen gehe ich zu andern Fragen über, und da möchte ich in erster Linie Herrn Dürrenmatt ~~antworten~~, der bei Behandlung des Berichtes der Armendirektion die Frage aufwarf, warum der Bund nicht eine der bestehenden Hochschulen übernehme oder eine Hochschule gründen oder bestehende Hochschulen unterstützen. Man hat schon lange von verschiedenen Seiten den Bund gestupft, er möchte eine Hochschule gründen; allein die Bundesbehörden haben niemals einen Schritt gethan, und heute ist es nach meiner Ansicht zu spät. Nachdem alle Universitätskantone grosse Anstrengungen gemacht haben, um anständige, auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Hochschulen zu bauen und mit den nötigen Instituten und Krediten auszustatten, kann, glaube ich, der Bund nicht mehr daran denken, eine Hochschule zu gründen; denn er würde die verschiedenen Kantone, welche gegenwärtig solche unterhalten, so schwer schädigen, dass wahrscheinlich schon einzig dieser Umstand dazu führen würde, dass sich in der Bundesversammlung keine Mehrheit fände. Und was die Unterstützung der bestehenden Hochschulen betrifft, so wurde eine solche Anregung vor ungefähr 10 Jahren in der Bundesversammlung gemacht, indem betont wurde,

die Hochschulen seien schliesslich nicht kantonale, sondern schweizerische Anstalten, welche Schüler aus allen Kantonen aufnehmen, weshalb der Bund moralisch zur Unterstützung verpflichtet sei. Es fanden auch zwischen dem Departement des Innern und den Kantonen Unterhandlungen statt und es wurden Experten einberufen, die sich über diese Frage auszusprechen hatten. Schliesslich aber verlief die Sache im Sande, weil die Ansichten auseinandergingen. Der Chef des Departements wollte bestimmte Fakultäten unterstützen, z. B. in Bern die juristische Fakultät, in Zürich die medizinische, in Basel die theologische und in Genf die philosophische, das heisst die litterarisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Gegen dieses System erhob sich grosse Opposition; auch wir im Kanton Bern waren damit nicht einverstanden, denn es versteht sich von selbst, dass die nach diesem System unterstützte Fakultät nach und nach eine eidgenössische Fakultät würde. Wenn der Bund z. B. die medizinische Fakultät in Zürich unterstützen würde, so würde dieselbe in kurzer Zeit eine eidgenössische Schule werden, und dann müssten die medizinischen Fakultäten der andern Hochschulen nur noch eine traurige Existenz fristen und nach und nach verschwinden. Nun haben wir im Kanton Bern für unsere medizinische Fakultät so grosse Opfer gebracht, dass wir es nicht gerne sähen, wenn Zürich den Vorrang hätte, denn wir stehen in Bezug auf die meisten medizinischen Institute über Zürich, was schon der Umstand beweist, dass Zürich gerade jetzt im Begriff ist, diejenigen Institute neu zu bauen, welche wir in den letzten Jahren errichtet haben. Die Universitätskantone verlangten, der Bund solle ihnen nach einem gewissen Massstab, abgesehen von den Fakultäten, Subventionen ausrichten; die Sache blieb dann aber liegen, ich weiss nicht weshalb, wahrscheinlich weil der Departementschef anderer Ansicht war und sich mit Rücksicht auf die Opposition nicht getraute, seine Ansicht vorzubringen. Die Frage ist aber nicht begraben und es hängt einzig vom Chef des Departements des Innern ab, sie wieder an die Hand zu nehmen. Ich hoffe auch, dass dies geschehen wird und dass die Universitätskantone schliesslich etwas bekommen werden, wie es recht und billig ist. Uebrigens muss ich hier noch eine Bemerkung machen. Herr Dürrenmatt sprach von Fr. 700,000, welche der Staat Bern für seine Hochschule, mit Inbegriff der Tierarzneischule, ausgabe. Es wurde schon oft behauptet, der Kanton Bern gebe für seine Hochschule mehr aus, als die andern Universitätskantone. Mit Rücksicht auf diese Behauptung hatte ich vor einigen Jahren in den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion eine Vergleichung der Kosten der Hochschulen Bern und Zürich aufgenommen. Beide Hochschulen sind ungefähr von gleicher Grösse und bieten daher zutreffende Vergleichspunkte. Während meiner Abwesenheit wurde der betreffende Bericht der Erziehungsdirektion genehmigt, jedoch unter Weglassung dieser Vergleichung. Warum dieselbe weggelassen wurde, weiss ich nicht; allein ich kann Ihnen heute folgendes mitteilen. Wenn man die Ziffern ohne weitere Untersuchung vergleicht, so finden wir allerdings, dass Bern ungefähr Fr. 200,000 mehr ausgiebt als Zürich, allein es hat damit folgende Bewandtnis. Erstens berechnet man in Zürich keine Mietzinse, während wir, wenn ich nicht irre, ungefähr Fr. 80,000 an Mietzinsen in Rechnung bringen. Es ist das allerdings nur eine Verrechnung in den Büchern; allein es wird dadurch das Budget der Hochschule

belastet. Ein grosser Unterschied liegt ferner darin, dass wir für die Benützung des Inselspitals, wie es recht und billig ist, jährlich Fr. 130,000 bezahlen müssen, während der Kanton Zürich für klinische Zwecke das Kantonsspital benutzt, so dass die daherigen Kosten nicht in der Hochschulrechnung erscheinen. Dazu kommen noch verschiedene Umstände, eine andere Art der Verrechnung etc., kurz es ergiebt sich, dass die Hochschule Bern weniger kostet als diejenige von Zürich, obschon sie einige Institute mehr besitzt als die letztere. Dies als Antwort auf die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt.

Die Staatswirtschaftskommission macht eine Bemerkung bezüglich der Betriebsrechnung des Lehrmittelverlags. Ich weiss ganz gut und habe selber die Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der Betrieb des Lehrmittelverlages heute noch nicht so ist, wie er sein sollte. Wir mussten bekanntlich den Lehrmittelverlag von einem Tag auf den andern einführen, über Hals und Kopf, und waren infolgedessen genötigt, eine provisorische Rechnungsführung einzurichten. Wir thaten dies im Einverständnis mit der Kantonsbuchhalterei. Der Kantonsbuchhalter wurde aber ersucht, uns eine definitive Rechnungsführung vorzulegen, damit die Buchung gemäss unserer Staatsrechnung erfolge. Im Laufe des Frühjahrs stellte er uns seine Anträge, die wir dem Verwalter des Lehrmittelverlages überwiesen, der dazu verschiedene Bemerkungen anbrachte. In der That ist das von der Kantonsbuchhalterei aufgestellte Modell ein so kompliziertes und umständliches, dass wir genötigt wären, einen ständigen Buchhalter anzustellen. Ich sträubte mich hiegegen, weil der Betrieb des Lehrmittelverlages sich selbst bezahlen soll, vermehrte Kosten aber die Lehrbücher verteuren würden. Ich habe mich überzeugt — ich war selbst auf Ort und Stelle — dass in Zürich ein einziger Mann die Geschäfte bewältigt und nicht nur die Buchhalterei besorgt, sondern sogar die Pakete zur Versendung bereit macht. Ich habe mich gefragt, warum die Sache nicht auch in Bern so gehen könnte, umso mehr als wir neben dem Verwalter einen ständigen Magazinier haben und die Erziehungsdirektion ausserdem in denjenigen Zeiten, wo das Geschäft sehr stark geht, einen ihrer Angestellten zur Aushülfe an den Lehrmittelverwalter abgibt, der manchmal wochenlang dort beschäftigt bleibt. Die Sache blieb also liegen, weil ich mich noch nicht einverstanden erklären konnte, das komplizierte Modell der Kantonsbuchhalterei anzunehmen. Damit ist nicht gesagt, dass wir nicht wissen, woran wir sind ; es sind lediglich die Skripturen in den Hauptbüchern noch nicht nachgeführt, das ist alles. Wahrscheinlich werden wir den Forderungen der Kantonsbuchhalterei nachgeben und in diesem Falle einen ständigen Buchhalter anstellen müssen, so dass die Sache mit Beginn des nächsten Jahres in Ordnung sein wird.

Herr Mosimann hat zum Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion zwei Bemerkungen angebracht. Erstens erwähnte er einen Fall aus dem Amt Burgdorf, wo ein Fortbildungsschüler eine einzige Stunde fehlte und dafür an Busse und Kosten ungefähr Fr. 7 bezahlen musste. Ich kenne diesen Fall nicht; allein Sie wissen, dass der Grosse Rat selber fand, die Fortbildungsschulabsenzen sollen richterlich gebüsst werden; ein Einkassieren der Bussen durch die Schulkommissionen sei nicht nur nicht richtig, sondern auch nicht gesetzlich, indem sich aus dem Text des Gesetzes und

den Verhandlungen des Grossen Rates deutlich ergebe, dass man die Fortbildungsschulabsenzen in Bezug auf deren Bestrafung mit denjenigen der Primarschule auf die gleiche Linie setzen wollte. Wenn nun wegen einer einzigen Stunde Abwesenheit von der Fortbildungsschule an Busse und Kosten Fr. 7 zu bezahlen waren, so muss ich sagen, dass nach meiner Ansicht als Jurist der betreffende hieran wahrscheinlich selber schuld ist. Der Richter kann ja keine andere Busse aussprechen, als die im Gesetz vorgesehenen 20 Rappen, und die Kosten einer polizeilichen Audienz, mit allem was drum und dran hängt, belaufen sich, glaube ich, auf Fr. 2. 50. Ich gebe zu, dass dies zu viel ist, allein wir sind nicht schuld daran; man sollte den Tarif revidieren und für geringfügige Polizeiübertretungen, namentlich für Schulversäumnisse, eine geringere, bestimmte Summe ansetzen. Der betreffende Jüngling muss irgend einen Fehler begangen haben, sonst hätten die Kosten nicht auf Fr. 7 ansteigen können. So zu verfahren, wie Herr Mosimann andeutete, nämlich wegen einer einzigen Stunde Absenz ein Einsehen zu thun, das geht nicht. Bei der Primarschule haben wir eine Toleranz von $\frac{1}{10}$ per Censurperiode; allein es ist nicht zu vergessen, dass ein Primarschüler jährlich mehrere hundert Unterrichtsstunden hat, während dies beim Fortbildungsschüler nicht der Fall ist. Die Fortbildungsschüler haben meistens nur 60 Schulstunden, und wenn man hier eine Toleranz einführen würde, so wäre die Stundenzahl schliesslich so niedrig, dass es sich nicht mehr verlohn würde, Fortbildungsschule zu halten. Angesichts der wenigen Stunden, die man für die Fortbildungsschule angesetzt hat, darf man verlangen, dass keine derselben ohne Entschuldigung versäumt werde. Was den zweiten von Herrn Mosimann angeregten Punkt betrifft, den Fall der Boykottierung der Gemeinde Latterbach durch den Centralvorstand des bernischen Lehrervereins, so ist derselbe etwas delikater Natur. Ich billige das Verfahren des Lehrervereins absolut nicht, und ich kann Ihnen mitteilen, dass die Gründe, warum ich seit längerer Zeit den Verkehr mit dem bernischen Lehrerverein abgebrochen habe, auch mit dieser Frage in Verbindung stehen. Die Erziehungsdirektion kann nicht mit einem Verein in amtlichem Verkehr stehen, welcher durch Einschüchterung das freie Wahlrecht der Gemeinden zu verkürzen sucht. Ich gebe zu, dass es Umstände gegeben hat, welche eine solche Boykottierung einzelner Gemeinden nahe legten. Es kam vor, dass Lehrer und Lehrerinnen ohne irgendwelchen Grund nicht mehr gewählt wurden. Diese Fälle werden hoffentlich immer seltener werden, schon deshalb, weil nach dem neuen Schulgesetz die Art und Weise der Wiederwahl der Lehrer von der früheren eine ganz verschiedene ist und es mit sich bringt, dass die Beseitigung der Lehrer schwieriger ist. Auch in andern Gebieten unseres sozialen Lebens kommen übrigens derartige Vorkommnisse wie fragile Boykottierung vor; alle die Bünde, der Bauernbund, die Syndikate, die Berufsgenossenschaften, sind der Ausdruck des Krieges Aller gegen Einen und Eines gegen Alle; der Centralvorstand des Lehrervereins hat diesem Gedanken Ausdruck gegeben, indem er sich als berufen betrachtet, die Interessen der Lehrer und Lehrerinnen zu wahren, sogar auf Kosten der Gesetzlichkeit. Wie gesagt, ich billige das nicht, aber ich kann es in einem gewissen Mass entschuldigen. Es verhält sich damit ähnlich wie mit den Streiks, die man auch entschuldigen kann, die aber nichtsdesto-

weniger, rechtlich genommen, einen Vertragsbruch des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber bedeuten. Ich muss auch konstatieren, dass der Centralvorstand des Lehrervereins nicht immer glücklich war — um mich so auszudrücken — in seinen Boykottierungen. Ich habe zwar nie Veranlassung gehabt, über diese Fälle Untersuchungen anzustellen, weil ich von keiner Seite hierüber Beschwerden erhielt, aber ich habe für mich, zu meiner Orientierung, nachgeforscht, ob der Centralvorstand im Recht sei oder nicht, und ich habe konstatiert, dass er in manchen Fällen unrecht hatte, dass die boykottierte Gemeinde durchaus Veranlassung hatte, den betreffenden Lehrer entfernen zu wollen. Es steht uns gegen derartige Boykottierungen kein Rechtsmittel zur Verfügung; wir können gegen diejenigen, welche diese Boykottierung durchsetzen, nicht vorgehen. Wenn die Gemeinden sich hüten, ihren Lehrern und Lehrerinnen unrecht zu thun, wenn es sich um deren Wiederwahl handelt, so werden die Boykottierungen von selbst verschwinden, und wenn solche dann noch vorkommen, so wird die öffentliche Meinung über solche Rechthabereien schon Meister werden.

Moor. Ich kann einige Aeusserungen des Herrn Gobat nicht unerwidert lassen. Herr Gobat hat gesagt, Streiks und Ausstände verstossen gegen das Gesetz. Das ist nicht richtig. Ein Streik oder Ausstand würde dann gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen, wenn der Vertrag gebrochen, d. h. wenn ohne Kündigung vorgegangen würde, und Herr Gobat hat die Sache so hingestellt, als ob dies mit einem Streik unzertrennlich verbunden wäre. Das ist nicht richtig. Die meisten Streiks werden in Scene gesetzt, nachdem man die 14 tägige Kündigung eingehalten hat, und wo das nicht der Fall ist, tritt der Umstand ein, dass, wie dies bei vielen Gewerkschaften, bei vielen Berufen der Fall ist, gegenseitig durch Vertrag, Tarif, Vereinbarung etc. zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die gegenseitige Kündigung ausgeschlossen ist. In diesem Falle hat natürlich jeder Teil das Recht, die Arbeit zu verlassen, resp. den Arbeiter zu entlassen. Es muss dies gesagt werden, weil die Aeusserungen des Herrn Gobat zu Missverständnis Anlass geben könnten, und es ist nur zu bedauern, dass es bei vielen Leuten, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, sogenannten Staatsmännern, üblich ist, so wenig als möglich von sozialen Aeusserungen Kenntnis zu nehmen, so dass dann derartige Behauptungen entstehen können.

Herr Grossratspräsident Dr. **Michel** übernimmt wieder den Vorsitz.

Tanner. Sie werden sich erinnern, dass ich vor einem Jahre den Antrag stellte, es möchte der Kredit für Nahrung im Seminar Hofwyl von Fr. 22,000 auf Fr. 25,000 erhöht werden. Der Grosse Rat hat diesem Begehr entsprochen und dasselbe in dem Sinne erweitert, es sollen in allen Bildungsanstalten Untersuchungen über die Nahrungsverhältnisse veranstaltet werden. Es freut mich nun, konstatieren zu können, dass mein Antrag nicht unbegründet war, indem die Untersuchungskommission betreffend Hofwyl sagt, infolge der Krediterhöhung auf Fr. 25,000 habe die Sache bedeutend gebessert und es seien keine Klagen mehr anzubringen. Was die andern Anstalten betrifft, so hatte ich diese nicht im Auge, sondern hier sind von

anderer Seite Klagen erhoben worden. Ich meinerseits bin befriedigt und Hofwyl wahrscheinlich auch, und ich verdanke der Erziehungsdirektion ihre Bemühungen und ihren Bericht.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Hier wird die Beratung des Staatsverwaltungsberichts abgebrochen.

Noch wird dem Grossen Rate Kenntnis gegeben von folgendem

Anzug:

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat zum Bericht und Antrag über die Frage, ob nicht der drohenden Gefahr einer allgemeinen Fleischverteuerung durch sofortige Aufhebung des Verbotes der Einfuhr ausländischen Schlachtviehes für Ortschaften mit öffentlichen Schlachstanstalten und genügender sanitätspolizeilicher Aufsicht begegnet werden sollte.

Müller (Bern), Brüstlein, Reimann, Näher, Siebenmann, Scherz, Ochsenbein, Künzli, Wassilieff, Moor, Probst, Schenk, Jordi, Kramer, Rufener, Ruchti, Boss, Tschiemer, Tanner, Jacot, Cuenin, Boinay, Reymond, Marcuard, Droz, v. Wursterberger, Grieb, Voisin, Heller, Burrus, Lenz, Péquignot, Elsässer, Grandjean.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung: Die Herren Chodat, Hari (Adelboden), Jenni, Klaye, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Lindt, Meyer, Schenk (Steffisburg), Senn, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: Die Herren Béguelin, Bühlmann, Burri, Friedli, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Neuenschwander, Steiner (Grossaffoltern), Wälchli (Wäckerschwand).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Berset-Müller'sche Stiftung.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 5. Januar d. J. verstarb in Bern Frau Witwe Maria Berset geb. Müller, von Cormerod, Kanton Freiburg. Sie errichtete eine letzte Willensverordnung und setzte darin zu Haupterben ihres Nachlasses ein in erster Linie die schweizerische Eidgenossenschaft, in zweiter Linie die Stadt Dresden. Was die Erbeseinsetzung der schweizerischen Eidgenossenschaft anbetrifft, so wurde der Erbin zur Pflicht gemacht, auf der Besitzung der Erblasserin in Melchenbühl bei Bern ein Asyl zu errichten für alte ehrenhafte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen. Die Testatorin drückte ferner den Wunsch aus, es möchte diese Anstalt den Namen «Berset-Müller'sche Stiftung» tragen und es solle der selben die Eigenschaft einer juristischen Person zu kommen. Gestützt auf diese letzte Willensverordnung hat Herr Notar Moriz Gerster, als bestellter Testamentsvollstrecker, das Gesuch an die Regierung gerichtet,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zu Handen des Grossen Rates, es möchte der zu gründenden Anstalt die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Wie Sie hören, handelt es sich um eine durchaus wohlthätige Anstalt und es liegt im Interesse des Staates Bern, derartige gemeinnützige Institute zu unterstützen. Es liegt auch im grossen Interesse der Entwicklung dieser Anstalt, dass sie die Eigenschaft einer juristischen Person erhält, damit sie handlungsfähig wird und auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Wir beantragen Ihnen deshalb, es solle dem Gesuch entsprochen und dieser Anstalt die juristische Persönlichkeit erteilt werden.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1897.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 306 hievor.)

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Justizdirektion hebt die Staatswirtschaftskommission nur einige wenige Punkte hervor, über die ich mich kurz aussprechen möchte.

Der erste bezieht sich auf die Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung. Derselbe schreibt bekanntlich vor, es solle ein Gesetz betreffend Errichtung eines Verwaltungsgerichtes erlassen werden. Es enthält also dieser Verfassungsartikel eine ganz bestimmte Vorschrift betreffend den Erlass eines Gesetzes. Die Staatswirtschaftskommission hat sich denn auch vor zwei Jahren veranlasst gesehen, bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes für 1895 ein Postulat zu stellen, die Regierung sei eingeladen, in Ausführung des Art. 40 der Verfassung einen Gesetzesentwurf über Errichtung eines Verwaltungsgerichtes auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Die Justizdirektion hat sich seither mit dieser Angelegenheit befasst und einen Entwurf ausgearbeitet, der im letzten Frühjahr einer ausserparlamentarischen Kommission zur ersten Beratung vorgelegt wurde. Aber schon bei Ausarbeitung des Entwurfes und später bei den Beratungen in der Kommission hat es sich ergeben, wie ausserordentlich schwierig die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes ist und wie schwer es namentlich hält, die Zuständigkeit eines solchen Gerichtes zu bestimmen, zu sagen, in welchen Fällen das Verwaltungsgericht entscheiden solle und welche Administrativgerichtsbarkeit der Regierung zu verbleiben habe. Ebenso ist es ausserordentlich schwierig, ein einfaches, aber gleichwohl sicher wirkendes Verfahren vorzuschlagen. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes ist für uns um so schwieriger, als wir uns nicht auf das Vorbild anderer Kantone stützen können, weil in keinem andern Kanton ein derartiges Gesetz über ein Verwaltungsgericht besteht. Man verschaffte sich allerdings eine Masse Litteratur

aus dem Ausland, allein es hat sich ergeben, dass wir das Ausland nicht als Beispiel nehmen können. Was die Zuständigkeit anbetrifft, so hat sich die Staatswirtschaftskommission schon vor zwei Jahren dahin ausgesprochen, es sollte diese Frage grundsätzlich in der Weise gelöst werden, dass das Verwaltungsgericht nur da zu entscheiden habe, wo der Staat selbst als Kläger oder Beklagter mit einem vermögensrechtlichen Interesse beteiligt ist, also selber als Partei auftritt. Man hatte dabei hauptsächlich die Steuerstreitigkeiten im Auge. Der Entwurf der Justizdirektion basiert auch hauptsächlich auf diesem Gedanken, während sich in der ausserparlamentarischen Kommission die Tendenz geltend machte, dem Verwaltungsgericht noch weitere Kompetenzen zuzuweisen. Wir haben nun in der Staatswirtschaftskommission die Angelegenheit neuerdings besprochen und sind wiederum zur Ansicht gekommen, man solle einem derartigen Verwaltungsgericht nur diejenigen Kompetenzen zuweisen, die man ihm absolut zuweisen muss, und dies sind fast ausschliesslich diejenigen Streitigkeiten, wo der Staat selber als Partei auftritt, nicht aber allfällige Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Korporationen etc. in Bezug auf öffentliche Leistungen, die auch in Zukunft unstreitig besser von der Aufsichtsbehörde, dem Regierungsrat, endgültig entschieden werden. Aber wenn auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes hauptsächlich auf Steuerstreitigkeiten beschränkt wird, so wird es noch immer schwierig sein, die Kompetenzen genau abzugrenzen. Man wird sich fragen müssen: soll das Verwaltungsgericht in Steuerstreiten nur entscheiden, wenn es sich um die grundsätzliche Anwendung von Gesetzesbestimmungen handelt oder soll es quasi als oberste Steuerinstanz funktionieren. Diese Frage wurde von der ausserparlamentarischen Kommission auch geprüft, aber nicht endgültig gelöst. Es wird sich auch fragen, ob man dem Verwaltungsgericht nur diejenigen Steuerstreitigkeiten zuweisen will, wo der Staat als Partei auftritt. Im Interesse einer gleichmässigen Anwendung des Steuergesetzes läge es, ihm auch solche Streitigkeiten zu überweisen, wo die Gemeinden als Parteien auftreten. Alle diese Fragen müssen noch reiflich erwogen werden, und es ist deshalb nicht anzunehmen, dass dieses Gesetz schon in nächster Zeit vorgelegt werden wird. Wahrscheinlich wird noch manches Jahr verstreichen, bis ein solches Gesetz in Kraft tritt.

Die Kommission spricht sich ferner aus über die gegenwärtig in Ausarbeitung befindliche Revision der Gesetzesammlung. Wie Sie wissen, wurde unsere Gesetzesammlung schon seit vielen Jahren nicht mehr gesichtet; sie besteht aus einer Unmasse von Bänden, so dass es nicht nur für den Laien, sondern auch für den Juristen schwierig ist, sich darin zu orientieren und rasch eine Nachschlagung zu machen. Die Kommission sah sich deshalb schon vor vielen Jahren veranlasst, die Regierung einzuladen, eine Revision der Gesetzesammlung ausführen zu lassen. Die Justizdirektion, namentlich der derzeitige Justizdirektor, hat sich der Sache mit Energie angenommen und mit der Durchführung der Revision Herrn Professor Reichel betraut. Die Kommission sah sich nun veranlasst, durch eine Delegation Nachschau halten zu lassen, wie es sich mit dieser wichtigen Arbeit verhalte, und man konnte sich überzeugen, dass sie mit grossem Geschick ausgeführt wird und in der Hauptsache zum Abschluss gelangt ist. Die Gesetzesammlung wird in Zukunft etwas anders aussehen, als gegenwärtig. Die einzelnen

Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden sich nicht mehr chronologisch folgen, sondern werden materiellweise geordnet. Die erste Anordnung wurde direktionsweise gemacht. Nachdem aber der Grosse Rat ein neues Dekret über die Organisation des Regierungsrates erlassen und darin 16 verschiedene Verwaltungszweige aufgestellt hat, sah sich der Redaktor der Gesetzesammlung veranlasst, dieser Einteilung zu folgen und die Gesetze nach Verwaltungszweigen zu ordnen. Es finden sich nun in der zukünftigen Gesetzesammlung unmittelbar bei einander und unter sich chronologisch alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen, welche sich z. B. auf das Armenwesen beziehen oder auf die Landwirtschaft, die Forsten etc., was die Nachschlagungen ausserordentlich erleichtern wird. Die ganze Gesetzesammlung wird voraussichtlich nur 9—10 Bände umfassen; es ist beabsichtigt, noch alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Jahres 1898 abzuwarten und dann abzuschliessen, so dass die neue Gesetzesammlung im künftigen Frühjahr dem Druck übergeben werden kann. Es wird unzweifelhaft das Erscheinen dieser Gesetzesammlung allgemein, namentlich in juristischen Kreisen und bei den Bezirksbeamten, als eine grosse Erleichterung empfunden werden.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Vogtsrechnungen und die leider noch immer vorhandenen vielen Rückstände. Aus dem Bericht ersehen Sie, dass eine grosse Zahl von Amtsbezirken vollständig aufgeräumt haben, während in andern Bezirken zahlreiche Rückstände vorhanden sind. Der Amtsbezirk Frutigen z. B. weist von früheren Jahren her noch 37 und aus dem letzten Jahre 9 Rückstände auf. Noch auffallender ist das Verhältnis im Bezirk Interlaken, wo von früher her 63 und aus dem letzten Jahre 10 Vogtsrechnungen ausstehen. Das Amt Obersimmental weist aus früheren Jahren 24, aus dem letzten Jahre 30 Ausstände auf, während das angrenzende Amt Niedersimmental, das ungefähr die gleichen Verhältnisse aufweist, von früher her keine Ausstände hat und aus dem letzten Jahr nur einen einzigen. Die Bezirke im Mittelland, Emmenthal und Seeland haben sehr schön aufgeräumt, während der Jura, z. B. der Bezirk Pruntrut, wieder mit sehr hohen Ausständen erscheint. Die Staatswirtschaftskommission findet, wenn es in den meisten Amtsbezirken möglich war, die Rückstände zu beseitigen, so sollte es bei gutem Willen, namentlich der Regierungsstattleiter und der Gemeinderäte, auch anderwärts möglich sein, Ordnung herzustellen. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb neuerdings den Wunsch aus, es möchten gegen die Fehlbaren seitens der Justizdirektion die geeigneten Massnahmen ergriffen werden.

Dies die wenigen Bemerkungen zum Bericht der Justizdirektion; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Wyss. Nur eine kurze Bemerkung betreffend die Vorarbeiten zum Erlass eines Gesetzes über einen Verwaltungsgerichtshof. Ich glaube, es wäre vorteilhaft, wenn diese Vorarbeiten so gefördert werden könnten, dass die Beratung des Entwurfes oder unter allen Umständen die Abstimmung über denselben gleichzeitig mit dem Steuergesetz vorgenommen werden könnte. Beide Entwürfe stehen in gewisser Wechselbeziehung, und ich weiss von früher her, dass viele Bürger das neue Steuergesetz deshalb verworfen, weil man keine Garantie hatte für eine richtigere Rechtssprechung in Steuersachen, und dass auch prinzipielle Gegner gegen

es Steuergesetz sich finden werden, so lange die Frage der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes nicht erledigt ist. Ich glaube deshalb, es liege im Interesse der Annahme eines Steuergesetzes, wenn dieser Entwurf betreffend Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig besprochen wird und wenn eventuell gleichzeitig darüber abgestimmt werden kann. Ob dies möglich ist oder nicht, wird der Herr Justizdirektor am besten zu beurteilen wissen.

Kläy, Justizdirektor. Was die Institution eines Verwaltungsgerichtes betrifft, so wird es diese Angelegenheit allerdings fördern, wenn der Grosse Rat der heute hier ausgesprochenen Ansicht der Staatswirtschaftskommission beipflichtet, dass nämlich dieses Gericht, wenigstens vorläufig, nur diejenigen Streitigkeiten beurteilen solle, in welchen der Staat bisher in eigener Sache urteilte, also namentlich Steuerstreitigkeiten. Wir sind mit der Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass man diese Einrichtung, wenigstens anfänglich, möglichst einfach gestaltet und dabei allerdings das Thürechen offen lässt, dass man dem Grossen Rat die Kompetenz einräumt, später, wenn sich die Institution bewährt, dem Verwaltungsgericht auch noch andere Materien zur Beurteilung zu unterbreiten. Ob es möglich sein wird, den Entwurf mit dem Steuergesetz vorzulegen, das vermag ich gegenwärtig nicht zu beurteilen, weil mir unbekannt ist, welchen Schwierigkeiten die Steuergesetzvorlage begegnen wird. Möglicherweise kann das Steuergesetz eher fertiggestellt werden, möglicherweise ist auch das Gegenteil der Fall; jedenfalls ist zu wünschen, im Sinne des Herrn Wyss, dass nicht die eine Vorlage die andere hindere. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass wenn schon der Entwurf für ein Verwaltungsgericht definitiv festgestellt ist, damit das Verfahren noch nicht festgesetzt ist, was auch noch seine Schwierigkeiten haben wird.

Was die Gesetzessammlung aubetrifft, so kann diese Arbeit mit diesem Jahre abgeschlossen werden. Man hat gewünscht, das Jahr 1898 möchte noch in die Revision einbezogen werden mit Rücksicht auf die mehr oder weniger wichtigen Erlasse dieses Jahres; ich mache aufmerksam auf das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, auf das Ehrenfolgengesetz und namentlich auf die Ausführungsdekrete zum Armengesetz. Die ganze Revisionsarbeit ist eine ausserordentlich zeitraubende und schwierige, wovon wir Sie später überzeugen werden, wenn die Vorlage hier zur Beratung kommt. Ich mache darauf aufmerksam, dass die frühere Revision der Gesetzessammlung, die im Jahre 1862 abgeschlossen wurde, sieben volle Jahre in Anspruch nahm, trotzdem Herr Leuenberger, Professor des vaterländischen Rechtes an der hiesigen Hochschule, eine anerkannte und produktive tüchtige Kraft, an der Spitze dieser Arbeiten stand, während die gegenwärtige Revision erst seit 2½ Jahren energisch an die Hand genommen wurde. Nach Durchführung der Revision wird die Gesetzessammlung nur noch etwa 9 oder 10 Bände zählen, während die gegenwärtige Gesetzessammlung 36 Bände umfasst. Es ist leicht begreiflich, dass das Nachschlagen in einer derartigen kleinen, mit guten Registern verschenen Gesetzessammlung bedeutend erleichtert wird, während sich gegenwärtig nicht einmal solche Personen leicht zurechtfinden, welche tagtäglich die Gesetzessammlung benutzen müssen.

Was die rückständigen Vogtsrechnungen betrifft, so

ist dies ein sehr bedauerlicher Umstand. Man macht jedes Jahr bei den Regierungsstatthaltern Anstrengungen, sie möchten doch dafür sorgen, dass die Vogtsrechnungen abgelegt werden; allein in einzelnen Aemtern haben die Regierungsstatthalter in dieser Beziehung ziemlich taube Ohren. Es ist eigentlich, es giebt Landesteile — der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat sie schon erwähnt —, wo in einzelnen Aemtern keine einzige Vogtsrechnung rückständig ist, während andere Aemter des gleichen Landesteils eine Masse Rückstände, sogar aus früheren Jahren, aufweisen. Wir sind der Ansicht, dass hieran hauptsächlich die Nachlässigkeit der Regierungsstatthalter schuld ist und wir werden nicht unterlassen, neuerdings Ermahnungen ergehen zu lassen. Allein wie ich schon früher einmal erwähnte, hat mir ein Regierungsstatthalter geantwortet: Seitdem wir vom Volk gewählt werden und nicht mehr vom Grossen Rat, dürfen wir nicht mehr so energisch gegen die Gemeinderäte vorgehen und sie ertäuben. Wie gesagt, wir werden auch dies Jahr nicht unterlassen, die geeigneten Vorkehren zu treffen und ich möchte namentlich auch die Herren Grossräte einladen, mit ihren Regierungsstatthaltern Rücksprache zu nehmen und sie zu ermahnen, ihre Pflicht zu erfüllen. Vielleicht richten Sie mehr aus als die Justizdirektion.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurator.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur eine kurze Bemerkung. Aus dem Bericht der Erziehungsdirektion, Abschnitt «Administrative Verfügungen und Beschlüsse», ersehen Sie, dass sich dieselbe darüber beschwert, dass einzelne Gerichtspräsidenten die Strafbestimmungen des Schulgesetzes nicht richtig zur Anwendung bringen. Es heißt nämlich da: «Die Erziehungsdirektion ist mehr als je im Falle, sich über die richterlichen Urteile betreffend die Schulversäumnisse zu beschweren. Einzelne Polizeirichter lassen die Anzeigen der Schulkommissionen so anhäufen, dass die Straferschwerung wegen Rückfall nicht zur Anwendung kommen kann und dass die Eltern Monate lang bezüglich des Schulbesuches ihrer Kinder im Ungewissen bleiben. Andere wenden ganz klare Bestimmungen des Gesetzes nicht an, abgesehen davon, dass die meisten, wenn eine Gesetzesstelle der Auslegung bedarf, stets zur mildern Ansicht sich neigen. Wir haben mehr als einmal die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen und sie auf offenbar unrichtige Urteile aufmerksam machen müssen. Solche Schwächen in der Anwendung der Gesetze schädigen die Schule in hohem Masse und entmutigen die Schulkommissionen und die Lehrerschaft.»

Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, man könne sich nicht damit begnügen, diesen Passus im Bericht der Erziehungsdirektion gelesen zu haben, sondern es sei unsere Pflicht, diese Angelegenheit in unsern schriftlichen und mündlichen Bericht aufzunehmen, damit das Obergericht und die Staatsanwaltschaft Gelegenheit haben, davon Kenntnis zu nehmen und sich damit zu befassen. Wir haben natürlich dem

Obergericht, als Aufsichtsbehörde, keine Vorschriften zu machen; dagegen halten wir dafür, dass es in der Stellung des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft liege, dafür zu sorgen, dass die Gerichtspräsidenten in Bezug auf die Anwendung des Schulgesetzes ihre Pflicht erfüllen.

Dr. Gobat, Regierungsrat. Ich möchte zum Bericht des Generalprokurator eine Bemerkung machen, beziehungsweise eine Frage aufwerfen, welche möglicherweise zu irgend einer Kundgebung aus dem Schoss des Grossen Rates Anlass geben kann.

Sie finden auf der zweiten Seite des Berichts des Generalprokurator in der zweiten Kolonne die kurze Bemerkung: « Aufhebung gemäss Art. 43 und 47 Strafgesetz fand in keinem Fall statt. » Dies will heissen, dass im Jahr 1897 die Anklagekammer keine Verfügung erliess dahingehend, dass eine Strafklage aufgehoben sei wegen Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden. Wenn der Herr Generalprokurator diese Bemerkung macht, so folgt daraus der Schluss, dass die Anklagekammer früher solche Beschlüsse gefasst hat, und wirklich kam es in den letzten Jahren wiederholt vor, dass das Obergericht eine Strafuntersuchung aufhob mit der Begründung, der betreffende Delinquent sei unzurechnungsfähig. Sie hat dies auch im gegenwärtigen Jahr gethan, indem die Regierung letzthin davon Kenntnis erhielt, dass ein Vater, der sein Kind erschlagen, gar nicht dem Strafgericht überwiesen, sondern auf Verfügung der Behörden in die Irrenanstalt aufgenommen wurde. Ich halte dafür, dass die Anklagekammer nicht das Recht hat, von sich aus zu erklären, ein Angeklagter sei unzurechnungsfähig und daher nicht vor Strafgericht zu stellen. Früher kam es meines Wissens nie vor, dass sie diese Kompetenz für sich in Anspruch nahm; ich kann mich wenigstens aus meiner ziemlich langen Anwaltspraxis an keinen derartigen Fall erinnern. Es ist eine neue Praxis, die in dieser Beziehung aufgekommen ist. Die Anklagekammer nimmt das Recht für sich in Anspruch, einen Delinquenten, den sie nie gesehen hat, von sich aus von der Strafverfolgung zu befreien, indem sie erklärt, derselbe sei unzurechnungsfähig und gehöre in eine Irrenanstalt. Der Grund, weshalb ich auf diese Sache aufmerksam mache, liegt in einem Vorfall, der sich seiner Zeit im Jura abspielte. Vor einigen Jahren rief man in einem jurassischen Dorfe den Landjäger in ein Haus herbei, weil der Mann seine Frau schlug. Als der Landjäger ercheint, ergreift der Mann sein Militärgewehr und erschießt ihn. Selbstverständlich erfolgt eine Strafanzeige, die Sache kommt vor die Anklagekammer, welche bekanntlich in solchen Fällen zu entscheiden hat, ob der Betreffende überwiesen werden soll oder nicht, und die Anklagekammer erklärt: der Mann ist unzurechnungsfähig, und es besteht demnach kein Grund, ihn strafrechtlich zu verfolgen. Gleichzeitig gelangte die Anklagekammer an den Regierungsrat, er möchte gemäss Art. 47 Strafgesetz diesen Verbrecher, als gemeingefährlich, in einer Anstalt unterbringen. Der Regierungsrat musste, wenn auch ungern, diesem Begehr Folge leisten und verfügte die Aufnahme des Mörders in die Waldau. Kurze Zeit darauf kam aus der Irrenanstalt der Bericht, der Mann sei nicht mehr unzurechnungsfähig, er sei gesund und die Regierung werde eingeladen, seiner Internierung in der Krankenanstalt ein Ende zu machen. Wir waren darob natürlich sehr erstaunt, denn das Verbrechen hatte im

ganzen Land so viel Aufsehen erregt, dass einem die Zumutung sonderbar vorkam, den Mörder nun nach einigen Monaten Einsperrung in der Waldau freizulassen. Die Regierung sträubte sich dagegen und liess den Mann noch eine Zeit lang in der Waldau, obwohl sie wusste, dass er nicht unzurechnungsfähig war und vermutete, dass er überhaupt nie unzurechnungsfähig gewesen sei. Schliesslich musste sie ihn aber doch freilassen. Was war geschehen? Der Mann war ein Alkoholiker, in der Irrenanstalt aber musste er Abstinenz beobachten; er unterschrieb die Temperenz und galt nun infolgedessen als ein gesunder und guter Mensch. Ich halte dafür, dass es höchst gefährlich ist, wenn die Anklagekammer über die Unzurechnungsfähigkeit eines Menschen ein Urteil abgibt, weil dabei der ganze Entscheid von der Anschauung eines Arztes abhängt. Der Irrenarzt erklärt, ob der Betreffende unzurechnungsfähig sei oder nicht, und so ist er schliesslich derjenige, der entscheidet, ob das Verbrechen verfolgt werden soll oder nicht. Ich halte dafür, dass das urteilende Gericht selbst diese Frage entscheiden soll, also in korrektionellen Fällen das Gericht, in kriminellen Fällen die Assisen. Früher wurde es immer so gehalten, dass in einem zweifelhaften Falle die Frage aufgestellt wurde: Hat der Angeklagte das Verbrechen im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen? worauf das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen und einer kontraktorischen Verhandlung seinen Entscheid fällte. Ich halte dafür, diese Anschauungsweise sei unzweifelhaft richtig und ich stütze mich dabei auf gesetzliche Bestimmungen. Die Ueberweisung eines Angeklagten ist ein prozessualischer Akt, wir müssen also die Bestimmungen hierüber im Prozess suchen. In den Satzungen 246 ff. des Strafverfahrens sind nun die Fälle genau angegeben, in welchen die Anklagekammer überweisen soll oder nicht. Darunter figuriert aber der Fall der Unzurechnungsfähigkeit nicht, und es ist damit der Beweis erbracht, dass diese Frage nicht eine Frage des Verfahrens ist, sondern eine Frage des subjektiven Thatbestandes, von welcher im Strafgesetzbuch in Art. 43 die Rede ist, wo es heisst:

« Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der That ohne ihr Verschulden in einem Zustand befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.), oder die infolge äussern Zwangs, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.

« War das Bewusstsein oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahren verhängt werden. »

Dieser letztere Passus beweist deutlich, dass die Behörde, welche die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hat, das Gericht ist und nicht die Anklagekammer, ebenso die weitere Bestimmung: « Ist die That mit andern Strafen bedroht, so kann gemäss den Vorschriften des Art. 31 zu einer geringern Strafart herabgegangen werden. »

Kurz, es geht aus dem Strafprozess und dem Strafgesetz hervor, dass nicht die Anklagekammer, sondern das urteilende Gericht über die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hat. Man könnte sich fragen, wie es gehalten werden solle, wenn ein offenbar Wahnsinniger ein Verbrechen begangen hat. Soll er vor Gericht gestellt werden in der Zwangsjacke oder durch

Wärter einer Irrenanstalt festgehalten; soll man dem Gericht das Schauspiel eines Verrückten bieten, welcher kein vernünftiges Wort sprechen kann? Keineswegs. Der Delinquent wird in die Irrenanstalt abgeführt und bleibt dort unangefochten, so lange er krank ist; wird er gesund, so ist er dem Gericht zu überweisen, und dieses hat sich dann über die Frage der Zurechnungsfähigkeit auszusprechen.

Ich will die Frage hier nicht erschöpfend behandeln, da ich nur den Zweck verfolge, sie bei den Juristen im Grossen Rat hängig zu machen, damit allenfalls aus seinem Schoss eine bezügliche Anregung gemacht werden kann. Der Regierungsrat befindet sich dieser Frage gegenüber in einer delikaten Lage. Ich habe die Sache in der Regierung schon angeregt; allein mit Rücksicht auf die Trennung der Gewalten können wir nicht eingreifen und der Anklagekammer Weisungen erteilen. Dagegen wäre es vielleicht der Fall, dass der Grossen Rat, wenn er einverstanden ist, dass hier eine Praxis Platz gegriffen hat, die mit dem Gesetz nicht im Einklang steht, auf dem Wege einer Interpretation vorgehen würde. Für mich ist diese Frage gleichsam eine Gewissensfrage. Ich habe es schon sehr oft tief empfunden, dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers einfach von einem Arzt abhängig gemacht wird, dass diese Frage im Studierzimmer entschieden wird und nicht vor der Oeffentlichkeit, wo die Gründe für und gegen geltend gemacht werden können und wo die Richter und das Publikum den vermeintlichen Geisteskranken auch zu sehen bekommen.

Kläy, Justizdirektor. Wenn die anwesenden Juristen sich über die Sache nicht aussprechen wollen, so erlaube ich mir eine Bemerkung. Ich bin nicht in allen Teilen mit Herrn Gobat einverstanden; jede Frage hat zwei Seiten und so auch diese. Es ist ein elementarer Grundsatz des Strafrechts, dass niemand bestraft werden soll, den nicht eine Schuld trifft, und unsere Gesetzgebung, wie jede vernünftige Strafgesetzgebung, straft diejenigen nicht, die zur Zeit der That unzurechnungsfähig waren, mit andern Worten, nicht mit bewusstem Willen handelten. Ebensowenig als man ein Kind von 2, 3, 4 Jahren wegen Brandstiftung straft, wenn es mit Zündhölzchen spielt, einen Strohhaufen anzündet und das Feuer sich einem Hause mitteilt, ebensowenig wird man einen Menschen bestrafen, der zur Zeit der That unzurechnungsfähig, wahnsinnig war. Wenn Herr Gobat behauptet, die Praxis der Anklagekammer stehe mit dem Gesetz in Widerspruch, so bin ich nicht ganz einverstanden. Es liegt erstens in der Natur der Sache, dass die Anklagekammer, wenn ihr ein derartiger Fall unterbreitet wird, die Pflicht hat, zu prüfen, ob genügende Beweise der Schuld des betreffenden Angeklagten vorhanden seien, um die Ueberweisung verfügen zu können oder nicht. Findet die Anklagekammer, es seien nicht genügende Beweise der Schuld vorhanden, so soll sie den betreffenden Angeschuldigten nicht dem Gericht überweisen, sondern die Untersuchung aufheben. So sagt der Art. 254 des Strafverfahrens: « Findet die Anklagekammer, dass keine Spuren einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung oder keine genügenden Schuldbeweise vorhanden seien, so beschliesst sie die Aufhebung der Untersuchung. » Dies ist diejenige gesetzliche Vorschrift, auf welche sich die Anklagekammer stützen muss und stützen wird. Wenn ein Mensch in unzurechnungsfähigem Zustande, also

nicht mit bewusstem Willen, eine strafbare Handlung begeht, so trifft ihn eben keine Schuld, und es hat die Anklagekammer das Gesetz durchaus korrekt gehabt, wenn sie einen solchen Menschen nicht dem Gericht überweist. Was hätte es für einen Sinn, einen Menschen, der im Wahnsinn eine strafbare Handlung beging, auf die Anklagebank zu setzen, einen Menschen, der in seinem Wahnsinn keine vernünftige Antwort giebt, der vielleicht tobt, den man vielleicht binden müsste? Wie sollte es da möglich sein, eine Verhandlung durchzuführen, wo natürlich auch die Geschworenen sofort zum Schlusse kämen: Den Mann trifft keine Schuld; er war zur Zeit der That unzurechnungsfähig; er hat nicht mit bewusstem Willen gehandelt. Ich möchte übrigens darauf aufmerksam machen, dass die Anklagekammer derartige Fälle nicht gestützt auf ihre eigene Wahrnehmung entscheidet, sondern es werden jeweilen von den Untersuchungsinstanzen Irrenärzte bezeichnet, die den Betreffenden zu untersuchen haben. Ist der Fall schwierig, so wird der Betreffende vorübergehend in einer Irrenanstalt untergebracht, wo er von den Irrenärzten während Wochen und Monaten täglich beobachtet wird, um ihn kennen zu lernen und dem Gericht soweit möglich ein sicheres Gutachten abgeben zu können, ob der betreffende Mensch zur Zeit der That zurechnungsfähig war oder nicht. Nur gestützt auf ein derartiges klares Gutachten beschliesst die Anklagekammer die Aufhebung der Strafverfolgung. Ich glaube deshalb, die gegenwärtige Praxis sei so unvernünftig nicht, und es liege für den Grossen Rat keine Veranlassung vor, irgendwie einzuschreiten; wir wollen die Anklagekammer, welche gewissenhaft und nach bestem Ermessen ihres Amtes waltet, dies auch fernerhin thun lassen.

Dr. Brüstlein. Die Bemerkungen des Herrn Justizdirektor Kläy veranlassen mich doch zu einigen Gegenbemerkungen. Es ist bekannt, dass die Entscheide der Anklagekammer die einzigen sind, die, entgegen der Vorschrift der Verfassung, nicht motiviert werden, so dass wenn die Anklagekammer eine Untersuchung aufhebt und nicht überweist, das Publikum, und speziell die interessierten Personen, keine Garantie haben in Bezug auf die wirklichen Beweggründe, welche die Anklagekammer veranlasst haben, die Untersuchung aufzuheben. Ich glaube, man muss mit Herrn Gobat an der Ansicht festhalten, dass die Untersuchungsbehörden auf die subjektive Seite des Verbrechens nicht einzugehen haben; sie haben bloss zu untersuchen, ob überhaupt ein verbrecherischer Thatbestand vorliegt und ob er einer bestimmten Person als Urheber zugeschrieben werden kann. Alles übrige, die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit, des Grades von verbrecherischem Willen des Betreffenden etc., ist ausschliesslich Sache der Gerichte. Wenn wir diese Trennung der Befugnisse nicht scharf ziehen, so laufen wir Gefahr, einer völligen Willkür der Anklage- und der Untersuchungsbehörden preisgegeben zu sein. Es trifft dies nicht bloss zu für die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Ich erinnere mich in diesem Augenblick an einen andern Fall, wo die Ueberweisungsbehörde nicht die Anklagekammer war, sondern der Untersuchungsrichter in Verbindung mit dem Bezirksprokurator, da es sich nicht um einen kriminellen, sondern um einen korrektionellen Fall handelte. Es war jemand der Unterschlagung von Fr. 1000 angeklagt, die er zu einem bestimmten Zweck gesammelt hatte und welche

Summe er, statt für den betreffenden Zweck, zu Spritzfahrten, zum Ankauf eines Ehrenrevolvers und andern persönlichen Ausgaben verwendete. Da hat nun die Ueberweisungsbehörde, bestehend aus einem Bezirkssanwalt und dem Untersuchungsrichter, erklärt, es habe der Betreffende offenbar inkorrekt gehandelt, er habe das Geld nicht verwendet wie er sollte, aber er habe nach seinem subjektiven Standpunkt in guten Treuen gehandelt, und damit war der Fall niedergeschlagen. Offenbar war auch dies eine Ueberschreitung der Amtsbeugnis; denn die Frage, ob ein gewisser Thäter in guten oder schlechten Trenen handelte, nach seinem subjektiven Standpunkt, kann nur der Richter selber beurteilen und nicht die Ueberweisungsbehörde; diese Frage hätte vor das korrektionelle Gericht gehört. Deshalb, sage ich, soll die Anklagekammer mit dem guten Beispiel vorangehen, damit nicht auch untere Instanzen sich solche Akte der reinen Willkür und Rechtsverweigerung gestatten.

Der Bericht des Obergerichts und des Generalprokurator wird genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Leuch. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Der Bericht der Baudirektion giebt nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Was das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten betrifft, so ist bereits bei Bereinigung der Traktandenliste durch den Herrn Baudirektor auseinandergesetzt worden, warum dieser Dekretsentwurf noch verschoben werden musste.

Unter der Rubrik «Hochbauten» finden Sie die Neubauten des Staates aufgezählt, und Sie können daraus entnehmen, dass die Vorschüsse wiederum etwas angewachsen sind. Was den Umbau in Bellelay betrifft, so ist die bezügliche Ausgabe aus dem Irrenfonds zurückvergütet worden. Die Schlussrechnung wird im nächsten Bericht vorgelegt werden, doch wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Kreditüberschreitung zu Tage treten wird.

Was den Unterhalt der Staatsgebäude anbelangt, so sehen wir, dass von dem ausgesetzten Kredit Fr. 4039 nicht verausgabt wurden. Ich bin überzeugt, dass die Baudirektion diesen Posten gerne zur Verwendung gebracht hätte, weil sie auch weiß, dass die verschiedenen Gebäulichkeiten, Pfrundgebäude etc., den Unterhalt nötig haben. Da jedoch diese Reparaturarbeiten zum Mitrapport an die Finanzdirektion gehen, so liegt es nicht immer in der Macht des Baudirektors, diese Arbeiten im betreffenden Geschäftsjahr zur Ausführung zu bringen.

Die Strassen- und Brückenbauten geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Es mag nur darauf hingewiesen werden, dass die Grimselstrasse fertiggestellt wurde und dass die effektiven Kosten mit Fr. 1,247,428 etwas unter dem Devis von Fr. 1,260,000 blieben. Es ergiebt sich daraus, dass, wenn die Pläne sorgfältig ausgearbeitet werden und man bei der Ausführung sich an die aufgestellten Projekte hält, es möglich ist, auch die Kosten grosser Bauten ziemlich genau zum voraus

festzustellen. Es ist ein erfreuliches Resultat, namentlich im Vergleich mit andern Alpenstrassen, dass es gelungen ist, diesen Bau innert dem Rahmen des Kredites auszuführen.

Bezüglich des Unterhalts der Staatsstrassen ist zu bemerken, dass vom Akkordsystem nun vollständig abgegangen wird und dass man, gestützt auf die übereinstimmenden Berichte der Bezirkssingeniere und des Oberingenieurs, zum reinen Regiesystem zurückkehrt. Sie finden im Kapitel Strassenunterhalt auch die Versuche mit einer Dampfstrassenwalze erwähnt. Als Versuchsstück diente der Strassenzug Bern-Worblaufen-Zollikofen-Tiefenau-Bern, und wer die betreffenden Strassen begeht, wird sich überzeugen, dass wesentliche Verbesserungen erzielt wurden. Vorübergehend war die Walze auch in Biel, um das Strassenstück Biel-Nidau etwas zu bearbeiten. Leider musste sie behufs Bearbeitung der Anfahrten zur neuen Kornhausbrücke in Bern vorzeitig von Biel wieder zurückgezogen werden. Da man sich überzeugte, dass diese Walze, speziell im Seeland, gute Dienste leistete, so wurde der Wunsch geäussert, es möchte vom Staat eine zweite derartige Walze angeschafft werden, damit auch in Biel die Strassenverhältnisse besser gestaltet werden können. Einzelne Mitglieder der Kommission konnten sich gelegentlich überzeugen, dass dort wirklich Uebelstände vorhanden sind, speziell was die Strasse Biel-Nidau betrifft. Diese letztere ist indessen sehr schwer in richtigem Stand zu halten, weil sie von einem Pferdetram benutzt wird. Es wurde uns zugesichert, es sollen in dieser Beziehung Schritte zur Verbesserung gethan werden. Im übrigen sind die Staatsstrassen im allgemeinen ordentlich unterhalten. Die Länge derselben hat im Berichtsjahr nur um zwei Kilometer zugenommen. Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, dass schon bei Abnahme des letzten Geschäftsberichts der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Strasse Münchenbuchsee-Mülchi in den Unterhalt des Staates übergehen. Diese Strasse wurde bereits im Jahr 1885 vom Grossen Rat subventioniert, und bei der damaligen Verhandlung sagte Herr Baudirektor Rohr: «Die Strasse, um deren Korrektion es sich handelt, wird als Münchenbuchsee-Mülchi-Strasse bezeichnet. Indessen soll die letzte Strecke von Münchenbuchsee bis zur Moospinte einstweilen noch nicht ausgeführt werden und es sind somit die Kosten dieser Strecke in dem Voranschlag von Fr. 148,000 nicht inbegriffen. Wenn vorgeschlagen wird, einen Beitrag von der Hälfte der Kosten zu bewilligen, so wird dies dadurch motiviert, dass die ganze Strasse eine eigentliche Staatsstrasse wird.» Die Staatswirtschaftskommision hat diesen Beitrag von der Hälfte der Kosten unterstützt, jedoch den Vorbehalt beigefügt, «dass die Gemeinden die nötigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung stellen», mit der Motivierung: «Man hat schon oft die Erfahrung gemacht, dass die Gemeinden für die Anweisung von Kiesgruben zum Unterhalt der Strassen sehr hohe Entschädigungen verlangen. Um dem vorzubeugen, wird von der Staatswirtschaftskommision zu den Anträgen des Regierungsrates der Zusatz gemacht, dass die Gemeinden die nötigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben.» Gestützt auf diese Verhandlungen des Grossen Rates und die mit der Baudirektion seiner Zeit gepflogenen Besprechungen waren die Gemeinden allgemein der Ansicht, die Strasse werde nach ihrer Vollendung als Strasse III. Klasse in den Unterhalt des Staates übergehen. Wohl dem Umstande,

dass die Direktion der öffentlichen Bauten rasch aufeinanderfolgend wechselte, ist es zuzuschreiben, dass die Strasse noch heute von den Gemeinden unterhalten werden muss. Inzwischen ist dann das Dekret betreffend Erleichterung des Unterhalts von Strassen IV. Klasse erschienen, und man glaubte, die Gemeinden werden sich befriedigt erklären, wenn man ihnen den staatlichen Wegmeister stelle. Allein gestützt auf die Verhandlungen im Grossen Rat und die stattgefundenen mündlichen Besprechungen haben sich die Gemeinden geweigert, hierauf einzutreten und verlangen wiederholt, es möchte die Strasse nun einmal vom Staat zum Unterhalt übernommen werden. Im Berichtsjahr fand ein Augenschein von Delegierten der Staatwirtschaftskommission in Verbindung mit dem Herrn Baudirektor statt, und wie man hört, ist der Herr Baudirektor nicht abgeneigt, die Strasse als solche III. Klasse zum Unterhalt zu übernehmen, immerhin behält er sich noch nähere Prüfung vor. Die Staatwirtschaftskommission glaubt jedoch, es handle sich hier um die Interpretation eines Grossratsbeschlusses, und sie ladet deshalb die Regierung ein, diese Strasse als Strasse III. Klasse in den Unterhalt des Staates zu nehmen.

Die Obstbaumplantungen längs Staatsstrassen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, ebensowenig die Wasserbauten, nur ist hier leider eine wesentliche Ueberschreitung des Budgetansatzes zu konstatieren, womit die Vorschusskasse belastet werden muss. Es liegt dies in der Natur der Sache und ist nicht wohl zu vermeiden.

Was das Vermessungswesen betrifft, so ist im Laufe des Berichtsjahrs eine wesentliche Verbesserung zu verzeichnen, so dass gegenwärtig nur noch 11 Gemeinden im Rückstand sind.

Das Eisenbahnwesen giebt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Staatwirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Will. Ich komme einem Auftrage nach, wenn ich noch speziell auf die im schriftlichen Bericht berührten Uebelstände im seeländischen Strassenwesen aufmerksam mache. Ich füge von vornherein bei, dass den Organen des Staates, was den üblichen Unterhalt dieser Strassen anbetrifft, ein besonders schwerer Vorwurf nicht gemacht werden kann. Es ist richtig, dass man alle Sorgfalt und Mühe auf diese Strassen verwendet; allein der Zustand ist ein derartiger, dass die gewöhnlichen Mittel zu einem richtigen Unterhalt durchaus nicht ausreichen. Der Herr Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission hat bereits auf die Strasse Bözingen-Biel-Nidau hingewiesen, in welcher eine Pferdebahnlinie liegt. Diese letztere liegt grösstenteils mitten in der Strasse und weist ein altes Schienensystem auf, in welchem sich der Kies verklemmt. Zwischen den Schienen, wo die Pferde laufen, bildet sich eine Aushöhlung, in welcher sich bei Regenwetter das Wasser sammelt. Die Strasse ist flach, und beim geringsten Niederschlag verwandelt sie sich in ein Kotmeer. Durch den Fuhrwerkverkehr werden die Tramschienen blossgelegt und stehen oft 8 bis 10 cm. über dem Strassen-niveau, so dass es mit schwerbeladenen Fuhrwerken nicht möglich ist, die Linie zu kreuzen, wenn dieselben dabei nicht zu Grunde gehen sollen. Dieser Zustand ist ein absolut unhaltbarer, und der Bezirks- und der Oberingenieur sowie alle, die die Sache besichtigten, erklärten wiederholt, der Zustand sei ein skandalöser. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die konzessions-

mässigen Rechte einer Privatgesellschaft nicht so weit gehen, eine öffentliche Strasse derart zu missbrauchen, dass dadurch der übrige Verkehr unmöglich wird. Nach unserm Dafürhalten sollte die Privatgesellschaft, welche den Trambetrieb inne hat, dazu verhalten werden können, die Strasse auf der ganzen Linie zu pflastern, und zwar zwischen den Schienen und auf eine gewisse Breite ausserhalb derselben. Nur dadurch wird die Strasse in einen brauchbaren Zustand gestellt werden können. Allerdings wird diese Forderung ziemliche Opfer erheischen. Sollte die Gesellschaft darauf nicht eintreten wollen, so soll sie jedenfalls verhalten werden, so bald wie möglich einen andern Betrieb einzuführen, bei welchem auch die Staatsstrasse als solche benutzt werden kann.

Es giebt in der Umgebung von Biel noch eine Reihe weiterer Strassen, welche dem gegenwärtigen Verkehr in keiner Weise genügen, indem sie zu schmal sind, vielfach kein Steinbett aufweisen, überhaupt unrationell angelegt sind und durch die schweren Fuhren, namentlich zur Herbeischaffung von Baumaterial, so strapaziert werden, dass sie trotz aller Anstrengungen seitens der Organe des Staates nicht in richtigen Stand gesetzt werden können. Wir halten dafür, es sei dringend nötig, diese Strassen von Grund aus in Stand zu stellen, indem man sie genügend breit anlegt, mit einem guten Steinbett versieht etc. und mit einer starken Strassenwalze einwalzt. Herr Leuch hat bereits erwähnt, dass die Erfahrungen, welche man mit der Strassenwalze im Seeland und speziell in Biel machte, sehr günstige und vielversprechende waren.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir, daran zu erinnern, dass ich vor einem Jahre die Bahnhofverhältnisse von Biel zur Sprache brachte. Namentlich beklagte man sich bitter über die Zustände bei den Eisenbahnübergängen, sowohl westlich als östlich des Bahnhofes. Ich kann nun heute konstatieren, dass noch keine Abhülfe erfolgt ist. Die Bahngesellschaft hat wieder neue Projekte aufgestellt, die ich als Verbindungsprojekte zur Durchführung der notwendigsten Korrekturen bei den Uebergängen bezeichnen muss. Ich wiederhole auch hier meinen Wunsch, die Regierung möchte, soweit es in ihrer Macht liegt, dieser Angelegenheit fortgesetzte Aufmerksamkeit schenken. Ich füge ausdrücklich bei, dass ich überzeugt bin, dass das Verschulden nicht die staatlichen Organe trifft, sondern an einem andern Orte zu suchen ist.

Näher. Die Ausführungen des Herrn Will haben ihre Richtigkeit. Es ist Thatsache, dass die Strassen in und um Biel in einem Zustande sind, der wirklich für die heutige Zeit nicht passt. Es ist aber auch Thatsache, dass die Behörden von Biel seit Jahren darauf dringen, dass die Strassen in einen bessern Zustand kommen. Schon vor Jahren setzten sie sich deshalb mit der Regierung ins Einvernehmen, es möchten die auf Gemeindeboden befindlichen Staatsstrassen gegen eine Entschädigung der Gemeinde zum Unterhalt abgetreten werden; denn erst wenn die Gemeinde die Strassen in Händen haben wird, wird es möglich sein, den Unterhalt richtig durchzuführen. Leider konnten diese Unterhandlungen bis jetzt noch nicht zum Abschluss gelangen, da die Regierung immer etwas zugeknöpft ist, wenn es sich um Finanzen handelt. Allein ich glaube, der gute Wille sollte doch vorhanden sein, den Uebelständen einmal abzuhelfen. Das gleiche gilt auch vom Bahnübergang beim Bahnhof.

Auch da sind die Behörden seit Jahren in Unterhandlung; allein es zeigt sich die gleiche Erscheinung: die Jura-Simplon-Bahn will sich zu grossen Opfern nicht herbeilassen, und ohne bedeutende Opfer lässt sich etwas Rationelles nicht durchführen. Auch hier muss unbedingt Remedur geschaffen werden, und ich kann Sie versichern, dass die Behörden von Biel die Sache nicht aus den Augen verlieren und bisher unablässig dahin arbeiteten, dass das Eisenbahndepartement und die Jura-Simplon-Bahn Abhülfe schaffen. Ich begrüsse die Ausführungen des Herrn Will, indem sie dazu beitragen, dass die herrschenden Uebelstände zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen.

Egger. Ich möchte die Regierung anfragen, was sie in betreff der Kirchenfeldbrücke zu thun gedenke. Nach meiner Auffassung bietet dieselbe nicht absolute Sicherheit. Es ist bekannt, dass nicht sowohl die vertikalen als vielmehr die horizontalen Schwankungen die Brücke gefährden, und ich halte dafür, es sei Pflicht der Staatsbehörden, der Sache vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Nach meiner Ansicht wird kaum etwas anderes übrig bleiben als steinerne Pfeiler zu erstellen; das Nähere wird Sache der Untersuchung sein, aber jedenfalls könnte ich mich nicht einverstanden erklären, dass man die Sache so bleiben lässt. Ich will nicht schwarz malen, aber doch darauf aufmerksam machen, welche furchtbare Verantwortlichkeit auf den Staatsbehörden lasten würde, wenn einmal eine Katastrophe eintreten sollte. Ich wünsche sehr, dass man die Sache vorderhand untersuchen würde, nicht in dem Sinne, eine Expertise vorzunehmen, um zu sehen, ob die Brücke widerstandsfähig genug sei oder nicht, sondern dass man Berechnungen aufstellt für die Anbringung steinerner Pfeiler. Ich will gerne hören, was die Regierung zu thun gedenkt.

Morgenthaler, Baudirektor. Was vorerst die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission anbetrifft, so will ich in erster Linie auf die allgemeinen Klagen betreffend den Unterhalt der Strassen antworten. Ich glaube, diese Klagen haben von jeher existiert und werden auch in Zukunft nicht verschwinden. Ich gebe zu, dass sie oft begründet sind, speziell im Seeland; allein nicht selten entbehren sie der Begründung. Die Mittel zur Abhülfe bestehen bekanntlich einerseits in möglichst guter Verwendung der für den Unterhalt gemachten Ausgaben und anderseits in vermehrtem Aufwand. Was den letztern betrifft, so hat uns der Herr Finanzdirektor dieses Jahr schon bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt, dass man bei der nächsten Budgetberatung wahrscheinlich strenger wird sein müssen, als in den letzten Jahren, so dass die Aussichten nicht gross sind, dass für den Strassenunterhalt mehr aufgewendet werden kann als bisher. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man weiter gehen könnte.

In Bezug auf die Verwendung der vom Grossen Rat bewilligten Mittel gebe ich gerne zu, dass hie und da begründete Klagen auftauchen mögen. Das Bestreben der Behörden ging immer dahin, Abhülfe zu schaffen; aber diese Abhülfe wird nicht durch allgemeine Ausführungen und Klagen im Grossen Rat geschaffen, sondern dadurch, dass man aus allen Kreisen mit diesen wirklich begründeten Klagen bekannt gemacht wird. Vielleicht weist auch die Organisation der Verwaltung in dieser Beziehung noch einen Fehler auf. Wir erhalten von den Regierungsstatthaltern oder den Ge-

meinden officiell absolut keine Mitteilungen über den Zustand der Strassen, und erst wenn irgendwo eine Vernachlässigung ihren Höhepunkt erreicht hat, kommt es zu einer Explosion und wird geschimpft. Man könnte vielen dieser Schimpfereien vorbeugen, wenn man über die thatsächlichen Verhältnisse etwas besser orientiert würde. Häufig können die Wegmeister und Bezirksingenieure auch etwas übersehen oder da und dort der Sache nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Es soll auch in Zukunft das Mögliche gethan werden, um derartigen Klagen Rechnung zu tragen.

Was die Anschaffung einer zweiten Strassenwalze betrifft, so wird, wie ich aus den gefallenen Voten und privaten Mitteilungen ersehen habe, eine solche Strassenwalze hauptsächlich in Biel und Nidau gewünscht. Die betreffende Walze, welche der Staat mit einem Kostenaufwand von Fr. 15,000 anschaffte, hat allerdings schöne Resultate ergeben, wenigstens dem Ansehen nach. Ueber die Behauptung der Staatswirtschaftskommission jedoch, dass durch die Walzung der Strassen eine bedeutende Ersparnis am Unterhalt erzielt werde, haben wir heute noch kein Urteil. Wir müssen zuerst einen richtigen Winter mit seinen Folgen vorübergehen lassen, um die Dauerhaftigkeit der gewalzten Strecken zu erproben. Ich würde deshalb von mir aus den Antrag nicht gestellt haben, schon jetzt eine zweite Walze anzuschaffen. Ich sähe diese Walzerei, von der ich auch glaube, dass sie ihre Berechtigung hat, überhaupt gerne in anderer Weise geregelt, nämlich so, dass in den verschiedenen Bezirken die grössern Ortschaften, die an den Strassenunterhalt grössere Anforderungen stellen, Strassenwalzen anschaffen würden, meinetwegen mit einem Staatsbeitrag. In diesem Falle könnten sie ihre privaten Strassen gehörig walzen, und der Staat würde ihnen für die Walzung der Staatsstrassen gerne eine Kostenvergütung ausrichten. Es hätte dies den Vorteil, dass über diese Walzen, welche kostbare Möbel sind, eine bessere Aufsicht geführt werden könnte. Die Walzen erfordern nämlich einen sorgfältigen Unterhalt, wenn sie nicht bald zu Grunde gehen sollen. Nun verfügen die meisten grössern Ortschaften für andere Anlagen, Gasanstalten, Elektricitätswerke etc., über die nötigen fachkundigen Leute, denen sie mit Leichtigkeit auch die Aufsicht über die Strassenwalze übertragen könnten, während im andern Fall der Staat fast genötigt wäre, eine fachmännische Inspektion dieser Walzen einzurichten, was doch wohl zu weit führen würde. Immerhin will ich die Anregung der Staatswirtschaftskommission gerne entgegennehmen und dem Regierungsrat einen bezüglichen Bericht und Antrag unterbreiten. Die Walze konnte letztes Jahr ausserhalb Bern deshalb etwas wenig zur Verwendung kommen, weil das Programm für das Walzen in der Nähe Berns etwas zu gross war. Die Organe des Staates glaubten, die Sache gehe viel rascher und so wurde der Strassenzug Beundenfeld-Worblaufen-Zollikofen-Tiefenau-Bern als Versuchsstück gewählt; nachdem der Kies nun auf den Strassen lag, musste man ihn auch einwalzen und konnte deshalb die Walze nicht länger im Seeland belassen. In Zukunft soll die Walze auch an andere Orte abgegeben werden, damit die Ortsbehörden sich von den gezeigten Resultaten überzeugen können. Wie mir mitgeteilt wurde, hat der Gemeinderat von Biel, gestützt auf das dort erzielte Resultat, die Anschaffung einer Walze beschlossen.

Was die Münchenbuchsee-Mülchistrasse betrifft, so hat der Regierungsrat die Uebernahme in den Staats-

unterhalt schon mehrmals abgewiesen. Aus der Orientierung hauptsächlich durch Mitglieder der Staatswirtschaftskommission habe ich mich nun allerdings überzeugt, dass man diese Strasse ursprünglich als Staatsstrasse behandeln wollte, und ich will die Anregung der Staatswirtschaftskommission gerne benutzen, um beim Regierungsrat eine neue Vorlage einzubringen. Ich nehme an, die Anregung der Staatswirtschaftskommission sei so zu verstehen, dass der Grosser Rat nicht verfügt, die Strasse sei unter die Staatsstrassen einzureihen, denn dies liegt nicht in seiner Kompetenz. Die Sache ist vielmehr so aufzufassen, wie der Herr Berichterstatter sagte, dass es sich um die Interpretation eines Grossratsbeschlusses handelt.

Was den Unterhalt der Staatsgebäude betrifft, so glaube ich, diese Bemerkung wäre besser andern Orts angebracht worden. Ich verweise auf Seite 252 und 260 des Staatsverwaltungsberichts. Diese Bemerkungen betreffen eigentlich nicht die Baudirektion, denn diese kann doch nicht darüber entscheiden, ob die Begehren um Beschaffung neuer Archive etc. begründet sind. Im übrigen wird man sich bemühen, in Zukunft den Kredit für Unterhalt der Staatsgebäude aufzubrauchen.

Was nun speziell die Strassenverhältnisse im Seeland anbetrifft, so sind dieselben allerdings schlecht, wie ich mich selber überzeugt habe. Bei der Biel-Nidastrasse liegt der Hauptgrund hiefür im Vorhandensein eines normalspurigen Trams mit Pferdebetrieb. Immerhin sind die Verhältnisse jedenfalls nicht schlechter als früher, oder wenn sie schlechter sind, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, dass der Verkehr in dieser Gegend von Jahr zu Jahr bedeutend anwächst. Ich glaube deshalb mit Herrn Grossrat Will, dass den Behörden in dieser Beziehung kein besonders schwerer Vorwurf gemacht werden kann. Man hat möglichst für Abhülfe gesorgt; das Verhältnis gegenüber dem Tram ist gegenwärtig in Untersuchung, und ich kann nur so viel mitteilen, dass bei Erstellung des Trams der Staat gegenüber der Gesellschaft etwas zu coulant war. Bezuglich der Bemerkung, die Strassen um Biel herum genügen dem Bedürfnis nicht mehr, sie sollten breiter sein, mit einem Steinbett versehen werden etc., möchte ich doch darauf hinweisen, dass der Staat bis jetzt Korrekturen von Strassen nicht von sich aus vornahm, sondern wartete, bis er darum angegangen wurde; solche Eingaben liegen aber meines Wissens nicht vor.

Die Unterführung des Niveauübergangs auf der Biel-Nidastrasse befindet sich leider noch im gleichen Stadium. Allein in dieser Beziehung lehne ich jede Verantwortlichkeit ab. Die Verhandlungen zwischen dem Eisenbahndepartement, der Jura-Simplon-Bahn und der Gemeinde Biel tragen an der Verzögerung hauptsächlich die Schuld. Die Vorlagen für eine Unterführung waren vor einem Jahr genehmigt, wie ich bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts mitteilte, und man glaubte, die Sache werde im Lauf des Jahres ausgeführt werden können. Nun legte aber die Jura-Simplon-Bahn ein neues Projekt vor, das nicht eine Unter-, sondern eine Ueberführung vorsieht, im Zusammenhang mit einem gesamten Umbauprojekt des Bahnhofes. Dieses Projekt wurde vom Eisenbahndepartement an die Baudirektion gewiesen und von dieser sofort an den Gemeinderat von Biel zum Zwecke der Vernehmlassung weitergeleitet. Diese letztere liess aber wochenlang auf sich warten und lautete schliesslich dahin, dass man auf der Unterführung beharre und in Bezug auf die allgemeine Erweiterung des Bahnhofs eine Untersuchung

durch Experten verlange. Dieser Bericht wurde dem Eisenbahndepartement übermittelt. Mehr konnten wir nicht thun. Ich habe auch mündlich beim Eisenbahndepartement das Gesuch gestellt, man möchte den berechtigten Wünschen möglichst bald entsprechen, und man hat mir versprochen, die Jura-Simplon-Bahn solle angehalten werden, wenigstens dieses Detail betreffend den Strassenübergang zu regeln.

Was die Anfrage des Herrn Egger betreffend die Kirchenfeldbrücke anbelangt, so kann ich folgendes mitteilen. So viel mir aus früheren Verhandlungen erinnerlich ist, gab dieses Geschenk von zweifelhaftem Wert, das der Staat seiner Zeit übernommen hat, namentlich bei der Gründungsfeier, die vor einigen Jahren stattfand, zu Bedenken Anlass, indem jedermann namentlich die seitlichen Schwankungen zu beobachten Gelegenheit hatte. Meines Wissens wurde die Sache im Grossen Rat behandelt, und gestützt hierauf hat die Regierung die Angelegenheit untersucht und auch die Frage geprüft, ob nicht vielleicht steinerne Pfeiler erstellt werden sollten. Das Ergebnis der Untersuchung war das, dass die Erstellung steinerner Pfeiler, wenn ich nicht irre, Fr. 270,000 gekostet hätte, während eine Versteifung der Brücke, die völlige Sicherheit schaffe, auf einige Fr. 30,000 veranschlagt wurde. Diese Versteifung wurde ausgeführt und kostete, wenn ich nicht irre, Fr. 37,000. Nach Ausführung derselben wurde die Brücke neuerdings erprobt durch die Herren Probst, Chappuis und Wolf und Herrn Professor Ritter, diese Autorität ersten Ranges im Brückenwesen. Die Proben fielen vollständig befriedigend aus, indem sich zeigte, dass eine Gefahr überhaupt nicht vorhanden war, dass die Brücke im allgemeinen stark genug ist, dass dagegen die seitliche Versteifung etwas zu wünschen übrig liess und so die Bedenken im Publikum wachrief. Ich habe auch seither, da ich mir der Verantwortlichkeit sehr wohl bewusst bin, bei jeder Gelegenheit grösserer Ansammlungen auf der Brücke selber Beobachtungen angestellt, was namentlich am 27. Oktober anlässlich der Jubiläumsfeier gut geschehen konnte, wo die nämlichen Lichtbogen an der Brücke hingen wie bei der Gründungsfeier. Trotz des kolossalen Gedränges konnte man nun eine Schwankung nicht bemerken, während eine solche bei der Gründungsfeier sehr deutlich bemerkbar war. Man wird auch in Zukunft dieser Brücke, die nun einmal etwas in Verruf ist, alle Aufmerksamkeit schenken. Als ich vernahm, dass nächstes Jahr auf dem Kirchenfeld ein eidgenössisches Sängerfest stattfinden solle, gab ich Auftrag, die Brücke noch einmal durch Experten untersuchen zu lassen. Der Oberingenieur, dem ich diese Absicht mitteilte, fand, es könne das zur Beruhigung des Publikums beitragen, persönlich sei er aber vollständig überzeugt, dass keine Gefahr vorhanden sei. Ich glaube deshalb, man solle auf die Anregung betreffend Erstellung steinerner Pfeiler heute nicht weiter eintreten und sich mit der Erklärung der Baudirektion begnügen, dass auch in Zukunft alle Vorsicht angewendet werden soll.

Ich hatte erwartet, dass auch noch eine Anfrage betreffend Erlass eines Baugerüstgesetzes oder Dekretes gestellt werde. Es geschah dies vielleicht deshalb nicht, weil ich gelegentlich erklärte, ich werde den Rat in der gegenwärtigen Session über diese Angelegenheit orientieren. Ein solcher Erlass wurde bekanntlich in Aussicht genommen infolge einer Motion, die von Herrn Grossrat Moor und 24 Mitunterzeichnern eingereicht

wurde. In der Presse wurde bereits der Vorwurf erhoben, man lasse die Sache liegen und mache sich einer Rücksichtslosigkeit gegenüber der Arbeiterschaft schuldig. Dies ist nicht der Fall. Die Sache ist aber nicht so einfach, wie man vielleicht glaubt. Es ist nicht möglich, eine Gesetzesbestimmung zu finden, auf die sich ein Dekret stützen könnte, und in diesem Falle kann auch eine regierungsrätliche Verordnung auf nichts abstellen. Zudem würde ein solches Gesetz oder Dekret im Grossen Rat jedenfalls noch von allen Seiten geprüft und besprochen werden müssen, denn wenn man mehr verlangen würde, als was jeder gewissenhafte Bauunternehmer von selber thut, so wäre dies doch vielleicht eine allzu weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit, und die Unternehmer etc. würden ebenfalls einigen Grund haben, sich zu beklagen. Ich hatte geglaubt, man könnte den berechtigten Forderungen durch Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung Rechnung tragen und war der Meinung, man könnte sich vielleicht auf einen Paragraphen des Alignementsgesetzes von 1894 stützen, der von der Sorge für die öffentliche Gesundheit spricht; eine Begutachtung durch die Justizdirektion kommt aber zum Schluss, dass auch hier die Grundlage fehle. Die Verordnung ist bereits aufgestellt, und wenn bei näherer Prüfung sich wirklich ergiebt, dass deren Erlass nicht angeht, so beabsichtige ich, sie vorläufig als Muster den Gemeinden zuzustellen; die Städte, wo ein derartiger Erlass nötiger ist als auf dem Land, haben dann Gelegenheit, sie von sich aus als Polizeiverordnung zu erlassen. Bevor dies geschieht, werde ich aber den Entwurf noch den beteiligten Kreisen zur Verfügung stellen. Die Sache ist also nicht liegen geblieben, sondern es wird weiter untersucht, wie man zu dem angestrebten Ziel gelangen könnte. Einzig über diesen Punkt ein besonderes Gesetz aufzustellen, wäre, glaube ich, vorläufig ein unnützes Bemühen; denn es mangelt nicht nur in dieser Beziehung eine gesetzliche Grundlage, sondern es fehlt in unserm Kanton eine Baugesetzgebung sozusagen fast ganz. Man hat denn auch bereits Schritte eingeleitet, um in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen; allein man wird begreifen, dass dies nicht in einem Jahr geschehen kann.

Jordi. Herr Baudirektor Morgenthaler hat soeben hervorgehoben, dass es nicht ganz am Platze sei, Bemerkungen betreffs Zustand der Strassen in Biel immer wieder, anlässlich der Beratung des Berichtes über die Staatsverwaltung, hier im Grossen Rate anzubringen; er finde, es wäre angezeigt und im Interesse der Interpellanten selbst, wenn Rügen und Wünsche jeweilen im Laufe des Jahres direkt bei der Baudirektion angetragen würden.

Ich bin nun vollständig der Meinung des Herrn Baudirektors; wenn aber, wie dies hier der Fall ist, diesbezügliche Vorstellungen und diesbezügliches Drängen bei den staatlichen Orgaen ohne Erfolg bleiben und jahrelange Unterhandlungen behufs Uebernahme der Staatsstrassen durch die Gemeinde und endlicher Be seitigung der skandalösen Strassenzustände immer und immer wieder zu keinem Ziele führen, dann, meine Herren, glaube ich doch, sei es am Platze, hier davon zu reden, und zwar so lange, bis einmal Abhülfe geschaffen wird. Ich will noch hauptsächlich betonen, dass wenn bei den Strassen von Biel die schon so oft gerügten Uebelstände stets weiter existieren, die Schuld hieran unter keinen Umständen bei den Behörden von

Biel, sondern bei den Staatsingenieuren und bei der Baudirektion selbst zu suchen ist.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Militärdirektion nur wenige Bemerkungen anzu bringen.

Mit Befriedigung wird konstatiert, dass der letztyrigen Anregung, es seien auf dem kantonalen Kriegskommissariat neue, besser geeignete Arbeitsräume zu schaffen, in zweckentsprechender Weise Folge gegeben wurde. Die neuen Arbeitsräume sind hell, luftig, heizbar und entsprechen allen Anforderungen, welche man billigerweise stellen kann.

Eine weitere Anregung des letzten Jahres betraf die Neuanordnung der Bureaux. Auch dieser Anregung wurde in zweckmässiger und rationeller Weise Folge gegeben, nur wird der Militärdirektion der Wunsch ausgedrückt, es möchte dem Platzkommando Bern ein eigenes Bureau reserviert werden in dem Sinne, dass die betreffende Räumlichkeit, die nur im Mobilmachungs falle bezogen wird, nicht ausschliesslich diesem Zwecke dienen soll; sie kann ganz gut auch für andere Bureau zwecke verwendet werden; aber es ist doch gut, wenn für das Platzkommando eine eigene Räumlichkeit reserviert wird, wo alle Akten für die sehr komplizierten Mobilmachungsgeschäfte, die sich auf dem Platze Bern abwickeln werden, untergebracht und konzentriert werden können.

Vor einigen Jahren wurde seitens der Staatswirtschaftskommission der Wunsch ausgedrückt, die Lehrer möchten vom Militärdienst in allen den Fällen dispensiert werden, wo Störungen im Schuldienst entstehen würden. Dieser durchaus gerechtfertigten Forderung wurde Folge gegeben, aber in einzelnen Fällen in einer Art und Weise, die nicht als die gewollte bezeichnet werden kann. Es sind Fälle zu verzeichnen, wo seitens der Schulbehörden oder der Lehrer, gestützt auf diesen Beschluss, Dispensationen nachgesucht und bewilligt wurden, die in keiner Weise begründet waren, indem eine Störung der Schule nicht hätte nachgewiesen werden können. In allen den Fällen, wo ein Wiederholungskurs in die Ferienzeit des Lehrers fällt, kann von einer Störung des Schulbetriebes keine Rede sein. Wir wünschen, es möchten die einlangenden Dispensationsgesuche von Schulbehörden und Lehrern nach dieser Richtung geprüft werden. Es wird also nichts anderes beabsichtigt als eine Kontrolle und nicht etwa, dass Dispensationen nicht bewilligt werden sollen, wenn eine Störung im Schulbetriebe die Folge der Nichtbewilligung wäre.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Erscheinung, dass in den Offizierscadres die ländlichen Elemente je länger je mehr zurücktreten. Es ist dies ungemein bedauerlich. Allein die kantonalen Behörden haben auf eine Besserung dieses Uebelstandes keinen direkten Einfluss; es liegt dies bei den Militärbehörden des Bundes. Nichtsdestoweniger glaubt die Staatswirtschaftskommission,

es sei angebracht, auf diese sehr bedauerliche Erscheinung aufmerksam zu machen in der Meinung, dass diese Bemerkung ausserhalb des Saales gehört und derselben möglichst Rechnung getragen werde.

Die Staatswirtschaftskommission konstatiert im weitem die schönen Erfolge, die sich durch Versetzung von Offiziers- und Unteroffizierscadres von einem Truppenkörper zu einem andern ergaben. Die Cadres, die früher sehr ungleichmässig waren, sind nun gleichmässiger, und es sind auch die Bestände in den einzelnen Einheiten nunmehr auf eine gleichmässige Höhe gebracht. Es wird der Militärdirektion empfohlen, dieses System in ausgiebiger Weise auch fernerhin anzuwenden.

Roth. Ich erlaube mir, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der ernstlich ins Gewicht fällt. Im August wurden die Bataillone der IV. Division in den Wiederholungskurs einberufen. Die vier Berner-bataillone (Ober- und Unteremmenthal und Oberaargau) hätten in Langnau besammelt werden sollen. Das Bataillon 37 wurde in Herzogenbuchsee besammelt, das Bataillon 38 in Langenthal und die Bataillone 39 und 40 in Langnau. Das Bataillon 40 wurde morgens 8 Uhr besammelt und um 9 Uhr ging der Extrazug nach Luzern ab. Nun frage ich: Wie soll in einer Stunde die Mobilisation, diese hochwichtige Sache, bei einem Bataillon vollzogen werden können? Es muss ein Nominativat aufgenommen werden, das Bataillon muss eingeteilt werden, man muss das Kriegsmaterial aufnehmen, kurz es ist alles mögliche zu thun, was sich unmöglich in einer Stunde erledigen lässt. Nur dank der Energie des Kommandanten und der Offiziere konnte das Bataillon einigermassen organisiert in Luzern einrücken. Hier kam es nachmittags um 2 Uhr an und musste noch 20 Kilometer bis Hohenrain zurücklegen. Diese unorganisierte Behandlung des Bataillons machte sich während des ganzen Dienstes geltend, und ich möchte deshalb die Militärdirektion ersuchen, in Zukunft in Verbindung mit dem Divisionskommando, das in diesem Fall hauptsächlich im Fehler war, dafür zu sorgen, dass die Bataillone nicht eher vom Besammlungsorte wegkommen, bis sie vollständig organisiert sind.

Ein weiterer Punkt betrifft das Abnehmen der Offiziere auf dem Land. An diesem Uebelstande ist das Instruktionspersonal schuld. In der Rekrutenschule werden diejenigen Soldaten zu Unteroffizieren vorgeschlagen, welche die Instruktoren für fähig halten; die Offiziere haben nur beratende Stimme. In der Unteroffiziersschule werden die Vorschläge für den Besuch der Offiziersbildungsschule wiederum durch die Instruktoren aufgestellt, während die Offiziere nur beratende Stimme haben. In den Wiederholungskursen des Bataillons ist es dann umgekehrt: hier haben die Offiziere Vorschlagsrecht und die Instruktoren beratende Stimme. Das 13. Infanterieregiment, das zu meiner Brigade gehört, zählte diesen Herbst unter seinen Offizieren 23 Lehrer, ganz vorzügliche Offiziere. Hätten diese Lehrer nicht Dienst thun müssen, so hätten wir im Regiment 23 Offiziere weniger gehabt. Die gleiche Erscheinung, die man im Kanton Bern beklagt, findet man bei den Luzerner Bataillonen in noch höherem Masse. Ich bin nun seit bald 39 Jahren Offizier und habe die Beobachtung gemacht, dass die ländlichen Elemente im Offizierskorps von gutem Einfluss auf unsere Truppen waren. Ich möchte deshalb wünschen, dass die Militärdirektion beauftragt werde, zu untersuchen, in welcher Weise die ländlichen Elemente als Offiziere in Zukunft

besser herbeigezogen werden könnten. Vor 1874, d. h. noch vor der neuen Militärorganisation, gab es auf dem Land eine grosse Zahl Offiziere. In meinem kleinen Heimatort Wangen gab es damals gegen 20 Offiziere, während wir jetzt nur noch etwa unser ein halbes Dutzend sind. Der Fehler liegt, wie schon gesagt, darin, dass in den Rekruten- und Unteroffiziersschulen die Instruktoren die Vorschläge aufstellen und die Offiziere wenig oder nichts dazu zu sagen haben.

Joliat, Militärdirektor. Was zunächst den Wunsch der Staatswirtschaftskommission betreffend Reservierung eines Zimmers in der Kaserne für das Platzkommando im Mobilmachungsfalle betrifft, so kann derselbe ganz gut berücksichtigt werden, und ich werde dafür sorgen, dass dies geschieht.

Auf die Bemerkungen des Herrn Roth kann ich nur folgendes sagen. Die Einteilung und Organisation der Truppen, sowie deren Spedition im Falle eines Truppenzusammenzuges hat ihre grossen Schwierigkeiten, weil wir nicht machen können, wie wir wollen, sondern uns mit den Bahngesellschaften verständigen müssen. Im Ernstfalle würde man natürlich einfach den gewöhnlichen Verkehr unterbrechen und die Bahngesellschaft zur Spedition der Truppen anhalten. Im Friedensfall dagegen müssen die Truppenzüge zwischen die gewöhnlichen Züge eingeschoben werden, was die Sache sehr erschwert. Wir hatten von Langnau aus vier solche Spezialzüge abzusenden und mussten uns dabei nach der Bahngesellschaft richten. Ferner ist klar, dass die Soldaten nicht wohl vor 8 Uhr morgens in Langnau einrücken könnten, da sie zum Teil von sehr weit her kamen und sich schon um 2, 3 Uhr morgens auf die Beine machen mussten, wenn sie um 8 Uhr in Langnau sein wollten. Allein auch wenn man die Leute um 7 Uhr besammelt hätte, hätte man bis zur Abfahrt des Zuges doch nur zwei Stunden zur Verfügung gehabt, was auch nicht genügend gewesen wäre, um die ganze Organisation durchzuführen. Wir waren eben der Meinung, diese Organisation brauche nicht auf dem kantonalen Waffenplatz in Langnau zu erfolgen, sondern könne auch auf dem eidgenössischen Waffenplatz vorgenommen werden. Uebrigens haben sich die andern Bataillonskommandanten in dieser Beziehung nicht beklagt; einziger Kommandant des Bataillons 40 fühlte sich veranlasst, zu reklamieren. Wie gesagt, die Sache hat ihre Schwierigkeiten, allein ich gebe gerne zu, dass man vielleicht das nächste Mal die Sache noch besser untersuchen kann; man wird bestrebt sein, sich mit den Bahngesellschaften zu verständigen, damit die Bataillone auf dem kantonalen Waffenplatz mehr Zeit zur Organisation zur Verfügung haben.

Wyss. Im Bericht der Militärdirektion ist auch von den Zeughäusern in Tavannes und Langnau die Rede und gesagt, der Bund habe verlangt, dass nicht nur das Kriegsmaterial dort aufgestapelt, sondern dass auch ein Depot von sogenannten Kommissariatsgegenständen (Gegenstände der persönlichen Ausrüstung) angelegt werde, welcher Aufforderung im Laufe dieses Jahres nachgekommen werde. Ich möchte nun auf ein Verhältnis aufmerksam machen, das ganz ähnlicher Art ist und das Oberländerregiment betrifft, das sich aus den Bataillonen 34, 35 und 36 zusammensetzt. Es ist Ihnen bekannt, dass zum Zwecke rascherer Mobilisation dieses Regiments das sogenannte Corps-

material seit mehreren Jahren sich in Thun befindet, weil das Regiment im Mobilisierungsfalle in Thun besammelt wird. Nun fehlt aber bis heute in Thun ein Depot von persönlichen Ausrüstungsgegenständen; das Verhältnis ist also ein ähnliches wie in Langnau und Tavannes. Es ist aber sehr wichtig, dass ein solches Depot vorhanden ist. Wenn das Regiment sich besammelt und es stellt sich heraus, dass Ausrüstungsgegenstände verloren gingen oder defekt wurden, so muss man den einzelnen Mann wieder vollständig ausrüsten können, bevor man ins Feld zieht. Das kann in verhältnismässig kurzer Zeit geschehen, wenn man die erforderlichen Gegenstände am nämlichen Orte findet, zu welchem Zweck eben ein derartiges Depot eingerichtet werden muss. Es ist in dieser Beziehung schon früher reklamiert worden, und ich weiss nicht, ob vielleicht in letzter Zeit den Wünschen der Bataillonskommandanten des 12. Regiments Rechnung getragen worden ist. Sollte dies der Fall sein, so möchte ich den Wunsch aussprechen, dass man von derartigen Vorkehren jeweilen auch dem Kommandanten des Regiments Mitteilung macht; er muss wissen, dass seine Sachen in Ordnung sind, denn er trägt die Verantwortlichkeit für das Regiment. Da eine solche Mitteilung bis jetzt nicht erfolgt ist, so ist der Kommandant anzunehmen berechtigt, es sei eine solche Verfügung nicht getroffen worden.

Eine fernere Bemerkung schliesst sich an die Bemerkung der Militärdirektion an über die Art und Weise der Besammlung des 12. Regiments im letzten Jahre. Ich halte die betreffende Bemerkung für sehr richtig; sie geht dahin, dass man sich allgemein darüber verwundert habe, dass bei Besammlung der III. Division das ganze Corpsmaterial des 12. Regiments zur Uebergabe an die Truppe von Thun nach Bern disloziert wurde, wo dasselbe durch Offiziere des Regiments, das sich gar nicht in Bern besammelte, in Empfang genommen werden musste. Man bestrebt sich, unsere Manöver möglichst so zu gestalten, dass sie dem Ernstfall nahekommen, und der gleiche Grundsatz soll auch für die Mobilisation gelten; sie soll sich möglichst an die Mobilisation im Ernstfall anlehnen. Wenn nun im Ernstfall das 12. Regiment sein Material in Thun fassen soll, so soll man es auch in Friedenszeiten daran gewöhnen und das Material nicht nach Bern führen, um es dann von hier wieder nach Thun holen zu lassen. Dass dies letztes Jahr geschah, war lediglich ein Ausfluss der Bequemlichkeit der Behörden, hatte aber eine grosse Unbequemlichkeit für das Regiment zur Folge. In erster Linie soll man aber für die Bequemlichkeit der Mannschaften sorgen, soweit sich dies mit dem Zweck der Manöver vereinbaren lässt. Es hatte das auch zur Folge, dass bei der Entlassung, die auch in Thun vollzogen wurde, das Corpsmaterial in Thun blieb, dass dagegen alle Requisitionsfuhrwerke per Extrazug nach Bern gebracht und extra Mannschaften dazu kommandiert werden mussten, um dieses Material dort zu übergeben, was der Eidgenossenschaft unnötige Kosten verursachte. Ich möchte deshalb wünschen, dass bei Wiederholung solcher Anlässe seitens der Militärdirektion darauf gedrungen werde, dass derartige Besammlungen nicht mehr vorkommen. Für die Mobilisation im Ernstfall ist vorgesehen, dass für das 12. Regiment die Pferdestellung in Thun erfolgt und auch die Requisitionsfuhrwerke hier übergeben werden. Weshalb kann man es in Friedenszeiten nicht auch so halten? Ich wiederhole: Man soll im

Frieden üben, was man im Krieg anzuwenden hat; denn die Erfahrung zeigt, dass man im Krieg nur das anwendet, was man im Frieden lernte.

Schär. Als Offizier des Bataillons 40 erlaube ich mir ebenfalls einige Bemerkungen. Es ist richtig, dass bei der Mobilisierung dieses Bataillons Unzukömmlichkeiten vorkamen, die sich nicht wiederholen sollten. Das Bataillon 40 wird bekanntlich aus dem ganzen oberen Kreis des Emmentales rekrutiert, also aus einem territorial sehr grossen Kreis, und es ist richtig, dass die Leute nicht vor 8 Uhr auf dem Sammelplatz des Bataillons einrücken konnten, weil viele Soldaten bis dahin 4, 5 Stunden zu marschieren hatten. Allein ich glaube, es wäre der bernischen Militärdirektion mit der nötigen Energie möglich gewesen, dafür zu sorgen, dass das Bataillon zur Mobilisierung mehr Zeit zur Verfügung gehabt hätte. Bei früheren Anlässen wenigstens hatte man auf dem kantonalen Sammelplatz immer die nötige Zeit zur Vornahme der Mobilisierungsarbeiten. Herr Roth hat auch ganz richtig bemerkt, dass wir während des ganzen Dienstes unter dieser schlechten Mobilisierung zu leiden hatten. Den Nominativat z. B. mussten wir in Ottenhusen abends bei Licht im Freien aufnehmen; auch konnten die nötigen Ergänzungen in der Ausrüstung der Mannschaft nicht gemacht werden. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Wyss an, dass man die Mobilisation so einrichten soll, wie sie sich im Ernstfall gestaltet, wo es auch niemand einfallen wird, ein Bataillon einfach zu verladen, auf den Kampfplatz zu schicken und in die Gefechtslinie einzureihen. Es liegt mir durchaus fern, deshalb der Militärdirektion einen direkten Vorwurf zu machen, spreche aber den Wunsch aus, sie möchte in Zukunft ihr Augenmerk darauf richten, dass ein so frühes Abschieben der Bataillone nicht mehr stattfindet. Es müsste dies, wenn es zur Gewohnheit werden sollte, im Ernstfall sehr schlimme Folgen haben.

Joliat, Militärdirektor. Bezuglich der Anregung des Herrn Grossrat Wyss betreffend Kriegsdepot in Thun kann ich mitteilen, dass der Bund im Begriffe steht, ein solches Depot zu errichten. Sobald dies geschehen ist, werden die betreffenden Interessenten davon in Kenntnis gesetzt werden.

Moor. Nachdem so viele Oberste das Wort ergriffen haben, mag es unbescheiden erscheinen, wenn auch ein Korporal es wagt, das Maul drein zu hängen (Heiterkeit), aber ich will es doch wagen. Herr Roth hat vorhin von der Abnahme des ländlichen Elements im Offizierskorps gesprochen und die Schuld daran den Instruktionsoffizieren zugeschrieben. Nun habe ich schon von verschiedenen Seiten in anderer Richtung Klagen gehört, dahingehend, dass bei den Unteroffiziersvorschlägen auch etwas auf die politische Richtung gesehen werde, und es ist selbstverständlich, dass ich da die sozialdemokratische Richtung meine. Beweisen kann man natürlich die Sache nicht direkt, weil man dem Betreffenden nicht sagt: wir schlagen dich nicht vor, weil du ein Sozialdemokrat bist. Allein man kann dies schliessen, wenn der Mann tüchtig ist und alle Requisite einer Beförderung gegeben sind, und besonders wenn ein solcher Mann etwa einmal das Maul ein wenig spazieren lässt, so kann man sich das übrige schon denken, namentlich wenn man aus Wirtshausgesprächen etc. die Antipathie einzelner Instruktionsoffiziere gegen

die Sozialdemokratie kennt. Da nun die Sozialdemokraten nicht gesonnen sind, sich als Bürger zweiter Güte behandeln zu lassen, so möchte ich den Herrn Militärdirektor auf diesen Umstand aufmerksam machen und ihn ersuchen, den Instruktoren einzuschärfen, dass sie auf das politische Bekenntnis keine Rücksicht zu nehmen haben. Es ist schon genug darüber geklagt worden, dass bei den Kriegsmännern höhern Ranges die Politik so sehr mitspielt. Es ist ja eine Thatsache, dass die früher wirklich echt demokratische freisinnige Partei mit der Zeit vermilitarisiert und vercolonelisiert worden ist (Heiterkeit), und ich glaube, wir sollen nicht die gleichen politischen Rücksichten auch schon in den untern Graden walten lassen. Wenn wir Militärdienst leisten und in der Stunde der Gefahr für unsere Heimat an die Grenze ziehen müssen — und ich glaube, die Sozialdemokraten werden nicht die letzten sein, trotz ihrer angeblichen Vaterlandslosigkeit, womit schmierige Zeitungssudler diese Partei verunglimpfen — möchten wir doch auch wünschen, dass bei Beförderungen nicht auf die politische Zugehörigkeit Rücksicht genommen werde.

Will. Auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Moor erlaube ich mir, meine Beobachtungen, welche ich während einer vieljährigen Dienstzeit nach der angeführten Richtung machte, hier mitzuteilen. Soweit meine Beobachtungen reichen, ist mir kein Fall bekannt, wo die politische Ansicht eines Wehrpflichtigen von irgend welchem Einfluss auf einen Vorschlag zur Beförderung oder auf die Beförderung selber gewesen wäre. Ein derartiger Fall ist mir weder aus dem Unteroffiziers-, noch aus dem Offizierskorps bekannt. Ich darf auch daran erinnern, dass eine Reihe sehr tüchtiger Offiziere, die sicher in jeder Beziehung ihre Pflicht erfüllen, der sozialdemokratischen Partei angehören und dass diese Parteiangehörigkeit ihnen für das Avancement in keiner Weise hinderlich war (Moor: Oberst Schumacher!). Ich wiederhole, dass mir solche Fälle nicht bekannt geworden sind, und wenn sie mir bekannt würden, so würde ich solche Bestrebungen mit aller Energie bekämpfen. Ich glaube aber, die Einsicht beim Offiziers- und Instruktionskorps geht so weit, dass derartige Versuche, Beförderungen und Ernennungen aus politischen Gründen zu beeinflussen — betreffe es Angehörige der sozialdemokratischen, der freisinnigen oder der konservativen Partei — nicht vorkommen.

Joliat, Militärdirektor. Auch ich muss erklären, dass mir ein derartiger Fall nicht zu Ohren gekommen ist, und ich glaube wirklich, dass Herr Moor in dieser Beziehung zu schwarz sieht. Die Instruktoren sind allerdings nicht Beamte des Kantons und wir haben keinen direkten Einfluss auf sie; aber so viel ich bis jetzt beobachten konnte, machen sich bei den Beförderungen derartige politische Rücksichten niemals geltend. Wenn Herr Moor bestimmte Fälle bekannt sind, so möge er mir dieselben namhaft machen; ich will mich dann ganz gern verpflichten, diese Klagen zuständigen Orts zu vertreten.

Roth. Ich möchte nur etwas richtigstellen. Ich habe nicht das Instruktionspersonal angeschuldigt, es sei schuld, dass das ländliche Element so wenig berücksichtigt werde, sondern ich habe die Schuld dem mangelnden Einflusse der Offiziere zugeschrieben. Die Instruktoren kennen ja die ländlichen Elemente nicht;

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

sie wissen nicht, ob der und der sich zum Offizier eignen würde.

Gegenüber Herrn Moor möchte ich ferner bemerken, dass ich mit Truppen fast aller Kantone der Schweiz jahrelang Dienst gethan habe, dass mir aber nie ein Fall bekannt geworden ist, wo die politische Tendenz zur Geltung gekommen wäre.

Präsident. Die Postulate des Herrn Oberst Roth sind nicht bestritten und daher zum Beschluss erhoben; sie lauten:

« Die Militärdirektion wird ersucht, dahin zu wirken,
1. dass die Mobilisation der Bataillone besser geordnet werde und dem Truppenkörper mehr Zeit zur hochwichtigen Mobilisation gegeben werde;
2. dass dem Offizierskorps mehr Rechte eingeräumt werden beim Vorschlag der Unteroffiziere zum Besuch von Offiziersbildungsschulen, so dass das ländliche Element mehr zur Geltung kommt. »

Im übrigen ist der Bericht der Militärdirektion genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Bühler. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Polizeidirektion ist vorerst zu bemerken, dass gemäss dem Postulat, das die Staatswirtschaftskommission vor zwei Jahren sich zu stellen erlaubte, für 1898 ein Instruktionskurs für das Landjägerkorps eingeführt wurde. Es ist beabsichtigt, diese Instruktionskurse auch in Zukunft periodisch wiederkehren zu lassen, und es ist nur zu hoffen, dieselben werden dazu beitragen, den Wert und die Leistungsfähigkeit des Polizeikorps zu erhöhen.

Die Staatswirtschaftskommission sieht sich veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse im Berichtsjahre wiederum um Fr. 5230.20 zurückgegangen ist. Ähnliche Rückgänge im Vermögensbestand haben sich bereits in früheren Jahren gezeigt. Die Staatswirtschaftskommission möchte die Polizeidirektion erteilen, nach Mitteln zu fahnden, um diesem konstanten Vermögensrückgang entgegenzutreten.

Wie Sie aus dem Bericht sehen, fand sich die Kommission veranlasst, zwei Strafanstalten zu besichtigen, vorerst die Anstalt Thorberg und dann die sogenannte Zwangserziehungsanstalt in Trachselwald. Was die Anstalt Thorberg betrifft, so musste es auffallen, dass für dieselbe ein Nachkredit von annähernd Fr. 20,000 nötig ist. Schon in früheren Jahren wurden wiederholt ähnliche Kredite verlangt, und es brachte dieser hohe Nachkredit die Staatswirtschaftskommission auf den Gedanken, es sei vielleicht das Rechnungswesen der Anstalt nicht ganz in Ordnung. Man fühlte sich deshalb verpflichtet, das ganze Rechnungswesen eingehend zu prüfen. Ausserdem wurde die Angelegenheit auf Ort und Stelle einer genauen Prüfung unterzogen, wobei mit Freuden konstatiert werden konnte, dass sich das Rechnungswesen in Ordnung befindet und gegen die ganze Verwaltung nichts einzuwenden ist. Der hohe Nachkredit ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bei dieser Anstalt Jahr für Jahr ganz sonderbare

Verschiebungen im Inventar stattfinden. Das eine Jahr nimmt man auf Rechnung der Anstalt eine grosse Inventarvermehrung vor, während man im andern Jahre wieder zu Gunsten der Rechnung vom Inventar zehrt. So weist gerade die Rechnung von 1897 eine Inventarvermehrung von annähernd Fr. 9000 auf, was den Rechnungsabschluss belastet, während man in früheren Jahren vom Inventar zehrte, was zur Folge hatte, dass man weniger ausgab als budgetiert war, was hinwiederum bewirkte, dass letztes Jahr das Budget der Anstalt viel zu niedrig angesetzt wurde. Dieser hohe Nachkredit hat sich also aufgeklärt und giebt der Kommission zu keinen weiten Bemerkungen mehr Anlass.

Dagegen fühlen wir uns verpflichtet, auf Uebelstände aufmerksam zu machen, welche bei der Anstalt Trachselwald bestehen. Sie wissen, dass diese Anstalt, die den Namen Zwangserziehungsanstalt trägt, durch ein Dekret vom Jahre 1896 ins Leben gerufen wurde. Früher waren die jugendlichen Verbrecher in Thorberg untergebracht. Durch Dekret vom Jahre 1892 wurde die betreffende Abteilung abgetrennt und nach Trachselwald verlegt, blieb jedoch unter der Oberaufsicht des Verwalters von Thorberg. Im Jahre 1896 gelangte man dann dazu, diese Abteilung zu einer selbstständigen Anstalt zu erheben. Sie werden gewiss mit mir einiggehen, dass die Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher wohl die wichtigste Anstalt in der ganzen Organisation des Strafvollzuges ist. Es handelt sich um eine Anstalt, in welcher man es nicht mit unverbesserlichen Verbrechern zu thun hat, sondern mit jungen Leuten, bei welchen nicht die Strafe die Hauptsache sein soll, sondern die Erziehung, die Besserung, und es ist deshalb Pflicht der Behörden, dieser Anstalt ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass sie gut organisiert ist. Nun haben wir uns überzeugt, dass dieser Anstalt Verschiedenes fehlt, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen soll. Die Anstalt ist auf einem Gut untergebracht, das dem Staat schon seit langer Zeit gehörte und ein Areal von ungefähr 40 Jucharten umfasst. Das Hauptgebäude ist ein alter, grosser, hölzerner Fruchtspeicher, der zu einem Anstaltsgebäude umgebaut wurde. In diesem hölzernen Gebäude befinden sich zwei Schlafäale. Im einen Saal sind ungefähr 22, im andern 8 oder 10 Sträflinge untergebracht. Schon das betrachten wir als einen Mangel, dass es nicht möglich ist, besonders bösartig veranlagte Sträflinge in Einzelzellen unterzubringen; denn es ist entschieden nicht vom guten, wenn diejenigen, welche der Besserung noch zugänglich sind, sich Tag für Tag und Nacht für Nacht in den gleichen Räumlichkeiten aufzuhalten müssen, wo auch viele bösartige Burschen untergebracht sind, welche jedenfalls keinen guten Einfluss ausüben. Dabei ist zu bemerken, dass die jungen Leute die ganze Nacht über ohne Aufsicht sind. Sie werden am Abend in ihre Zimmer verbracht, dann wird der Schlüssel umgedreht und während der ganzen Nacht bleiben sie vollständig unter sich. Der einzige Aufseher der Anstalt wohnt nicht einmal in derselben, sondern einige Kilometer von Trachselwald entfernt, und dem Vorsteher ist nicht zuzumuten, dass er auch noch während der ganzen Nacht die Aufsicht ausübe. Ferner betrachten wir es als einen Hauptmangel, dass den jugendlichen Sträflingen entschieden viel zu wenig Gelegenheit zur Arbeit geboten ist. Gegenwärtig sind in der Anstalt 32 oder 36 junge

Leute untergebracht, welche in der Hauptsache die Bewirtschaftung eines Areals von 40 Jucharten zu besorgen haben. Es ist nun klar, dass dies nicht genügend Arbeit bietet, denn ein solches Areal kann von einem halben Dutzend Knechten gemütlich bewirtschaftet werden, ohne dass sie sich überanstrengen müssen. Im Winter wird allerdings etwas Korbblecherei getrieben, aber auch dies genügt nicht, um die Leute hinreichend zu beschäftigen. Weiter muss betont werden, dass das Aufsichtspersonal nicht genügt. Dasselbe war ausreichend zu einer Zeit wo nur etwa 15 junge Leute da waren. Bei der ungefähr doppelten Zahl, die jetzt in der Anstalt untergebracht ist, genügt ein einziger Aufseher, neben dem Verwalter, absolut nicht mehr, und doch ist eine fortwährende Beaufsichtigung unerlässlich, aber es ist dem Vorsteher nicht zuzumuten, dass er alles das zur Zufriedenheit erfülle, was man von ihm verlangt. Er soll die Verwaltung besorgen, den landwirtschaftlichen Betrieb beaufsichtigen, die Buchhaltung führen, außerdem auch Lehrer sein und die jungen Leute in Geschichte, Geographie, Französisch etc. unterrichten, die Kocherei dirigieren etc., kurz, man mutet dem Vorsteher wirklich allzuviel des Guten zu. Die Kommission hält nun dafür, dass es nicht nur in der Aufgabe und Pflicht der Gefängniskommission, sondern vor allem aus der Regierung liege, der Sache näher zu treten und den Behörden geeignete Vorlagen zur Verbesserung der Zustände zu unterbreiten. Man wird sich dabei ernsthaft fragen müssen, ob es zweckmässig sei, diese Anstalt, welche eine grössere Bedeutung erlangt hat, als man bei Erlass des Dekretes voraussah, noch länger in Trachselwald zu belassen, oder ob es nicht praktischer wäre, sie ins Gebiet des Grossen Mooses zu verlegen; allerdings nicht in den Rayon der gegenwärtig dort bestehenden Strafanstalten, von denen man diese jungen Leute räumlich trennen muss, allein der Staat verfügt ja im Seegebiet noch über genügend andere zweckmässige Domänen. Die Anstalt Trachselwald könnte in diesem Falle für andere Anstaltszwecke verwendet werden; es besteht im alten Kanton ja Mangel an geeigneten Domänen namentlich für Knabenrettungsanstalten. Will man die Anstalt in Trachselwald belassen, so sollte man jedenfalls darauf Bedacht nehmen, den Leuten mehr Arbeit zu verschaffen, sei es dass man den Besitz erweitert oder den Leuten mehr Gelegenheit giebt, auf der zur Anstalt gehörenden Arnalp Arbeiten zu verrichten. Dabei wäre auch zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, geeignete Gewerbe einzuführen. Ferner sollte das Aufsichtspersonal vermehrt werden, damit die jungen Leute wirklich intensiv kontrolliert und zur Arbeit angehalten werden können. Weiter wird es sich fragen, ob man die jungen Leute auch fernerhin in diesem hölzernen Gebäude mit seinen zwei primitiven Schlafäale unterbringen will oder ob es nicht angezeigt erscheint, einen Neubau zu erstellen, in welchem es möglich wäre, eine Isolierung der bösartig Veranlagten vorzunehmen.

Zum Schlusse ist die Staatswirtschaftskommission auch dies Jahr in der Lage, mit Freuden konstatieren zu können, dass die Vollziehungsverordnung zum Hausratgesetz sich nenerdings bewährt hat, indem die Anzahl der Patente von 9191 im Jahre 1896 auf 4908 im Jahre 1897 zurückgegangen ist. Trotzdem ist der finanzielle Ertrag nicht geringer geworden, sondern hat im Gegen teil noch eine Erhöhung erfahren.

Dies sind die einzigen Bemerkungen, welche die

Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Polizeidirektion zu machen hat. Sie empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Joliat, Polizeidirektor. Ich möchte mir einige Worte bezüglich der Anstalt Trachselwald erlauben, deren Einrichtungen von der Staatswirtschaftskommission als ungenügend betrachtet werden. Wie Sie wissen, wurde diese Anstalt im Jahre 1891 gegründet, und damals fand man allgemein, in der Regierung, in der Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rat, die Anstalt dürfte ihrem Zwecke vollständig entsprechen. So sagte z. B. der Berichterstatter des Regierungsrates: «Le domaine de Trachselwald, que nous vous proposons d'affecter à cette destination, s'y prête très bien, tant par sa situation que par son étendue.» Desgleichen sagte Herr v. Werdt, der Berichterstatter der Kommission u. a.: «Eine passende Domäne hiefür befindet sich in Trachselwald. Dieselbe umfasst 13 Hektaren Land, was genügend ist, um etwa 30—40 junge Leute zu beschäftigen, besonders wenn die bloss eine Stunde entfernte Arnialp damit verbunden wird.» Letzteres ist der Fall; die Arnialp wird von den Zöglingen bewirtschaftet. Seither war man stets fort bestrebt, Verbesserungen an dieser Domäne anzubringen. Mit bedeutenden Kosten wurde ein Wohnhaus für den Vorsteher errichtet, ferner wurden Isolierzellen erstellt etc. Auch auf der Arnialp wurden die Gebäulichkeiten in stand gesetzt. Trotzdem gebe ich zu, dass einige Inkonvenienzen bestehen. Eine solche ist vorerst der Umstand, dass das Aufsichtspersonal nicht genügt, und ich erkläre schon jetzt, dass die Polizeidirektion auf Anstellung eines zweiten Aufsehers dringen wird. Ich gebe auch zu, dass es ein Uebelstand ist, dass die Zöglinge in zwei grossen Schlafsaalen untergebracht werden müssen. Könnte man das Zellsystem einführen, wie es z. B. in Aarburg besteht, so wäre dies sicher vorzuziehen. Allein dies würde eine vollständige Umänderung des Gebäudes bedingen, die sehr viel kosten würde, und es wird sich fragen, was die Finanzdirektion zu solchen Plänen sagen wird. Die Anstalt auf das Grosses Moos zu verlegen, ist eine Anregung, die auch schon im Schosse der Gefängniskommission gemacht wurde. Eine bezügliche Eingabe liegt gegenwärtig bei der Polizeidirektion. Die Frage wird also geprüft, ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Sache nicht so leicht ist. Wenn man die Anstalt von Trachselwald entfernt, so wird man dafür eine andere Anstalt dorthin verlegen müssen. Allein was für eine Anstalt? Eine Rettungsanstalt für Knaben oder gar für Mädchen? Ich glaube, daran wird im Ernstste niemand denken, denn wenn die Anstalt für Jünglinge von 16 bis 20 Jahren ungenügend ist, so wird sie für Knaben oder gar für Mädchen noch um so weniger genügen. Es wird sich also fragen, ob sich für die Domäne eine anderweitige Verwendung zeigt, was die Untersuchung ergeben wird. Ich mache aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass mit einer Umgestaltung ohne Zweifel grosse Kosten verbunden sein werden, man mag die Sache machen wie man will. Auch nach dieser Seite hin wird die Angelegenheit geprüft werden. Ich wiederhole: die Anregung der Staatswirtschaftskommission wird angenommen; die Angelegenheit ist schon jetzt hängig, und es wird allen Ernstes untersucht werden, was für Verbesserungen durchgeführt werden können.

Jordi. Nur eine kurze Bemerkung zum Kapitel Hausierwesen. Ich konstatiere ebenfalls mit Vergnügen, dass die Zahl der erteilten Patente um nahezu die Hälfte zurückgegangen ist. Eine eigentlich Erscheinung ist es dabei, dass trotz der Verminderung um circa 4000 Patente der Ertrag der Patenttaxen von Fr. 75,964 auf Fr. 76,199 gestiegen ist. Wenn man bedenkt, dass sicher niemand ein Patent löste, der nicht trotz des erhöhten Tarifes dabei seine Rechnung fand, so muss man zum Schluss kommen, dass zwar die Zahl der Patente sich verminderte, dass aber der Hausierhandel als solcher, der Verschleiss von Waren, nicht abgenommen, sondern zugenommen hat; denn den vermehrten Einnahmen stehen im gleichen Verhältnis grössere Quantitäten von Waren gegenüber, welche durch die Hausierer landauf landab an Mann gebracht wurden. In dieser Beziehung hat also die Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz ihren Zweck nicht erreicht; der Hausierhandel als solcher wurde nicht eingeschränkt, sondern blüht gegenwärtig mehr als vorher. Und doch bestand der Hauptzweck der neuen Verordnung darin, den Hausierhandel als solchen einzuschränken und die Erwerbsbedingungen der sesshaften Handel- und Gewerbetreibenden zu erleichtern. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die Polizeidirektion möchte in Zukunft im Rahmen der gegenwärtigen Verordnung überall da die Maximaltaxe anwenden, wo es sich irgendwie thun lässt. Nur dadurch werden wir den gewünschten Zweck erreichen, nämlich den Hausierhandel auf ein Minimum zu beschränken, wenn nicht mit der Zeit ganz zu beseitigen. Sollte dieses Vorgehen der Polizeidirektion nicht zu dem gewünschten Resultat führen, so müsste der Handels- und Gewerbestand neuerdings sich vereinigen und dahin wirken, dass seinem Begehr in Bezug auf das Hausierwesen endlich einmal in weitgehendster Weise entsprochen wird und wir im Kanton Bern das erreichen, was andere Kantone längst erreicht haben.

Joliat, Polizeidirektor. Ich begreife nicht recht, wie Herr Grossrat Jordi sagen kann, der Hausierhandel sei nicht zurückgegangen, da doch eine so bedeutende Verminderung der Zahl der Patente konstatiert ist. Herr Jordi sagt, der Ertrag der Patente sei ungefähr gleich geblieben. Dies röhrt eben davon her, weil wir, damit gewisse Hausierer zurückbleiben, die Gebühren bedeutend erhöhten, und ich kann Herrn Jordi mitteilen, dass viele dieser Leute erklärten, bei diesem Preis schaue für sie nichts heraus, sie verzichten deshalb darauf, ein Patent zu lösen. Früher kamen Hausierer aus fremden Ländern, aus Deutschland z. B., die im ganzen Land herum ihre Waren verkauften, und heute kann gesagt werden, dass eine grosse Zahl, vielleicht die Mehrzahl derselben, zurückgeblieben sind. Wir fahren in unserm Bestreben fort; aber natürlich kann das Ziel nicht von heute auf morgen erreicht werden.

Bigler. Da Herr Jordi die Frage der Patenttaxen der Hausierer aufgegriffen hat, so möchte ich gerade etwas in Anregung bringen, was jedenfalls sehr geeignet wäre, das Hausierwesen noch mehr einzuschränken. Ich stehe prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt wie Herr Jordi, dass man die inländischen Gewerbetreibenden schützen solle und den Hausierhandel eigentlich nicht nötig hätte. Vollständig

unterdrücken wird man ihn nicht können; man tendierte deshalb in der Verordnung dahin, die Taxe höher anzusetzen und so zu bewirken, dass weniger Hausierer im Land herumreisen. Der Hauptfehler, der gemacht wird, liegt bei den Gemeindebehörden, indem sie fast ausnahmslos nicht diejenigen Gebühren beziehen, zu deren Bezug sie berechtigt wären. Auf der ersten Seite des Patentes wird jeweilen von der Polizeidirektion angemerkt, die Gemeindetaxe betrage so und so viel. Man macht nun die Beobachtung, dass sehr viele Landgemeinden gar keine Taxe beziehen und dass andere auch für einen halben Tag visieren. Dieses letztere System halte ich für durchaus unrichtig. Die Hausierer haben eine bestimmte Taxe zu entrichten und zwar für jeden Tag, und wir in unserer Gemeinde haben den prinzipiellen Beschluss gefasst, dass nur für einen ganzen Tag visiert wird; auch wenn die Leute erst mittags kommen, beziehen wir die ganze im Haußerpatriot vorgesehene Taxe. Wenn die Gemeindebehörden es durchgehends so halten würden, so bin ich überzeugt, dass das Hausierwesen bedeutend eingeschränkt würde. Dadurch, dass die Gemeindebehörden visieren, ohne eine Gebühr zu beziehen, begehen dieselben geradezu eine Ungesetzlichkeit; denn sie sind verpflichtet, der Gemeindekasse diejenigen Taxen zuzuweisen, welche das Gesetz für sie bestimmt. Ich möchte deshalb die Anregung machen, die Gemeindebehörden möchten eingeladen werden, in Bezug auf das Visieren der Patente strenger zu verfahren und die richtigen Taxen zu beziehen.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt. Die Anregung des Herrn Bigler ist nicht bestritten.

Bericht der Direktion des Innern.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden sicher mit mir einverstanden sein, dass ich mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit möglichst kurz fasse.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass unser Gewerbeleben und die damit verbundenen Schulen und Lehrwerkstätten in einer erfreulichen Entwicklung begriffen sind. Die Zahl der Schüler vermehrt sich und es ist zu konstatieren, dass die Leistungen erfreuliche sind. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Kosten für diese Schulen und Institute nicht unbedeutend sind, indem wir im letzten Jahre hiefür Fr. 143,500 ausgaben. An die Kosten hat allerdings auch der Bund Fr. 146,000 beigetragen, und es ist dessen Mithilfe an dieser Stelle sehr zu verdanken.

In unserem Berichte wird darauf hingewiesen, dass die jüngste dieser Schulen, die Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald, auch die am wenigsten besuchte ist, indem sie nach dem Bericht der Direktion des Innern nur vier Schüler aufweist. Die Kommission hat deshalb in ihrem Bericht den Wunsch ausgesprochen, die leitende Aufsichtskommission möchte etwas energischer eingreifen, um das Interesse des Publikums an dieser Schule zu wecken. Ich kann nun mitteilen, dass jüngst eine Abteilung der Staatswirtschaftskommission von dieser Anstalt Einsicht nahm,

und dass seit dem letzten Jahre die Schülerzahl sich auf sieben vermehrt hat.

Im Bericht der Staatswirtschaftskommission ist auch das Technikum in Burgdorf lobend erwähnt. Ich kann nicht umhin, hier zu bemerken, dass dieser Passus ohne mein Wissen in den Bericht hineinkam, indem er infolge eines Besuches der Kommission in Burgdorf vom Herrn Präsidenten derselben nachträglich eingefügt wurde. Es freut mich allerdings, dass der Eindruck, den der Besuch auf die Kommission machte, ihr Veranlassung giebt, die Schule lobend zu erwähnen, aber ich bemerke ausdrücklich, dass ich an dieser Lobhudelei unschuldig bin.

Die Kommission wünscht, die Direktion des Innern, bezw. der Regierungsrat möchte, mit Rücksicht auf die vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion, die Vorlage betreffend obligatorische Mobiliarversicherung baldmöglichst einbringen. Bei diesem Anlasse möchte ich einen Umstand berühren, der für uns alle nicht unwichtig ist. Sie wissen, dass der Kanton Zürich jüngst eine Gesetzesvorlage betreffend Einführung der obligatorischen staatlichen Mobiliarversicherung mit grossem Mehr verworfen hat. Der Grund der Verwerfung liegt wohl darin, dass die schweizerische Mobiliarassekuranz die Zürcher speziell begünstigt. Es ist bekannt, dass vor der Abstimmung eine Masse Abschlüsse auf zehn Jahre stattfanden, weil diese Versicherungen auch nach Annahme des Gesetzes gültig geblieben wären. Der Kanton Zürich wird, wie gesagt, von der schweizerischen Mobiliarassekuranz bezüglich der Prämien günstiger behandelt, als alle andern Kantone. Es wird allerdings gesagt, die Brandstatistik beweise, dass im Kanton Zürich die Brandfälle viel weniger zahlreich seien, als im Kanton Bern. Ich glaube jedoch, der Grund für die Herabsetzung der Prämien sei mehr in dem Bestreben zu suchen, den Kanton Zürich bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft zu behalten. Ich habe auch letzthin gelesen, die schweizerische Mobiliarassekuranz bewillige den Gemeinden im Kanton Schaffhausen günstigere Prämien, weil sie Hydranten haben. Bei uns habe ich noch nicht bemerkt, dass diejenigen Ortschaften, welche Hydranten und gute Feuerwehreinrichtungen besitzen, von der schweizerischen Mobiliarassekuranz günstiger gestellt worden wären. Ich thue der Sache Erwähnung, damit die Direktion des Innern dafür sorgt, dass der Kanton Bern von der schweizerischen Mobiliarassekuranz nicht ungünstiger gehalten wird, als andere Teile der Schweiz, die sich in gleichen Verhältnissen befinden.

Ich gehe über zur Abteilung Gesundheitswesen. Es ist Ihnen bekannt, dass die Regierung demnächst eine Vorlage einbringen wird mit dem Zwecke, für Krankenbetten an Bezirkskrankenanstalten grössere Beiträge bewilligen zu können. Es ist dies ein dringendes Bedürfnis. Es ist Ihnen bekannt, in wie erfreulicher Weise sich die Bezirkskrankenanstalten entwickelt haben, und dieser Entwicklung würde entgegengearbeitet, wenn der Staat nicht in der Möglichkeit wäre, ihnen etwas besser an die Hand zu gehen. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, es möchte die Vorlage dieses notwendigen Beschlusses möglichst befördert werden. Derselbe wird auch die Möglichkeit bieten, an das Inselspital und das Ausserkrankenhaus grössere Beiträge zu geben.

Im letztjährigen Bericht hielt sich die Staatswirtschaftskommission darüber auf, dass die beiden An-

stalten Waldau und Münsingen sehr ungleiche Verpflegungskosten aufwiesen. Diese Ungleichheit beruhte auf einer ungleichen Verrechnung; wir fanden aber, es sei stossend, dass eine unter den gleichen Verhältnissen lebende Anstalt scheinbar viel ungünstigere Resultate aufweise, als die andere. Durch Verständigung ist nun diese Ungleichheit verschwunden, und die beiden Anstalten weisen nun ziemlich gleiche Kosten auf.

Noch eine Bemerkung habe ich im Auftrage der Kommission zu machen. Es ist der Kommission aufgefallen, dass die Anstalt Bellelay, obwohl die Umbauten schon seit letzten Frühling fertiggestellt sind, wegen der Jahreszeit nicht eröffnet werden kann, so dass eine Verzögerung um ein volles Jahr eintritt. Es wäre möglich gewesen, diese Verzögerung zu vermeiden, da es nur an der Anschaffung des Mobiliars gefehlt hat. Es ist zu erwarten, dass die Anstalt im nächsten Frühjahr endlich eröffnet werden kann.

Dies die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission. Im übrigen empfiehlt sie den Bericht der Direktion des Innern zur Genehmigung.

Herr Vicepräsident v. Muralt übernimmt den Vorsitz.

Will. Ich erlaube mir, zu einer kurzen Bemerkung das Wort zu ergreifen und die Anregung der Staatswirtschaftskommission, es möchte in nächster Zeit eine Vorlage über die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung eingebracht werden, mit allem Nachdruck zu unterstützen. Ich werde dazu veranlasst durch einen Spezialfall aus der letzten Zeit. Vom Herrn Direktor des Innern wurde anlässlich der Beantwortung einer Interpellation hier im Rate als wirksamstes und einfachstes Mittel, die allgemeine Mobiliarversicherung durchzuführen, die von verschiedenen Versicherungsgesellschaften eingeführte Kollektivversicherung empfohlen. Von diesem an und für sich sehr angenehmen und bequemen Versicherungssystem wurde in vielen Gemeinden ausgiebig Gebrauch gemacht, unter andern auch in meiner Wohngemeinde Nidau. Vor einigen Jahren wurden bei 30 ärmere Familien auf Rechnung der Gemeinde versichert und man glaubte, für alle Eventualitäten vorgesorgt zu haben. Anlässlich eines Brandunglücks, das vor einiger Zeit ausbrach, verunglückten von den circa 30 kollektiv versicherten Familien fünf. Man glaubte nun, diesen armen Familien sofort mit der Versicherungssumme an die Hand gehen zu können; allein bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, dass von den fünf versicherten Familien drei innerhalb der gleichen Häusergruppe, eine sogar innerhalb des gleichen Hauses, Wohnung gewechselt hatten und dass dieser Wechsel nicht angezeigt worden war, weshalb die Gemeinde der Versicherungssumme zu Gunsten dieser Familien verlustig ging. Man wird antworten, man solle eben den Wohnungswechsel sofort anzeigen, dann werde die Kollektivversicherung allen Anforderungen entsprechen. Das ist nun aber bei der gegenwärtigen Einrichtung der Dinge unmöglich, indem die im Falle eines Wohnungswechsels zu treffenden Vorkehren mit einem so grossen formalistischen und bürokratischen Apparat umgeben sind, dass eine Gemeinde, welche eine grössere Zahl derartige Versicherte besitzt, einen eigenen Angestellten haben müsste, um diesen Zweig zu besorgen. Soll die Kollektivversicherung wirklich diejenigen Dienste leisten, von denen der Herr Direktor des Innern sprach, so muss die ganze Einrichtung wesentlich vereinfacht werden. Ich

glaubte diese Bemerkung anbringen zu sollen, um nachzuweisen, dass die obligatorische Mobiliarversicherung ein dringendes Bedürfnis ist.

M. Comment. On se plaint dans notre district, et, si je suis bien renseigné, un peu dans tout le canton du nouveau tarif des ramoneurs. Aux termes de l'art. 50 du décret concernant la police du feu, le Conseil-exécutif devra établir un règlement du ramonage des cheminées. Il faut espérer que l'élaboration de ce règlement se fera sans trop de retard et qu'à cette occasion le tarif provisoire actuel du ramonage sera revisé. Ce nouveau tarif répond peut-être aux conditions du travail dans les villes. Pour les campagnes, il est trop élevé. Les gaines des ramoneurs sont en disproportion avec ceux des autres maîtres de métiers. En voici un exemple. Dans l'arrondissement dont fait partie ma commune et qui comprend, outre Courgenay, les villages de Fontenais, d'Alle et de Bressaucourt, le maître-ramoneur percevait dans le régime de l'ancien tarif 1500 fr. de taxes par an. Déduction faite des 500 fr. qu'il payait à ses aides, il lui restait un salaire de 1000 fr. Aujourd'hui, il perçoit 3500 fr. de taxes, sans que son travail ait augmenté et sans qu'il ait à payer ses aides plus cher qu'autrefois. Or, le maître-ramoneur travaille environ 40 jours par an; la journée lui est donc payer 70 fr. ou même davantage. Evidemment, c'est trop et les taxes que l'on fait verser, depuis deux ans, pour l'entretien des cheminées de paysans et d'ouvriers sont très exagérées. En conséquence, je me permets d'exprimer le vœu que le tarif actuel soit abrogé le plus tôt possible et remplacé, du moins pour les campagnes, par l'ancien tarif, qui était suffisant.

Präsident. Von Herrn Dürrenmatt wird folgendes Postulat angezeigt:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, auf seinen Beschluss vom Jahr 1896 betreffend Erhöhung des Hebammentarifes im Sinne einer Ermässigung zurückzukommen. »

Moor. Da das ganze Jahr hindurch wenig Gelegenheit ist, über die Verwaltung zu sprechen und da wir beim Geschäftsbericht der Direktion des Innern verschiedene Wünsche anzubringen hätten, zu deren Ausführung wir doch einige Zeit beanspruchen müssen, und es sehr unangenehm ist, mitten in den Ausführungen durch Schlussrufe hungriger Kollegen unterbrochen zu werden, so möchte ich beantragen, heute hier abzubrechen, damit uns das Wort nicht verkürzt wird.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin sehr einverstanden, dass man hier abbricht. Da ich aber morgen der Sitzung des Grossen Rates nicht beiwohnen kann, so fühle ich mich verpflichtet, noch kurz eine Erklärung abzugeben. Herr Schmid hat von einer Lobhudelei gesprochen, die vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission in deren Bericht aufgenommen worden sei. Nun kann ich allerdings mitteilen, dass Herr Schmid an dem betreffenden Passus vollständig unschuldig ist, dass aber dessen Aufnahme nicht von mir aus erfolgte, sondern auf Beschluss aller übrigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die nach Besichtigung des Technikums am Nachmittag die Anstalt in Trachselwald besuchten und in Abwesenheit des Herrn Schmid mich beauftragten, eine derartige anerkennende Bemerkung auf-

zunehmen, und wir können nur froh sein, dass die Kommission konstatieren konnte, dass das Technikum in Burgdorf nicht nur sehr flott erstellt und eingerichtet ist, sondern dass in demselben auch ein sehr guter Geist herrscht.

Die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wird hier abgebrochen.

Wahl zweier Ständeräte für 1899.

Von 165 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Regierungsrat Ritschard	162	Stimmen.
» Grossrat Bigler	137	»
» » Reimann	14	»
» » Grieb	3	»

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Ritschard in Bern und Grossrat Bigler in Biglen, bisherige Ständeräte.

macher in Münster, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 114 Stimmen.

2. August Heinrich Kirner von Freiburg, Grossherzogtum Baden, geboren 1869, ledig, Kaufmann in Bern, seit seiner Geburt hier wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Innertkirchen — mit 114 Stimmen.

3. Vittore De Paoli von Zermen-Feltre, Provinz Belluno, Italien, geb. 1846, Maurer in Hilterfingen, seit 1874 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Stern geb. Müller, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl — mit 105 Stimmen.

4. Oskar Göschke von Cöthen, Herzogtums Anhalt, geboren 1849, gew. Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti, seit 1893 Handelsgärtner in Bern, verheiratet mit Elise geb. Zulliger von Madiswyl, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 104 Stimmen.

5. Morand Julian Joseph Münch von Altkirch, Ober-Elsass, geboren 1864, Apotheker, früher in Basel, nun in Bern wohnhaft, verheiratet mit Marie Luise Riem, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl — mit 114 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Wahl des Generalprokurator.

Von 128 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Bezirksprokurator Kernen	102	Stimmen.
» Obergerichtsschreiber Rüegg	12	»
» Fürsprech Streiff	12	»

Gewählt ist somit Herr Bezirksprokurator Kernen in Bern.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 114 gültigen Stimmen (erforderliche $2/3$ -Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Pierre Joseph Villemainot von Magnivray, Haute-Saône, Frankreich, geboren 1851, ledig, Uhr-

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1898,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vice-Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Bühler (Frutigen), Burrus, Chodat, Hari (Adelboden), Jacot, Jenni, Klaye, Kramer, Krebs (Eggwil), Lindt, Meyer, Dr. Michel, Schenk (Steffisburg), Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: Die Herren Bärtschi, Boinay, Buchmüller, Choulat, Christeler, Coullery, Fahrny, Friedli, Frutiger, Gäumann, Hari (Reichenbach), Hauser, Jäggi, Kisling, Kleining, Lauper, Ledermann, Leuenberger, Morgenthaler (Ursenbach), Neuenschwander, Robert, Rollier, Rüegsegger, Vuilleumier.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau nachgenannte Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Staatsbeteiligung an der öffentlichen Krankenpflege.

Herr Grossrat Pulver, Präsident.
> > Dürrenmatt, Vicepräsident.
> > Dr. Schwab.
> > Scherz.
> > Thöni.
> > Hennemann.
> > Marthaler.

Dekret betreffend Baubewillgungen und Einsprachen gegen Bauten.

Als neue Mitglieder wurden ernannt die Herren Grossräte Könitzer, Jordi, Rothacher und Schwab (Büren). An Stelle des Herrn Schmid, der als Präsident entlassen zu werden wünschte, wurde

Herr Lindt als Präsident bezeichnet. Die Kommission ist nun wie folgt zusammengesetzt:

Herr Grossrat Lindt, Präsident.
> > Schmid, Vicepräsident.
> > Boinay.
> > Bühler (Matten).
> > Senn.
> > Könitzer.
> > Jordi.
> > Rothacher.
> > Schwab (Büren).

Dekret betreffend Naturalverpflegung
dürftiger Durchreisender.

Herr Grossrat Reimann, Präsident.
> > Marti, Vicepräsident.
> > Schenk (Steffisburg).
> > v. Erlach.
> > Demme.

Eingabe des Wirtvereins.

Herr Grossrat Lohner, Präsident.
> > Marcuard, Vicepräsident.
> > Kunz.
> > Freiburghaus.
> > Graber.
> > Seiler.
> > Fleury.
> > Näher.
> > Elsässer.

Tagesordnung:

Anzug der Herren Grossräte Müller und Mitunterzeichner betreffend das Viecheinfuhrverbot.

(Siehe Seite 318 hievor.)

Müller. Am 15. September wurde der Kanton Bern für die Einfuhr ausländischen Viehes vollständig gesperrt, und es zeigte sich sofort, was für Folgen eine solche Sperrung hat, namentlich für die Städte und das fleischkonsumierende Publikum. Nur mit grösster Mühe gelang es den Metzgern, sich den nötigen Bedarf zu beschaffen, indem sie auswärts schlachteten und dann die geschlachteten Stücke einführten. Durch die Erfahrung ist konstatiert, dass der Bestand an Schlachtvieh im Kanton durchaus nicht genügt, um das Bedürfnis zu decken und dass man deshalb absolut auf den Bezug von auswärts angewiesen ist.

Das Einfuhrverbot wurde verschärft durch eine Verfügung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartments, durch welche die Grenze gegen Italien vollständig gesperrt wurde, so dass die Schlachtung italienischen Viehs in angrenzenden Kantonen verunmöglich wurde und die bernischen Metzger, wie die Juden infolge des Schächtverbotes, an die Grenze gehen mussten, um dort zu schlachten und die geschlachteten Stücke nach Bern etc. zu spiedieren. Es ist dies ein Zustand, der kaum

von langer Dauer sein kann. Vielmehr ist nötig, dass hier eine Aenderung geschaffen wird, und es ist daher angezeigt, die Sache hier zur Sprache zu bringen, damit diese Aenderung, die in der Hand der Regierung liegt, so schnell als möglich herbeigeführt wird.

Um Ihnen die Dringlichkeit der Sache nachzuweisen, wird es angezeigt sein, kurz darauf einzugehen, wie sich die Angelegenheit entwickelte.

Am 9. Juli wurde infolge einer Kollektiveingabe der Metzger sämtlicher bernischer Städte das Verbot der Einfuhr ausländischen Schlachtviehs vom Regierungsrat aufgehoben und zwar mit folgender Begründung:

« Mit Rücksicht darauf,

1. dass eine infolge dieses Begehrns bei den bernischen Landwirten veranstaltete Erhebung das Angebot von 198 Ochsen und 4885 Kühen, Rindern und Stieren (grösstenteils II. Qualität) zur Folge hatte;

2. dass nach der Statistik der zum Verkauf geschlachteten Tiere dieses Angebot von Schlachtware nicht genügt, den während der Fremdensaison vermehrten Bedarf zu decken;

3. dass zudem gemachten Erhebungen zufolge den erfolgten Anmeldungen zum Teil nur ein illusorischer Wert zukommt;

4. dass nach der Verordnung vom 11. Mai 1898 betreffend die Einfuhr ausländischen Schlachtviehs nur Ortschaften mit öffentlichen Schlachthäusern zum Bezug fremder Schlachtware berechtigt sind, somit für das im Kanton vorhandene Mastvieh in sämtlichen übrigen Ortschaften genug Absatz vorhanden ist;

5. dass also ein Festhalten am Verbot der Einfuhr italienischer Schlachtochsen der bernischen Landwirtschaft keinen Nutzen bringen würde, sondern einzig zur Folge hätte, dass die nötigen Fleischbezüge noch mehr als es bis jetzt der Fall ist, bei Metzgern anderer Kantone gemacht würden;

6. dass bei den schützenden Bestimmungen der erwähnten Verordnung die Gefahr der Verschleppung von Seuchen sozusagen ausgeschlossen ist,

wird vom Regierungsrat beschlossen:

Die Einfuhr von Schlachtochsen aus Italien wird gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehs in den Kanton Bern. Vorbehalten bleiben ferner die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement aufzustellenden Bedingungen.»

Es sind hier in durchaus zutreffender Weise die Gründe zusammengefasst, welche zur Aufhebung des Verbots führten, und es kann diese Aufhebung nach dieser Begründung nur als berechtigt anerkannt werden. Allerdings wurde dieser Beschluss des Regierungsrates sofort im « Schweizerbauer », dem Organ der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, zum Gegenstand der heftigsten Angriffe gemacht. Auch der Gemeinderat von Bern, der sich erlaubte, die Eingabe vom städtischen Interesse aus zu empfehlen, wurde in sehr heftiger Weise angegriffen und die Drohung ausgesprochen, das Land werde der Stadt gelegentlich an diese Empfehlung denken.

Diese Angriffe des « Schweizerbauer » hatten ein Nachspiel insoweit zur Folge, als am 31. August von seiten der Herren Morgenthaler und Mitunterzeichner eine Interpellation gestellt und die Regierung angefragt wurde, wie es sich mit der Aufhebung des Verbots verhalte und was sie zur Bekämpfung der Seuche zu

thun gedenke. Von Herrn Morgenthaler wurde bei Begründung der Interpellation die Alternative gestellt, dass entweder der Regierungsrat sich mit seinem Beschluss einer gröblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht habe oder die Anschuldigungen im « Schweizerbauer » in leichtfertiger Weise erfolgt seien.

Sie erinnern sich, wie Herr Regierungsrat v. Wattenwyl die Interpellation beantwortete und einige kräftige Sprüche gegenüber der Kampfweise des Organs der ökonomischen Gesellschaft anbrachte. Der Beifall, welchen die Beantwortung der Interpellation fand, hat auch bewiesen, dass die Alternative, ob eine gröbliche Pflichtverletzung des Regierungsrates oder eine leichtfertige Anschuldigung des « Schweizerbauer » vorliege, vom Grossen Rat that'sächlich gelöst wurde.

Bald kam der lanwirtschaftliche Gegenstoss, indem am 8. September die Regierung von Seite des Herrn Freiburghaus darüber interpelliert wurde, ob sie nicht gedenke, die Aufhebung des Verbots wieder zu sistieren und zwar mit Rücksicht auf die Herbstviehmärkte, die Rindviehschauen und die herrschende Treckenheit. Die Wünschbarkeit, das Verbot wieder aufzubauen zu lassen, wurde also ausdrücklich begrenzt und auf bestimmte Thatsachen zurückgeführt. Die Folge dieser Interpellation war, dass der Regierungsrat am 15. September folgenden Beschluss fasste:

« Mit Rücksicht darauf, 1. dass die Fremdensaison ihrem Ende entgegengeht, somit der Schlachtviehbedarf wesentlich sinkt, 2. dass die Herbstviehmärkte und die Rindviehprämierungen begonnen haben, folglich der Verkehr mit Klauenvieh grosse Dimensionen annimmt, 3. dass auf den nahen Zeitpunkt der Alpabfahrt viel einheimische Schlachtware zur Disposition der Metzger steht, hat der Regierungsrat heute beschlossen, den Import von ausländischen Schlachtochsen und Schweinen in den Kanton Bern vom 17. September 1898 hinweg gänzlich zu verbieten.»

Von seiten der Metzger wurde sofort geltend gemacht, dass die Schwierigkeiten zur Beschaffung von genügend Fleisch durchaus nicht gehoben seien und dass das Verbot neuerdings eine empfindliche Schädigung der Interessen des konsumierenden Publikums, des Metzgergewerbes und derjenigen Gemeinden bedeute, wo öffentliche Schlachstanstalten existieren. Mit Rücksicht darauf wurde noch im Lauf des Monats September vom Gemeinderat der Stadt Bern eine Anfrage an den Regierungsrat gerichtet, ob nicht angesichts dieser Umstände, die ebenfalls Berücksichtigung verdienen, dieses Verbot neuerdings aufgehoben werden könnte. Der Regierungsrat trat damals nicht darauf ein, stellte aber in Aussicht, dass sich später Gelegenheit bieten werde, auf den Beschluss zurückzukommen, wenn die von Seiten der Landwirtschaftler geschilderten Gefahren nicht mehr vorhanden seien.

Mit Rücksicht auf diese vorläufige Antwort wurde von seiten der Gemeinde Bern die Initiative ergriffen, indem sie die Gemeinden Burgdorf, Biel, Langenthal, St. Immer, Thun, Interlaken, überhaupt alle Ortschaften, welche öffentliche Schlachthäuser haben, zu einer Konferenz einlud, zu welcher auch Herr Regierungsrat v. Wattenwyl eine Einladung erhielt. An dieser Konferenz wurde einstimmig — mit einem Vorbehalt der Gemeinde Thun — beschlossen, neuerdings das dringende Gesuch an die Regierung zu richten, sie möchte nach Ablauf der Herbstviehmärkte dafür sorgen, dass die Grenze des Kantons Bern für ausländisches Schlachtvieh wieder geöffnet werde, soweit dies nach den viev-

seuchenpolizeilichen Vorschriften des Bundes möglich sei. Das bezügliche gemeinsame Schreiben wurde am 29. Oktober der Regierung eingereicht, das heisst in einem Zeitpunkt, wo auch der Widerstand von Thun besiegt war, indem es einzig den Vorbehalt gemacht hatte, das Verbot dürfe nicht aufgehoben werden bevor der letzte Herbstviehmarkt, am 2. November, in Thun vorüber sei.

Dies ist der Zustand, in welchem wir uns gegenwärtig befinden; auf die Eingabe ist seitens der Regierung noch keine Antwort erfolgt.

Es ist nun von Interesse, die Bestimmungen kennen zu lernen, die der Bund aufgestellt hat, um die Gefahr der Einschleppung der Seuche durch Schlachtvieh zu bekämpfen und einzuschränken.

In Bezug auf das Schlachtvieh — das Nutzvieh können wir hier weglassen — gelten folgende Beschränkungen:

Die Einfuhr aus Frankreich und Oesterreich-Ungarn wird nur mit ausdrücklicher kantonaler Bewilligung für Ochsen und Stiere und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. das importierte Vieh ist direkt nach dem im Passierschein bezeichneten Bestimmungsort und daselbst in geeignete, leicht desinfizierbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen zu verbringen und
2. bis zur Abschlachtung, welche an dem im Passierschein angegebenen Bestimmungsort selbst und möglichst bald stattzufinden hat, sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Für die Einfuhr aus Italien gelten folgende Vorschriften:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudenender Stallung verfügen; daselbst sind die eingeführten Siere, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, beförderlich zu schlachten.
2. Das Ausladen auf der Bahnstation muss an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so dass die importierten Tiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen müssen nach jeder Verwendung unter tierärztlicher Aufsicht desinfiziert werden.
3. Schlachthäuser und Stallungen sind wöchentlich wenigstens einmal unter tierärztlicher Aufsicht zu desinfizieren.

Was die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien betrifft, so sind folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. und 2. (Gleich wie für die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien.)
3. Von der Eisenbahnstation weg sind die Transporte per Wagen nach dem Schlachthaus, resp. dessen Stallungen zu befördern; die Abschlachtung daselbst hat längstens innert 48 Stunden nach Ankunft zu erfolgen; Schlachthaus und Stallungen sind jeweilen unter tierärztlicher Aufsicht zu desinfizieren.

Allen diesen Vorschriften, welche von seiten des Bundes aufgestellt wurden, wird in den Ortschaften des Kantons Bern mit öffentlichen Schlachthäusern Rechnung getragen, und es kann kein einziger Fall namhaft gemacht werden, dass die Seuche, auch wenn sie in einer Schlachstanstalt ausgebrochen war, nicht lokalisiert wurde.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Angesichts dessen muss man sich fragen: Ist es nötig, dass man über diese strengen Vorschriften des Bundes noch hinausgeht? Allerdings ist beizufügen, dass die Vorschriften des Bundes, was Italien betrifft, inzwischen noch verschärft worden sind, indem durch Verfügung vom 11. November die gänzliche Sperre der Grenze gegen Italien verhängt wurde, so dass aus Italien kein Vieh mehr eingeführt werden kann. Allein es steht dem Kanton Bern unter den vom Bund aufgestellten Bedingungen noch eine andere Grenze offen und zwar erstens die Grenze gegen Oesterreich-Ungarn, das aber von den Händlern nicht gern besucht wird, weil dort die Seuchengefahr eine grössere ist, und zweitens die Grenze gegen Frankreich, und wie gesagt sind die zu beobachtenden Vorschriften derart, dass eine Gefahr nicht nur sozusagen, sondern unter allen Umständen als ausgeschlossen erscheint.

Es wird sich dies am besten ergeben, wenn man das Verfahren schildert, welches vom Importeur zu beobachten ist, um das Vieh nach dem Schlachthaus in Bern zu bringen. In Chiasso oder an der französischen Grenzstation werden die Transporte in Empfang genommen, und für jedes einzelne Tier muss ein Ursprungszeugnis vorliegen, dass dasselbe aus einer Gegend komme, die 30 Tage seuchenfrei war. Ohne ein solches Ursprungszeugnis dürfen die Tiere gar nicht ausgeladen werden. Nach dem Ausladen werden die Tiere an der Grenze Stück für Stück durch den Grenztierarzt untersucht; werden sie gesund befunden, so werden sie markiert, mit dem Datumstempel gebrannt, dann wieder eingeladen und sofort an ihre Bestimmungsstation spiedert. In Bern angekommen — ich kann nur in Bezug auf Bern aus Erfahrung reden, nehme aber an, dass es an andern Orten auch so sei — werden sie auf separater Rampe ausgeladen und vom Tierarzt neuerdings untersucht und zwar darf kein Stück weggeführt werden bis alle untersucht sind. Werden sie gesund befunden, so werden sie in einem geschlossenen Wagen nach dem Schlachthaus geführt, das sie nicht mehr verlassen.

Angesichts solcher Bestimmungen ist es rein unmöglich, namentlich wenn auch die Aufsicht, wie dies in Bern tatsächlich der Fall ist, fleissig geübt wird, dass vom Schlachthaus aus eine Seuchenverschleppung stattfinden kann. Die Seuchenverschleppungen, welche wir überall in der Schweiz zu beklagen haben, röhren nicht vom Schlachtvieh her, das mit so strengen Bestimmungen umgeben ist, sondern sind den laxen Bestimmungen in Bezug auf das Nutzvieh zuzuschreiben. Wir haben verseuchte Kantone, angrenzend an den Kanton Bern, wie Aargau und Solothurn; allein hier sind die Grenzen nicht gesperrt und es kann mit dem Nutzvieh fröhlich hin und her gefahren werden. Aber auch in Bezug auf Transporte von Nutzvieh aus dem Ausland wird die Sache ganz anders gehandhabt. Es kam vor, dass vom gleichen Orte her Nutz- und Schlachtvieh hierher transportiert wurde; an der Grenze wurde das Vieh in den gleichen Bahnzug eingeladen, aber während hier in Bern das Schlachtvieh auf separater Rampe untersucht und nachher ins Schlachthaus geführt wurde, wurde das mit dem gleichen Transport angekommene Nutzvieh einfach vom Eilgutbahnhof weg von den betreffenden Händlern in Stallungen der Stadt verteilt und verkauft, und kein Mensch bekümmerte sich darum, ob hier eine Seuchengefahr vorliege. Es ergiebt sich hieraus, dass die Schuld an der Verbreitung der Seuche nicht dem Schlachtvieh zuzuschreiben ist.

Man muss sich deshalb erstaunt fragen: Warum trotzdem diese fortdauernde Befehlung der Metzger und Importeure von seiten der Bauern und ihrer Führer? Die Erklärung liegt ziemlich nahe. Die Seuchengefahr ist ein Vorwand und soll nur die nackte Interessenpolitik decken, welche in dieser Beziehung getrieben wird. Das Ideal der Landwirtschaftler ist das Monopol für ihr Vieh, und dieses Monopol können sie nur erreichen, wenn die Grenze geschlossen wird. Dann allerdings könnten goldene Zeiten abrechen.

Wenn die Nachfrage viel bedeutender ist als das Angebot, müssen die Preise derart steigen, dass eine empfindliche Fleischverteuerung die Folge sein wird. Ich kann diese Interessenpolitik ganz gut begreifen; sie ist nicht neu. Man kann sie überall konstatieren, und ich mache darauf aufmerksam, dass der wissenschaftliche Sozialismus zu allererst mit voller prinzipieller Schärfe nachwies, dass alle unsere Kämpfe nur aus derartigen Interessenkämpfen bestehen und alle politischen Kämpfe auf einer wirtschaftlichen Grundlage beruhen, dass jeder politische Kampf ein Klassenkampf ist, wie dieser Kampf der Landwirtschaft gegen die Metzger und die städtische Bevölkerung ebenfalls ein Klassenkampf ist.

Die Sozialdemokratie hat ebenfalls nachgewiesen, dass diese Klassengegensätze in der jetzigen Gesellschaft nicht zu lösen sind, sondern dass wir nur durch den Klassenkampf dazu kommen werden, den Klassenstaat, wie er jetzt besteht, zu überwinden und zu einer harmonischen Ausgleichung der Interessen zu kommen, die jetzt nicht möglich ist. (Bravo.)

Das also sind die Gründe, welche die Landwirtschaftler bestimmen, und sie erblicken das beste Mittel, um zu ihrem Ziele zu gelangen, darin, prohibitive Bestimmungen aufzustellen, wonach kein fremdes Vieh mehr zum Schlachten eingeführt werden soll. Diese Bestimmungen schädigen nun nicht nur den direkt beteiligten Metzgerstand, der tatsächlich in seiner Existenz bedroht wird, sondern sie schädigen die grossen Schichten des fleischkonsumierenden Publikums.

Es ist deshalb nicht gleichgültig, diesem Kampf mit verschrankten Armen zuzuschauen, namentlich deshalb nicht, weil diese Versuche, ein Monopol zu schaffen, tatsächlich scheitern. Die Landwirtschaftler erreichen das nicht, was sie anstreben, indem sich die Metzger nicht abmetzgen lassen wollen, weil sie selber Metzger sind; sie haben deshalb Gegenmassregeln getroffen. Vom 15. September an — und dies ist ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand — schlachteten sie in Freiburg. Von Chiasso kamen die Viehtransporte nach Bern und machten hier auf dem Bahnhofe eine Stunde Halt. Die Metzger konnten hier ihre erste Bekanntschaft machen. Dann ging der Zug nach Freiburg und die Metzger mit ihren Knechten folgten mit dem Personenzug dorthin, wo sie die Tiere schlachteten und das Fleisch nach Bern brachten. Gleich wurde in Bezug auf die Schweine verfahren, die in Freiburg und Yverdon geschlachtet wurden.

Dieses Verfahren ist nun allerdings auch nicht mehr möglich, indem seit dem 15. November die italienische Grenze vollständig gesperrt ist. Was hat nun dies zur Folge? Einer der Gebrüder Pulver befindet sich mit fünf Metzgern in Chiasso und schlachtet dort für die solidarische Metzgerschaft von Bern. Eisenbahnwagen wurden entsprechend eingerichtet, so dass das Fleisch darin aufgehängt werden kann, und so wird nun Tag für Tag das Fleisch von Chiasso nach Bern transpor-

tiert. Die Bauern haben also nicht erreicht, was sie anstreben, nämlich das Monopol, das übrigens auch deswegen unsinnig ist, weil der Kanton den Bedarf nicht zu decken vermag.

Ein solcher Zustand schädigt in schwerer Weise die Metzgerschaft und das auf den Fleischkonsum angewiesene Publikum; er schädigt aber auch alle Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser haben, indem ihnen die bedeutenden Schlachtgebühren entgehen. Gegenwärtig wird im Schlachthaus Bern dreimal weniger Vieh geschlachtet, als in der gleichen Periode des Vorjahres und es entgehen der Stadt Bern per Schlachttag 300 Fr. Dazu kommt, dass der Gemeinde und dem Staat später auch beträchtliche Steuerbeträge entgehen, indem die Metzger nach der Zahl der geschlachteten Tiere, gestützt auf die Schlachthauskontrolle, nach einem bestimmten Tarifansatze, der als Nettoergebnis der geschlachteten Tiere betrachtet werden kann, eingeschätzt werden. Auch der kantonale Finanzdirektor wird es in fühlbarer Weise spüren, dass die Metzger in dieser Weise gezwungen werden, ausserhalb des Kantons zu schlachten.

Wir müssen mit derartigen Zuständen so bald als möglich abfahren, namentlich wenn durchaus keine Gefahr besteht, dass dadurch die Seuche verschleppt wird. Ich weiss zwar wohl, dass im Organ der ökonomischen Gesellschaft ein grosser Lärm erhoben werden und dass man versuchen wird, in dieser Beziehung auf die Regierung einen Druck auszuüben. Ich kenne indessen dieses Organ von früher her und weiss, dass es starke Worte liebt, dass man aber deswegen nicht sehr zu erschrecken braucht. Der «Schweizerbauer», den ich immer mit Vergnügen lese, hat mich stets an das Urteil Scheffels über die Schmähsschrift des Gunzo wider Ekkehard gemahnt:

«Und ging ein wohlthuender Zug von Grobheit durchs Ganze, also dass dem Leser zu Mut werden kann, als höre er, wie in naher Scheune ein Mensch mit Flegeln der Drescher gedroschen werde — was von der feinen Art neuerer Zeit, wo das Gift in vergüldeten Pillen gereicht wird und die Streiter den Hut vor einand abziehen, eh' sie anheben, sich die Rippen einzuschlagen, rühmlich absticht.» (Heiterkeit.)

Diese wohlthuende Grobheit hat Herr Redaktor Flückiger glücklich in die Neuzeit herübergerettet, und ich hatte selber Gelegenheit, sie an meinem eigenen Leib zu erfahren, als er zur Krawallzeit sowohl Herrn Milliet, bei welchem sich die Stimmung in erfreulicher Weise änderte (Heiterkeit), als mich und andere in sehr unliebenswürdiger Art und Weise angriff. Ich stehe seither vier Jahre im öffentlichen Leben und bin nicht mehr so empfindlich wie damals, sondern habe mir die nötige dicke Haut angeschnallt, um solches nur noch mit einem gewissen historischen Interesse zu lesen.

Diese Gemütsruhe möchte ich auch der Regierung anempfehlen, und ich muss von vornherein darauf aufmerksam machen, dass wir in dieser Beziehung nur einen Weg zu gehen haben, den der Pflicht, welche der Regierung vorschreibt, die Interessen der Gesamtheit zu wahren und nicht nur diejenigen einer einzelnen Berufsklasse.

Ich mache darauf aufmerksam, dass im «Schweizerbauer» vom 22. November, also bevor von unserer Motion die Rede sein konnte, ein Artikel steht, der ebenfalls sehr deutlich ist und worin es heisst:

«Die Seuche greift immer weiter um sich und die betreffenden Bauern befinden sich in grosser Kalamit-

tät Sie können nichts verkaufen, aber Geld sollte man doch haben zum Bezahlten. Da fragt man denn allgemein, ob nicht für die von der Seuche betroffenen Gegend der Rechtsstillstand eingeführt werden könnte? Welche Erbitterung in unserer Bauernschaft herrscht wegen dieser von den Stadtmetzgern und Importeuren uns gebrachten Bescherung, das können sich die Leser vorstellen. So kann's nicht mehr gehen, heisst's allgemein und wenn wir uns mit Gewalt Recht verschaffen müssten. »

Die betreffende Korrespondenz stammt allerdings aus dem Aargau; wir wollen daher ruhig vorläufig der aargauischen Regierung überlassen, gegen die hier angedrohten Gewaltmassregeln die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Tragisch braucht man diesen Artikel nicht zu nehmen, wenn man die Marktberichte in der gleichen Nummer liest, wo es heisst: « Olten, den 17. November 1898. Die heutige Auffuhr betrug 75 Kälber und 6 Schafe von erster Qualität. Bei starker Nachfrage ging der Handel sehr lebhaft und es fand zu festen Preisen gänzlicher Ausverkauf statt. » Ferner wird von Niederbipp, vom 16. November, gesagt: « Es wurde sehr viel, und zu schönen Preisen gehandelt. Die aufgeführte Ware war aber auch durchwegs tadellos. Der Niederbipper Markt hat an Frequenz bedeutend zugenommen und verspricht schon jetzt eine gute Zukunft. »

Gestützt auf diese Ausführungen möchte ich die Regierung bitten, und ich hoffe, dass auch der Grossen Rat in seiner grossen Mehrheit dazu stimmen wird, wenigstens die Grenze gegen Frankreich zu öffnen, um damit einigermassen Luft zu schaffen und die Kalamität, die bei den Stadtmetzgern und dem Stadtpublikum herrscht, zu beseitigen. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die vorgesriebenen Massregeln derart sind, dass von einer Gefahr der Seuchenverschleppung absolut nicht die Rede sein kann, und ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass sich im Grossen Rat eine ernsthafte Opposition gegen diese Motion, die so zahlreich unterzeichnet wurde, erheben könnte. (Beifall.)

Scheurer, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Direktor der Landwirtschaft, Herr Regierungsrat v. Wattenwyl, ist leider krank und verhindert, hier zu erscheinen. Es ist dies etwas fatal, indem er die kompetente Persönlichkeit gewesen wäre, um die Regierung hier zu vertreten, da er in dieser Materie schon lange thätig ist und am besten in der Lage gewesen wäre, diese Angelegenheit, die mehrere Seiten darbietet und mit welcher wesentliche Berufsinteressen verflochten sind, darzulegen. Als sein Stellvertreter soll ich namens der Regierung nur eine kürzere Erklärung abgeben. Vor allem aus die Erklärung — sie wäre zwar nicht gerade nötig, da jedermann dies weiß — dass der Regierungsrat seine Massregeln nicht deswegen traf, um damit der Landwirtschaft einen Dienst zu erweisen und zu bewirken, dass sie ihre Schlachtware teurer verkaufen könne. Die Regierung kann sich nicht in solche Verhältnisse einmischen, sondern sie muss den Dingen ihren freien Lauf lassen und darf nicht durch Einräumung von Vor- oder Nachteilen für diesen oder jenen Handel und Wandel erschweren. Wenn die Regierung Massregeln zur Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr fremden Schlachtviehes traf, so waren dieselben lediglich vichseuchenpolizeilicher Natur; sie wollte damit die Gefahr der Einschleppung der Seuche wenn nicht beseitigen, so doch vermindern, einer Ge-

fahr, die von grösster Tragweite ist. Es wird jedermann damit einverstanden sein, auch die Vertreter der Städte, dass die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche eine weittragende Schädigung des ganzen Landes bedeuten würde, und deshalb steht dem Regierungsrat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern. Zu diesem Zwecke wurde ab und zu verboten, aus den umliegenden Ländern stammendes Vieh in den Kanton Bern einzuführen. Dass auch der Grossen Rat oder wenigstens vorläufig die Staatswirtschaftskommission damit einverstanden ist, dass dieser Frage die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werde, geht auch aus dem Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht hervor, worin sie der Vichseuchenpolizei eine eigene Stelle einräumt und sagt: « Dieser schwierige und sehr wichtige Verwaltungszweig hat die Regierung oft und unangenehm beschäftigt; wenn sich auch die von den kompetenten Behörden getroffenen Massnahmen im allgemeinen bewährten, so erlaubt sich doch die Staatswirtschaftskommission, den Wunsch auszusprechen, es möchte auch in Zukunft alles gethan werden, was zur Verhütung der Seuche dienen kann. » Es ist anzunehmen, dass der Grossen Rat dieser Auffassung der Staatswirtschaftskommission nicht opponieren, sondern den Standpunkt als richtig bezeichnen wird. Die Regierung hat also auch nach der Ansicht des Grossen Rates nach wie vor die Pflicht, die nötigen Massregeln zu treffen und allenfalls das Vieh einfuhrverbot auszusprechen bzw. aufrecht zu erhalten. Damit aber ist die Regierung einverstanden und gewiss überhaupt jedermann, dass man in dieser Richtung nicht zu weit gehen darf, sondern nur das unumgänglich Nötige anordnen und aufrecht erhalten und eine derartige Beschränkung des Verkehrs, die natürlich immer mehr oder weniger einem grossen Teil des Publikums zum Nachteil gereicht, sobald als möglich aufheben und nicht, während man den einen Interessen entgegenkommt, andere Interessen in viel höherem Masse schädigen soll. Nun besteht bekanntlich seit einiger Zeit das Einfuhrverbot, und auf die Eingaben nicht nur der Metzgerchaft von Bern, sondern auch der Behörden von Bern und andern Gemeinden hat die Landwirtschaftsdirektion die Frage geprüft, ob nicht eine ganze oder teilweise Aufhebung des Verbots eintreten könnte. Aus den Akten, welche ich diesen Morgen in die Hand erhielt, geht hervor, dass die Landwirtschaftsdirektion zu dem Schlusse kam, das Verbot müsse gegen die deutsche Grenze, namentlich gegen Oesterreich, ganz speziell aber gegen Italien aufrecht erhalten werden, indem in Italien die Maul- und Klauenseuche beständig in hohem Masse herrscht, so dass viel und oft, wie aus den periodischen Bulletins des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements hervorgeht, ganze Wagenladungen Ochsen verseucht an der Grenze ankommen. Dagegen glaubte die Landwirtschaftsdirektion, es könnte das Einfuhrverbot an der französischen Grenze aufgehoben werden, und sie schickte mir die Akten mit diesem Antrag heute morgen zu beehufs Vorlage im Regierungsrat. Der Regierungsrat war just im Begriffe, sich mit dem Gegenstand zu befassen und dem Antrage ohne Zweifel zuzustimmen. In diesem Falle hätte er im Grossen Rate die Erklärung abgeben können, er habe diesen Morgen die Grenze gegen Frankreich geöffnet, und damit wäre wohl jedermann zufrieden gewesen. Allein in der letzten Minute

liess mich Herr v. Wattenwyl ersuchen, das Geschäft wieder zurückzustellen, weil nach dem letzten Viehseuchenbulletin nun auch Frankreich verseucht sei. In dem Bulletin steht folgender Satz: «Frankreich, Maul- und Klauenseuche: 1902 Ställe verseucht.» Diese Nachricht, welche der Herr Landwirtschaftsdirektor wahrscheinlich erst gestern Abend oder heute Morgen erhielt, veranlasste ihn, seinen Antrag zurückzuziehen, um die Sache neuerdings zu prüfen. Ich nehme an, das Gefühl der grossen Verantwortlichkeit, das Herr v. Wattenwyl zu tragen hat, habe ihm nicht erlaubt, seinen Antrag durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen. Es ist aber zu hoffen, dass bei näherer Untersuchung die Gefahr sich nicht als so gross herausstellt und der Antrag doch vorgelegt werden kann.

Dies ist die Sachlage auf den heutigen Tag. Im allgemeinen kann die Regierung nur sagen, dass sie sich in dieser Angelegenheit, wo die Interessengegensätze einander so scharf gegenüberstehen, ihrer Verantwortlichkeit und ihrer Pflicht nach allen Richtungen hin vollkommen bewusst ist und dieselbe auch in Zukunft nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wird. Sie wird demgemäß die gewünschte teilweise Aufhebung des Viehimportverbots aussprechen, sobald dies geschehen kann ohne ein anderes und grösseres Uebel und andere und grössere Nachteile damit zu befördern.

Dies die Mitteilungen, welche ich dem Grossen Rat im Auftrage des Regierungsrates in dieser Sache machen soll.

Freiburghaus. Gestatten Sie dem Sprechenden, der seiner Zeit eine Interpellation einreichte und begründete, ob nicht angesichts der bevorstehenden Herbstviehmärkte und der herrschenden Trockenheit ein Viehimportverbot zu erlassen sei, auch einige Bemerkungen. Es wurde damals darauf hingewiesen, die Fremdensaison sei beendigt und es sei im Kanton herum genügend fette Ware zu haben, so dass es nicht nötig erscheine, fremdes Schlachtvieh einzuführen, mit Rücksicht auf die stets damit verbundene Gefahr der Seucheneinschleppung. Nun wird neuerdings die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt erscheine, die Grenze wieder zu öffnen, weil die Gefahr bestehe, dass der Fleischpreis wesentlich steige. Ich will hier erklären, dass wenn die Seuchengefahr nicht so gross wäre, wie es tatsächlich der Fall ist, ich sofort einverstanden wäre, die Grenze nicht nur gegenüber Frankreich, sondern auch gegenüber Oesterreich-Ungarn zu öffnen und die Motion in diesem Sinne erheblich zu erklären. Leider hat sich in Bezug auf Frankreich die Gefahr der Seucheneinschleppung neuerdings erhöht; wird letztere reduziert, so bin ich einverstanden, dass die Grenze gegen Frankreich geöffnet werde. Dabei kann ich aber nicht unterlassen, zu bemerken, dass die Zustände, wie sie vom verehrten Herrn Kollega Müller dargestellt wurden, doch nicht ganz so sind und dass seine Darstellung zum Teil vielleicht auf Irrtum beruht. Es kann mit Recht wohl nicht widerlegt werden, dass mit Bezug auf Grossvieh genügender Vorrat im Lande ist und mit Rücksicht hierauf eine Fleischverteuerung nicht eintreten wird. Ich habe auch nicht die Wahrnehmung gemacht, dass seit Erlass des Einführverbotes die Fleischpreise in die Höhe gegangen wären. Dagegen gebe ich zu, dass mit Bezug auf Kleinvieh, speziell mit Bezug auf Schweine, die Preise gestiegen sind und dass jedenfalls auf die Dauer der Vorrat an fetten Schweinen nicht ge-

nügt, um den Bedarf der Städte zu decken. In dieser Beziehung wäre es daher wünschbar, in dem Sinne Wandel zu schaffen, dass die Grenze geöffnet wird. Weil dies aber eine Gefahr in sich schliesst, so wird es gut sein, dem Regierungsrat zu überlassen, die Grenze auf denjenigen Zeitpunkt zu öffnen, wo er glaubt, dass die Gefahr der Seucheneinschleppung auf ein Minimum reduziert sei.

Etwas aufgefallen ist mir die Bemerkung des Herrn Müller, es entgehen der Stadt Bern wesentliche Gebühren. Diese Gebühren lassen sich jedenfalls nicht mit dem Schaden vergleichen, den eine eingeschleppte Seuche zur Folge hätte, und wir sehen auch, dass das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, in einem Kreisschreiben an die Regierungen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau, nachdrücklich die Befolgung der Viehpolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung der Viehseuchen empfiehlt mit Rücksicht auf den unberechenbaren Schaden, der der Landwirtschaft aus den Seuchen erwachse. In dieser Beziehung halte ich dafür, es sei wünschbar, dass die bestehenden Vorschriften über die Viehseuchenpolizei noch besser gehandhabt werden, und wenn trotzdem immer noch Seucheneinschleppungen vorkommen, wie es tatsächlich der Fall ist, so wird es angezeigt sein, die Vorschriften zu revidieren. Was Freiburg anbelangt, auf welchem Platze die stadtbernerischen Metzger schlachteten, so wird es vielleicht nicht allen bekannt sein, dass in der letzten Zeit infolge Imports fremden Schlachtviehes auch dort die Seuche ausgebrochen ist und zwar letzte Woche auf dem Gut des Herrn Z. in L. Wir haben da ein frappantes Beispiel, dass trotz aller Vorschriften die Seucheneinschleppung durch den Import fremden Schlachtviehes nicht ausgeschlossen ist und dass es daher im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Landwirte, sondern der ganzen Bevölkerung ist, den Viehstand, der ein grosses Kapital ausmacht, gegen Seuchen zu schützen. Ich stehe deshalb durchaus auf dem Boden, den Herr Scheurer eingenommen hat und halte dafür, es solle speziell gegen Frankreich die Grenze geöffnet werden, sobald man glaubt, dass eine Gefahr der Seucheneinschleppung nicht mehr vorhanden sei.

Dr. Brüstein. Ich bin kein Anhänger des Klassenkampfes zwischen Stadt und Land, sondern halte dafür, dass zwischen Stadt und Land ein gewisses Solidaritätsgefühl herrschen soll, und was mich persönlich betrifft, so würde es mir nichts machen, das Fleisch teurer zu bezahlen, wenn dies wirklich das einzige Mittel sein sollte, um die Seucheneinschleppung zu verhindern. Allein hierüber ist man uns bis jetzt jede fachmännische Auskunft schuldig geblieben. Herr Grossrat Müller hat erklärt, dass bei den bestehenden Vorschriften über die Einführung von Schlachtvieh aus dem Ausland direkt in die Gemeindeschlachstanstalten jede Gefahr der Seucheneinschleppung beseitigt sei, und Herr Regierungsrat Scheurer hat dies nicht bestritten; er hat uns wenigstens keinen einzigen Fall mitgeteilt, wo diesen Sommer, wo man ja während der freien Einfuhr von Schlachtvieh, unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln, Erfahrungen sammeln konnte, eine Einschleppung vorgekommen wäre. Wenn der Herr Vertreter der Landwirtschaftsdirektion uns an Hand von Thatsachen beweisen kann, dass die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln nutzlos waren —

und zwar nicht diejenigen im Kanton Freiburg, die ich nicht kenne — dann muss man sich natürlich der höhern Einsicht fügen und sagen: Das Interesse der städtischen Bevölkerung muss gegenüber den allgemeinen Landesinteressen zurücktreten. Allein darüber sollte man Auskunft haben; man sollte wissen, ob die behauptete Gefahr der Seucheneinschleppung nur ein Mantel sein soll für schutzzöllnerische Bestrebungen der Agrarier oder ob wirklich Thatsachen vorliegen, aus denen sich ergiebt, dass die vorgesehenen Schutzmassregeln nutzlos sind. So lange dies nicht aktenmäßig an Hand fachmännischer Gutachten festgestellt ist, darf man ein gewisses Misstrauen haben, und ich kann dieses Misstrauen bis jetzt nicht unterdrücken.

Bürger. Ich ergreife das Wort nicht etwa deshalb, um mich gegen diese Motion zu stemmen, sondern erkläre zum vornherein, dass ich, mit einem gewissen Zusatz, der unsere Viehherden schützt, dazu stimmen werde. Es sind zwei Gründe, die mich bestimmen. In erster Linie weiss ich ganz gut, dass wir zu wenig fettes Vieh haben, und zweitens möchte ich nicht dem Arbeiter sein bestes Nahrungsmittel, das Fleisch, verteuern. Ich glaube zwar nicht an einen Fleischaufschlag; denn Fleisch, namentlich Rindfleisch, war immer noch genügend im Lande; diese Drohung hatte wohl mehr nur den Zweck, die Sympathie der Fleischkonsumenten für die Bestrebungen der Metzger zu gewinnen.

Nun zur Hauptsache! Da erlaube ich mir an Hand der Erfahrung einige Erläuterungen zu geben, die in dieser Angelegenheit gewichtig in die Wagschale fallen, dem Staat von Nutzen sein könnten und den ewigen Streit zwischen der Landwirtschaft einerseits und den Metzgern und Konsumenten anderseits betreffend die Einfuhr fremden Schlachtviehs zu beseitigen geeignet wären. Bisher stimmte sich der Bauer gegen die Einfuhr fremden Schlachtviehs, weil die Viehherden durch Einschleppung der Viehseuche fortwährend gefährdet und die Viehbesitzer schwer geschädigt wurden. Mit Recht verlangten die Bauern, die sonst schon allem Möglichen ausgesetzt sind, durch die Konkurrenz fremder landwirtschaftlicher Produkte fast erdrückt werden und ausserdem noch die Schulden versteuern müssen, die Sperrung der Grenze, um so gegen die Gefahr der Seucheneinschleppung besser geschützt zu sein. Wir haben aber das Mittel in der Hand, den Bauer zu beruhigen: Wir wollen nicht nur die Einfuhr fremden Schlachtviehs unter Umständen wieder gestatten, sondern gleichzeitig auch beschliessen, das bestehende Viehseuchenreglement besser zu handhaben und dasselbe, falls es unserem Nutz- und Zuchtvieh, dem Nationalvermögen der Landwirtschaft, nicht genügend Schutz bietet, in schutzbringendem Sinn zu revidieren. Wenn wir dies thun, so ist der Bauer zufrieden; er hat nichts gegen die Einfuhr fremden Schlachtviehs einzuwenden, wenn ihm dasselbe nicht die Seuche bringt. Bis heute wurde das Seuchenreglement, wie ich offen aussprechen muss, nicht in dem Sinn gehandhabt, wie es heute der Herr Motionssteller darstellte, und es ist darob in landwirtschaftlichen Kreisen eine gewisse Gährung entstanden. Das Seuchenpolizeireglement schreibt vor: « Alle Transporte von fremdem Schlachtvieh müssen auf der kürzesten Linie ohne Umlad an den Bestimmungsort geleitet werden. » Nun haben aber gewisse Importeure die Bewilligung erhalten, Vieh wagenladungsweise nach bestimmten Bahnhöfen zu bringen, es dort umzuladen und wieder weiter zu spedieren. So war

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

es der Fall, dass für Thun und Interlaken bestimmtes Schlachtvieh über Gümligen nach Bern ging, wo es ausgeladen wurde, um einen halben oder einen Tag später wieder eingeladen und nach Thun und Interlaken spediert zu werden, wozu Wagen benutzt wurden, die man am gleichen oder am folgenden Tag für den internen Viehverkehr, für den Transport von Nutz- und Zuchtvieh, verwendete. Das ist nun nicht der « kürzeste Weg », wenn man mit dem Vieh, das nach Interlaken und Thun bestimmt ist, den Umweg über Bern macht! Das Viehseuchenpolizeireglement wird also nicht gehandhabt und dadurch wird der Viehstand unserer Bauersame gefährdet; dadurch, dass man mit dem Schlachtvieh mehr verkehrt als nötig ist, werden auch mehr Wagen verschmiert und desto grösser ist die Gefahr der Seuchenverschleppung. Bei Vieh, von dem man glaubte, es sei gesund, brach nach drei, vier Tagen die Seuche aus, und es ist sicher, dass es dieselbe in einem Wagen auflas, der vorher zum Transport von fremdem Schlachtvieh benutzt worden war. Ich möchte deshalb sagen: Das Seuchenpolizeireglement soll energisch gehandhabt werden; das Schlachtvieh soll von der Grenze ohne Umlad an den Bestimmungsort gelangen, dort unmittelbar in den Transportwagen geladen und ins Schlachthaus geführt werden. Bleibt das Vieh bis an seinen Bestimmungsort im gleichen Wagen, so wird derselbe stark beschmutzt, und in diesem Fall wird der Reinigung und der Desinfektion desselben mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als wenn ein Stück Vieh nur von Bern nach Thun spediert wird. Wenn durch die strikte Handhabung des Seuchenpolizeireglements dem Importeur etwas mehr Auslagen erwachsen, so kann er deswegen gleichwohl existieren, besser als der Bauer, dem er sein Vieh verseucht, wodurch Handel und Wandel im ganzen Kanton gehemmt wird.

Ein zweiter sehr schwer wiegender Verstoss gegen die Vorschriften des Seuchenpolizeireglements besteht darin, dass das fremde Schlachtvieh oft noch längere Zeit, zwei bis drei Wochen, im Schlachthausstalle steht, bevor es geschlachtet wird. Wenn nun ein Bauer seinen Knecht mit einem verkauften Stück Schlachtvieh zum Metzger schickt, so kommt der Knecht im Schlachthaus, wo er das Stück abzuliefern hat, mit den dort befindlichen fremden Ochsen in Berührung und trägt unter Umständen den Keim der Seuche mit sich heim. Man kann allerdings sagen: Warum berührt der Knecht fremdes Schlachtvieh! Allein es ist eben einmal so, dass viele Knechte, Melker etc. kein so grosses Interesse für den Meister an den Tag legen, und zweitens können wir unsere Melker nicht auf der Hochschule ausbilden lassen, es würde diese Ausbildung den Staat unter Umständen zu stark in Anspruch nehmen (Heiterkeit). Es ist deshalb am besten, wenn das fremde Schlachtvieh, wie das Seuchenpolizeireglement es vorschreibt, innert 24 Stunden nach seiner Ankunft geschlachtet wird; dann ist die Gefahr der Ansteckung beseitigt.

Es ist mir auch öfters aufgefallen, dass, wenn die Grenze gegenüber dem einen oder andern Land geöffnet wurde, schon am folgenden Tag eine Anzahl Wagen Schlachtvieh auf den grössern Plätzen eintraf, so dass man fast annehmen muss, gewisse Leute haben gewusst, wann die Grenze geöffnet werde, da es nicht möglich gewesen wäre, den Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort in der betreffenden Zeit zurückzulegen. Oft wurde dann so viel Vieh eingeführt, dass dasselbe

zwei bis drei Wochen in den Ställen stehen bleiben musste. Die gleiche Erscheinung zeigte sich, wenn die Grenze gegenüber einem Lande gesperrt wurde. In der letzten Stunde wurde noch so viel Schlachtvieh über die Grenze gebracht, dass noch nach zwei, drei Wochen in allen Schlachthausställen fremdes Vieh anzutreffen war und der Bauer fortwährend riskierte, wenn er mit einem Metzger oder in einem Schlachthausstall verkehrte, die Seuche heimzunehmen.

Auch der Quarantäneplatz in Schönbübl, mitten in unserm Kanton, hat grosses Aufsehen hervorgerufen. Dort wurden mehrere Wagen Schafe, die direkt aus Italien kamen und zwar aus der gleichen Gegend, von wo aus die Bündneralpen verseucht wurden, ausgeladen. Nun gestattet aber das Seuchenpolizeireglement keinen Quarantäneplatz im Innern des Kantons.

Ferner muss ich noch berühren, dass man immer und immer wieder gegen das verseuchte Italien die Grenze öffnet und hie und da auch gegen Frankreich, trotzdem diese Länder an Nutz- und Zuchtvieh uns nichts abnehmen. Oesterreich-Ungarn dagegen, das sehr schönes Schlachtvieh hat, bleibt jahrelang gesperrt, und doch ist Oesterreich-Ungarn bekanntlich ein sehr guter Abnehmer unseres Zuchtviehs. Unsere Landwirtschaft ist immer mehr auf Nutz- und Zuchtvieh angewiesen und muss daher für dasselbe auch Absatzgebiete haben; man sollte deshalb auf diejenigen Länder Rücksicht nehmen, die uns ihrerseits auch Geld für Nutz- und Zuchtvieh ins Land bringen. Das ungarische Ackerbau-ministerium hat sich sogar dahin geäussert: Wir kommen nicht mehr ins Simmenthal und in den Kanton Bern, um dort Vieh zu kaufen; man nimmt uns auch kein Schlachtvieh ab, sondern hält die Grenze fortwährend gesperrt. Und Oesterreich hat wohl aus dem gleichen Grunde Repressalien ausgesprochen. Wenn noch jemand von dorther kommt, der einen Viehtransport für Fr. 50,000 oder Fr. 100,00 kaufen möchte, so hat er die grösste Mühe, eine Einfuhrbewilligung zu erhalten, und es vergehen 5, 6, 7, 8 Wochen bis er dieselbe bekommt. Ich finde, man sollte auch Oesterreich-Ungarn, das weniger verseucht ist als Italien, dem Verkehr wenigstens öffnen, so gut wie Italien und Frankreich; kommt das Schlachtvieh von dort dann zu teuer zu stehen, so kann man es ja gleichwohl anderswo kaufen.

Gestützt auf diese wahrheitsgetreuen Erläuterungen, die sich auf meine eigene Erfahrung stützen, erlaube ich mir, für den Fall, dass die Einfuhr fremden Schlachtviehs jetzt oder später bewilligt werden sollte, folgenden Zusatzantrag zu stellen:

« Die Regierung ist zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass das bestehende Seuchenpolizeireglement strenger gehandhabt wird, und — falls dasselbe die Viehstände unseres Kantons vor Seucheneinschleppung nicht genügend schützt — dass dasselbe im Sinne der Einführung bessern Schutzes revidiert und mit Strafbestimmungen gegen die Einschleppung von Seuchen versehen wird. »

Thun wir dies, so werden alle Landwirte einverstanden sein, und es wird zwischen der Landwirtschaft und den Metzgern und dem fleischkonsumierenden Publikum kein derartiger Streit mehr entstehen. Der Landwirt verlangt nur, dass seine Viehherden gesund bleiben, und da die Landwirtschaft im Kanton Bern noch 65 % der Bevölkerung ausmacht, so hoffe ich, man werde ihr in dem ausgeführten Sinne entgegenkommen, die Regierung werde die gerügten Mängel beseitigen und die öffentlichen Schlachthäuser durch

Cirkular auffordern, dafür zu sorgen, dass alles fremde Schlachtvieh innert 24 Stunden geschlachtet wird. Kommen wir dem Bauer in dieser Weise entgegen, so ist er zufrieden; wir haben wieder einen einigen Staat, und ein Staat, in dem Einigkeit herrscht, prosperiert.

M. Fleury. Je ne voudrais pas prolonger inutilement la discussion. Mais, vu la question posée par M. Brüstlein, je me sens obligé de dire quelques mots. Notre collègue, M. Müller, dans le développement de sa motion, a exprimé l'avis que l'on peut empêcher l'invasion d'épidémies par suite d'importation de bétail étranger. C'est là une assertion un peu risquée. Il n'est pas possible de parvenir à conjurer le péril d'une façon absolue. La période d'incubation de la fièvre aphteuse est trop longue. Des animaux regardés comme sains au passage de la frontière peuvent être atteints de la maladie quelques jours après. Ce qui a été dit des prix et de la qualité de la viande indigène n'est pas non plus tout à fait exact. A certaine saison, les prix du bétail augmentent toujours, régulièrement, dans une mesure plus ou moins forte. Quant à la qualité du bétail gras indigène, elle est en tout cas supérieure à celle du bétail gras hongrois ou italien. Les mesures proposées par M. Burger sont bonnes. Mais il ne faut pas perdre de vue qu'une exécution stricte des lois et règlements est chose difficile. Neuf fois sur dix, l'invasion des épidémies est due à l'importation dans le pays de bétail étranger. C'est là un fait bien constaté. Est-ce à dire que les lois fédérales et cantonales concernant la propagation des épidémies seraient insuffisantes ? Non, c'est que l'application de ces lois est défectueuse. Or, on pourra avec peine remédier à cet état de choses, c'est-à-dire arriver à une observation parfaite des prescriptions légales. Dans ces conditions, et vu l'extension prise en France, selon ce qu'a annoncé M. Scheurer, par la fièvre aphteuse, je crois qu'il serait dangereux d'ouvrir la frontière sur aucun point à l'importation du bétail. Dans l'intérêt du pays, la frontière doit, jusqu'à nouvel ordre, rester fermée. En conséquence, je propose que la motion de M. Müller ne soit pas prise en considération.

Encore un mot. Aussi longtemps que des mesures uniformes ne seront pas prises dans tous les pays qui nous avoisinent contre la propagation des épidémies, nous ne pourrons combattre celles-ci avec succès. C'est pourquoi j'exprime le vœu que la Direction de l'agriculture veuille prendre l'initiative d'inviter le Département fédéral de l'agriculture à convoquer une conférence avec la France, l'Italie et l'Autriche-Hongrie en vue d'aviser aux moyens d'arrêter les progrès qu'a faits ces derniers temps la fièvre aphteuse. Une entente internationale seule sera en état de fournir le remède propre à améliorer la situation.

Dr. Milliet. Gestatten Sie mir ebenfalls einige Worte zu dieser Angelegenheit. Ich stelle keinen Antrag, die Motion nicht erheblich zu erklären, will Ihnen aber kurz die Gründe auseinandersetzen, warum ich sie nicht unterzeichnete.

Nach meiner Ansicht präjudiziert nämlich die Motion zwei Fragen, über die eigentlich noch diskutiert und Aufschluss gegeben werden sollte, und in dieser letztern Beziehung stehe ich ganz auf dem Boden des Herrn Dr. Brüstlein. Erstens wird vorausgesetzt, die Durchführung der Seuchenpolizei müsse notwendig eine Verteuerung des Fleisches zur Folge haben, und zweitens

tens wird angenommen, die seuchenpolizeilichen Vorschriften werden vollständig durchgeführt. Ueber diese beiden Punkte bin ich im Zweifel. Ich glaube erstlich nicht, dass die Durchführung der seuchenpolizeilichen Massregeln eine Verteuerung des Fleisches im Gefolge hat, sondern glaube im Gegenteil, dass eine strikte, noch viel strengere Durchführung der seuchenpolizeilichen Vorschriften eine Verbilligung des Fleisches zur Folge haben muss; denn es scheint mir doch klar zu sein, dass nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage das Fleisch dann teurer wird, wenn es wegen vielen Seuchenfällen schwieriger zu beschaffen ist, und dass es dann billiger wird, wenn man dafür sorgt, dass die Seuche aufhört. Es giebt ein Land, das in wirtschaftlicher Beziehung sich ungefähr in der gleichen Lage befindet wie wir, nämlich England, das auch darauf angewiesen ist, einen grossen Teil seiner Lebensmittel aus dem Ausland zu beziehen. Dieses Land hat nun in der letzten Zeit seine Seuchenpolizei mit gewaltiger Energie durchgeführt und zwar in dem ganz richtigen Gedanken, dass eine strikte Durchführung derselben eine Verbilligung des Fleisches zur Folge haben müsse. Man kann allerdings sagen, es könne uns gleichgültig sein, ob in Oesterreich oder Italien so und so viele Stück Vieh umstehen. Allein das ist wieder nicht richtig, sondern wir müssen indirekt diese Länder zwingen, ihrerseits eine vernünftige Seuchenpolizei zu üben. Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr Fleury, der eine internationale Konferenz wünscht, wo schöne Reden gehalten und Orden verteilt werden und gute Diners stattfinden, sondern ich glaube, wir haben die Mittel selber in der Hand, diese Länder zu einer guten Seuchenpolizei zu zwingen, und dieses Mittel ist die Sperre. Es kann diesen Ländern nicht gleichgültig sein, ob wir ihnen unsere Millionen hinschicken oder nicht, und wenn wir sie boykottieren, um einen Ausdruck zu gebrauchen, der in der gestrigen Diskussion wiederholt gefallen ist, so zwingen wir sie zu vernünftigen seuchenpolizeilichen Massregeln, und dies ist für mich ausschlaggebend. Wir müssen dafür sorgen, dass die Seuche im Inland aufhört und indirekt auch dafür, dass sie auch im Ausland verschwindet.

Ich will an das anknüpfen, was Herr Kollege Müller sagte. Es ist klar, dass im wirtschaftlichen Leben ein Konflikt der Interessen vorliegt, dass ein Interessenkampf stattfindet. Ich war aber bis jetzt der Meinung, es sei die vornehmste Aufgabe der Politik, diesen Interessenkampf zu einem erträglichen zu machen; auch im Zukunftsstaat wird es, nehme ich an, Aufgabe der Politik bleiben, diesen Interessenkampf auszugleichen, und wir sind sogar eidlich oder gelübdlich zu einer derartigen Ausgleichung verpflichtet. Wir sind nicht Vertreter unserer Wähler, sondern des allgemeinen staatlichen Interesses, und von diesem Gesichtspunkte aus habe ich die Motion nicht unterzeichnet, weil ihr eine ebenso einseitige Tendenz innewohnt, wie diejenige, welche sie bekämpft. Der oberste Grundsatz der Politik ist schliesslich: Leben und leben lassen, und wenn zudem das Interesse der einen mit dem Interesse der andern gar nicht in Widerspruch steht, wenn, wie ich glaube, eine richtige Durchführung der Seuchenpolizei auch im Interesse der Konsumenten liegt, so sehe ich nicht ein, warum man die Regierung an der strikten Durchführung der bezüglichen Massregeln hindern soll. Der Herr Motionssteller hat letzteres zwar nicht gesagt; aber er hat gesagt, die vorzusehenden Massnahmen seien genügend, und dies wird

von anderer Seite bestritten. Da möchte ich nun gerne einen Bericht provozieren helfen, der uns hierüber genauen Aufschluss giebt, und in diesem Sinne sträube ich mich nicht gegen die Annahme der Motion. Ich nehme an, sie werde den Erfolg haben, dass die Regierung uns über die seuchenpolizeilichen Massregeln Bericht erstattet und uns sagt, ob die Kritik, welche an der Durchführung dieser Massregeln geübt wird, berechtigt ist oder nicht und ob durch diese Massregeln wirklich eine Steigerung der Fleischpreise herbeigeführt wurde. In dieser letztern Beziehung bin ich nämlich ebenfalls sehr skeptisch. Ich bin nicht im Besitz einer weittragenden Statistik hierüber, dagegen besitze ich ein Metzgerbüchlein und habe mich aus demselben überzeugt, dass die Fleischpreise, trotz den verschiedenen Sperren, seit einem Jahre sich um kein Jota änderten. Die Fleischpreise waren nämlich folgende. Im September und Oktober 1897 kostete in Bern gutes Ochsenfleisch Fr. 1.60 per Kilo. Im November und Dezember fand ein Aufschlag um 10 Rappen statt, und seither ist der Preis stets der nämliche geblieben, also Fr. 1.70 per Kilo. Grössere Schwankungen nach unten und oben weist das Kalbfleisch auf. Im November 1897 bezahlten wir dafür Fr. 2.20 per Kilo, und genau den gleichen Preis bezahlen wir heute wieder. Zwischenhinein kamen allerdings grössere Fluktuationen vor, indem der Preis bis auf Fr. 2.40 stieg, dann aber auch wieder bis auf Fr. 1.80 herabsank; allein hier sind ganz andere Faktoren massgebend als die seuchenpolizeilichen Verhältnisse. Ueber das Schweinefleisch steht mir keine Statistik, auch nicht einmal eine so rudimentäre, wie ich sie vorgeführt habe, weil darüber keine Metzgerbüchlein geführt werden, zur Verfügung.

Ich widersetze mich der Erheblichkeit der Motion nicht, nur wünsche ich, dass die Frage nach beiden Seiten hin geprüft werde, und namentlich möchte ich wünschen, dass wir dem Beispiel Englands folgen und die richtige Politik darin finden, die Seuche mit allen Mitteln auszurotten, denn es stehen grosse Interessen in Frage. Es leben in unserem Lande mehr als eine Million Menschen, mehr als 280,000 selbständige Haushaltungen, von der Landwirtschaft, und der Viehbesitz hat einen Wert von mehr als 600 Millionen. Ich glaube, da liegen Interessen vor, die des Schutzes bedürftig sind. Es wird, wenn man von solchen Fragen spricht, immer der Grossbauer gegen die städtische Bevölkerung und die Lohnarbeiter ausgespielt; allein es handelt sich hier nicht um die Grossbauern; denn von den 287,000 bäuerlichen Haushaltungen ist die geringste Zahl grossbäuerlich, und die Seuche trifft gerade die kleinen Existenzen sehr hart. Wenn einer zwei Kühe besitzt und ihm dieselben durch die Seuche weggenommen werden, so ist dies für ihn ein enorm harter Schlag. Ich glaube also, es liegen auch vom sozialen Gesichtspunkte aus Interessen vor, welche wir in erster Linie zu wahren berufen sind. In diesem Sinne schliesse ich mich dem Antrage an, die Motion erheblich zu erklären.

Pulver. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Burger zu unterstützen und denselben noch einigermassen zu begründen. Wir stehen unzweifelhaft vor dem Entscheid über eine sehr wichtige Frage, und je nach dem Ausfall wird die eine oder andere Interessengruppe oder vielleicht beide stark betroffen. Als Herr Müller seine Motion begründete, musste ich mir sagen: Man muss den Herren fast beistimmen, denn

dieser Zustand kann auf die Länge absolut nicht andauern, und ich habe gehofft, die Regierung werde die Erklärung abgeben können, es solle wenigstens nach einer Seite hin die Grenze sofort geöffnet werden. Leider erklärt die Regierung im letzten Moment, sie könne dies nicht thun. Man steht nun vor der Frage, ob es wirklich nicht angeht, für Schlachtvieh die Grenze zu öffnen, und da ist mir im Laufe der Begründung durch den Herrn Motionssteller aufgefallen, dass er ein Gerücht, das seiner Zeit umging, bestätigte. Als nämlich in der Nähe von Bern die Seuche ausbrach, hiess es, sie sei durch Juden eingeschleppt worden; dieselben haben Vieh eingeführt und verkauft, das im gleichen Zuge ankam, der auch Schlachtvieh enthielt. Ich glaubte damals nicht, dass es möglich sei, dass die seuchenpolizeilichen Vorschriften so missachtet werden. Heute ist nun die Sache hier bestätigt worden; im gleichen Zuge wurde Schlachtvieh und Nutzvieh auf den Platz Bern gebracht, hier ausgeladen und das erstere in die Schlachstanstalt geliefert, das letztere durch die Stadt geführt, in Privatställungen verbracht und dann verkauft! Wenn das Thatsache ist, dann muss man den Antrag des Herrn Burger lebhaft unterstützen, es möchten die seuchenpolizeilichen Vorschriften strenger gehandhabt werden als bis jetzt. In diesem Falle wird es hoffentlich wohl möglich sein, dass die entstandenen Interessenkämpfe, die nach allen Seiten hin schädigen, aufhören können. Wie man hört, ist die Seuche nun auch in Freiburg ausgebrochen. Es wird erzählt, das Schlachtvieh sei nach Reglement ins Schlachthaus geführt und dort sofort getötet worden. Da kommt ein Landwirt mit seinem Knecht, sieht der Schlächterei zu, läuft in dem Kot herum und nimmt den Keim der Seuche mit nach Hause! Wo bleibt da die Seuchenpolizei? Jage man doch die Leute vom Schlachthaus weg! Die Strafe hat der Betreffende nun allerdings daheim im Stall. Wir müssen also eine peinliche Handhabung der Viehseuchenpolizei verlangen, namentlich wir, die wir aufrichtig und ehrlich diesen Kampf zwischen Stadt und Land, zwischen Metzgern und Landwirten beseitigen und wieder bessere Zustände schaffen möchten.

Weber (Grasswyl). Ich stehe auf dem gleichen Boden, wie die Herren Milliet und Brüstlein. Ich sage auch: Leben und leben lassen! und glaube, der Ton, den Herr Brüstlein anschlug, habe bei jedem Bauer lebhafte Sympathie erweckt, indem er zugestanden hat, dass die Interessen der Konsumenten zurückstehen müssen, wenn wirklich eine Seuchengefahr vorhanden ist. Auch darf man fragen: Wer alimentiert die Wirtschaften und Geschäfte in der Stadt am meisten, so dass sie sich ökonomisch besser stellen? Wer anders als das Bauernvolk? Soll man deshalb da nicht auch etwas Rücksicht tragen, namentlich wenn man weiss, dass das Fleisch unserer Viehware besser ist als das auswärtige? So gut russisches und ungarisches Getreide mehr und besseres Brot giebt, so gut giebt auch unser einheimisches Fleisch mehr aus. Das wissen auch unsere Hausfrauen, nur in der Stadt Bern wissen einige Herren aus bekannten Gründen dies nicht zu schätzen. Wir wollen keine Verteuerung des Fleisches, sondern verlangen lediglich Schutz vor der Einschleppung der Seuche und, wenn sie gleichwohl eingeschleppt wird, vor der Weiterverbreitung, damit nicht dem ganzen Lande ein kolossaler Schaden zugefügt wird. In dieser Beziehung sind die Waadtländer weiter fortgeschritten. Sowohl in

Lausanne als anderwärts giebt es Metzger, die nur inländisches Fleisch verkaufen, und die Waadtländer sind zur Ueberzeugung gekommen, dass dieses Fleisch besser ist, so dass sie dafür 5 bis 10 Rp. mehr bezahlen.

Wenn die Regierung im Sinne des Herrn Dr. Brüstlein untersucht, so bin ich überzeugt, dass sie genügende Anhaltspunkte dafür finden wird, dass der Schutz des Viehseuchenpolizeireglements kein genügender ist. Ich will nur auf einige Thatsachen hinweisen. Wenn die Tiere in dem Transportwagen durch die Stadt geführt werden und keine Maulkörbe tragen, so ist eine Infektion möglich, ebenso durch Verschleppung von Mist oder, wie bereits angedeutet wurde, durch Besuche in den Schlachthausställen oder den Verkehr der Metzger mit den Bauern, wenn sie die im Schlachthaus benutzten Kleider nicht wechseln.

Es ist auch nicht richtig, dass die Sperre eine Verteuerung des Fleisches zur Folge habe. Ich berufe mich auf die letzten Herbst gemachten Erfahrungen. Bevor die Grenze gesperrt wurde, fand ein Preisabschlag statt, und derselbe ging noch weiter, nachdem die Grenze geschlossen war. Es ist dies ein Beweis, dass die Sperre für den Fleischpreis keineswegs massgebend war. Auch zur heutigen Stunde giebt es im Kanton noch Fleisch genug; aber wenn die stadtbernerischen Metzger zu vornehm sind, demselben nachzugehen und nur gelegentlich so dergleichen thun, so glaube ich schon, dass sie keines finden; ein Blinder hat noch nie ein Huise gefunden!

Ich bin einverstanden, dass die Sache im Sinne der Ausführungen des Herrn Brüstlein und namentlich des Herrn Finanzdirektor Scheurer genau untersucht wird. Dass eine Fleischverteuerung eintrete, das will niemand. Dafür sind wir solidarisch genug, dass wir dem Stadtbewohner seine Sache zu einem richtigen und billigen Preis gönnen mögen und ihm nicht etwas zumuten, was vom Standpunkte des Zusammenwirkens der verschiedenen Stände unverständlich wäre. Ich schliesse mich deshalb dem Antrage des Herrn Scheurer an, dahingehend, dass die Sache untersucht, und, wenn keine Gefahr vorhanden ist, die Grenze geöffnet werden soll.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass Herr Scheurer keinen speziellen Antrag stellte, auch Herr Brüstlein nicht.

Weber (Grasswyl). Ich stelle auch keinen Antrag, sondern sage: Im Sinne der Ausführungen des Herrn Scheurer wollen wir die Sache der Regierung überlassen.

Müller. Gestatten Sie mir, auf einige Ausführungen zu antworten. Die grosse Gefahr, die dem Nationalwohlstand durch eine starke Verbreitung der Seuche droht, ist mir ebensowohl bewusst, wie den Herren, welche diese Gefahr in lebhaften Farben schildern, und wenn die Gefahr durch die Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Ausland wirklich vermehrt würde, so müssten selbstverständlich die Interessen der Gemeindekassen so vollständig zurücktreten, dass man davon nicht zu sprechen braucht. Was die Motionäre behaupten, ist das, dass die seuchenpolizeilichen Bestimmungen ausreichend seien, um die Gefahr nicht zu vermehren, und wenn Herr Weber sagt, diese Bestimmungen seien vollständig ungenügend, so will ich ihm einen Zeugen anführen, dessen Autorität er unter allen Umständen an-

erkennen wird; es ist Herr Weber selber (Heiterkeit). Herr Weber hat erst noch dieses Jahr ein Schreiben an den Regierungsrat unterzeichnet, worin er wörtlich sagt: « Die letzte Seucheneinschleppung hat zur Evidenz bewiesen, dass der Import von Nutzvieh für die Seuchen-einschleppung viel gefährlicher ist, als der Import von Schlachtvieh. Letzteres wird in Wagen direkt in die Schlachthäuser verbracht und sofort getötet. Hier ist die Gefahr einer Weiterschleppung also ausgeschlossen. » Das sagte Herr Weber im Februar 1898, und im November des gleichen Jahres sagt er, die Bestimmungen seien absolut ungenügend, man müsse die Grenze völlig sperren! (Bravo!)

Es wurde weiter gesagt, von Herrn Freiburghaus, vom Schlachthaus in Freiburg aus sei die Seuche verschleppt worden. Das sagen die Landwirte; die Metzger dagegen sagen, die Seuche sei vom Jaunpass her verschleppt worden. Es steht da also Behauptung gegen Behauptung, und wo ist die grössere Wahrscheinlichkeit? Die grössere Wahrscheinlichkeit, dass die Seuche nicht vom Schlachthaus aus verschleppt wurde, liegt in den seuchenpolizeilichen Bestimmungen, die ganz entschieden ausreichend sein sollten. Die Gefahr liegt — ich knüpfte an das von Herrn Pulver Gesagte an — viel mehr beim Nutzvieh. Wenn man in dieser Beziehung lax ist, während man die Bestimmungen in Bezug auf das Schlachtvieh so rigoros handhabt — ich zweifle nicht daran, dass der von mir mitgeteilte Fall sich so zugegraten hat, wie er mir geschildert wurde — so ist gewiss der Zusatzantrag des Herrn Burger durchaus berechtigt. Derselbe ist eigentlich selbstverständlich und liegt schon im Wortlaut unserer Motion, wo es heisst: « und genügender sanitätspolizeilicher Aufsicht », womit gesagt ist, die seuchenpolizeilichen Vorschriften sollen wirklich gehandhabt werden.

Herr Milliet sagt, wenn man die seuchenpolizeilichen Vorschriften strenger handhabe, werde sich das Angebot vermehren und es werde deshalb eher eine Verbilligung des Fleisches die Folge sein. Ich muss gestehen, dass mir dies unverständlich ist. Wenn sich die seuchenpolizeilichen Bestimmungen, wie es gegenwärtig der Fall ist, darin erschöpfen, die Grenze überhaupt zu sperren, so wird kein Mensch sagen können, dass dies zur Verbilligung des Fleisches beitrage, da ja doch konstatiert ist, dass der Bedarf im eigenen Lande nicht gedeckt werden kann. Das Metzgerbüchlein des Herrn Milliet ist mir auch kein Beweis. Warum ist der Preis nicht gestiegen? Aus dem einfachen Grunde, weil eben trotz der Bestrebungen der Landwirte ausländisches Vieh eingeführt wird, nur wird es nicht hier, sondern in Chiasso geschlachtet. Es wird also genau gleichviel eingeführt, wie früher; den Schaden tragen nur die Metzger, welche sich in Chiasso zum Schlachten einrichten müssen, und den Schaden tragen ferner die Gemeinden, ohne dass auf der andern Seite etwas Wesentliches profitiert wird. Es ist zu bedauern, dass Herr Milliet nicht auch sein Metzgerbüchlein für Schweinefleisch hervorgezogen hat; denn dann hätte er konstatieren können, dass das Schweinefleisch stark im Preis gestiegen ist, und dieser Verkehr wird die Verteuerung des andern Fleisches, wenn das Einfuhrverbot längere Zeit aufrecht bleibt, mit Naturnotwendigkeit folgen, gerade infolge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Sobald das Bedürfnis nicht im eigenen Land gedeckt werden kann, sind selbstverständlich diejenigen, welche im Besitze des Viehes sind, berechtigt, mit dem Preis hinaufzu-

gehen, und wir können dann jedenfalls die Fleischverteuerung an greifbaren Zahlen konstatieren.

Ich erkläre nochmals, dass wir alle die Gefahr zu würdigen wissen, welche die Seuche für unsren Nationalwohlstand in sich birgt. Wir weichen nur in der Beziehung ab, dass wir glauben, es könne der Gefahr dadurch begegnet werden, dass man die Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen wirklich handhabt. Die einen wollen die Grenze überhaupt sperren, während wir die Sperre nicht für nötig halten, aber die seuchenpolizeilichen Bestimmungen so handhaben wollen, dass eine Verschleppung ausgeschlossen ist. Wenn die Regierung die Motion annimmt mit dem Zusatz des Herrn Burger, die Einfuhr gestattet und überall die sanitätspolizeiliche Ueberwachung durchführt, so bin ich überzeugt, dass nachher kein Fall von Seuchenverschleppung aus Schlachthäusern konstatiert werden kann. Es ist noch kein Fall einer derartigen Verschleppung namhaft gemacht worden; wenigstens von Bern wird man dies nicht behaupten können, und was Interlaken betrifft, so weiss man, dass die Seuche vollständig lokalisiert blieb. Die Gefahr ist also nicht so gross, dass man deshalb das fleischkonsumierende Publikum in dieser Weise schädigen soll. Ich möchte Ihnen deshalb die Motion nochmals empfehlen mit dem Zusatz des Herrn Burger, mit dem ich mich persönlich, allerdings nicht im Namen der Mitunterzeichner, einverstanden erklären kann.

Morgenthaler (Leimiswyl). Es ist von Herrn Müller behauptet worden, die Metzgermeisterschaft von Bern sei absolut gezwungen, in Chiasso zu schlachten, sie bekomme im Kanton Bern nicht genügend Vieh. Dem gegenüber möchte ich betonen, dass es in der Stadt Bern ehrenwerte Metzgermeister giebt, welche so genügend viel inländisches Vieh erhalten, dass sie demselben nicht einmal nachzulaufen brauchen. Ich will nur einen derselben nennen, Herrn Wüthrich; der selbe schlachtet das ganze Jahr hindurch nicht ein einziges fremdes Stück, und serviert er etwa die feineren Hotels weniger gut, als die Metzger, welche fremdes Vieh beziehen? Ich glaube es nicht; er bedient von den besten Hotels, und damit ist der Beweis geleistet, dass wenn sich die Metzgermeisterschaft von Bern Mühe giebt, inländisches Vieh zu erhalten, sie es auch in genügender Zahl bekommt. Wer mit den Produzenten honorig umgeht, erhält im Inlande genügend Fleisch, und ich wünsche nur, es möchte dies für andere Metzgermeister der Stadt Bern ein Ansporn sein, es sich etwas weniger bequem zu machen. Der Standpunkt des Herrn Milliet ist durchaus der richtige; wir müssen miteinander leben, und den Interessen der Produzenten stehen diejenigen der Konsumenten gegenüber. Wird die Landwirtschaft durch eine Seucheneinschleppung geschädigt — und wie schwerwiegend eine derartige Schädigung ist, weiss nur der, der es durchgemacht hat — so bleibt sie nicht mehr kauffähig. Schicken Sie dann, meine Herren in der Stadt, Ihre Artikel aufs Land! Nein, schicken Sie dieselben denjenigen, die alles importieren wollen! Wie gesagt, wir haben ein grosses Interesse daran, miteinander zu leben, aber, meine Herren, seien Sie auf der Hut; schenken Sie der Regierung das Zutrauen, das wir ihr ebenfalls entgegenbringen, dass sie den richtigen Moment zu beurteilen wissen werde, wo die Grenze wieder geöffnet werden kann. Aus diesen Gründen muss ich meine Stimme gegen die Erheblicherklärung der Motion abgeben.

Burger. Ich will Sie nicht lange hinhalten. Der Herr Motionssteller hat wiederholt behauptet, es sei nicht nachzuweisen, das ein einziger Fall von Seuchen-ausbruch durch fremdes Schlachtvieh entstanden sei. Ich glaube aber den Nachweis leisten zu können, dass drei Viertel aller Ausbrüche auf fremdes Schlachtvieh zurückzuführen sind. Man braucht nur die verschiedenen Seuchenbulletins der Eidgenossenschaft nachzulesen. Da heisst es in einer ganzen Anzahl von Fällen: Ein neuer Seuchen-ausbruch herrührend von fremdem Schlachtvieh. Ich verweise auch darauf, dass s. Z. eine Wagenladung Ochsen abends spät auf dem Bahnhof Bern ankam, in Bezug auf die der Tierarzt verfügte, der Wagen habe in Bern zu verbleiben, da er die Ochsen nachts nicht untersuchen könne und vermutet, dass nicht alles in Ordnung sei. Allein am Morgen waren die Ochsen verschickt, und hierauf brach in mehreren Gemeinden die Seuche aus! Was den Fleisch-preis anbetrifft, so war das jedenfalls nur ein Argument, um die Sympathie der Fleischkonsumenten zu gewinnen. Ich habe nie an eine Fleischpreiserhöhung geglaubt. Es wurden s. Z. von verschiedenen Metzgern Eingaben an die Regierung gemacht, die Grenze müsse durchaus irgendwo geöffnet werden, da kein fettes Vieh mehr erhältlich sei. Das geschah und sofort nachher erklärten die Metzger, das sei nun Ochsenfleisch, sie müssten deshalb für dasselbe 5 Rappen mehr haben! Um allen diesen Reibereien und Streitigkeiten ein Ende zu machen, glaube ich, es ist der richtigste Weg, wenn verschärzte Massnahmen getroffen werden oder wenigstens das bestehende Seuchenpolizeireglement streng gehandhabt wird. In diesem Falle wird jedenfalls der grösste Teil der Gefahr verhütet, und dann werden sich die Landwirte auch zufrieden geben.

Weber (Grasswyl). Nur zwei Worte. Herr Müller hat mir nachweisen wollen, ich hätte s. Z. erklärt, das Seuchenpolizeireglement sei vollständig genügend. Darauf muss ich erwidern, dass die Ansichten sich ändern können, indem man eben im Laufe der Zeit unliebsame Wahrnehmungen macht, die einem früher entgangen sind. Uebrigens habe ich erklärt, das Reglement sei dann genügend, wenn für den Auslad eine genügende Rampe erstellt und die Tiere sofort geschlachtet werden. Die Rampe im Bahnhof muss so abgeschlossen sein, dass fremdes Publikum und das Bahnpersonal keinen Zutritt hat. Auch müssen die Metzger angehalten werden, wenn sie aus dem Schlachthaus weggeben, ihre Kleider zu ändern. Werden diese Vorsichtsmassregeln nicht streng befolgt, so ist die Verhütung einer Verschleppung einfach nicht möglich.

Wyssmann. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich Sie nicht lange aufhalten, erlaube mir aber doch einige Worte. Die Seuchenpolizeivorschriften sind einerseits nicht so vollkommen, wie sie dargestellt wurden, anderseits aber auch nicht so mangelhaft, wie man dies behaupten wollte. Ich glaube, der Antrag des Herrn Burger ist gerechtfertigt. Auch die besten Gesetze sind illusorisch, wenn sie nicht gehalten werden, und dies ist in Bezug auf die Seuchenpolizeigesetze der Fall. Der Herr Motionssteller sagte, es sei vorgekommen, dass Schlach- und Nutzvieh im gleichen Zug geführt wurde. Dass auf diese Weise eine Seuchen-verschleppung leicht möglich ist, ist begreiflich; allein ein derartiger Transport soll nicht vorkommen, er ist verboten. Ferner ist vorgeschrieben, dass die fremde

Schlachtware innert kurzer Frist geschlachtet werden soll, welche Vorschrift auch nicht eingehalten wird. Gerade in Interlaken wurde derselben nicht nachgelebt und die Folge war ein Seuchen-ausbruch. Würde diese Vorschrift strikter innegehalten, so wäre die Invasions-gefahr viel geringer. Die Sache ist für unsren Kanton von grosser Bedeutung, denn unser Viehstand hat einen Wert von etwa 125 Millionen. Ueber den Schaden, den ein Stück Vieh erleidet, wenn es die Krankheit durchmacht, gehen die Ansichten auseinander; die Krankheit tritt auch nicht immer mit der gleichen Bösartigkeit auf, allein ich glaube, wenn man den Schaden auf durchschnittlich Fr. 50 veranschlagt, so sei das nicht zu hoch gerechnet. Sie mögen nun selbst an Hand des Viehseuchenbulletins, worin die Zahl der verseuchten Stücke angegeben ist, den Schaden berechnen. Dass man die Grenze gegenwärtig öffne, damit bin ich nicht einverstanden. Sie haben gehört, dass die Seuche in Frankreich sehr stark auftritt. Ich vermute allerdings, es sei dies nicht gerade hart an der Grenze der Fall, und wenn sich dies bewahrheitet, so ist damit für die Regierung die Möglichkeit gegeben, die Grenze öffnen zu können. Was Italien betrifft, so sieht es dort sehr schlimm aus. Vom 14. auf den 15. November wurden in Chiasso drei Wagen mit verseuchten Tieren zurückgewiesen; man muss also annehmen, dass dort fast alles verseucht ist. Man macht auch die Tierärzte für die Einschleppung der Seuche verantwortlich, indem gesagt wird, die Untersuchung an der Grenze tauge nichts. Nun kann eben die Seuche sich in einem Stadium befinden, wo sie noch nicht konstatiert werden kann. Wenn aber so viele Fälle ausbrechen, wie in Chiasso, so darf man von vornherein alles als verdächtig betrachten und soll deshalb strenge Massregeln treffen. Ich glaube, man sollte den Antrag des Herrn Burger annehmen, und vielleicht könnte folgendes etwaleche Wegleitung geben, wie man die Vorschriften verschärfen könnte. Ich glaube, es wäre genügend, wenn wir im Kanton Bern etwa fünf Centralstellen hätten, wo einzig ausländisches Vieh geschlachtet werden darf. Es wären dies Bern, Biel, Burgdorf oder Langenthal, Thun oder Interlaken, Delsberg oder Pruntrut. Wenn möglich, sollte in diesen Centralstellen ein Verbindungsgeleise zum Schlachthaus erstellt werden. Im weitern wäre es angezeigt, die Importeure mehr als bisher für allfälligen Schaden infolge eines Seuchen-ausbruches haftbar zu erklären und zur Entschädigung anzuhalten. Alles fremde Vieh sollte innert drei, vier Tagen geschlachtet und jeden Samstag eine Desinfektion vorgenommen werden. Ebenso bin ich einverstanden, dass man dem Publikum zu den Schlachtlokalen keinen Zutritt gestatten soll.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und schliesse mich dem Antrage des Herrn Burger an.

(Rufe: Schluss!)

Scheurer, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen keinen langen Vortrag halten, sondern nur zur Aufklärung der Mitglieder des Grossen Rates in Bezug auf die Tragweite der Motion einige Bemerkungen machen, nämlich über diejenige Tragweite und Bedeutung, welche ihr die Regierung beilegt. Es scheint mir teilweise die Auffassung zu herrschen, wenn der Grosser Rat die Motion erheblich erkläre, so sei damit die Aufhebung des Einfuhrverbotes beschlossen. Das ist nicht

der Fall und kann nicht der Fall sein; denn es steht nicht dem Grossen Rate zu, ein Einfuhrverbot zu verhängen oder aufzuheben, sondern es liegt das in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Regierungsrat trägt die betreffende schwere Verantwortlichkeit und er muss die dahierige Kompetenz für sich beanspruchen. In einem wohlorganisierten Staat, wie der Kanton Bern einer ist, können solche Kompetenzverschiebungen nicht vorkommen. Die Motion will, dass der Regierungsrat Bericht und Antrag über den Gegenstand vorlege und dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist gut, wenn einmal ein umfassender Bericht über die Materie zusammengestellt und dem Grossen Rate vorgelegt wird. Im weiteren wird die Motion und die heutige Diskussion für den Regierungsrat eine Stimulanz mehr sein, die Frage genau zu untersuchen, ob nicht in allernächster Zeit, wenigstens gegen Frankreich, das Einfuhrverbot aufgehoben werden könnte. Wenn z. B. die Seuchenfälle sich in den westlichen oder südlichen Departementen von Frankreich ereignet haben, so ist die Gefahr einer Einschleppung für die Schweiz, unter gehöriger Beobachtung der bestehenden Vorschriften, nicht mehr gross, so dass das Einfuhrverbot ohne Zögern und ohne Bedenken aufgehoben werden könnte. Jedenfalls wird der Regierungsrat, unter dem Eindruck der heutigen Diskussion, die Aufrechterhaltung des Verbotes gegen Frankreich nur dann beschliessen, wenn die allzwingendsten Gründe vorliegen, und in diesem Falle wird jedermann einverstanden sein, dass der Regierungsrat recht thut, wenn er das Verbot nicht aufhebt. Sind solche Gründe nicht vorhanden, so wird wiederum jedermann einverstanden sein, auch die Landwirtschaft, dass wenigstens gegen Frankreich die Grenze geöffnet werde.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Was den Zusatzantrag des Herrn Burger betrifft, so ist ein Gegenantrag nicht gestellt, derselbe ist somit angenommen. Was die Ausführungen des Herrn Fleury betrifft, so handelt es sich nur um einen persönlichen Wunsch, über den der Rat nicht abzustimmen hat. Sie haben also lediglich zu entscheiden, ob die Motion, mit dem Zusatzantrag Burger, erheblich erklärt werden soll oder nicht.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	67 Stimmen.
Dagegen	69 . . .

Präsident. Es bleibt bei der Erklärung des Herrn Regierungsrat Scheurer, dass die Regierung die Sache weiter verfolgen werde.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Hess. Ich möchte Ihnen empfehlen, entgegen dem Antrage der Regierung und der Bitschriftenkommission, dem Andreas Sommer in Dürrenroth die Gefangen-

schaftsstrafe zu erlassen. Der Fall ist mir sehr genau bekannt. Obschon ich bei der Hauptverhandlung nicht als Richter mitwirkte, so war ich doch anwesend und habe die Zeugenaussagen angehört. Zudem ist Sommer mein Nachbar und der Fall mir schon deshalb bekannt. Der Thatbestand ist mit kurzen Worten folgender.

Sommer erhielt von der Armenbehörde Dürrenroth einen Hofbuben, einen ungfreuten, störrischen Knaben, wie ich mich selber überzeugen konnte, der dem Meister immer widerredete und ihm das « böse Maul » anhängte. An einem Montag Morgen ging Sommer, nachdem er den Stall besorgt hatte, um den Knaben zu wecken. Derselbe gab auch Bescheid, kam aber nicht. Sommer rief ihm nochmals; allein der Knabe erschien erst, als Sommer bereits mit Melken fertig und mit Misten beschäftigt war. Der Meister machte dem Knaben Vorwürfe, warum er nicht folgen könne. Ohne sich lange zu besinnen, hängt ihm derselbe das « böse Maul » an. Unglücklicherweise hat Sommer, weil er mit Misten beschäftigt war, gerade die Mistgabel in der Hand und trifft damit den Knaben auf den Ellbogen. Der Knabe entfernte sich und Sommer dachte nicht, dass er denselben verletzt habe. Im Verlaufe des Vormittags bemerkte Sommer, dass der Knabe den Arm nicht brauchen könne; er machte ihm sofort Ueberschläge und als die Sache nicht besser wurde, schickte er zum Arzt. Dieser verband den Arm und ordnete an, dass er in der Schlinge zu tragen sei. Das hatte nun zur Folge, dass allerlei Gerüchte auftauchten; es hiess, der Pflegevater habe dem Knaben den Arm zerschlagen etc. Das ging so weit, bis der Landjäger die Sache vernahm und eine Anzeige einreichte, woraus eine weitläufige Untersuchung entstand. Der Gerichtspräsident bezeichnete zwei Experten, um den Fall zu untersuchen, und der Bericht derselben ging dahin, es liege kein Armbuch, sondern nur eine Verletzung der Ellbogenknöchelchen vor; von einem bleibenden Nachteil sei keine Rede. Gestützt auf diesen Befund sprach das Amtsgericht den Sommer von der Misshandlung frei, legte ihm jedoch alle Kosten auf. Gegen dieses Urteil appellierte die Staatsanwaltschaft, und vom Obergericht wurde dem Sommer ausser den Kosten ein Tag Gefangenschaft zugemessen. Sommer ist nicht vorbestraft; er ist ein geachteter und beliebter Bürger, und es wäre wirklich traurig, wenn er wegen dieses unglücklichen Streiches die Gefangenschaftsstrafe absitzen müsste. Durch die ihm auferlegte Busse und die Kosten ist er ohnedies schon ziemlich hoch bestraft, ebenso auch dadurch, dass er, als geachteter Bürger, vor Amtsgericht auf die Anklagebank musste. Er hatte schon früher jeweilen Hofkinder in Verpflegung, aber nie Anlass zu Reklamationen gegeben. Ich gebe zu, dass Sommer das Züchtigungsrecht stark überschritten hat; allein hätte er nicht unglücklicherweise gerade die Mistgabel in der Hand gehabt, so würde er kaum nach derselben gegriffen haben, um den Knaben für sein böses Maul zu strafen. Ich beantrage Ihnen demnach, Sie möchten dem Sommer die Gefangenschaftsstrafe erlassen.

Scherz. Ich gehöre nicht der Bitschriftenkommission an und habe den Fall nicht näher untersucht; allein nach den Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich nicht für Begnadigung stimmen, sondern schliesse mich dem Antrag der Behörden an. Es war allerdings ein unglücklicher Zufall, dass der betreffende Mann gerade eine Mistgabel in der Hand hatte; aber ein

noch unglücklicherer Zufall war es, dass der Knabe dem Manne gerade in die Hände laufen musste, so dass er ihn mit der Mistgabel traktieren konnte. Ein vernünftiger Meister wird gegenüber einem Knaben nicht sofort die Mistgabel ergreifen, um ihn damit zu bearbeiten. Wir wissen aus den letzten Jahren, welche fatalen Folgen es hat, wenn in solchen Dingen nicht Remedur geschaffen wird, und gerade im III. Assisenbezirk sind derartige Fälle wiederholt vorgekommen. Ich erinnere daran, dass vor Jahren ein Knabe von einem « Pflegevater » — es ist eine Schande, dass man solchen Leuten diesen Namen geben muss! — mit den Holzschuhen derart traktiert wurde, dass er tot auf dem Platze blieb. Ich könnte noch andere Fälle namhaft machen, und es ist gewiss nicht Aufgabe des Grossen Rates, da Begnadigung eintreten zu lassen. Die Umstände des Falles wurden bereits in Betracht gezogen bei Zumessung der geringen Strafe. Sonst höre man dann auf mit der Humanität gegenüber armen Kindern, wenn man gegenüber solchen Leuten nicht Mass zu halten weiss! Man weiss, dass solche Buben einen oft in Zorn bringen; allein ein erwachsener Mann, dem ein Kind zur Pflege übergeben wurde, soll das wissen. Erlassen Sie also diese geringe Strafe nicht, sonst müsste man am Humanitätssinn des Grossen Rates zweifeln.

Dürrenmatt. Ich möchte den Herren zur Begnadigung empfehlen den unter Nr. 15 genannten Gottfried Wyler von Längenbühl. Es handelt sich um einen Fall von Milchfälschung, und es ist ganz recht, wenn die Gesetze streng gehandhabt werden, sobald die strafliche Absicht unzweifelhaft erwiesen ist. Nun ist durch die Untersuchung, wie aus der uns ausgeteilten Vorlage hervorgeht, konstatiert, dass die Fälschung ohne Wissen des Meisters vorfiel. Beträfe es den Meister selber, so würde ich nicht um Gnade bitten; aber da sich ergiebt, dass der Knecht aus allerdings sträflichem Ehrgeiz die Fälschung vornahm, so glaube ich, man dürfe demselben Gnade erweisen. Ich stelle deshalb den Antrag, dem Gottfried Wyler die Gefangenschaftsstrafe (drei Tage) zu erlassen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Ich möchte dem Antrag des Herrn Dürrenmatt entgegentreten. Das Vergehen der Milchfälschung ist ein solches, das man durchaus nicht so mir nichts dir nichts entschuldigen kann; es kommt leider sehr häufig vor, namentlich auch in der letzten Zeit und gerade in der Gegend, wo der Fall Wyler sich ereignete. Allerdings hatte der Wyler keinen Vorteil davon, indem die Sache auf Rechnung des Meisters ging, sondern er handelte aus Grossmannssucht; er wollte ein grosser Melker sein, hoffte wahrscheinlich, dann einen bessern Platz zu erhalten und verdünnte deshalb die Milch mit 35 % Wasser. Die Bitschriftenkommission ist durchaus einstimmig in ihrem Antrag auf Abweisung, und ich möchte an demselben festhalten.

A b s t i m m u n g .

1. Für Begnadigung des Andreas Sommer (Nr. 11)	53	Stimmen.
Dagegen	61	»
2. Für Begnadigung des Gottfried Wyler (Nr. 15)	15	»
Dagegen	95	»

3. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bitschriftenkommission erledigt.

Auzug der Herren Grossräte Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend die Ausscheidung der Schutzwaldungen.

(Siehe Seite 201 hievor.)

Burkhardt. Durch Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1898 sind sämtliche Privatwaldbesitzer bevogtet worden. Nach dem neuen Verfassungsartikel steht dem Bund das Recht zu, in der ganzen Eidgenossenschaft im Forstwesen die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen. Der Bundesrat hat nun nicht das bezügliche Ausführungsgesetz abgewartet, sondern sofort verfügt, unter Bussandrohung, es dürfe ohne Bewilligung der kantonalen Forstdirektion kein Holz geschlagen werden. Es war sonst im Kanton Bern üblich, dass nur diejenigen bevogtet wurden, welche minderjährig oder geistig beschränkt sind, und außerdem von hundert liederlichen Familienvätern höchstens zwei. Man wird mir sagen, die Sache sei nicht so gefährlich, die Gesuche werden ja schon bewilligt. Ich gebe dies zu. Unsere Förster sind in der Regel gutmütige Leute; aber auch der gutmütigste Förster hat etwa seinen bösen Tag, ja selbst der Herr Forstdirektor wird von den bösen Tagen nicht verschont, und auf der andern Seite hat auch der schärfste Förster seine schwache Stunde, wo er etwas bewilligt, was er nicht thun sollte. Ich bin deshalb der Meinung, die Bevogtung solle nicht bestehen bleiben; ich glaube, der Bundesrat war schlecht beraten, als er den betreffenden Beschluss fasste. Ich gehöre zu denjenigen, welche entschieden für die Hebung der Waldwirtschaft eintreten, aber wir verlangen Gesetzesvorschriften; wir wollen nicht unter Vogtschaft stehen, sondern wollen selber wissen, was wir zu thun haben. Wenn man gesetzliche Bestimmungen aufstellt, gut, dann bin ich einverstanden, dass man sie halten soll; aber man soll nicht einem einzelnen Mann das Recht geben, zu sagen, wie es im Wald zu- und hergehen soll. Es ist absolut gefährlich, diesen Entscheid in eine Hand zu legen.

Im weiteren ist folgendes zu sagen. Wir haben gegenwärtig die eigenössische Forstgesetzgebung für das Hochgebirge, und es stehen ganze Kantone unter diesem Gesetz. Wie geht es nun da zu? Ich hatte Gelegenheit, im Kanton Uri zu sehen, wie trotz des eidgenössischen Forstgesetzes der Wald ruiniert wird. Ich habe dort Holzschläge gesehen, dass ich fragen musste: Wie könnt Ihr so etwas machen, schämt Ihr euch nicht? Man erwiderete mir darauf, die Sache gehe einfach wie folgt zu. Der Förster erscheint und zeichnet diejenigen Stämme an, welche geschlagen werden dürfen und zwar ganz nach seinem Gutfinden, ohne auf das Fällen Rücksicht zu nehmen. Hierauf beginnt der Waldbesitzer mit dem Fällen, und zwar beginnt er nicht etwa zu oberst, sondern zu unterst. Beim Fällen beschädigt er die nicht angezeichneten Stämme; den einen werden die Wipfel abgeschlagen, die andern werden am Stock verschossen etc., und

nach zwei Jahren verfügt er sich aufs Forstamt und erklärt, das Holz gehe ihm zu Grunde, er möchte lieber alles schlagen. Der Förster erscheint und konstatiert, dass sich die Sache so verhält. Auf diese Weise konnte eine ganze Seite geschlagen werden, und die Hochgewitter und die Schneelawinen haben nach und nach die Erde weggeführt, so dass schliesslich nur noch der nackte Fels zu Tage trat. So wirtschaftet man unter dem eidgenössischen Forstgesetz im Kanton Uri! Im Kanton Bern ist die Ordnung eine bessere, und ich bin überzeugt, wenn im Kanton Uri nicht der eidgenössische Beamte das Holz angezeichnet hätte, so würde man sich geschämt haben, in dieser Weise abzuholzen; allein die Schamröte wurde eben gedeckt durch den eidgenössischen Beamten. Hätten sie die Sache selber machen müssen, so würde der Förster wahrscheinlich gesagt haben: Ihr dürft so und so viel Holz schlagen, habt aber dafür zu sorgen, dass so und so manches Stück gesundes Holz stehen bleibt bis der Wald wieder gehörig bestockt ist. In diesem Falle würde man oben angefangen und vielleicht die schönsten Tannen geschlagen haben, während man das verkrüppelte Holz stehen gelassen hätte, das aber ebensogut geschützt haben würde, wie die schönen Stämme, und wobei man dafür hätte sorgen können, dass das Holz gesund geblieben wäre. So ist man leider nicht verfahren, sondern man wollte zeigen, weil ein eidgenössischer Beamter befohlen hat, dass man auch unter eidgenössischer Kontrolle alles fällen könne.

Wenn wir von der Verordnung des Bundesrates entbunden werden wollen, so müssen wir im Kanton Bern eine Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen, indem der Beschluss des Bundesrates so lange aufrecht bleibt, bis der Kanton dem Bund eine Ausscheidung zustellt, die derselbe acceptieren kann. Ich glaube deshalb, die Regierung sollte dafür sorgen, dass diese Arbeit sofort angeordnet wird. Auch im gegenwärtigen eidgenössischen Forstrevier giebt es eine Menge Waldungen, die eigentlich nicht unter den Begriff Schutzwaldungen im engern Sinn der Wortes gehören. Im weitern Sinn des Wortes gehören sämtliche Waldungen zu den Schutzwaldungen; in der Ebene sind sie Windbrecher und bilden unsere Wasserreservoirs; auf den Höhenzügen mildern sie den Hagelschlag oder verhüten denselben überhaupt, und im Hochgebirge schützen sie die felsigen Hänge, damit der Humus nicht abgewässert wird. Allein wir brauchen nicht für beide Fälle die nämlichen Vorschriften. Man soll deshalb die Schutzwaldungen im engern Sinne, die Schutzwaldungen im Hochgebirge und an den felsigen Hängen im Jura, ausscheiden, und in Bezug auf diese soll der Bund gesetzliche Bestimmungen aufstellen und die Sache nicht dem Förster überlassen, der nach seinem Gutfinden handelt. Auf diese Waldungen im Hochgebirge sollte der Bund sein Hauptaugenmerk richten, damit verhütet wird, dass die Hänge vom Humus entblösst werden und die Lawinengefahr, Erdrutschungen etc. nicht allzusehr überhandnehmen. Der Bund sollte sogar so weit gehen und, in Gemeinschaft mit den Kantonen, viele dieser Waldungen kaufen; ebenso sollten noch mehr Weiden angekauft und aufgeforstet werden. Hier liegt eine Hauptaufgabe des Bundes in Bezug auf den Schutz der Forstwirtschaft.

Der Hauptgrund, welcher dazu führte, das ganze Land unter eidgenössische Forstaufsicht zu stellen, liegt nicht darin, dass sich Uebelstände zeigten, sondern ist vielmehr in dem Umstand zu suchen, dass einzelne

Kantone ihre Förster schlecht bezahlen, ebenso auch einzelne Gemeinden in unserm Kanton. Die Förster verlangten eine höhere Besoldung und diese war nicht anders zu erreichen, als durch den eidgenössischen Quartalzapfen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden; wenn die Förster einen bessern Quartalzapfen erhalten, so ist das recht, nur soll man sie uns nicht als Vögte aufstetzen, sondern sie sollen unter dem gleichen Gesetz stehen wie wir.

Man sagt, es sei schwierig, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Ich bin nicht dieser Ansicht, und ich habe mir z. B. für den Schutzwaldbegriff im weitern Sinne zurechtgelegt, wie man die Sache machen könnte. Ich würde sagen: Jeder Kahlschlag ist dem Kreisförster anzugeben und muss innert Jahresfrist nach Beendigung des Holzschlages wieder angesetzt sein; Kahlschläge unter 70jährigem Bestand bedürfen überdies der Bebilligung der Forstdirektion; Durchforstungen dürfen die normalen Bewilligungen der Forstdirektion nicht überschreiten. Ich glaube, damit würde den Uebelständen abgeholfen. Welches sind die Uebelstände, welche sich gegenwärtig in unserem Kanton zeigen? In erster Linie hat man im Frühjahr und Herbst immer zu wenig Setzlinge, um die Waldflächen zu bestocken, und es ist hier im Grossen Rate schon wiederholt gerügt worden, dass die Förster nicht die nötigen Edelsetzlinge zur Verfügung haben; fast jedes Jahr müssen in grosser Menge nichtverschulte Pflanzen verwendet werden. Ein zweiter Uebelstand ist der, dass die Papierfabriken das Papierholz zusammenkaufen, was zur Folge hat, dass jüngere Waldungen umgehauen werden, wodurch aber der Eigentümer des Waldes und indirekt der Staat grossen Schaden erleidet; denn wer Papierholz schlägt, halbiert seinen Gewinn und es wäre beinahe gescheiter, er würde beim Juden Geld entlehnen und den Wald stehen lassen. Ein derartiger Wald giebt kein Geld, und in dieser Beziehung sollte man schützende Bestimmungen haben.

Was nun aber den Bundesratsbeschluss besonders fühlbar gemacht hat, ist ein Beschluss der Forstdirektion des Kantons Bern. Sofort nachdem der Bundesratsbeschluss bekannt war, teilte die Forstdirektion in einem Kreisschreiben und im Amtsblatt mit, dass alle diejenigen, welche Holz schlagen wollen zum Verkauf, folgendes zu beachten haben. Erstens müssen sie im Amtsblatt und im Lokalanzeiger publizieren. Die Publikation muss dem Regierungsstatthalter eingereicht und von ihm bewilligt werden. Ferner muss ein Gesuch an den Regierungsstatthalter zu Handen der Forstdirektion gerichtet werden. Ein im Kanton Bern stattfindender Holzschlag muss also an nicht weniger als vier Stellen kontrolliert werden, auch wenn es sich nur um zwei Tannen handelt. Das ist wahrscheinlich ein Weg zur Vereinfachung des Staatshaushaltes, wie sie schon lange angestrebt wurde! Auf der Amtsschreiberei muss außerdem ein Doppel der Publikation aufgelegt werden und während 14 Tagen dort liegen bleiben. Bis die Bebilligung erteilt wird, können 2—5 Monate verstreichen. Wer ist nun im Kanton Bern Privatwaldbesitzer? Das ist der Bauer, und was ist für den Bauer der Wald? Für zwei Drittel der Bauern ist der Wald das Sparkassenbüchlein und die Depositenkasse. Hat der Bauer Geld nötig, so geht er in den Wald und schlägt, hat er keines nötig, so lässt er das Holz wachsen, und die Verhältnisse sind so, z. B. in unserem Forstkreis Bern, dass wenn ich grosses, schönes Holz will, ich zum Privatwaldbesitzer gehen muss. Wenn wir aber

für den Bauer die Sache derart erschweren — die Publikationskosten betragen mindestens Fr. 20, man hat Läufe und Gänge und kann oft nicht wohl 2—5 Monate auf die Bewilligung warten — so wird dies für unsere Waldwirtschaft ein viel grösserer Schaden sein, als das Schlagen von Papierholz; denn der Bauer wird das Interesse am Wald verlieren, und sobald dies der Fall ist, wenn der Bauer nicht über den Wald verfügen kann, wie er will, so geht derselbe zurück. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, es möchten die von der Forstdirektion aufgestellten Bestimmungen sofort aufgehoben werden; eine einfache Bewilligung des Kreisförsters ist vollständig genügend.

Scheurer, Stellvertreter des Forstdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Stellvertreter der Forstdirektion soll ich hier namens des Regierungsrates mitteilen, dass er nicht in der Lage war, sich mit diesem Gegenstand zu befassen, weil der Herr Forstdirektor krank ist und weil es sich um einen Gegenstand forsttechnischer und nicht unwichtiger Natur handelt, so dass der Regierungsrat glaubte, er könne nicht in Abwesenheit des Forstdirektors, und ohne dessen Antrag zu kennen, dazu Stellung nehmen. Auch der Grosse Rat wird es für nötig halten, dass über diese Frage von forsttechnischer Seite eine Vorlage ausgearbeitet und vom Regierungsrat vorberaten wird, bevor er eine Schlussnahme trifft. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es möchte die weitere Behandlung der Motion auf die Dezembersession verschoben werden. Die Sache liegt nicht am wachsenden Schaden und vermag eine Verschiebung um einen Monat ganz gut zu ertragen.

Burkhardt. Ich bin mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat ihrer Beratung den Entwurf des Regierungsrates zu Grunde gelegt, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Der Regierungsrat beantragte darin, Änderungen vorzunehmen bezüglich der Zuteilung der Landwirtschaft, des Militärs und der Sanität. Was die letztern beiden Verwaltungszweige anbetrifft, so glaubte die Kommission, ohne weiters beistimmen zu können. Was die Verwaltung der Landwirtschaft anbelangt, so wäre es der Kommission am liebsten gewesen, wenn man den bisherigen Zustand hätte beibehalten können, indem sie glaubte, es liegen keine entscheidenden, tiefgehenden Gründe vor, die durchaus eine Änderung in der Verwaltung der Landwirtschaft erheischen. Es wurde aber der Kommission mitgeteilt, der gegenwärtige Vorsteher der Landwirtschaft lehne es absolut ab, diesem Verwaltungszweig weiter vorzustehen. Nichts destoweniger glaubte die Kommission, noch einen Schritt thun zu sollen, und sie ordnete deshalb ein Mitglied aus ihrer Mitte zu Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl ab, der leider krank ist, um ihn anzufragen, ob er sich

nicht bewegen lassen könnte, den bisherigen Zustand auch fernerhin fortzuführen zu lassen. Herr v. Wattenwyl erklärte diesem Mitglied gegenüber, er bleibe bei seinem Entschluss, worauf der Kommission nichts anderes übrig blieb, als die Landwirtschaftsdirektion einem andern Mitglied des Regierungsrates zuzuteilen. Dabei sagte sie sich, es sollen, wenn eine Änderung getroffen werden müsse, diejenigen Wünsche berücksichtigt werden, die in den letzten Tagen in Fraktionsversammlungen, Privatgesprächen etc. geäußert wurden, und in dieser Beziehung ist darauf aufmerksam zu machen, dass aus landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch laut wurde, die Verwaltung der Landwirtschaft möchte Herrn Regierungsrat Minder zugeteilt werden. Die Kommission fand, es stehe diesem Wunsche nichts entgegen und stellt Ihnen daher einen bezüglichen Antrag. Dies hatte nun aber die weitere Folge, dass Herr Minder etwas entlastet werden musste, und die Kommission glaubte, es sei am zweckmässigsten, ihm das Kirchenwesen abzunehmen und dasselbe Herrn Regierungsrat Ritschard zuzuteilen. Ich habe mir erlaubt, mit Herrn Regierungsrat Ritschard darüber Rücksprache zu nehmen und kann mitteilen, dass er bereit ist, das Kirchenwesen zu übernehmen.

Ich erwähne nur noch, dass im regierungsräthlichen Entwurf vorgesehen ist, die neue Verteilung solle auf 1. November 1898 beginnen. Davon kann nun natürlich nicht mehr die Rede sein und die Kommission nahm deshalb den 1. Dezember 1898 in Aussicht. Der Herr Regierungspräsident hat mir nun heute mitgeteilt, die Regierung wünsche, die Neueinteilung möchte erst auf 1. Januar 1899 in Kraft treten, weil die Änderungen einigermassen besprochen werden müssen und einige Folgen haben, die erst noch zu erledigen sind. Ich hatte nicht Gelegenheit, diese Frage der Kommission vorzulegen, bin aber überzeugt, dass die einzelnen Mitglieder derselben dagegen nicht Opposition erheben. So viel an mir, bin ich vollständig einverstanden, dass man dem Wunsche der Regierung entspricht.

Schliesslich bemerke ich noch, dass diese Neueinteilung natürlich auch zur Folge hat, dass, gegenüber dem Antrag des Regierungsrates, unter lit. b diejenigen Änderungen vorgenommen werden mussten, wie sie im gedruckten Kommissionalantrag enthalten sind.

Präsident. Wird von irgend einer Seite, um diesen Punkt gerade zu bereinigen, an dem Datum des 1. Dezember festgehalten? — Es scheint das nicht der Fall zu sein; es wäre also dieser Punkt bereinigt und ich eröffne nun die Diskussion.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf der Kommission lag der Regierung diesen Morgen vor und sie hat beschlossen, sich den Anträgen der Kommission anzuschliessen, so dass also in Bezug auf die Zuteilung der Verwaltungszweige Einigkeit herrscht.

Wyss. Nachdem Sie durch den Herrn Präsidenten der Kommission erfahren haben, dass ein Mitglied der Kommission zu Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl geschickt wurde, um ihn im Namen der Kommission, die darin einstimmig war, zu ersuchen, auf seinem Posten als Landwirtschaftsdirektor ausharren zu wollen, und hierauf eine abschlägige Antwort erteilt wurde, hat der Grosse Rat das Recht, auch die Gründe ken-

nen zu lernen, welche Herrn v. Wattenwyl veranlassten, uns diesen abschlägigen Bescheid zu geben. Ich glaube, es ist meine Pflicht, Ihnen mit einigen Worten diese Gründe mitzuteilen. Dieselben sind zwar den einzelnen Mitgliedern des Rates und den einzelnen Fraktionen desselben bekannt; allein ich glaube, es ist angezeigt, dass man öffentlich davon Kenntnis giebt, denn es werden dadurch Verhältnisse berührt, wie sie in unserem Staatsleben nicht vorkommen sollten.

Ich glaube, Sie werden mit mir einig gehen, dass keine sachlichen Gründe vorliegen, die uns den Wunsch nahegelegt hätten, eine Ersetzung in dieser Direktion vorzunehmen. Ich glaube, die Mehrheit des Rates wird, in Uebereinstimmung mit den Amtskollegen des Herrn v. Wattenwyl, ihm mit Freuden das Zeugnis ausstellen, dass er treu und mit Geschick gearbeitet und dass er in sachlicher Beziehung auch die Vorwürfe, die in letzter Zeit im Schosse des Grossen Rates gegen ihn erhoben wurden, mit Schneid und mit Richtigkeit, und letzteres ist die Hauptache, zurückgewiesen hat. Wenn dessen ungeachtet Herr v. Wattenwyl seines Amtes als Landwirtschaftsdirektor nicht mehr weiter walten zu können glaubt, so liegen die Gründe in persönlichen Beziehungen, und da muss darauf hingewiesen werden, dass schon seit längerer Zeit systematisch gegen Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl zu Felde gezogen wurde. Da man ihm sachlich nicht beikommen konnte, so ist man unter der Hand gegen ihn zu Werk gegangen, und es hat sich als Werkzeug gegen ihn namentlich auch mit Freudigkeit das Organ der ökonomischen Gesellschaft, der «Schweizerbauer», brauchen lassen. Herr Regierungsrat v. Wattenwyl fühlte bald einmal, woher dieser Feldzug inszeniert werde. Ueberall da, wo er im Interesse der Gesamtheit zu weitgehende Forderungen und Zumutungen zurückweisen zu müssen glaubte, überall da, wo er glaubte, die Interessen der Gesamtheit stehen weit über gewissen Sonderinteressen, musste er wahrnehmen, dass man ihm seine Haltung ausserordentlich übel nahm und es ihn bei der ersten besten Gelegenheit entgelten liess. Wenn also Herr v. Wattenwyl diese Erfahrung machen musste, so hat er dies eigentlich nur seinem unerschrockenen und selbständigen Urteil zuzuschreiben, was für ihn gewiss nur ehrend in die Wagschale fällt. Nach und nach wurde um die ganze Thätigkeit des Herrn v. Wattenwyl herum ein Gewebe gewoben, dass er sich sagen musste, die freie Arbeit werde ihm verhindert, und es ist zuzugeben, dass an diesem Webstuhl ganz geschickte Weber sassen (Heiterkeit), die auf den heutigen Tag ihren Zweck erreicht haben. Ich glaube, es war richtig, wenn Herr v. Wattenwyl sich sagte: Wenn eine derartige Agitation gegen mich inszeniert wird und ich nicht das Gefühl habe, fruchtbar für die Gesamtheit des Volkes arbeiten zu können, so ist es besser, ich gehe freiwillig und suche um Uebertragung der Landwirtschaftsdirektion an einen Kollegen nach, der das Zutrauen der betreffenden Kreise geniesst, wobei herzlich zu wünschen ist, dass er nicht die nämlichen Erfahrungen macht, wie sein Vorgänger.

Dies sind die Gründe, welche Herrn v. Wattenwyl veranlassen, an seinem ablehnenden Bescheid festzuhalten, und obschon dieser Feldzug, der gegen Herrn v. Wattenwyl geführt wurde, ausserordentlich kleinlich und verächtlich ist, so wollen wir uns dadurch nicht zu sehr aufregen lassen; er hat auch sein Gutes, er hat namentlich das Gute, dass der neue Direktor der Landwirtschaft um so rascher in der Lage sein wird,

sich darüber zu entscheiden, ob er in seiner Amtsführung diesen neuen Fachverein oder diese Landwirtschaftsdirektion Nr. 2 über sich oder unter sich behalten will. (Bravo!)

Die Anträge der Kommission werden stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 25. November 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 139 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Blum, Bühler, Burrus, Chodat, Cuenat, Fleury, Grieb, Hari (Adelboden), Hess, Jacot, Jenni, Klaye, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Laubscher, Lenz, Lindt, Meyer, Reymond, Roth, Schenk (Steffisburg), Schmid, Wildbolz; ohne Entschuldigung abwesend sind: Die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blösch, Boinay, Brahier, Bühlmann, Chappuis, Choulat, Christeler, Comment, Coullery, Fahrny, Friedli, Gouvernon, von Grüningen, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hennemann, Henzelin, Hostettler, Huggler, Jäggi, Kisling, Kleining, Lanz, Ledermann, Leuenberger, Minder, Morgenthaler (Ursen-

bach), Mosimann (Langnau), Mouche, Neuenschwander, Péteut, Robert, Rollier, Rothacher, Ruchti, Schär, Schärer, Dr. Schwab, Steiner (Liesberg), Thönen, Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Weber (Pruntrut), Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.
Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Grossräte!

Die unterzeichneten Verkehrsvereine, welche es sich zur Aufgabe machen, den Fremdenverkehr im Gebiete des Kantons Bern und damit den Wohlstand der bernischen Bevölkerung zu heben, gestatten sich, Sie zu bitten, bei Aufstellung des Budgets pro 1899 einen Posten von wenigstens Franken dreissigtausend für «Hebung des Fremdenverkehrs im Kanton Bern» auszusetzen, welche Summe als Subvention für die zu Gunsten unseres Landesteils unternommene Propaganda an die unterzeichneten Verkehrsvereine zu entrichten wäre.

In Begründung unseres Gesuches erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass der Fremdenverkehr eine der bedeutendsten Einnahmequellen unseres Kantons bildet; diesen Verkehr heben, heisst der Industrie, dem Handel und besonders der Landwirtschaft im Inlande vermehrten Absatz schaffen und vielen Bürgern Gelegenheit bieten, im eigenen Lande ihr gutes Auskommen zu finden.

Um nun eine Vermehrung der Fremdenfrequenz in unserem Kanton herbeizuführen und der grossen Konkurrenz anderer Staaten auf diesem Gebiete begegnen zu können, erachten wir es als notwendig, dass im Auslande eine intensive Propaganda für unsere Landesteile unternommen werde, was ohne kräftige Unterstützung von Seiten der hohen Behörden nicht erreichbar ist.

Bis zur Budgetberatung werden wir Ihnen einen eingehenden Bericht über die bisherige Thätigkeit und die finanziellen Opfer, welche wir bis dahin für Hebung des Fremdenverkehrs gebracht haben, einreichen.

Indem wir Ihnen unser Gesuch zur gefälligen Berücksichtigung angelegentlichst empfehlen, zeichnen

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. November 1898.

Namens des Oberländischen Verkehrsvereins:

F. Seiler.

Namens des Verkehrsvereins für Bern und Umgebung:

Dr. Schenk.

Namens des Verkehrsvereins für Biel und Umgebung:

F. Reymond.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission zu überweisen zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung.

• Zustimmung.

Tagesordnung:

**Bericht über die Staatsverwaltung
für das Jahr 1897.**

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 319 hievor.)

Präsident. Die allgemeine Umfrage über den

Bericht der Direktion des Innern

dauert fort.

Reimann. Ich möchte mir erlauben, folgendes Postulat zu stellen:

«Die Direktion des Innern ist eingeladen, 1. der Durchführung der Bestimmungen betreffend die Ruhezeit des Wirtschaftspersonals ihre stete Aufmerksamkeit zu widmen und 2. die Vorarbeiten für den Erlass eines kantonalen Gesetzes zum Schutz der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen möglichst zu fördern.»

Ich kann in der Begründung ausserordentlich kurz sein; indem die Frage bereits bei früheren Anlässen besprochen wurde. Bezüglich des Dekretes über die Ruhezeit des Wirtschaftspersonals wurde schon vor zwei Jahren von einem Kollegen, der heute der Behörde nicht mehr angehört, das bestimmte Begehr gestellt, es möchte seitens der Direktion des Innern und der Regierungsstatthalter etwas mehr gethan werden zur Durchführung des Dekretes. Es ist nämlich konstatiert, dass die wenigsten Wirtschaften die Ruhezeit einhalten, wie das Dekret es verlangt. Ich habe mir die Mühe genommen, im Laufe der letzten zwei Jahre Material zu sammeln und bin in der Lage, eine ganze Reihe von Fällen namhaft zu machen, wo dem Personal die Ruhezeit nicht oder nur ungenügend zu teil wird. Ich kenne Restaurants hier in der Bundesstadt, welche in drei, vier Wochen nicht einen halben Tag frei geben, und andere in andern Städten, wo die nämlichen Uebelstände zu konstatieren sind. Der Herr Direktor des Innern hat allerdings gesagt, er könne nicht neben jede Kellnerin einen Landjäger stellen. Das begreife ich und wird auch nicht verlangt; aber was ich wünsche, ist, dass seitens der Regierungsstatthalter ein Bericht eingeholt werden soll über die Art und Weise der Durchführung dieses Dekrets. Dann soll die Direktion des Innern prüfen, in welcher Beziehung Mängel vorhanden sind und wo Abhülfe nötig ist.

Sodann wünsche ich, dass die Vorarbeiten zum Erlass eines kantonalen Gesetzes betreffend die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen gefördert werden. Sie erinnern sich, dass seiner Zeit eine Motion acceptiert wurde, welche der Direktion des Innern den Auftrag erteilte, eine derartige Vorlage vorzubereiten. Es sind nun seither verschiedene Jahre ins Land gegangen, ohne dass man über den Stand der Angelegenheit etwas weiteres hörte, als die letztes Jahr auf gestellte Anfrage hin abgegebene Erklärung des Herrn Direktors des Innern, es sei eine Enquête verauslaltet und zahlreiches Material gesammelt worden, es sei ihm aber noch nicht möglich gewesen, dasselbe zu verarbeiten. Ich habe nun im Bericht der Direktion des Innern gelesen, dass die neugegründete bernische

Handels- und Gewerbebekammer vornehmlich veranlagt sei, solche Vorarbeiten zu machen und zu verarbeiten; sie sei, wie kein anderes Institut, zur Begutachtung von Gesetzesvorlagen geeignet. Dies lässt darauf schliessen, dass das Material dieser Handels- und Gewerbebekammer übermittelt werde, und ich nehme an, es sei dies bereits geschehen. Ich bin sehr einverstanden, dass man die Direktion des Innern, die nach der Erklärung des Direktors selbst sehr überlastet ist, dadurch entlastet, dass man derartige Arbeiten andern Abteilungen zuweist. Nun ist aber die Handels- und Gewerbebekammer in einer Art und Weise zusammengesetzt — ich gehöre auch zu derselben — die nicht voraussehen lässt, dass solche Arbeiten, wie ein Arbeiterschutzgesetz, mit möglichster Beförderung ausgeführt werden; der Geist, der in dieser Kammer herrscht, scheint mir nicht dazu angethan zu sein, dass man nun zunächst die Arbeiten, die ich als dringend erachte, an die Hand nimmt, und es bedarf da eines ganz energischen « Stupfes » seitens der Direktion des Innern, damit die Kammer, wenn sie mit den Vorarbeiten zum Erlass des angedeuteten Gesetzes betraut wird, an die Arbeit geht. Dass die Notwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes nicht bestritten wird, geht aus zahlreichen Zuschriften hervor, die man ab und zu in der Presse etc. lesen kann. Es ist in der That nicht richtig, dass man Schutzgesetze besitzt für diejenigen Arbeiter, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt sind, dass man aber Schutzgesetze nicht besitzt für diejenigen Arbeiter, welche demselben zufälligerweise nicht unterstellt sind, und absurd erscheint es, dass man den schwächeren Teil, das weibliche Geschlecht, nicht zu schützen vermag, weil einschlägige Bestimmungen fehlen. Schon bei Begründung der Motion wurde das Nötige hier angeführt. Ich möchte damals Gesagtes nicht wiederholen, spreche aber den dringenden Wunsch aus, es möchte mit den Vorarbeiten endlich etwas vorwärts gehen und dem Grossen Rate baldmöglichst eine Vorlage gemacht werden.

Zum Schlusse habe ich noch etwas zu bemerken, was die Ueberwachung des Fabrikgesetzes betrifft. Ich habe in meiner amtlichen Stellung oft Gelegenheit, mit den Herren Fabrikinspektoren zu verkehren und will hier konstatieren, dass der Herr Inspektor des II. Kreises mir wiederholt erklärt hat, er könne sich über den Herrn Direktor des Innern des Kantons Bern nur mit der grössten Anerkennung aussprechen, der mit Schneid und anerkennenswertem Fleisse alle Fälle erledigte und begründete, die seiner Instanz vorgelegt werden. Es hat mich deshalb eine Notiz im Bericht des Fabrikinspektors des III. Kreises sehr überrascht, wo es heisst:

« Vereinzelte Fälle ausgenommen, war der Verkehr mit den Arbeitgebern ein befriedigender, obschon naturgemäss auch diejenigen, welche den Inspektor gerne kommen sehen, froh sind, wenn er wieder geht, wie mir ein Fabrikant bemerkt hat. In einem Renitenzfalle, in welchem dem Inspektor das Betreten der Fabrik in Abwesenheit des Besitzers verwehrt wurde, musste ich Ihre (des Departements) Vermittlung in Anspruch nehmen, nachdem mir die Kantonsbehörde zugemutet hatte, dem Betreffenden alle möglichen Konzessionen zu machen. »

Ich habe mich erkundigt, welchen Kanton dies angehe, und es wurde mir mitgeteilt, es betreffe den Kanton Bern, also unsere Direktion des Innern. Es hat mich dies frappiert, indem, wie gesagt, der Inspektor des II. Kreises mir zu wiederholten Malen seine Be-

friedigung aussprach. Und nun heisst es hier im Bericht des Inspektors des III. Kreises, die Kantonsbehörde habe sich widersetzt, dass der Fabrikinspektor in Abwesenheit des Besitzers eine Fabrik betrete, und habe dem Fabrikinspektor allerlei unwürdige Konzessionen zugemutet. Ich wünsche, dass der Herr Direktor des Innern mir darüber Auskunft giebt; denn ich denke, wir seien darüber einig, dass die Kantonsbehörden der Durchführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes möglichst Vorschub leisten und alles thun sollen, damit dieses Gesetz, nachdem es bereits 20 Jahre besteht, einmal voll und ganz, wie man so schön zu sagen pflegt, durchgeführt werde. Wenn man konstatieren muss, dass es nach zwanzigjährigem Bestande noch nicht möglich war, einem Gesetze die Durchführung zu garantieren, so glaube ich, die Kantonsbehörden sollten nichts unterlassen, damit wenigstens das gethan wird, was sie thun können. Es giebt daneben noch Fälle genug, welche sich der Aufmerksamkeit der Behörden entziehen, und es giebt noch Arbeiter genug, welche den Schutz des eidgenössischen Gesetzes nicht geniessen können.

Indem ich Ihnen die Annahme des Postulates empfehle, möchte ich den Herrn Direktor des Innern bitten, mir über die angeregten Punkte einige Auskunft zu erteilen.

Schlatter. Der Brand des Bahnhofes in Bern veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Man verwunderte sich damals allgemein, dass so etwas möglich sei auf einem Platz, wo täglich Tausende von Personen ein- und ausgehen. Es wurde konstatiert, dass die Bewachung des Bahnhofes eine ganz ungenügende war und dass bei richtiger Bewachung der Brand jedenfalls nicht diejenigen Dimensionen angenommen hätte, wie es der Fall war. Es ist bekannt, dass die Centralbahn in solchen Fällen sehr knorzig ist. Auch der Bahnhofbrand in Olten ist darauf zurückzuführen, dass es an der nötigen Vorsicht und Ueberwachung fehlte. Es giebt aber noch eine andere Gesellschaft, wo ähnliche Missverhältnisse bestehen, die Jura-Simplon-Bahngesellschaft. Ein in unserm Bezirke befindliches Objekt, die Werkstätten für Reparaturen und Beschaffung von neuen Materialien, wurde ebenfalls nicht genügend bewacht, und infolgedessen ist schon zweimal ein Brand ausgebrochen. Der erste Brand beschränkte sich auf einen Schaden von circa 80,000 Fr. an Materialien und 14,000 Fr. an Gebäuden. Zum Glück entzündete sich der in unmittelbarer Nähe befindliche grosse Oelbehälter nicht, sonst würde wahrscheinlich das ganze Etablissement mit allen seinen Vorräten an Lokomotiven, Maschinen etc. zu Grunde gegangen sein, ja, es wären voraussichtlich auch noch die in der Nähe befindlichen am Kanal liegenden Fabrikgebäude mit verbrannt. Als Vorsteher der Gemeindebrandkasse hatte ich alle Mühe, die Gesellschaft zu veranlassen, ein Hydrantennetz anzulegen. Das ist nun geschehen; allein die Nachtwache ist leider noch nicht derart durchgeführt, dass ähnlichen Vorkommnissen vorgebeugt ist. Noch an andern Orten sind Bahnhöfe und Verkehrsstationen nicht richtig bewacht, und ich wünsche, dass die Direktion des Innern, resp. der Vorsteher der kantonalen Brandkasse, dahin wirken möge, dass in Bezug auf unsere Verkehrsobjekte im Kanton Bern eine bessere Nachtwache und überhaupt eine bessere Aufsicht der Gebäude geschaffen wird. Ich weiss wohl, dass man vielleicht einwendet, es sei das Privatsache, das gehe den Staat nichts an; allein so wie die Sache steht, ist es wahrhaftig am 1898.

(25. November 1898.)

Platz, dass Schritte gethan werden, sei es durch die Direktion des Innern, oder indirekt durch die Gemeinde- oder Bezirksvorstände. Mein Wunsch geht dahin, die Direktion des Innern möchte dahin wirken, dass dem Uebelstand abgeholfen wird.

Näher. Erlauben Sie mir einige Worte zum Abschnitt Volkswirtschaft. Mit Befriedigung ist zu konstatieren, dass unsere Behörden der Volkswohlfahrt vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Allerdings die gestrige Diskussion und Abstimmung über die Motion Müller und Mithafte könnte veranlassen, zu dem aufrichtigen Bestreben der Behörden, für die Volkswohlfahrt zu arbeiten, ein Fragezeichen zu setzen, doch will ich mich darüber nicht weiter auslassen. Aus dem Bericht der Direktion des Innern ergiebt sich, dass im Kanton Bern zur Unterstützung der Bestrebungen betreffend Volkswohlfahrt — Hebung der Ernährungsweise, Bekämpfung des Wirtshauslebens etc. — ein Betrag von rund 20,000 Fr. ausgesetzt ist. Wir sehen daraus aber auch, und ich möchte fragen, mit welcher Begründung dies geschieht, dass die Bestrebungen der Guttempler speziell erwähnt sind. Mit Befriedigung habe ich gesehen, dass die Direktion des Innern am Schlusse des Berichtes über die Wohlfahrtseinrichtungen die Zusicherung giebt, dass in Zukunft aus dem Alkoholzehntel diesen Einrichtungen noch etwas mehr zugewendet werden soll; denn alle diese Bestrebungen sind sehr zu begrüssen. Es führt mich das aber auf einen andern Punkt, wo ich mich frage, ob dadurch nicht alle diese Bestrebungen wieder illusorisch gemacht werden. Neben den von Vereinen, gemeinnützigen Gesellschaften etc. gegründeten Volksküchen haben sich im Laufe der Zeit auch Volksküchen privaten Charakters aufgethan. Man kann sagen, auch diese gehören unter den Begriff Volkswohlfahrt; allein wenn man etwas Einsicht in diese Volksküchen erhält, so überzeugt man sich, dass sie nur dazu da sind, dem Wirtschaftsgewerbe, das mit Patent- und andern Abgaben stark belastet ist, Konkurrenz zu machen. Ich habe dabei in erster Linie den Platz Biel im Auge, wo in letzter Zeit verschiedene private Volksküchen entstanden sind. Die Aufsichtsorgane über diese Volksküchen erfüllen aber ihre Pflicht nicht, wie es sich gebührt, oder sind nicht im stande, sie zu erfüllen. Es ist konstatiert, dass diese Volksküchen den gesetzlichen Vorschriften nicht Rechnung tragen und nicht nur Wein, sondern auch Spirituosen aller Art ausschenken. Letzter Tage wurde mir ein Fall zur Kenntnis gebracht, wo der Inhaber einer privaten Volksküche wegen Ausschanks von Spirituosen mit 50 Fr. gebüßt wurde. Der gute Mann tröstet sich aber damit, er werde ein Gesuch an den Grossen Rat um Erlass dieser Strafe richten und der Entscheid in analogen Fällen sei ihm ein Beweis, dass auch in seinem Falle willfahrt werde. Ich glaube, dass die privaten Volksküchen zu viel Unterstützung haben und dass man ihnen das Patent erteilt, ohne die Bedürfnisfrage zu untersuchen und die Kontrolle über dieselben richtig zu führen. Es ist dies ein Uebelstand und ich wiederhole, dass dadurch vieles, was unsere Behörden für Wohlfahrtseinrichtungen thun, wieder illusorisch gemacht wird.

Ein weiterer Punkt betrifft die Patenterteilungen für den Ausschank geistiger Getränke unter 2 Liter. Wir sind in Biel bestrebt, diese Patenterteilungen einzuschränken, damit sie nicht zum Schaden der Be-

völkerung überwuchern; allein man hat sich überzeugt, dass diese Leute bei der Direktion des Innern Unterstützung finden, so dass auch in dieser Beziehung die Bestrebungen zur Hebung der Volkswohlfahrt mehr oder weniger illusorisch gemacht werden.

Noch einen weitern Punkt möchte ich nicht unberührt lassen. Auch in Bezug auf die Volksküchen, die von Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften gegründet wurden, haben wir zweierlei Kategorien zu unterscheiden. Wir haben in Biel eine Volksküche, die auf Aktien beruht — erschrecken Sie nicht: eine Wohlfahrtseinrichtung auf Aktien beruhend! — und bis jetzt vom Staat noch keinen Rappen bezog, trotzdem der Herr Direktor des Innern mündlich und schriftlich die Zusicherung gab, es solle auch diese Volksküche am Alkoholzehntel teilhaftig werden. Diese Volksküche machte keine grossen Ansprüche; es ist nicht eine Aktiengesellschaft analog der Zuckerfabrik in Aarberg, wo es sich um eine Staatsbeteiligung von 200,000 Fr. handelt, sondern sie beruht auf Aktien à fonds perdu im Betrage von Fr. 5, die aus dem Schweiss der Arbeiter und von gemeinnützigen Männern zusammengebracht wurden. Der Umsatz beläuft sich auf 80 bis 100,000 Fr.; allein das Bene, das daraus resultiert, ist nicht einmal so, dass man die Männer, welche sich das ganze Jahr hindurch um die Verwaltung bekümmern, einigermassen entschädigen konnte. Es würde uns dies auch gar nicht weiter kränken; allein es ist ein anderer Punkt, der vor Augen geführt werden muss, und dies ist die Besteuerung derartiger Gesellschaften. Während die Direktion des Innern darnach trachtet, gemeinnützige Bestrebungen aus dem Alkoholzehntel zu unterstützen, werden auf der andern Seite die betreffenden Gesellschaften in einer Art und Weise der Besteuerung unterworfen, dass deren Existenz bedroht wird. Es gilt dies speziell auch von der Aktiengesellschaft Volksküche, von der ich vorhin gesprochen habe.

Gestützt auf alle diese Erörterungen stelle ich keinen Antrag, mache aber die Direktion des Innern und auch die Regierung darauf aufmerksam, dass die Art und Weise der Unterstützung dieser Wohlfahrtseinrichtungen eine geordnete sein sollte; es sollte ein Schema aufgestellt werden, damit die Sache nicht am einen Ort so, am andern anders gehandhabt wird, und das Hauptaugenmerk sollte auf eine Einschränkung des Kleinvverkaufs geistiger Getränke und der privaten Volksküchen gerichtet sein; dann erst kann der Zweck, den man mit diesen Wohlfahrtseinrichtungen ins Auge fasste, voll und ganz erreicht werden.

Mosimann (Rüschegg). Ich verlange das Wort deshalb, weil im Bericht der Staatswirtschaftskommission gesagt ist: « Die neue Anstalt Bellelay, die im Sommer 1898 hätte eröffnet werden sollen, wird nun leider vor Frühjahr 1899 dem Betrieb nicht übergeben werden können. » Im August 1894 kam die Angelegenheit betreffend Bellelay vor den Grossen Rat, und damals sprach sich sowohl der Berichterstatter der Kommission als derjenige der Regierung dahin aus, die Errichtung der Anstalt sei eine absolute Notwendigkeit, indem sich in den Armenanstalten viele Personen befinden, die man in einer Irrenanstalt unterbringen sollte, aber aus Platzmangel in den Armenanstalten belasse. Das ist auch in der That so. In allen Armenanstalten befinden sich viele Pfleglinge, die in mehr oder weniger

hohem Grade geistesgestört sind. Die Anstalten werden durch diese Personen ziemlich belästigt, und es hat sich auch im Laufe dieses Jahres, bei Anlass der Behandlung des Organisationsdekretes betreffend Bellelay, namentlich Herr Pulver dafür verwendet, dass diese störrischen oder kranken Personen nach Bellelay verbracht werden können. Nun ist aber diese Anstalt bis jetzt noch nicht eröffnet worden, warum, ist mir unerklärlich. Das Mobilier ist da, Verwalter und Arzt sind gewählt; man hat nur nötig, die Betten hinzustellen und die Anstalt zu eröffnen. Trotzdem soll die Eröffnung erst im nächsten Frühjahr erfolgen, was zur Folge haben wird, dass einzelne Gemeinden dadurch sehr in Verlegenheit geraten. Bei Gründung der Armenanstalten haben nämlich einzelne Gemeinden, die eine gewisse Anzahl Platzrechte erworben hatten, von denselben nicht voll Gebrauch gemacht, während andere Gemeinden, die vielleicht 5 Platzrechte hatten, 10, 15, 20 Pfleglinge in der Anstalt unterbrachten. Das sah man anfänglich gern, mit der Zeit wurde die Sache jedoch anders. Die Anstalten sind heute alle besetzt, und speziell in Riggisberg, wo 310 Platzrechte erworben worden sind, sind gegenwärtig 428 Personen untergebracht. Nach Neujahr wird es nun so herauskommen, dass einzelne Gemeinden niemand mehr in die Anstalt verbringen können, trotzdem sie noch leere Platzrechte hätten. Man hätte dem den Sommer über vorbeugen können; allein man hoffte, auf 1. Oktober oder spätestens auf Neujahr werde die Anstalt Bellelay eröffnet und dann gebe es Platz. Da nun dies nicht der Fall ist, bleibt nichts anderes übrig, als vielen Gemeinden ihre Pfleglinge zurückzuschicken. Ein Grund, weshalb die Armenanstalten so stark besetzt sind, liegt auch darin, dass in Art. 59 des Armengesetzes vorgesehen ist, dass die Armendirektion auswärtige Pfleglinge in den Kanton zurückzuschaffen und dahin versetzen kann, wo es ihr am besten passt. Von diesem Paragraph hat nun die Armendirektion Gebrauch gemacht; eine grosse Zahl dieser Pfleglinge, worunter sich auch Geistesgestörte befinden, wurde in die Anstalten versetzt und diese so angefüllt. Ich werde deshalb nicht klug, weshalb man die Eröffnung von Bellelay bis zum Frühjahr verschieben will. Auch der kantonale Armeninspektor beschwert sich darüber sehr. Die gleiche Klage hört man überall, und ich glaube, es wäre durchaus möglich, die Anstalt auf Neujahr zu eröffnen. Das Wetter kann kein Abhaltungsgrund sein. Die Anstalt Riggisberg wurde am 1. Hornung eröffnet, und zudem mache ich darauf aufmerksam, dass Herr Dr. Schwab s. Z. ja sagte, Rüschegg sei kein Paradies, in Bellelay dagegen kreuzen fünf Strassen, es sei grosser Verkehr und weiss der Himmel, was er sonst noch alles Schöne sagte, und jetzt soll man die Anstalt der Witterung wegen nicht eröffnen können! Es wäre traurig, wenn es nicht einzurichten wäre, dass die Anstalt eröffnet werden kann. Ich finde, der Grossen Rat solle die Eröffnung heute beschliessen und stelle darum den Antrag: Die Regierung ist eingeladen, die Anstalt Bellelay auf 1. Januar 1899 zu eröffnen.

Weiter muss ich noch einen Punkt berühren, wegen dessen ich schon wiederholt reklamiert habe. Herr Comment hat sich gestern, wenn ich ihn recht verstanden habe, über den Kaminfegertarif beschwert. Nun sagte Herr Regierungsrat v. Steiger im letzten August, er beabsichtige, eine ausserparlamentarische Kommis-

sion einzuberufen und es wäre allzu bedauerlich, wenn der Mosimann nicht auch dabei wäre (Heiterkeit). In dieser Beziehung hat er Wort gehalten; ich war dabei und zwar bestand die Kommission aus 4 Grossräten, 7 Regierungsstatthaltern und 2 Kaminfegermeistern (von Bern und Nidau). Wir haben dann den Tarif gründlich durchberaten, doch sagte man uns, wir können nur Anträge stellen, man mache es dann doch wie man wolle (Heiterkeit). Es stellte sich heraus, dass der Tarif an und für sich nicht zu hoch wäre. Wenn früher für das Russen eines Kamins 60 Rp. verlangt wurden und nun 80, so entspricht dies durchaus dem Steigen der Löhne. Allein Thatsache ist, dass die Kaminfeger an vielen Orten aus einem Kamin deren drei und vier machen, indem sie für jede Wohnung ein Hauptkamin annahmen, während das Kamin von zu unterst bis zum Dach nur ein Kamin bildet. Des fernern machen sie aus jedem Züglein, wenn es nur einen oder zwei Fuss lang ist, einen Zug und verlangen für das Russen 40 Rp. Auf diese Weise erzielen sie natürlich sehr hohe Löhne. Ich sprach gestern mit Herrn Regierungsstatthalter Lenz von Konolfingen und derselbe teilte mir mit, er habe im Amt Konolfingen die Kamine zählen lassen, auch die Kontrollbücher der Kaminfeger untersucht und gefunden, dass — 300 Arbeitstage angenommen — per Geselle und Lehrling unter dem alten Tarif 6 bis 7 Fr. verdient wurden, während sie nach dem neuen Tarif, wenn alle Züge in Rechnung gebracht werden, auf wenigstens 10 Fr. kommen. In Schwarzenburg haben wir einen « Kleinen », der blaguiert, 15 Fr. bringe er dem Meister jeden Abend heim! Ich wiederhole: der Tarif an sich wäre nicht zu hoch, aber es fehlt dazu eine neue Kaminfegerordnung, worin gesagt ist, was zu russen sei und was nicht. Ich will Ihnen in letzterer Beziehung ein Beispiel anführen. Im Amt Konolfingen lebt ein einzelstehendes Fraucli, das in seiner Küche die Ofenröhre und die « Kunst » jede Woche fleissig russete. Eines Tages erschien nun der Kaminfeger und wollte ebenfalls russen. Die Frau erklärte, es sei nicht nötig, sie habe das erst gestern selber besorgt. Es kam zu einer Auseinandersetzung und das Ende war das, dass der Kaminfeger die Frau wegen Verweigerung des Russens verklagte. Vor den Regierungsstatthalter berufen, legte die Frau den Thatbestand dar, worauf der Regierungsstatthalter erklärte, wenn sich die Sache so verhalte, so sei sie nicht pflichtig, russen zu lassen. Der Kaminfeger beschwerte sich hierüber bei der Direktion des Innern und diese entschied, die Frau habe zu bezahlen, gerusset oder nicht!

Ein weiterer Punkt, der in der Kaminfegerordnung geregelt werden sollte, betrifft die Bäckereikamine. Ein Bäcker, der jeden Tag viermal backt, muss alle sechs Wochen russen lassen, also nachdem circa 150 mal gefeuert worden ist. Das ist gerechtfertigt. Nun gibt es aber Bauern, die durchschnittlich jede Woche nur einmal backen; trotzdem will der Kaminfeger nach Verlauf eines Vierteljahres russen, obwohl im ganzen nur 12 mal gefeuert wurde. Dies finde ich ungerecht. Es muss deshalb eine Bestimmung in die Kaminfegerordnung aufgenommen werden, wonach nur gerusset werden soll, wenn es nötig ist und nicht, wenn es der Kaminfeger für nötig erachtet.

Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Leider ist Herr Oberst Bühlmann nicht anwesend, sonst könnte er meine Aussage bestätigen. Sie wissen, dass noch vor 20 Jahren in den Kirchen keine Ofen

waren. Heute dagegen sind überall — wie diejenigen sehen können, die fleissig in die Predigt gehen; ich sehe es nicht (Heiterkeit) — Oefen angebracht, von denen eine Rohrleitung in einer Ecke oder durch ein Fenster ins Freie führt. So hat auch die Gemeinde Höchstetten zwei Oefen in der Kirche aufstellen und derartige Rohre anbringen lassen; allein durch die Organe der Direktion des Innern, durch die neun Heiligen, die da im Land herumreisen (Heiterkeit), wurde die Gemeinde verhalten, ein Kamin erstellen zu lassen. Nun frage ich doch, wenn nur jeden Sonntag geheizt wird, ob da ein Rohr nicht auch genügen würde. Man sei vorsichtig, wo Vorsicht wirklich am Platze ist, also namentlich bei grossen Etablissementen, Gasthöfen etc., aber was die Kirchen betrifft, so soll man das Volk nicht in dieser Weise plagen, sonst wird es stutzig.

Ich stelle keinen Antrag, möchte aber doch der Regierung ans Herz legen, bei Aufstellung der Kaminfegerordnung vorsichtig zu Werke zu gehen und den Kaminfegern genau zu sagen, was sie zu thun haben und was nicht. Andernfalls ist das Volk nicht zufrieden, und dann gelangt es in erster Linie an die Grossräte und sagt, wir machen so dumme Geschichten (Heiterkeit). Ich möchte deshalb die Regierung einladen, in dieser Beziehung säuberlich zu verfahren mit dem Knaben Absalom.

Herr Dürrenmatt hat ein Postulat aufgestellt. Ich möchte gern, dass er dasselbe verteidigen würde; ich hätte dann vielleicht auch noch einige Worte dazu zu sagen.

Dürrenmatt. Herr Mosimann hat mich aufgefordert, den Antrag zu begründen, den ich gestern vorsichtshalber schriftlich einreichte, statt ihn, wie es sonst üblich ist, erst am Schlusse meines Votums mitzuteilen. Nun besitze ich aber kein Vorrecht in Bezug auf das Verlangen, das da gestellt wird, und mir wäre es sogar lieber gewesen, Herr Mosimann hätte das Postulat begründet. Dasselbe betrifft sowieso einen Gegenstand, der sich eigentlich nicht gerade zur Behandlung in einer so grossen Versammlung eignet, sondern besser in einer kleinern Kommission besprochen würde, und es ist auch unangenehm, darüber zu verhandeln mit Rücksicht auf den Stand, den das Postulat angeht.

Es handelt sich um den im Jahre 1896 revidierten Hebammentarif vom Jahre 1876. Wenn man hieran etwas aussetzt, so kommt man leicht in den Verdacht, gegenüber dem ehrenwerten Stand der Hebammen ungerechte Tendenzen zu verfolgen. Es thäte mir leid, wenn die Sache so ausgelegt würde, denn dieser Stand verdient wahrhaftig die Hochachtung des ganzen Volkes, und er verdient es auch, dass er für seine Thätigkeit recht bezahlt wird. Es handelt sich also durchaus nicht darum, den bernischen Wehmüttern, wie man sie im alten Testamente nannte, ihren wohlverdienten Lohn zu verkürzen. Hingegen scheint mir, die Behörden seien bei der Revision des 76er Tarifs doch etwas zu weit gegangen. Nach dem Tarif von 1876, der bis vor zwei Jahren in Geltung war, betrug die Gebühr für eine einfache oder mehrfache Geburt, schwieriger oder leichter, mit oder ohne ärztliche Hilfe, Fr. 15—25, inbegriffen die Verpflegung und Hülfeleistung im Wochenbett bis auf 14 Tage. Im früheren Tarif von 1866 betrug die Gebühr im Minimum sogar nur Fr. 10. Durch den neuen Tarif von 1896 ist nun die Gebühr von Fr. 15—25 auf Fr. 25—50 erhöht, man kann also sagen verdoppelt worden. Und nicht genug an dem: von

dieser Gebühr sind die schweren Fälle ausgeschlossen. Der neue Tarif bezieht sich nur auf die einfachen, leichten Geburten, und dabei ist die Verpflegung noch um 4 Tage verkürzt worden; die Wöchnerinnen haben nur auf 10 Tage Verpflegung und Hülfeleistung Anspruch. Die Revision bedeutet also eine drei- oder vierfache Erschwerung für die Wöchnerinnen, eine Erschwerung sowohl mit Rücksicht auf die Bezahlung als mit Rücksicht auf die pflichtigen Leistungen der Hebamme, und es dünkt mich, das sei zu viel auf einmal. Allein abgesehen hiervon sieht der neue Tarif das Doppelte vor für Geburten, durch welche die Hebamme auf mehr als eine Stunde Entfernung gerufen wird. Greifen wir einen Fall von denjenigen heraus, wo ein armer Hausvater am ehesten eine gnädige Behandlung, einen billigen Tarif nötig hätte. Ein armer Teufel in einem Nebenauskrachen, dem vielleicht jedes Jahr der Storch ins Haus fliegt, wie es ja bekanntermassen gerade bei armen Familien am meisten der Fall ist, kommt also in den Fall, wenn der Tarif wirklich in seinem Maximum gehandhabt wird, Jahr für Jahr Fr. 100 bezahlen zu müssen, oder Fr. 50, wenn das Minimum verlangt wird, sofern er in einem Krachen wohnt, der vom Wohnort der Hebamme eine Stunde weit entfernt ist. Ich möchte nun fragen: Wie soll ein Knecht, ein Melker oder ein Taglöhner oder überhaupt ein armer Bürger, der nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, einen solchen Tarif erschwingen, der ihm einen grossen Teil seines Jahresverdienstes wegnimmt? Allerdings kann man einwenden, und mit Recht, die Hebammen werden unter dem neuen Tarif nicht Missbrauch treiben und das Maximum nicht anwenden, vielleicht, wenn sie recht verständig sind, nicht einmal das Minimum. Ich muss dem Stand der Hebammen das Zeugnis geben, dass es viele solche billigdenkende Personen unter ihnen giebt. Allein wenn man damit sich trösten will, so soll man doch den Tarif nicht so machen, dass er zu übertriebenen Ansprüchen Anlass geben kann. Dass übrigens die Hebammen es mit dem neuen Tarif doch ernst meinen, beweist eine Kundgebung der Sektion Bern des schweizerischen Hebammenvereins. Natürlich hat das Vereinswesen sich so weit verbreitet, dass auch die schweizerischen Hebammen sich vereinsmässig organisierten, wie sie ja überhaupt dem Fortschritt sehr zugänglich sind, so dass man auch schon Radfahrerhebammen antrifft, sogar in der Bundesstadt. Ob der neue Tarif dafür nötig ist, um mit dem Arbeitslohn einer Geburt die Hälfte eines Velos bezahlen zu können, will ich dahingestellt sein lassen, glaube es aber nicht. In einer Kundgebung der Sektion Bern des schweizerischen Hebammenvereins wird gerade herausgesagt: Was, dünkt euch das unbillig, dass man für eine Arbeitsleistung von 10 Tagen Fr. 25 ansetzt? und es wird fest auf diesem Minimum beharrt. Es ist also anzunehmen, und es ist mir dies auch aus mehreren Landesteilen bestätigt worden, dass von dem neuen Tarif wirklich schon fleissig Gebrauch gemacht werde. Mit dem Trost, dass der neue Tarif nicht überall angewendet werde, ist es also nichts; überhaupt kann man einen derartigen Trost nicht brauchen, weil er für niemand verbindlich ist.

Ich habe nun den schriftlichen Antrag eingereicht, die Regierung möchte auf ihren Beschluss zurückkommen und den Tarif von 1896 wieder abändern im Sinne der Ermässigung. Man kann fragen, warum man mit einer solchen Anregung erst heute auftrete, der Be-

schluss der Regierung sei ja schon vor zwei Jahren gefasst worden. Darauf ist zu erwidern, dass der Tarif erst im Laufe dieses Jahres in den Amtsanzeigen publiziert wurde und dass man erst in der letzten Zeit denselben fleissiger zu benützen anfing, weshalb sich die Uebelstände auch erst jetzt fühlbar zu machen beginnen. Ich möchte den Mitgliedern des Grossen Rates empfehlen, meinem Antrag beizustimmen. Es ist ja sicher nicht schwer, sich über einen solchen Gegenstand mit schlechten Witzen hinwegzusetzen, aber ich glaube, es wäre das nicht die richtige Art der Erledigung; denn es ist schliesslich eine wichtige Familienangelegenheit, um die es sich bei diesem Postulat handelt, eine Angelegenheit, die namentlich unsere armen Familien im höchsten Grade interessiert und berührt. Ich habe nicht die Befürchtung, die in einem emmenthalischen Blatt ausgesprochen wurde, wir werden wegen des erhöhten Hebammentarifs zum französischen Zweikindersystem kommen und es werde eine Entvölkerung des Kantons die Folge sein. Dagegen könnte der neue Tarif andere fatale Folgen haben; er würde dem alten Brauch, der vielleicht eher als Missbrauch zu bezeichnen ist, Vorschub leisten, wonach die Frauen auf dem Land einander in der schweren Stunde aushelfen ohne eine patentierte Person beizuziehen. Es war dies bis vor kurzem in abgelegenen Gegenden noch sehr häufig der Fall, und wenn man den Tarif in so übertriebener Weise erhöht, wird dieser Uebelstand wieder mehr einreissen, was manchen Schaden an Leben und Erziehung der heranwachsenden Generation zur Folge haben müsste. Auch ist damit dann dem ehrenwerten Stand der Hebammen nicht gedient, wenn man schliesslich lieber auf ihre Hülfe verzichtet, als diesen hohen Tarif auszurichten.

So viel über diesen Gegenstand. Nun möchte ich aber auch noch auf einen andern Punkt zu sprechen kommen, der ebenfalls zum Dikasterium der Direktion des Innern gehört.

Unter den Postulaten der Staatswirtschaftskommission befindet sich auch eines, worin sie der Direktion des Innern empfiehlt, möglichst bald die Vorlage betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung zu bringen. So sehr ich die Arbeit der Staatswirtschaftskommission als einer tüchtigen Kontrollbehörde respektiere, so wenig kann ich in dieser Beziehung ihrem Postulat beistimmen. Man hat im Kanton Zürich versucht, mit der obligatorischen Mobiliarversicherung einen Wurf zu thun, und man hat gesehen, wohin er führte. Nun ist durchaus nicht gesagt, dass wenn die Züribüter etwas Dummes machen, die Berner es nachmachen sollen. Wir haben dies schon gesehen bei der amtlichen Inventarisation; das machten wir auch, trotz wiederholter Verwerfung, den Zürchern nach, und wir haben gesehen, mit welchem Erfolg. Die Unterstützung des Obligatoriums der Mobiliarversicherung steht zwar auch im Programm einer politischen Partei, die eigentlich in dieser Session ihren rhetorischen Einzug in den bernischen Grossratssaal gehalten hat. Wir hörten soziale Diskurse über das, was der wissenschaftliche Sozialismus geleistet habe und was im Zukunftstaat nicht mehr vorkommen werde, und ich muss bekennen, dass ich an dem frischen Wesen, an den tüchtigen, zum Teil glänzenden oratorischen Leistungen dieser neuen Fraktion selber meine helle Freude hatte, obwohl ich ein ausgesprochener Gegner ihrer Theorien bin. Aber ich möchte den Grossen Rat warnen, diesen

glänzenden Befürwortungen allzu geneigtes Ohr zu schenken, wir könnten sonst leicht ausgleiten. Ich weiss, wie leicht es möglich ist, wenn ein hervorragendes Mitglied in einer Kommission einen derartigen Antrag bringt, in einem schwachen Augenblick die ganze Kommission hinter sich zu bekommen, wir haben aber auch schon die Erfahrung gemacht, dass wenn der Grosser Rat rasch nachfolgte, er dabei einen Schuh voll herausgenommen hat. Ich erinnere z. B. an das Jagdgesetz, das auch auf diesem unschuldigen Weg eines Kommissionspostulates in die Grossratsverhandlungen eingedrungen ist. Meine Meinung ist also die, der Herr Direktor des Innern brauche mit dieser Vorlage nicht zu sehr zu pressieren. Es ist ihm zwar letzten Samstag in einem freisinnigen Zürcherblatt auch eine solche Mahnung zugekommen, indem er aufgefordert wurde, nun mit der Mobiliarversicherungsvorlage ernst zu machen, und wenn er schon etwa ein paar Wochen lang den Mittagsjass abkürzen müsse, so habe das nichts zu sagen (Heiterkeit). Ich möchte in dieser Beziehung unsren verehrten Herrn Direktor des Innern durchaus in Schutz nehmen. Es ist mir viel lieber, er widme einige Stunden dem Mittagsjass, als dass er sich hinter eine unnütze Gesetzesvorlage macht und das Volk mit Tarifen und neuen Monopolen plagt, von denen es nichts wissen will (Heiterkeit).

Dr. Milliet. Gestatten Sie mir, zu dem vorliegenden Bericht einen Wunsch in formeller Hinsicht auszusprechen. Wenn Sie unter dem Kapitel «Verwendung des Alkoholzehntels» die Zahlen des Berichts mit der Staatsrechnung vergleichen, so finden Sie im einzelnen sowohl als im total Differenzen, die nicht sofort klar sind. Beispielsweise wird berichtet, die Direktion der Volkswirtschaft habe aus dem Alkoholzehntel Fr. 19,659. 70 ausgegeben; in der Rechnung figurieren aber bloss Fr. 12,659. 70, und es ist mir nicht klar, worin die Differenz besteht.

Die gesamte Verwendung des Alkoholzehntels wird im Bericht auf Fr. 98,978. 36 angegeben, in der Rechnung aber bloss auf Fr. 92,878. 36. Diese Differenz von Fr. 6000 kann man sich daraus erklären, dass im Bericht eine Verwendung aus der Reserve als Verwendung aus der laufenden Rechnung dargestellt ist. So giebt es noch verschiedene Differenzen. Ich kann mir sehr gut vorstellen, wie diese Differenzen zu stande kommen; sie röhren wohl davon her, dass die Berichte zu einer Zeit ausgearbeitet werden, wo die Staatsrechnung noch nicht abgeschlossen ist. Allein es wäre doch wünschbar, um Konfusion zu vermeiden, dass die Zahlen des Staatsverwaltungsberichtes durchgehend mit denjenigen der Staatsrechnung übereinstimmen. Es sind nämlich auch noch an andern Orten Differenzen vorhanden. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte dafür gesorgt werden, dass in Zukunft diese Uebereinstimmung hergestellt wird.

Was die Frage der Mobiliarversicherung anbetrifft, so möchte ich Herrn Kollega Dürrenmatt darauf aufmerksam machen, dass die Vorlage, welche im Kanton Zürich verworfen wurde, mit der obligatorischen Mobiliarversicherung nichts zu thun hat. Im Kanton Zürich handelte es sich um die Monopolisierung dieses Verwaltungszweiges, um die staatliche Durchführung des Versicherungzwanges. Das Obligatorium ist etwas anderes. Es kann ein Obligatorium ausgesprochen werden, ohne dass eine Staatsanstalt die Versicherung übernimmt, sondern es kann dem freien Willen des

Einzelnen überlassen bleiben, bei welcher Anstalt er dem Obligatorium nachleben will.

Will. Nur eine kurze Richtigstellung. In meinem letzten Votum betreffend die Mobiliarversicherung teilte ich mit, es seien einige Familien, die in die Kollektivversicherung einer Gemeinde eingeschlossen waren, brandbeschädigt, aber von der Gesellschaft nicht entschädigt worden. Diese Darstellung ist nicht ganz richtig. Bei genauerer Information hat sich herausgestellt, dass von jenen fünf Familien, die in die Kollektivversicherung einbezogen waren, drei mittlerweile weggezogen und deren Wohnungen durch andere Familien besetzt worden waren. Im ersten Augenblick fand nun seitens der Gemeindebehörden in dieser Beziehung eine Verwechslung statt und ich wollte nicht unterlassen, die Sache richtig zu stellen.

Was die Sache selbst betrifft, so wird dadurch an der Behauptung, dass die Kollektivversicherungen, welche die Gemeinden zu Gunsten ganzer Gruppen von Familien abschliessen können, keinen unbedingten Schutz bieten, absolut nichts geändert. Die Kollektivversicherungen, so wie sie heute organisiert sind, genügen in keiner Weise, um sich gegen Brandschäden völlig sicher zu stellen. Indessen ist es ja wohl möglich, dass ein System gefunden werden kann, das besser und wirksamer ist als das bisher angewendete.

Im Anschluss an die Ausserung des Herrn Milliet möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Staatswirtschaftskommission kein Postulat stellt, sondern nur den Wunsch ausspricht, es möchten in nächster Zeit dem Rat Vorlagen über die obligatorische Mobiliarversicherung vorgelegt werden. Es stützt sich dieser Wunsch auf eine schon seit längerer Zeit hängige Motion und die damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen des Grossen Rates. Ich kann auch noch befügen, dass, soweit ich informiert bin und soweit aus den Erörterungen hervorgeht, in der Staatswirtschaftskommission nicht die Meinung herrscht, es solle das Monopol der staatlichen Mobiliarversicherung eingeführt werden, sondern man hat zunächst das Obligatorium im Auge, das auf dem einen oder andern Weg und nach diesem oder jenem System eingeführt werden kann.

Dr. Brüstlein. Nur eine kurze Bemerkung zur Ergänzung desjenigen, was Herr Dürrenmat in Bezug auf die Hebammenfrage vorbrachte. Es ist ja gewiss richtig, dass es einem Schuldenbäuerlein viel zugemutet ist, für jede Geburt 25 oder gar 50 Franken zu bezahlen; denn die Geburten sind bekanntlich gerade bei diesen Leuten zahlreich. Allein die Sache hat, wie alles in der Welt, zwei Seiten; es kommen auch die Hebammen in Betracht. Man sprach gestern viel von der Seuchenpolizei und von Massregeln zur Verhütung der Einschleppung der Seuche beim lieben Vieh. Nun ist neben dem Vieh auch der Mensch eines gewissen Interesses wert. Die heutige Wissenschaft ist namentlich auch in der Hebammenkunst sehr weit gediehen und es bedarf heutzutage sehr viel, um eine richtige Hebamme auszubilden; es ist nicht jedes Frauenzimmer fähig, eine richtige Hebamme abzugeben, und es ist deshalb die Arbeit, die eine Hebamme zu verrichten hat, auch ihres Lohnes wert. Wie soll man nun diesen Konflikt zwischen den Interessen des Schuldenbäuerleins, der nicht 25 oder 50 Franken bezahlen kann, und denjenigen der Hebamme, die richtig bezahlt sein

sollte, lösen? Ich glaube, auch da sollte der viel gepräsene und viel angefeindete Staat oder die Gemeinde eintreten, und ich sage dies in Uebereinstimmung mit einem Artikel, der mir vom Vorstand der Sektion Bern des schweizerischen Hebammenvereins zugestellt wurde und worin es heisst:

« Jawohl wäre es als « gesunder sozialer Fortschritt » zu bezeichnen, wenn der Staat den Hebammen ein gewisses Wartgeld entrichten würde; aber nicht 20 oder 30 Franken. Auch dürfte ein Wartgeld nicht als Bezahlung betrachtet werden, sonst ist es kein Wartgeld mehr, das die Empfänger einigermassen verpflichtet, auf ihrem Posten zu bleiben. Wir kennen eine Gemeinde, die vor vielen Jahren schon ihrer Hebamme Fr. 200 Wartgeld entrichtete und für jede Armengeburt nebenbei mit Fr. 12 aufkam, und eine andere, die jährlich Fr. 420 bezahlt nebst dem alten obligatorischen Tarif. »

Ich glaube, dass dies der richtige Weg ist, und ich möchte den Herrn Direktor des Innern ersuchen, wenn er die Frage der Revision dieses Tarifs studiert, auch die Frage in Erwägung zu ziehen, wie weit man die Gemeinden oder den Staat verpflichten könnte, ein Wartgeld zu bezahlen, so dass die Lasten der Geburten besser verteilt werden auf die Familien, welche die Gewohnheit haben, Kinder zu kriegen, und die andern Familien, welche diese Gewohnheit nicht besitzen. Es wäre das ein Schritt zum Zukunftsstaat, der von Herrn Dürrenmat auch berührt wurde. Ich glaube, dass sich in Zukunft die Sache sehr einfach lösen wird, wie alle Fragen, nämlich durch Einführung des Rechts des Menschen auf unentgeltliche Geburt, das ebensogut berechtigt ist wie das Recht des Menschen auf unentgeltliche Beerdigung.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist aus den verschiedenen Anregungen, Bemerkungen und Wünschen, die ich mir aus der Diskussion notiert habe, eine ziemlich lange Speisekarte entstanden. Ich kann nur dankbar sein, dass den verschiedenen Zweigen der Direktion des Innern solche Aufmerksamkeit zu teil wird. Es erhält vielleicht der Rat daraus einen Einblick, dass es keine ganz kleine Arbeit ist, die der Direktion des Innern obliegt.

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission hat zunächst über die Mobiliarversicherung sich ausgesprochen und dabei zwei Wünschen Ausdruck gegeben. Erstens wird gesagt: « Wir erlauben uns hier die bestimmte Hoffnung auszusprechen, der Regierungsrat werde infolge der bezüglichen vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion in nächster Zeit Vorlagen bringen über die obligatorische Mobiliarversicherung. » Ich muss darauf aufmerksam machen, dass sich die Staatswirtschaftskommission in einem Irrtum befindet, wenn sie glaubt, die Regierung habe bereits durch eine Motion den Auftrag erhalten, eine Vorlage über die obligatorische Mobiliarversicherung auszuarbeiten. Dies ist nicht der Fall. Die Regierung wurde eingeladen, über die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung Bericht und Antrag zu bringen, und dabei wurde seiner Zeit in der Diskussion ausdrücklich gesagt, es sei auch die Frage der staatlichen Versicherung zu prüfen. Wir haben also nicht die Weisung erhalten, eine Vorlage nur betreffend die obligatorische Versicherung zu bringen, so wenig als wir einen Auftrag erhielten, eine Vorlage über die staatliche obligatorische Versicherung auszuarbeiten, sondern wir sind beauftragt, über beide For-

men Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Gestützt auf diesen Bericht wird dann der Grosser Rat in der Lage sein, im einen oder andern Sinn seine Weisungen zu erteilen. Ich habe in der letzten Session des Grossen Rates die Zusicherung gegeben, ich werde diesen Bericht im Laufe des Winters vorlegen und ich werde auch Wort halten; allein es verlangt der Bericht, wenn beide Fragen geprüft werden sollen, doch ein genaues und eingehendes Studium, mit dem wir uns schon längere Zeit eingehend beschäftigen. Sollte die Staatswirtschaftskommission ihren Wunsch allfällige in ein Postulat kleiden wollen, so muss ich beantragen, dasselbe nicht in dieser Form zum Beschluss zu erheben, sondern es möchte der Grosser Rat dabei bleiben, dass die Regierung eingeladen ist, über die Frage nach beiden Seiten hin Bericht zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, da es doch von Herrn Dürrenmatt erwähnt wurde, dass die Vorlage betreffend die Mobiliarversicherung mit dem Mittagsjass nichts zu thun hat. Der Direktor des Innern muss alle grössern Arbeiten, die er auszuführen hat, zu Hause machen und zwar in den Abend- und Nachtstunden. Zur Ausarbeitung irgend eines grössern Berichts oder einer grössern Vorlage können die Bureauastunden nicht in Anspruch genommen werden, weil sie durch die laufenden Geschäfte, die sich jeden Tag in grosser Zahl einstellen, ausgefüllt werden. Nachdem um 6 oder 7 Uhr die laufenden Geschäfte auf dem Bureau besorgt sind, beginnt sehr oft abends zu Hause die Arbeit, die nicht kontrolliert wird, aber einem obliegt und gethan werden muss, wenn es sich um grössere Arbeiten und Berichte handelt. Ob also ein Mittagsjass stattfinde oder nicht, das hat auf solche grössere Arbeiten keinen Einfluss. (Heiterkeit.)

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte sich bei den privaten Versicherungsgesellschaften und speziell bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft dafür verwenden, dass auch im Kanton Bern diejenigen Vergünstigungen gestattet werden, die im Kanton Zürich und in andern Kantonen durch Ermässigung der Prämien eingeräumt worden seien. Ich kann hierüber folgende Auskunft geben. Es ist richtig, dass einzelne Gemeinden der Kantone Schaffhausen, Zürich und, wenn ich nicht irre, Thurgau das Gesuch stellten, mit Rücksicht auf die von ihnen erstellten sehr leistungsfähigen Hydrantenleitungen möchte ihnen eine Ermässigung der Prämien eingeräumt werden und dass die Gesellschaften, speziell die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, an mehreren Orten darauf eingetreten sind. Allein es handelt sich nicht um eine allgemeine Massregel und man kann nicht einfach sagen, man solle nun allen Gemeinden, welche Hydranten haben, die Prämien um 10 oder 20 % ermässigen. Es kommt auch auf die Leistungsfähigkeit der Hydrantenleitungen und auf die Bauart der Ortschaften an; es kommt überhaupt auf die Brandstatistik an, auf die jede richtig geführte Versicherungsgesellschaft sehen muss. Nun steht der Kanton Zürich in dieser letztern Beziehung schon lange viel günstiger da als wir und es wurden ihm deshalb von den Gesellschaften schon seit langer Zeit günstigere Prämien gewährt. Der Kanton Zürich kommt für die Gebäudeversicherung mit 80 Rappen aus, während wir ein einziges Mal mit Fr. 1 auszukommen vermochten und durchschnittlich Fr. 1. 40

beziehen, ja uns das nächste Jahr wahrscheinlich noch auf einen höhern Betrag gefasst machen müssen, da der Gebäudebrandschaden schon jetzt über anderthalb Millionen ausmacht, ein Betrag, der allerdings zu einem ziemlichen Teil rückversichert ist. Wir dürfen nun einmal nicht vergessen, dass wir ein Kanton mit schlechter Brandstatistik sind, wie Neuenburg, Freiburg, Solothurn und zum Teil auch Aargau, und können deshalb unmöglich den Anspruch erheben, gleich günstig behandelt zu werden wie ein Kanton mit guter Brandstatistik, wie gewiss jeder von Ihnen sofort einsieht. Dies hindert indessen nicht, dass auch bernischen Gemeinden, wenn sie günstige Verhältnisse aufweisen, eine recht leistungsfähige Hydrantenleitung besitzen und namentlich auch über eine tüchtig organisierte Feuerwehr verfügen, eine Ermässigung zu teil werden kann. Die betreffenden Gemeinden mögen sich mit einem Gesuche an die Gesellschaften wenden; dagegen ist es, glaube ich, nicht Sache der Regierung, in dieser Beziehung vorzugehen, weil eben jeder einzelne Fall für sich beurteilt und behandelt werden muss.

Bei diesem Anlass freut es mich, dass Herr Will die vorgestern gemachte Bemerkung hinsichtlich der Kollektivversicherung heute berichtigt hat. Ich habe auf die vorgestrige Bemerkung hin mich genau erkundigt und mir die Akten verschafft. Es verhält sich in der Sache folgendermassen. Die Gemeinde Nidau schloss im Jahr 1892 für 32 Bürger eine Kollektivversicherung mit einer Gesamtmobiliarschatzung von Fr. 30,000 ab; es handelte sich also um kleinere Leute, welche durchschnittlich für Fr. 1000 Mobiliar besasssen. Die Prämie für die ganze Versicherung betrug Fr. 37. Seit 1892 wurde die Police von den Gemeindebehörden nicht revidiert; man nahm nicht davon Notiz, wenn eine Familie wegzog etc., und so stellte sich denn bei Anlass eines Brandes im September d. J. heraus, dass von den 32 in Versicherung genommenen Familien 13 gar nicht mehr da waren, d. h. nicht etwa nur innerhalb der Gemeinde die Wohnung wechselten, denn dies ist bei der Kollektivversicherung gestattet und braucht nur alljährlich mitgeteilt zu werden. Der Gemeinderat wollte nun zwei beliebige andere Familien, die brandbeschädigt waren, aber nie in der Kollektivversicherung sich befanden, an den Platz weggezogener Familien thun. Das geht natürlich nicht. Man kann nicht eine Anzahl Leute versichern und dann wenn andere abbrennen, diese letztern an deren Stelle thun. Das begreift gewiss jedermann; es muss in dieser Beziehung Ordnung sein. Dass nicht knauserig verfahren wurde, beweist der Umstand, dass ein beim gleichen Brand beschädigter, aber selbständig versicherter Bürger, der seinen Wohnungswechsel nicht angezeigt hatte, den man also streng genommen hätte abweisen können, voll und ganz entschädigt wurde. Es betrifft einen einfachen Mann, der nicht gerade übermäßig gescheit ist und nicht daran dachte, dass er seinen Wohnungswechsel anzeigen müsse. Diesem Umstände hat man Rechnung getragen und den Betreffenden vollständig entschädigt. Allein umgekehrt kann doch die Versicherungsgesellschaft nicht auch beim Gemeinderat von Nidau annehmen, er sei beschränkt und man müsse deshalb seinem Gesuch entsprechen. (Heiterkeit.) Die Kollektivversicherungen wurden in verschiedenen Gemeinden mit Erfolg durchgeführt. Ich weiss nicht, ob Herr Will das zwischen der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, der Helvetia und der Basler Versicherungsgesellschaft

vereinbarte Programm gelesen hat; wenn ja, so wird er sich daraus überzeugt haben, dass die Sache im Grunde sehr einfach geordnet ist.

Herr Grossrat Reimann hat zwei Postulate gestellt, und denselben noch eine Bemerkung beigefügt. Das erste Postulat geht dahin, es sei der Durchführung des Dekretes über die Ruhetage des Wirtschaftspersonals grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich kann dieses Postulat uneingeschränkt annehmen und will beifügen, was bisher in dieser Beziehung geschehen ist. Auf die letzjährige Verhandlung hin, wo Herr Grossrat Gugger diesen Gegenstand berührte, haben wir uns neuerdings in einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter gewendet und ihnen die Weisung zukommen lassen, dafür zu sorgen, dass das Dekret in allen öffentlichen Lokalen angeschlagen sei. Es war dies, wie sich herausstellte, in einer ziemlichen Anzahl von Wirtschaften nicht der Fall und wurde nun nachgeholt. Bei dieser Gelegenheit ersuchten wir die Regierungsstatthalter, sie möchten sich die Handhabung des Dekretes angelegen sein lassen, und ich kann mitteilen, dass ich beabsichtigt hatte, im künftigen Jahre die Regierungsstatthalter zu veranlassen, darüber Bericht zu erstatten. Es wird dies wohl so ziemlich den Intentionen des Herrn Reimann entsprechen, so dass wir in Bezug auf dieses Postulat einig gehen.

Das zweite Postulat des Herrn Reimann geht dahin, es sei das Gesetz zum Schutze der nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen mit Beförderung zu erlassen. Ich kann diesem Postulat nur zum Teil beistimmen. Wir sind der Ansicht, gestützt auf die von uns vorgenommene Enquete, dass diese beiden Gegenstände nicht in ein Gesetz vereinigt werden sollen. Ein Gesetz zum Schutze der männlichen Arbeiter, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, wird überhaupt beinahe von keiner Seite gewünscht als aus den Kreisen der Arbeiter selbst (Moor: Das glaube ich wohl!), so dass wir voraussichtlich mit einem solchen Gesetz nicht durchdringen würden. Die Arbeiter haben ja recht, ein solches Gesetz zu verlangen, aber ich wiederhole, dass wir vorläufig wenig Aussicht hätten, es durchzubringen. Dagegen wird ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch von sehr vielen andern Bevölkerungskreisen verlangt. Wir glauben nun, wenn wir beides in eine Vorlage vereinigen würden, so würden wir beides gefährden, währenddem wir hoffen, ein Gesetz, das sich nur mit dem Schutz der Arbeiterinnen beschäftigt, im Grossen Rat und im Volk durchbringen zu können, weil jedermann, der in die Missbräuche, welche mit Bezug auf die Verwendung von Arbeiterinnen, speziell von jungen Lehrmädchen bestehen, irgendwelche Einsicht hat, sagen wird: Es ist nötig, wir sind es der Gesundheit dieser Personen schuldig, Schutzbestimmungen aufzustellen und gegenüber einer übertriebenen Ausbeutung der Arbeitskraft eine Grenze zu ziehen. Die Direktion des Innern beabsichtigt deshalb, ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen allein auszuarbeiten, und es ist dies eine der ersten Aufgaben, die wir uns vorgenommen haben, nachdem die Versicherungsfrage abgethan sein wird. Herr Grossrat Reimann kam auf die neuerrichtete Handels- und Gewerbekammer zu sprechen und erinnerte mit Recht daran, man habe sich s. Z. der Hoffnung hingegeben, dieselbe werde für die Direktion des Innern bei Vorbereitung derartiger Gesetze eine kräftige Hilfe sein; nach der Art und Weise, wie sie zusammengesetzt

und organisiert sei, werde man aber von ihr in dieser Beziehung kaum viel erwarten können. Ich möchte letzteres nicht absolut unterstützen; für den Augenblick und für die nächste Zeit halte ich indessen auch dafür, die Direktion des Innern thue besser, wenn sie ihre Vorlagen ausarbeite ohne auf das zu warten, was die Kammer ihr vorlegt. Das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer ist dies Jahr und wahrscheinlich zu einem guten Teil auch noch das nächste Jahr vorwiegend durch Ausstellungsangelegenheiten in Anspruch genommen. Die Besichtigung der Weltausstellung in Paris, dieser unglücklichen Zwangsausstellung, und die Mitwirkung bei der Organisation der kantonalen Ausstellung in Thun nimmt das Sekretariat so in Anspruch, dass die Direktion des Innern besser thut, die nötigen Gesetzesentwürfe selber auszuarbeiten und sie dann allerdings auch der Handels- und Gewerbekammer zur Vorberatung vorzulegen. Ich möchte also den Grossen Rat bitten, sich hinsichtlich des zweiten Postulates des Herrn Reimann damit einverstanden zu erklären, dass die Frage betreffend Erlass eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen für sich behandelt und nicht mit der Frage der Schutzgesetzgebung für die männlichen Arbeiter vermischt werde. Die letztere Frage soll zwar auch zur Prüfung gelangen; allein wir sind vorläufig nicht der Ansicht, dass sie sich gegenwärtig in einem Stadium befindet, das dem Gelingen günstig ist.

Nun die Bemerkung, die Herr Reimann hinsichtlich der Handhabung des eidgenössischen Fabrikgesetzes machte. Es hat mich gefreut, dass er Gelegenheit hatte, vom Fabrikinspektorat des zweiten Kreises zu vernehmen, dass die bernischen Behörden ihre Pflicht thun. Das soll auch so sein. Das Fabrikgesetz ist ein ausserordentlich wohltägiges Gesetz, und jede gewissenhafte kantonale Behörde wird es sich zur Pflicht machen, es auszuführen, soweit dies in ihren Kräften steht. Leider fehlt es vielfach noch an den Lokalbehörden, die sich, wenige Gemeindebehörden ausgenommen, nicht sehr viel um die Sache bekümmern, keine Aufsicht über die Handhabung des Fabrikgesetzes ausüben und gewöhnlich nur auf Veranlassung der oberen Behörden über dies oder jenes Auskunft geben. Es hat deshalb Herrn Reimann verwundert, dass im Bericht der Fabrikinspektoren eine Kantonsregierung — es ist die bernische — betupft worden sei wegen eines Vorkommnisses, durch das sich der Fabrikinspektor des III. Kreises beleidigt fühlte. Ich hoffe, der Grossen Rat werde aus dem guten Zeugnis, das Herr Grossrat Reimann im allgemeinen über die bernische Behörde mitteilte, die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Direktion des Innern nicht in einem einzelnen Fall ganz anders verfahren sein werde, als in andern. Es verhält sich mit diesem Fall folgendermassen. Der Chef eines Fabrikgeschäftes in der Stadt Bern musste sich für einige Wochen auf Reisen begeben. Vor der Abreise gab er seinem Buchhalter, einem jungen Mann, der noch nicht sehr lange im Geschäft war, aber soweit das volle Vertrauen des Chefs genoss, dass ihm dieser für die Dauer seiner Abwesenheit die Aufsicht übertrug, die Weisung, während seiner Abwesenheit keiner fremden Person in die Fabrikräume Zutritt zu gewähren. Es handelt sich um einen Fabrikationszweig, bei dem es darauf ankommt, dass nicht jeder seine Nase hineinstecken kann, weil ein gewisses Geheimnis der Fabrikation besteht. Nun erschien während dieser Zeit der Adjunkt des Fabrik-

inspektors und wünschte die Fabrik zu besuchen. Der Buchhalter erklärte, der Chef sei abwesend und habe die Weisung gegeben, niemand hineinzulassen. Der Buchhalter war im Fehler; er war mit den strikten Instruktionen, die in dieser Beziehung bestehen, zu wenig vertraut und hielt sich einfach an die Weisung des Prinzipals. Der Adjunkt berief sich auf seine Eigenschaft als Adjunkt des Fabrikinspektors; er habe Kraft seines Amtes das Recht, zu jeder Räumlichkeit des Etablissements Zutritt zu verlangen. Der Buchhalter bedauerte, ihm diesen Zutritt nicht gestatten zu können; die Weisung des Prinzipals laute nun einmal so und er dürfe davon nicht abgehen. Infolge dieser Abweisung wurde bei der Direktion des Innern Beschwerde geführt, die sich durch den Regierungsstatthalter Bericht erstatten liess. Der betreffende Fabrikinhaber wurde abgehört, und gestützt auf die von ihm erhaltene Auskunft glaubten wir, eine Strafanzeige nicht machen zu sollen. Immerhin haben wir schon damals dieses Benehmen des Buchhalters missbilligt und erklärt, in Zukunft sei dem Fabrikinspektor jederzeit Zutritt zu gewähren; aber wir fügten hinzu — das ist unsere ganze Sünde — es dürfte nicht schwer sein, durch Verständigung jeweilen den Zeitpunkt so zu wählen, dass der Chef zu Hause sei, und wir glauben, wir haben damit nicht ungerecht, nicht unbillig, nicht unvernünftig gehandelt. Den Wunsch, es möchte jeweilen durch eine Mitteilung dafür gesorgt werden, dass der Besuch des Fabrikinspektors zu einer Zeit stattfinde, wo der Chef anwesend sei, durften wir um so eher beifügen, als es sich um ein Geschäft handelt, das sich durch Ordnung und gute Behandlung der Arbeiter auszeichnet und in welchem durch allerlei Einrichtungen und Vorrichtungen für das Wohl der Arbeiter gesorgt ist, so dass wir wussten, dass der Grund, weshalb der Buchhalter dem Adjunkten nicht Eintritt gewähren wollte, nicht im bösen Gewissen zu suchen ist. Es fand übrigens schon früher einmal zwischen dem Adjunkten und dem betreffenden Fabrikinhaber eine Reibung statt, indem der erstere, ohne den Inhaber zu begrüssen, in die Fabrik ging und dort alles Mögliche ausfragte, was den Chef ärgerte, so dass damals er sich beschwerte. So erklärt sich der Vorgang. Es sei mir dabei die Bemerkung erlaubt, dass es hie und da vorkommt, dass Adjunkte der Fabrikinspektoren, junge Leute, die vielleicht noch nicht lange im Amte sind, im Uebereifer es am richtigen Takte fehlen lassen, und so erkläre ich mir diese kleine Reibung, die übrigens nicht von grosser Tragweite war. Wir werden auch in Zukunft, wie bisher, uns zur Pflicht und Ehre anrechnen, das Fabrikgesetz überall richtig zu handhaben, aber allerdings nicht im Sinne kleinerlicher Plackereien, sondern einer gerechten Handhabung für alle Teile.

Herr Grossrat Schlatter hat die Brandausbrüche erwähnt im Bahnhofgebäude in Bern und den Werkstätten der Jura-Simplonbahn. Ich nehme den Wunsch entgegen, man möchte die Bahngesellschaften auf eine etwas intensivere Ueberwachung solcher wichtiger Räumlichkeiten aufmerksam machen.

Herr Grossrat Näher hat sich über die Verwendung des Alkoholzehntels ausgesprochen und gewünscht, es möchten etwas grössere Subventionen bewilligt werden, namentlich auch solche an die gemeinnützige Volksküche in Biel, die schon seit längeren Jahren besteht und sich allerdings um eine Subvention beworben hat. Wenn wir bisher noch immer Bedenken trugen, dieses

Institut zu subventionieren, so geschah es aus dem Grunde, weil die Regierung in der Regel Volksküchen nicht für den jährlichen Betrieb subventioniert, sondern sich jeweilen darauf beschränkt hat, bei der Gründung eine einmalige, oft recht beträchtliche Subvention, bis auf Fr. 1000 und mehr, zu geben. Ein solches Institut kostet jeweilen ziemliche Einrichtungs- und Möblierungskosten, und so fanden wir, hier sei es am Ort, den Gründern unter die Arme zu greifen und ihnen zu ermöglichen, das Werk ins Leben zu rufen. Was dagegen den Betrieb anbelangt, so sollten solche Institute, wenn sie richtig geführt sind, sich selber erhalten können. Wollte man sich auf jährliche regelmässige Subventionen einlassen, so würde der zur Verfügung stehende Kredit je länger je mehr durch diese jährlichen Beiträge aufgezehrt. Jährliche Beiträge sind von viel grösserer Tragweite als einmalige; man kann viel leichter einmal Fr. 1000 geben, als jedes Jahr Fr. 100, weil die jährlichen Unterstützungen festge Nagelt bleiben und von Jahr zu Jahr eine immer kleinere Summe übrig bleibt, um neue Unternehmen zu unterstützen. Wir sagen also: Nicht regelmässige Subventionen an den Betrieb von Kaffeehallen, Volksküchen etc., sondern einmalige Beiträge bei der Gründung. Dies schliesst nicht aus, die Frage nochmals zu untersuchen, ob man den Betrieb der gemeinnützigen Volksküche von Biel, die ich sehr anerkenne und von deren gemeinnütziger Wirksamkeit ich mich persönlich überzeugte, nicht doch durch eine einmalige Subvention erleichtern könnte.

Was nun die privaten Volksküchen betrifft, die Herr Näher berührte und die allerdings in letzter Zeit in Biel etwas zunahmen — es bestehen, wenn ich nicht irre, neben den zwei gemeinnützigen noch drei oder vier private — so hatte die Direktion des Innern auch das Gefühl, dass da vielleicht mit dem Namen «Volksküche» Missbrauch getrieben werde. Wir haben auch die Behörden darauf aufmerksam gemacht und uns beim Regierungsstatthalter erkundigt, ob die Patenterteilung wirklich im öffentlichen Wohle liege. Wir sind natürlich an die Berichte gebunden, die uns gegeben werden, und ferner müssen wir voraussetzen, dass das Gesetz gehandhabt wird, das heisst, dass solche Volksküchen keine geistigen Getränke über die Gasse oder zwischen den Mahlzeiten verkaufen; wenn dies geschieht, so sollen sie bestraft werden, und wenn man sie das erste Mal mit Fr. 50, das zweite Mal mit Fr. 100, das dritte Mal mit Fr. 200 büsst, so vergeht ihnen sicher die Lust zur Uebertritung des Gesetzes. Wir wären dankbar, wenn man uns bestimmte Thatsachen an die Hand gäbe, die uns veranlassen könnten, der Sache nochmals näher zu treten und zu prüfen, ob nicht die eine oder andere dieser Volksküchen besser einginge. Es handelt sich gerade gegenwärtig um die Erneuerung der Patente, und man könnte also, wenn begründete Klagen vorliegen, die Patenterneuerung für die eine oder andere Volksküche verweigern.

Was endlich den Kleinverkauf von Wein betrifft, so glaube ich Herrn Näher richtig verstanden zu haben, dass er den Verkauf unter zwei Liter meint, wofür ein Patent nötig ist. Die Direktion des Innern hält in dieser Beziehung so viel als möglich zurück und patentiert keinen Bewerber, der nicht entweder vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalteramt oder wenigstens von einer dieser beiden Amtsstellen empfohlen war; wenn ich nicht irre, lag in allen Fällen eine Empfehlung beider Amtsstellen vor. Ich kann

Ihnen bei diesem Anlass mitteilen, dass z. B. die Ortspolizeibehörde von Bern in Bezug auf die Erteilung von Kleinverkaufspatenten ziemlich streng vorgeht und durchaus nicht jedermann gestattet wird, Wein und Bier zu verkaufen. Es finden jedes Jahr wenigstens 12 bis 15 Abweisungen statt, wahrscheinlich sind es sogar 20 und mehr. Der Gemeinderat von Biel hat die Sache also in der Hand, und wenn die dortigen Vertreter zuständigen Orts etwa einen Stupf geben wollen, wie man sagt, so kann uns das nur lieb sein.

Herr Mosimann ist auf sein Lieblingsthema des Kaminfegertarifs und der Kaminfegerordnung zu sprechen gekommen, und es freut mich, dass er anlässlich der ausserparlamentarischen Konferenz, welche die Direktion des Innern vor einiger Zeit einberief, sich überzeugte, dass die meisten Klagen, welche über den Tarif laut wurden, daher rührten, dass die Kaminfeger vielfach es meisterhaft verstanden, ihn anders anzuwenden, als es zulässig ist, indem sie den für ein Kamin angenommenen Ansatz von jeder einzelnen Haushaltung im Haus beziehen etc., überhaupt es verstanden, die Ansätze zu kumulieren. Der Tarif wurde neuerdings beraten, einige Ermässigungen wurden empfohlen, und er wird voraussichtlich auf 1. Januar 1899 in Kraft treten. Wir werden darin dafür sorgen, dass derartige missbräuchliche Anwendungen nicht mehr möglich sind und deutlich gesagt wird, wie die Ansätze berechnet werden sollen. Wir werden auch eine Bestimmung aufnehmen, wonach, wenigstens in Bezug auf einzelne Ansätze, ein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen gemacht wird. Es ist nicht das gleiche, ein kurzes Kamin in einem einstöckigen Haus auf dem Land auszubrennen oder ein solches in einem drei- oder vierstöckigen Haus in der Stadt.

Was die Kaminfegerordnung anbetrifft, so darf man dieselbe nicht mit der zum Tarif gehörenden Instruktion verwechseln. Die Kaminfegerordnung wird sich mit der Patentierung, der Lehrzeit, den Pflichten im allgemeinen etc. befassen; aber ich glaube nicht, dass man darin auch sagen kann, die Kaminfeger sollen nur da russen, wo es nötig ist. Letzteres ist mehr Sache der Administration. Man wird den Kaminfegern natürlich zur Pflicht machen müssen, alle Kamine zu russen; es steht dies übrigens schon in der Feuerordnung und war auch in der alten Feuerordnung enthalten. Natürlich wird es immer Fälle geben, wo man darüber streitet, ob das Russen nötig sei oder nicht. Was den Fall von Konolfingen betrifft, so habe ich denselben nicht in allen Einzelheiten in Erinnerung. Meines Erinnerns wurde nicht gesagt, dass die betreffende Frau die Rohre wenige Tage vorher gereinigt habe, sondern die uns gestellte Frage war die: Soll der Kaminfeger auch da russen, wo der Eigentümer erklärt, er besorge dies selber? Darauf können wir uns natürlich nicht einlassen, denn sonst würde noch mancher behaupten, er russe selber, auch wenn dies nicht der Fall ist. Handelt es sich um einen Spezialfall, so sollten die Lokalbehörden uns genau informieren. Ich glaube nicht, dass man die Frau zur Bezahlung verhalten haben würde, wenn man gewusst hätte, dass das Rohr wirklich sauber war; ich vermute, man habe uns dies nicht so genau mitgeteilt. Wir sprachen uns dahin aus, man könne nicht von vornherein zugeben, dass jemand dem Kaminfeger erkläre, er besorge das Russen selber. Ist in dem betreffenden Spezialfall ein Fehler begangen worden, so sind wir bereit, Nachschau zu halten.

Im übrigen möchte ich daran erinnern — und es bezieht sich dies auch auf den Hebammentarif, auf den ich noch zu sprechen komme — dass auch der Kaminfeger einen richtigen Arbeitslohn zu verlangen das Recht hat. Auch Herr Grossrat Comment, der sich vorgestern dahin aussprach, man möchte einfach den alten Tarif wieder herstellen, kann nicht wollen, dass die Arbeitsleistung des Kaminfegers heute so bezahlt wird, wie sie vor 80 Jahren, im Jahr 1819, honoriert wurde, sondern auch er wird einverstanden sein, dass die Honorierung der Leistung und den Zeitverhältnissen angemessen sein soll. Wir werden aber dafür sorgen, dass nicht Missbrauch getrieben wird und nicht ungerechtfertigte Brandschatzungen vorkommen. Dann kann keine Rede mehr davon sein, dass ein Kaminfeger, wie mir privat gesagt wurde, seine Fr. 6000, 7000 bis 8000 im Jahr verdient, ja ein Regierungsstatthalter hat sogar geschrieben, ein Kaminfeger verdiente mehr als ein Bundesrat!

Was die Hebammen betrifft, so hat, wie ich glaube, Herr Dürrenmatt nicht die Absicht, dass diesen wichtigen Funktionärinnen in unserm Sanitätspersonal nicht das gegönnt werden soll, was sie wirklich verdienen. Man geht aber zu weit, wenn man behauptet, es seien die Ansätze des alten Tarifs verdoppelt, ja sogar mehr als verdoppelt worden. Das Minimum des alten Tarifs betrug Fr. 15, dasjenige des neuen Fr. 25. Man nimmt an, es werde bei armen Personen nicht über das Minimum gegangen, und ich kann auch aus Erfahrung mitteilen, dass in solchen Fällen nicht einmal das Minimum verlangt wird. Ich weiss, dass Hebammen nicht mehr als Fr. 10 forderten und sich oft mit Fr. 5 oder Fr. 7 begnügen mussten. Auch da wird also die Suppe nicht so heiss gegessen, wie sie gekocht ist und der Tarif nicht so angewendet, wie er auf dem Papier steht. Ich muss dem Grossen Rat bei diesem Anlass mitteilen, was überhaupt zur Revision des Tarifs Veranlassung gab. Wir erhielten im März 1895 eine Petition des Hebammenvereins, worin auf die kärglichen Verhältnisse aufmerksam gemacht wurde, in welchen die Hebammen im allgemeinen leben müssen. Es wird viel von ihnen verlangt, man stellt höhere Anforderungen an sie, sie müssen auch gewisse Utensilien anschaffen etc., und wir dürfen sagen, dass wir im allgemeinen im Kanton Bern einen sehr tüchtigen Hebammenstand haben. Mit der Entschädigung derselben ist es aber in vielen Gegenden ausserordentlich ärmlich bestellt. Die Direktion des Innern wurde seit Jahren zeitweise von Zuschriften heimgesucht, worin gefragt wurde: Was sollen wir thun; so und so viele Wöchnerinnen haben wir gewissenhaft besorgt, aber noch keinen Rappen erhalten? Nun hat das Armengesetz etwelche Abhülfe gebracht, indem in Art. 44 unter den Aufgaben der Armenpflege auch genannt ist, erkrankten Dürftigen sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen, und zu dem Notwendigen gehört doch offenbar auch die Bezahlung der Hebamme. Wir halten dafür, es könne allerdings der neue Tarif nochmals durchgeschenkt werden, aber es sei nicht hauptsächlich eine Ermässigung desselben anzustreben, sondern es sei das Hülftsmittel darum zu suchen, dass von den Gemeinden — nicht vom Staat, ich gehe da mit Herrn Brüstlein nicht ganz einig — etwas mehr gethan werde durch Aussetzung von Wartgeldern. Es wären die meisten Hebammen froh, wenn sie ein paar hundert Franken Wartgeld sicher hätten, und sie würden dann sehr gerne ihre Rechnungen für die ärmere Bevölke-

lung mässiger halten oder ganz Arme gratis behandeln. Ich sage, die Gemeinden sollen Wartgelder aussetzen, nicht der Staat; allein der Staat partizipiert ja nach dem neuen Armengesetz an den Ausgaben der Spendekommissionen. Wenn daher eine Spendekommission ein Wartgeld für die Hebamme auf ihr Budget nimmt, so wird sie hieran vom Staat einen Beitrag, bis auf 40 %, wenn ich mich recht erinnere, erhalten. Auf diesem Wege trägt also der Staat ebenfalls an die Ausrichtung eines Wartgeldes bei; ich halte es aber für richtiger, dass dasselbe von den Gemeindebehörden gesprochen wird, da dieselben besser zu beurteilen in der Lage sind, ob die Ausrichtung des Wartgeldes nötig ist oder ob die Hebamme, mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung, ohnedies ein genügendes Auskommen hat. Zum Schluss möchte ich daran erinnern, dass wir es hier mit einem Beruf zu thun haben, der alle Hochachtung und Rücksichtnahme verdient. Die Hebammen müssen jedem Rufe bei Tag und Nacht und bei jedem Wetter Folge leisten und während 10 Tagen — früher während 14 Tagen, es stellte sich aber heraus, dass 10 Tage genügen — die Wöchnerin besuchen und die ganze Pflege derselben besorgen. Wenn wir dies in Betracht ziehen, so finden wir, ein Ansatz von Fr. 25 für alles zusammen — man könnte vielleicht ein Minimum von Fr. 20 annehmen, wenn wir dann sicher wären, dass dasselbe ausgerichtet wird — sei nicht zu hoch, und wo bedürftige Familien in Frage kommen, sollen die Gemeinden beitragen, umso mehr als sie vom Staat hieran einen Beitrag erhalten. Dabei muss ich noch einen Irrtum des Herrn Dürrenmatt richtigstellen. Die Bestimmung, dass bei Entfernungen von mehr als einer Stunde das Doppelte verlangt werden könne, steht schon im alten Tarif, es wurde aber davon niemals ein übertriebener Gebrauch gemacht, wenigstens sind uns hierüber keine Klagen zugekommen. Ich könnte deshalb dem Antrag des Herrn Dürrenmatt nur zustimmen, wenn man ihn so formulieren würde, die Regierung sei eingeladen, den neuen Tarif für die Hebammen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Schon heute eine Ermässigung zuzusagen, wäre mir nicht möglich.

Was die Anstalt Bellelay betrifft, so hat schon die Staatswirtschaftskommission gesagt, sie bedaure, dass die Eröffnung derselben erst im Frühjahr stattfinden könne. Herr Mosimann hat diesem Gefühl noch bestimmtern Ausdruck gegeben und den positiven Antrag gestellt, die Regierung sei eingeladen, die Anstalt auf 1. Januar 1899 zu eröffnen. Nun werden Sie doch sicher überzeugt sein, dass die Regierung nicht aus Liebhaberei und nicht ohne zwingende Gründe die Eröffnung verschoben hat. Wir hätten gewünscht, sie diesen Herbst eröffnen zu können; allein bei genauerer Besichtigung stellte sich heraus, dass in baulicher Beziehung noch eine ganze Anzahl Ergänzungen durchaus unerlässlich sind, namentlich infolge des vom Grossen Rate gefassten Beschlusses, es sollen nicht nur gutartige, sondern auch bösartige Patienten in die Anstalt aufgenommen werden. Ich habe mir schon damals erlaubt, den Grossen Rat darauf aufmerksam zu machen, dass im letztern Falle die Anstalt darnach eingerichtet werden müsse. Es muss für mehr Abtrennung gesorgt werden; man kann sich nicht mit einem Hof für die männlichen und einem solchen für die weiblichen Insassen begnügen, sondern muss jeden derselben in einen solchen für bösartige und einen solchen für gutartige Insassen trennen. Bis alle diese Ergänzungen

arbeiten ausgeführt sind, können wir die Anstalt nicht beziehen. Natürlich haben wir schon jetzt einen Oekonomen gewählt, denn das Land muss besorgt sein; ebenso wählten wir einen Direktor, da derselbe bei der Einrichtung der Anstalt mitwirken und namentlich die Ausführung der baulichen Ergänzungen beaufsichtigen muss. Es müssen ferner auch noch Wohnungen für die Handwerksmeister erstellt werden. Jede derartige Anstalt besitzt einige Handwerker, einen Schneider, einen Schuster, einen Schreiner. Nun sagte sich die Direktion der Anstalt, und die Direktion des Innern musste mit ihr einig gehen, wenn wir in Bellelay gute Handwerksmeister für die betreffenden Werkstätten gewinnen wollen, so müssen wir dafür sorgen, dass die Betreffenden mit Familie da sein können. Nun sind aber in Bellelay keine Wohnungen vorhanden, die Leute können sich nirgends einmieten, und deshalb müssen wir für sie Wohnungen einrichten. Dies kann geschehen in einem bestehenden alten Gebäude, der Müble. Dieses Gebäude ist innerlich ganz zerfallen, hat aber, wie eine Untersuchung durch die Baudirektion konstatierte, sehr gute äussere Mauern und, wenn ich nicht irre, auch einen im ganzen noch guterhaltenen Dachstuhl. Das Innere dieses Gebäudes soll nun zu vier kleinen, aber anständigen Wohnungen eingerichtet werden. Die Regierung hat die Sache bereits behandelt, und es soll dem Grossen Rate das nötige Kreditgesuch zugestellt werden. Sie sehen aus allem diesem, dass noch erhebliche Arbeiten auszuführen sind, und so wird es kaum möglich sein, die Anstalt auf 1. Januar 1899 zu beziehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Mosimann abzulehnen. Der Grossen Rat darf versichert sein, dass die Regierung die Eröffnung der Anstalt nicht unnötig verzögert; sie wünscht im Gegenteil, es möchte dieselbe so rasch als möglich stattfinden.

Damit glaube ich alle gefallenen Bemerkungen beantwortet und die gewünschten Aufschlüsse erteilt zu haben.

Dürrenmatt. Die Belehrung, welche mir Herr Dr. Milliet vorhin hinsichtlich des Postulates der Staatswirtschaftskommission betreffend das Obligatorium der Mobiliarversicherung erteilt hat, hat sich durch die Auseinandersetzungen des Herrn Direktors des Innern als irrtümlich erwiesen. Herr Milliet ist im Irrtum, nicht ich! Nach dem Wortlaut der hängig gemachten Motion hat die Direktion des Innern die Aufgabe, auch das staatliche Monopol der Mobiliarversicherung zu prüfen. Die Bemerkungen, welche ich dazu machte, waren daher nicht überflüssig.

Was den Hebammentarif betrifft, so danke ich dem Herrn Direktor des Innern, dass er dem Wunsche betreffend Revision dieses Tarifs einigermassen entgegengekommen ist; allein ich muss ihm doch auseinandersetzen, weshalb ich mich seiner Fassung nicht anschliessen kann. Der Herr Direktor will nur ein Postulat acceptieren, das die Regierung mit einer nochmaligen Prüfung beauftragt. Aus dieser Prüfung scheint mir aber nach den Erörterungen des Herrn v. Steiger nicht das hervorgehen zu wollen, was das Postulat bezeichnet. Herr v. Steiger spricht von einem Wartgeld, das die Gemeinden bezahlen sollen, und vom Staat sagt er zum vornherein, er werde sich nicht beteiligen können, weil er sich an den Ausgaben der Spendekommissionen nach Massgabe des neuen Armengesetzes beteilige; von einer Reduktion des Tarifs werde da-

gegen nicht viel die Rede sein können. Nun ist aber gerade diese letztere der Zweck meines Postulates. Die Beiträge des Staates an die Spendkommissionen sind im Armengesetz schon vorgesehen, und durch das Wartgeld, das die Hebammen erhalten sollen, wird der arme Hausvater, der nach Tarif zu bezahlen hat, nicht erleichtert. Ich kann mich deshalb der vorgeschlagenen Vermittlung nicht anschliessen. Herr Dr. Brüstlein hat eine Anregung gemacht, die mir ganz gut gefällt; ich glaubte nur die Regierung nicht darauf stossen zu sollen, sondern wollte ihr in meinem Postulat möglichst Spielraum lassen, welche Mittel und Wege sie einschlagen wolle. Ein vom Staat ausgerichtetes Wartgeld würde in der That zur Folge haben, dass die Hebammen armen Familien gegenüber ihre Ansprüche reduzieren könnten. Herr Dr. Brüstlein hat einen Vergleich auf einem Gebiete gemacht, das nahe liegt, aber allerdings schwer zu vergleichen ist. Er kam auf den Gegensatz von Mensch und Vieh zu sprechen, ich muss ihm aber sagen, dass er einen falschen Schluss zog. Freilich sind Analogien vorhanden. Für die Erhaltung der Gattung im Reich der Haustiere setzt der Staat, der Kanton und die Eidgenossenschaft, hohe Prämien aus, die sich in Hunderte von Franken für das einzelne Individuum belaufen. Die Erhaltung der menschlichen Gattung dagegen wird von den Beförden erschwert, indem sie in Form von Tarifen ich möchte sagen einen Prohibitivzoll in Bezug auf das menschliche Leben aufstellen. Nicht nur werden dem Hausvater, der dem Staat 10, 12 Buben oder Mädchen ins Feld stellt, keine Prämien ausgerichtet, sondern man macht die Erhaltung der Gattung zu einem Faktor seines ökonomischen Ruins! Ich möchte auch fragen: Hat es einen logischen Sinn, diesen Tarif so sehr zu erhöhen angesichts der übrigen Bestrebungen, die in Bezug auf die Gründung von Ehen seit 25 Jahren Oberwasser haben? Die Heirats-Einzugsgelder, die eine schöne Einnahmsquelle für die Gemeinden bildeten, wurden abgeschafft; die Gebühren für die Eheschliessung wurden möglichst reduziert; die Eheschliessung ist sogar, wie sich bei Rekursen herausstellte, den Zuchthaussträflingen als Menschenrecht garantiert. Die Eheschliessung wird also auf alle mögliche Weise erleichtert, aber das Geborenwerden auf unverantwortliche Weise erschwert! (Heiterkeit.) Ich glaube, man dürfe nicht auf der einen Seite den Eheschluss erleichtern, mehr als vielleicht wirtschaftlich und ethisch zulässig ist, und auf der andern Seite die Geburt mit Gebühren belegen, welche die Leistungsfähigkeit der armen Leute übersteigen. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, sich durch die etwas verfängliche Fassung, die der Herr Direktor des Innern vorschlägt, nicht verleiten zu lassen. Ich glaube, dieselbe würde nicht zu einer Erleichterung der Bürger führen; sie würde vielleicht die Last einigermassen anders verteilen, allein dies ist nicht der Zweck meines Postulates. Der Zweck meines Postulates ist der, dem armen Hausvater eine Last abzunehmen, die bei unsren bernischen Verhältnissen nun einmal für ihn offenkundig zu gross ist.

v. Steiger, Direktor des Innern. Herr Dürrenmatt hat mich missverstanden; es kann nicht davon die Rede sein, im Tarif die Last auf andere Schultern zu legen. Wenn ich mich dahin aussprach, ich erblicke ein hauptsächliches Mittel der Hülfe darin, dass die Gemeinden Wartgelder aussetzen, so ist dies eine bei diesem Anlass ausgesprochene An-

sicht; allein dieselbe kann nicht im Tarif verwirklicht werden, denn wir haben den Gemeinden nichts vorzuschreiben. Aber ich halte dafür, die Gemeinden sollten es in ihrem eigenen Interesse thun, und in diesem Falle könnten sie dann durch Vertrag mit der Hebamme die Gebühren für die armen Leute festsetzen. Was die Ermässigung des Tarifes an sich betrifft, so habe ich mich dahin ausgesprochen, es könne vielleicht eine teilweise Reduktion eintreten; aber ich hielte es nicht für richtig, wenn der Grossen Rat von vornherein beschliessen würde, es solle der alte Tarif wieder hergestellt werden. Es wäre dies gegenüber einem Stand, der nicht lukriert und oft mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um die wohlverdienten paar Franken zu erhalten — viel müssen sie ins Kamin schreiben, wenn sie nicht Betreibung anheben wollen — ein ungerechter Schritt. Ich möchte daher davor warnen, einfach die Wiederherstellung des alten Tarifs zu verlangen. Ich glaube, der Grossen Rat dürfe das Zutrauen haben, dass wenn die Regierung den Tarif einer nochmaligen Prüfung unterwirft — Sie können ja beifügen: « im Sinne der Ermässigung » — etwas Billiges dabei herauskommen wird.

Krebs (Bern). Herr Dürrenmatt hat das Postulat gestellt, es möchte der Hebammentarif im Interesse der Frauen armer Taglöhner etc. herabgesetzt oder wenigstens die Herabsetzung in Erwägung gezogen werden. Ich glaube mit Herrn Regierungsrat v. Steiger, dass der gegenwärtige Hebammentarif durchaus berechtigt ist und dass man diesen Frauen, die eine sehr wichtige Funktion erfüllen, ihren wohlverdienten Lohn nicht herabsetzen soll. Da aber Herr Dürrenmatt für die armen Leute sprach und wünscht, dieselben möchten entlastet werden, so möchte ich darauf hinweisen, dass vielleicht in diesem Sinne doch etwas geschehen kann. Wir stehen vor Schluss der Beratungen über die Kranken- und Unfallversicherung, und wenn dieselbe in Wirksamkeit tritt, so ist es sehr wohl möglich, dass ärmeren Leuten, welche die Hebamme in Anspruch nehmen müssen, die Hülfe des Staates gewährt werden kann. Sie brauchen sich nur freiwillig versichern zu lassen, dann wird ihnen der Staat auch in solchen Fällen helfen. Ich hoffe, Herr Dürrenmatt werde sein Möglichstes thun, damit die staatliche Kranken- und Unfallversicherung in Kraft tritt, und auch andere Grossräte, welche im Sinne einer Reduktion des Hebammentarifs sich aussprachen, werden dahin wirken, dass den Leuten in dieser Weise geholfen werden kann.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich in ähnlicher Weise die Hoffnung aussprechen, dass bei Aufstellung eines Kaminfegertarifs nicht nur auf diejenigen Rücksicht genommen werde, welche den Kaminfeger bezahlen müssen, sondern auch auf die Kaminfeger selber, die einen sehr gefährlichen, gesundheitswidrigen Beruf haben und ihr Brot auch sehr schwer verdienen müssen. Es wurde von Herrn Mosimann gesagt, dass die Leute viel Geld verdienen, Fr. 10 bis Fr. 15 per Tag. Allein es ist nicht zu vergessen, dass sie nicht auf 300 Taglöhne per Jahr zählen können, sondern manchen Tag aussetzen müssen, und es ist doch gewiss nur billig, dass auch ein Kaminfeger zu seinem Rechte kommt. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass endlich der neue Kaminfegertarif in Kraft treten wird, und es wäre nur zu wünschen, dass man dabei alle Missbräuche möglichst zu verhüten trachten, aber den Tarif doch so gestalten würde, dass die Kaminfeger auch

zu ihrer Sache kommen. Dass dabei ein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht wird, damit bin ich einverstanden.

Bigler. Um keine irrtümliche Auffassung über die Ansichten der Staatswirtschaftskommission hinsichtlich der Mobiliarversicherung aufkommen zu lassen, ist es angezeigt, noch eine spezielle Erklärung abzugeben, was die Staatswirtschaftskommission mit ihrer Bemerkung sagen will. Vorerst muss ich darauf hinweisen, dass die Staatswirtschaftskommission kein Postulat stellt, wie sie überhaupt beschloss, dies Jahr von Postulaten abzusehen. Es handelt sich also nur um einen Wunsch, den die Staatswirtschaftskommission in ihren Bericht niedergelegt hat. Die Staatswirtschaftskommission hat über die Frage der Mobiliarversicherung beraten bevor das Gesetz über die staatliche Mobiliarversicherung, wie sie im Kanton Zürich in Aussicht genommen war, vom Zürchervolk verworfen worden ist. Sie wusste aber schon damals, dass im Kanton Zürich die geplante staatliche Mobiliarversicherung voraussichtlich nicht durchgehen werde, und sie ist der Ansicht, es würde eine solche Vorlage auch vom Bernervolk nicht angenommen werden. Die Staatswirtschaftskommission wünscht auch nicht, dass der Versuch gemacht werde, die staatliche Mobiliarversicherung einzuführen, indem sie an die Mobiliarversicherungsgesellschaften denkt, die zur Zeit im Kanton Bern sehr wohlthätig wirken; es ist dies namentlich für ländliche Verhältnisse die emmenthalische Mobiliarversicherung, die ein sehr einfaches Verwaltungssystem hat und durch eine staatliche Versicherung aufgelöst würde. Hingegen glaubt die Staatswirtschaftskommission, es wäre ein Vorteil, wenn die Mobiliarversicherung obligatorisch erklärt würde. Dies ist, wie schon Herr Milliet auseinandersetzte, ein sehr grosser Unterschied. Dabei könnte vielleicht denjenigen, welche die Prämie nicht wohl zu bestreiten vermögen, vom Staat eine Beiprämie verabfolgt werden. Der Staatswirtschaftskommission war der Wortlaut der Motion ganz genau bekannt und sie war über die Tragweite derselben durchaus nicht im Zweifel; sie will aber damit, dass sie die Hoffnung ausspricht, es möchte eine Vorlage über die obligatorische Mobiliarversicherung gemacht werden, sagen, es solle die Motion nur soweit ausgeführt werden, als sie das Obligatorium betrifft. Ob man die Sache als Vorlage oder als vorläufigen Bericht bezeichne, ist uns durchaus gleichgültig. Die Staatswirtschaftskommission hofft, die Regierung werde, wenn sie die Angelegenheit prüft, zum Schlusse kommen, es solle eine staatliche Mobiliarversicherung nicht eingeführt, wohl aber eine obligatorische Mobiliarversicherung angestrebt werden.

Mosimann (Rüschegg). Auf die Zusicherungen des Herrn Direktors des Innern ziehe ich meinen Antrag zurück, in der bestimmten Erwartung jedoch, dass die Anstalt Bellelay auf 1. April 1899 eröffnet werde.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. — Der Bericht der Direktion des Innern ist nicht beanstandet und als solcher genehmigt.

Herr Dürrenmatt teilt mir mit, dass er die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Fassung acceptiere; es wäre demnach das Postulat in folgender Fassung zum Beschluss erhoben:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, den neuen Tarif für Hebammen im Sinne der Ermässigung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. »

Was das Postulat des Herrn Reimann betrifft, so ist der erste Teil desselben nicht bestritten und daher ebenfalls zum Beschluss erhoben. In Bezug auf den zweiten Teil gab Herr Regierungsrat v. Steiger die Erklärung ab, die Direktion des Innern werde zwar auch den Erlass eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiter studieren, aber vor allem aus mit den Vorarbeiten für ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen beginnen. Herr Grossrat Reimann hat mir nun mitgeteilt, dass er sich mit dieser Erklärung begnügen; in diesem Sinne wäre also auch dieses Postulat zum Beschluss erhoben.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Gemeinde- und Kirchenwesen wurde durch die Herren Burrus und Bärtschi geprüft, die leider abwesend sind und mich ersucht haben, für sie Bericht zu erstatten. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht sehen, spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, die Gemeindedirektion möchte durch Cirkular die Gemeindebehörden anhalten, dem Unterhalt der Wege und Brücken lokaler Natur, welche nicht den Charakter einer Strassenverbindung IV. Klasse haben, grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Wie ich gehört habe, ist der Direktor des Gemeindewesens einverstanden, dieses Cirkular an die Regierungsstathalter zu erlassen, doch verspricht er sich nicht viel davon.

Aus dem Bericht der Gemeindedirektion ergibt sich, dass verschiedene Gemeinden im Jura unter Vormundschaft gestellt wurden und dass diese Massregel ein gutes Resultat zur Folge hatte. So konnte z. B. die Gemeinde Bonfol, die im Jahre 1896 unter Vormundschaft gestellt wurde, ihre Schuld von Fr. 72,000 in kurzer Zeit, und ohne dass besondere Holzschläge bewilligt wurden, bis auf Fr. 60 zurückbezahlen.

Wie Sie aus den Berichten aus früheren Jahren ersehen könnten, waren jeweilen unter der Rubrik « Rechnungswesen » eine grosse Anzahl Rückstände zu konstatieren; so waren z. B. im Jahr 1894 über 30 Rechnungen im Rückstand. Wie nun aus dem Bericht hervorgeht, waren aus dem Jahr 1897 im Moment der Abgabe des Berichtes, im Juli 1898, nur noch zwei Rechnungen im Rückstand, die seither ebenfalls eingelangt sind.

Die Staatswirtschaftskommission stellt kein Postulat und empfiehlt Ihnen den Bericht der Direktion des Gemeindewesens zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf das Kirchenwesen ist keine Be-

merkung zu machen. Der Bericht wird zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft und Forsten.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Bericht wurde ebenfalls durch die Herren Bärtschi und Burrus geprüft, und da keiner der beiden Herren anwesend sein konnte, so hat mich Herr Bärtschi ersucht, den mündlichen Bericht zu erstatten. Ich habe dem Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht wenig beizufügen und will nur einige Punkte hervorheben, die vielleicht noch der Ergänzung bedürfen.

In Bezug auf die Rindviehprämierungen teilten die Delegierten der Staatswirtschaftskommission mit, es sei ihnen gesagt worden, der § 18 des Gesetzes über die Veredlung und Förderung der Rindviehzucht werde hin und wieder umgangen. Ich bemerke dies, damit die Regierung weiß, nach welcher Richtung hin sie die Sache prüfen soll.

Was die Viehseuchenpolizei betrifft, so ist es wohl nicht nötig, heute darüber nochmals Bericht zu erstatten. Herr Regierungsrat Scheurer hat gestern in der Diskussion über die Motion Müller bereits erklärt, dass die Regierung die Anregung der Staatswirtschaftskommission acceptiere.

In unserm Bericht über die Direktion der Forsten heisst es: «Wir vermissen im Bericht die im früheren Verwaltungsberichte enthaltene Tabelle über Saat- und Pflanzschulen, deren Stand und finanzielles Ergebnis.» Diese Tabelle gab früher sehr oft zu Bemerkungen Anlass. Im letzten Jahre sprach die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchten mehr Weissstannen und namentlich auch Weimutkiefern gepflanzt und die Pflanzschulen namentlich auch in den höheren Lagen ausgedehnt werden, damit nicht eine Verschiebung der Pflänzlinge aus niedern Lagen in höhere stattfinden müsse. Die Forstdirektion gab damals mündlich die Zusicherung, sie werde diesem Zweige der Forstdirektion ihre Aufmerksamkeit schenken und diesen Wunsche nachkommen. Nun fehlt aber im diesjährigen Bericht die übliche Tabelle und auch sonst spricht sich die Forstdirektion darüber, wie man dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission nachgekommen sei, nicht aus, sondern übergeht diesen Punkt. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, es möchten vor Abfassung des schriftlichen Berichtes jeweilen in der Regierung die bei Anlass der Prüfung des Verwaltungsberichtes gemachten Anregungen neuerdings in Erinnerung gerufen und dieselben im Bericht gebührend erwähnt werden.

Die Staatswirtschaftskommission machte letztes Jahr eine Anregung bezüglich Aufforstungen im Quellgebiet der Emme. Sie glaubt, es solle diese Anregung im Auge behalten und derselben von der Regierung zu geeigneter Zeit Folge gegeben werden.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Direktion der Landwirtschaft und Forsten namens der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung.

Scherz. Im Bericht über Landwirtschaft und Forsten wird mit Genugthuung hervorgehoben, dass endlich die Abrechnung über die Notstandsausgaben für die Landwirtschaft habe erfolgen können und dass diese Abrechnung mit einem Ausgabenüberschuss von annähernd Fr. 200,000 abschliesse. Dass dieser Abschluss endlich erfolgte, hat jedenfalls jedermann mit hoher Befriedigung erfüllt, weniger hingegen der Umstand, dass ein so hoher Ausgabenüberschuss resultiert. Nicht deswegen, dass diese Fr. 200,000, wovon annähernd die Hälfte der Bund trägt, nicht gebilligt werden könnten, wenn das erreicht worden wäre, was man erreichen wollte. Man hatte damals zu Stadt und Land billiges Fleisch, über das gestern des langen und breiten gesprochen wurde; aber ich kann Sie versichern, dass man sich darüber nicht freute, sondern die Solidarität war so stark, dass man die Landwirtschaft bedauerte und die Massregeln der Regierung begrüsste und begriff. Weniger begriff man es — und deshalb ergreife ich das Wort — dass sich die Regierung nicht von vornherein mit den betreffenden landwirtschaftlichen Kreisen, den Genossenschaften — gestern wurden sie Fachvereine genannt — in Verbindung setzte. Wie ich schon sagte, wenn die Fr. 200,000 wirklich der notleidenden Landwirtschaft zugekommen wären, so könnte man sich befriedigt erklären; sie sind aber meistens in Mankos, Lagergebühren etc. aufgegangen. Hätte eine bessere Fühlung mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften stattgefunden, die ihrerseits Konkurrenz eröffneten, so wäre der Staat nicht derart in Schaden gekommen. Es scheint, dass des Guten zu viel gethan wurde; allerdings hat man es in guten Treuen gethan, aber es mag doch hier wenigstens gesagt werden, die Regierung möchte in Zukunft, betreffe es die Landwirtschaft oder andere Erwerbskreise, die in Not geraten, mit den betreffenden Fachkreisen etwas mehr Fühlung haben.

Sodann möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es wurde mir von vielen Landwirten auf dem Land und auf meinem Bureau gesagt, wenn ein armes Bäuerlein gekommen sei — die Gemeinden mussten bekanntlich gegenüber der Regierung für die bezogenen Futtermittel gutstehen — so habe es geheissen: Nimm dich in acht; du bist nicht im stand, die Sache zurückzubezahlen! Die Grössern wussten sich zu schützen, der Kleinere aber kam zu kurz. Ich glaube, es wäre gescheiter gewesen, wenn die Gemeindebehörden etwas mehr gethan, die Leute aufgemuntert und darauf gesehen hätten, dass die Leute ihren Viehstand behalten können, statt ihn übermässig reduzieren zu müssen, worunter das Land noch jetzt leidet.

Endlich möchte ich die Anregung machen, ob es nicht geboten wäre, der Landwirtschaftsdirektion, die nun den Vorsteher wechselt, einen Sekretär beizugeben, so gut wie den andern Direktionen, der weiß, was er zu thun hat, damit auf dieser Direktion nicht alles drunter und drüber geht.

v. Wursterberger. Sie haben gestern mit der Ablehnung der Motion betreffend das Vieheinfuhrverbot auch den Zusatzantrag Burger verworfen. Ich möchte nun diesen Antrag wieder aufgreifen und glaube, es liege im Interesse der Landwirtschaft sowohl als der städtischen Interessenten, wenn ich dies thue. Ich zweifle auch nicht, dass Sie denselben annehmen

werden, da er bereits gestern eventuell angenommen wurde. Der Antrag lautet:

« Die Regierung ist zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass das bestehende Seuchenpolizeireglement strenger gehandhabt wird und, falls dasselbe die Viehstände unseres Kantons vor Seucheneinschleppung nicht genügend schützt, im Sinne der Einführung bessern Schutzes revidiert und mit Strafbestimmungen betreffend Verschleppung von Seuchen versehen werde. »

Ich glaube, es bedarf nicht vieler Worte, um diesen Antrag zu begründen; es ist dies bereits gestern geschehen. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, aber auch der Städte, dass wir die Seuche baldmöglichst los werden und dazu kommen, das Einführverbot wieder aufheben zu können. Ich möchte Ihnen den Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

Scheurer, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft und Forsten. Als Stellvertreter des Landwirtschaftsdirektors will ich mich, so gut ich dazu in der Lage bin, über die gefallenen Bemerkungen aussprechen.

Was vor allem die landwirtschaftlichen Notstandsverhältnisse des Jahres 1893 und deren finanzielles Ergebnis betrifft, so ist es natürlich nicht angenehm, dass die getroffenen Verfügungen und Operationen mit einer so bedeutenden Belastung der Staatskasse abschliessen, obschon man sich von vornherein sagen musste, dass es ohne Nachteil für die Staatskasse nicht abgehen werde. Was aber dabei am meisten zu bedauern ist, ist das, dass die geleistete Summe nicht eigentlich den Landwirten zu gute kam, sondern mehr in Verlusten auf den grossen Vorräten besteht, welche nicht verwendet wurden und später mit Schaden verkauft werden mussten. Allein daran ist der Regierungsrat nicht schuld. Der Regierungsrat war nur das Organ der öffentlichen Meinung, speziell der landwirtschaftlichen Kreise, man solle dem Notstand, wie er damals in allerhöchstem Masse vorhanden war, entgegentreten und verhindern, dass die Folgen desselben für die Viehbesitzer noch viel nachteiliger, ja geradezu ruinös werden, wie alle Aussicht vorhanden war. Ich füge hinzu, dass die Regierung und die Landwirtschaftsdirektion dabei nicht nach eigenem Ermessen handelten, sondern dass man sich auf allen Seiten mit Sachverständigen umgab. Von denselben wurde empfohlen, recht viel Mais und Futtermittel zu beschaffen, ja man that in den Augen berufener und unberufener Personen noch zu wenig. Schliesslich aber stellte sich doch heraus, dass man viel zu viel gekauft hatte, weil das Bedürfnis doch nicht so gross war und auch die Konkurrenz auftrat. Im ganzen Land herum thaten sich Händler auf, welche Futtermittel an- und verkauften. Das ist eine Erfahrung, die man bei dieser Gelegenheit gemacht hat, und wenn man nochmals in die Lage käme, den gleichen Notstand bekämpfen zu müssen, würde man sich diese Gefahr zu nutze machen. Wir wollen aber hoffen, die gegenwärtige Generation werde nicht mehr in die Lage kommen, sich mit der Bekämpfung eines solchen Notstandes befassen zu müssen.

Was den von Herrn Scherz ausgesprochenen Wunsch betrifft, die Landwirtschaftsdirektion möchte mit einem tüchtigen Sekretär ausgestattet werden, so ist demselben thatssächlich bereits entsprochen. Die Landwirtschaftsdirektion besitzt einen Sekretär und zwar einen

ausserordentlich tüchtigen Mann, einen der besten Funktionäre in einer derartigen Stellung, welche der Staat überhaupt besitzt. Wenn derselbe nicht ausdrücklich als Sekretär erscheint, so ist der Grund der, dass die Landwirtschaftsdirektion bis jetzt nur ein Anhängsel einer andern Direktion bildete, die ihren gesetzlichen Sekretär bereits besitzt. Allein, wie gesagt, der Mann ist da und wird besoldet wie ein eigentlicher Direktionssekretär.

Was den Antrag des Herrn Wurstemberger betrifft, so glaube ich, man hätte sich mit der gestrigen Diskussion zufrieden geben können; dieselbe war lang genug — interessant allerdings — und auch intensiv genug. Als Vertreter der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates kann ich nur nochmals die positive Erklärung abgeben, dass sich die Direktion und der Regierungsrat angelegen sein lassen wird, die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften im Viehverkehr strengstens zu handhaben und soweit es ihr möglich ist noch zu verschärfen, und dass sie ebenfalls hofft, es werde mit Hülfe dieser strengen Handhabung aller Vorschriften möglich werden, dem durch die gestern behandelte Motion ausgedrückten Wunsche in allernächster Zeit zu entsprechen und die Grenze, wenigstens zum Teil, für die Vieheinfuhr zu öffnen.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft und Forsten wird genehmigt. Das Postulat v. Wurstemberger ist nicht bestritten und wird deshalb als angenommen erklärt.

Bericht der Finanzdirektion.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht einerseits vom Resultat der Hypothekarkasse Notiz genommen und anderseits die Bemerkung gemacht, dass der Effektenstand der Kantonalbank im Jahre 1897 ein viel zu grosser war. Sie konnte aber gleichzeitig auch die Erklärung abgeben, dass die Behörden der Kantonalbank mit ihr vollständig einverstanden sind und bereits im laufenden Jahre der auf 18 Millionen gestiegene Effektenkonto auf die Hälfte reduziert wurde. Der anormale Stand lässt sich daraus erklären, dass infolge des Anleihens der Hypothekarkasse einerseits diese letztere zu viel Geld hatte und dasselbe bei der Kantonalbank anlegte und anderseits die Staatskasse von der Hypothekarkasse ihre Vorschüsse zurückhielt und das Geld ebenfalls der Kantonalbank zuwies.

Aus den übrigen Abteilungen des Berichtes der Finanzdirektion mag noch hervorgehoben werden, dass unter dem Abschnitt «Kantonsbuchhaltung» die Bemerkung steht:

« Alle Kassen sind im Laufe des Jahres inspiziert worden. Rechnungsprüfung und Inspektionen konstatieren auch in diesem Jahre mit vereinzelten Ausnahmen eine gute, an manchen Orten eine vorzügliche Geschäftsführung der Kassiere. »

Die Mitglieder der Kommission, die das Finanzwesen zu prüfen hatten, haben von diesen Rapporten

Kenntnis genommen und gesehen, dass wo Differenzen vorkamen, dieselben meistens davon herrührten, dass der betreffende Amtsschaffner noch eine andere Kasse führte, z. B. eine Assekuranzkasse etc., und die beiden Kassen nicht richtig auseinandergehalten wurden. Den Inspektoren sollte eingeschärft werden, auf diesen Punkt ihr Augenmerk zu richten.

Betreffend die Salzhandlung ist hervorzuheben, dass im Jahre 1897 wohl eine Verminderung des Reinertrages um Fr. 8000 sich ergab, dass aber trotzdem der Ertrag um Fr. 45,253 grösser ist, als in dem Jahre, wo der Salzpreis reduziert wurde.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass der Abschnitt « Einregistrierung » mit dem Jahre 1897 vom Berichte verschwindet. — Weitere Bemerkungen hat die Staatswirtschaftskommission nicht zu machen; sie empfiehlt Ihnen den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Rufener. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um Sie auf ein Missverhältnis im Steuerwesen aufmerksam zu machen. Es betrifft die Steuerpflicht der Elektricitätswerke. Es wird Sie wahrscheinlich nicht sehr verwundern, dass die Gemeinde Wynau das dortige Elektricitätswerk bei Berechnung des Grundsteuerkapitals nach der Zahl der Pferdekräfte einschätzte. Sie kam dabei auf einen sehr hohen Betrag, der die Anlagekosten um mehrere Millionen überstieg. Es wurde der Berechnung anfänglich ein Wert von Fr. 1500 per Pferdekraft zu Grunde gelegt, während in der Instruktion der Regierung, die circa 25 Jahre alt ist, die Pferdekraft auf Fr. 2000 normiert wurde. Letzteres hätte aber einen Betrag von circa 6 Millionen ergeben, und infolgedessen ging man auf Fr. 1500 herunter. Das Werk hat jedoch diese Einschätzung bestritten und mit Recht. Hierauf fand eine Einschätzung zu Fr. 1200 statt, allein auch diese musste bestritten werden. Schliesslich wurde die Taxation pro Pferdekraft von der Regierung auf Fr. 900 herabgesetzt, nachdem eine diesbezügliche Expertise stattgefunden hatte. Die Regierung glaubte, damit sei der Sache Genüge geleistet. Dies war jedoch nicht der Fall, indem das Elektricitätswerk neuerdings vorstellig werden musste. So kam man nach und nach dazu, dass diese Art der Taxation der Pferdekräfte eines Elektricitätswerkes zu Unzukömmlichkeiten führt, welche Unzukömmlichkeiten zweifellos bei der bevorstehenden Ein schätzung des Hagneck- und des Kanderwerks in noch höherem Masse zu Tage treten werden. Würde das Hagneckwerk mit 6000 Pferdekräften zu Fr. 900 eingeschätzt, so würde dies ein Grundsteuerkapital von Fr. 5,400,000 ausmachen, das der kleinen Gemeinde Hagneck zu gute käme und einen jährlichen Burgernutzen von Fr. 100 per Bürger der Gemeinde Hagneck ausmachen würde. Ich wollte auf diese Sache aufmerksam machen, damit sie bei Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes in Berücksichtigung gezogen werden kann. Ich glaube, man wird diese Werke auf einer andern Basis einschätzen müssen, und ich möchte unmassgeblich zu Händen der Finanzdirektion den Wunsch aussprechen, versuchsweise folgende Basis anzunehmen. Es sollte vom Staat aus eine Konzessionsgebühr pro Jahr und Pferdestärke verlangt werden. Sagen wir z. B. Fr. 2 pro Pferdekraft, so würde dies für das Elektricitätswerk Wynau eine jährliche an den Staat zu bezahlende Konzessionsgebühr von Fr. 6000 ausmachen. Im übrigen

sollte das Werk nur insofern in die Grundsteuer eingeschätzt werden, als es Gebäulichkeiten und Liegenschaften betrifft. Die Pferdestärken als solche sollten beim Grundsteuerkapital nicht berücksichtigt werden, sondern es sollte auf Grund der jährlichen Betriebsrechnung das Einkommen eingeschätzt und sowohl vom Staat als der Gemeinde die Einkommenssteuer bezogen werden. Ich glaube, dies wäre eine richtige Basis, und da wir uns im Anfangsstadium dieser grossen Werke befinden, hielt ich es für angezeigt, dass diese Sache beiläufig hier erwähnt werde. Ich halte dafür, die Elektricitätswerke sollten von Staats wegen möglichst unterstützt und deshalb nicht mit Steuerlasten beschwert werden, welche sie geradezu erdrücken müssten. Nach unsrern Erfahrungen im Oberaargau ist es ein grosses Glück für eine Landesgegend, wenn sie ein Elektricitätswerk bekommt, und so gut der Grosser Rat demnächst in den Fall kommen wird, die Rübenzuckerfabrik im Seeland zu subventionieren, so gut darf dem Grossen Rate auch zugemutet werden, dahin zu wirken, dass die den Elektricitätswerken zugemuteten Steuerlasten nicht auf eine exorbitante Höhe getrieben werden. Namentlich ist zu berücksichtigen, dass die Werke nach Massgabe ihres Ertrages belastet werden sollen, was nicht der Fall wäre, wenn von Anfang an die Zahl der Pferdestärken in Form von Grundsteuerkapital zur Steuer herangezogen würde; denn in diesem Falle hat man eine feste, starre Ziffer, die einfach mit 1200 oder 900 multipliziert wird, und kann den Gang des Werkes nicht berücksichtigen. Das ist in meinen Augen nicht richtig. Ein Werk, das vielleicht jahrelang kämpfen muss, bis es die nötige Rendite aufweist, soll nach seinem Einkommen eingeschätzt werden.

Dies die Bemerkungen, die ich bei diesem Anlass mitteilen wollte. Ich stelle keinen Antrag, sondern nehme an, man werde später auf die Sache zurückkommen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte mich doch über diesen Gegenstand mit einigen Worten aussprechen, da es sich wohl der Mühe lohnt. Die Besteuerung der Wasserkräfte im Kanton Bern als Grundeigentum hat von jeher bestanden. Man könnte zwar mit allem Grund untersuchen, ob die Wasserkraft überhaupt zum Grund und Boden gehöre, was sie für einen juristischen Charakter habe. Darauf sind nämlich die Juristen nicht einig und zwar je länger je weniger. Item, seitdem wir die Grundsteuerschätzungen haben, besteht auch die betreffende Vorschrift. Die letzte bezügliche Bestimmung ist in einer Instruktion vom Jahre 1875 enthalten und wurde erlassen, als die periodische zehnjährige Revision der Grundsteuerschätzungen stattfand. In dieser Instruktion ist vorgeschrieben, die Wasserkräfte seien mit Fr. 2000 per Pferdekraft einzuschätzen. Nun ist man aber von dieser Vorschrift vielfach abgewichen, indem bei einer grossen Zahl von Etablissementen, kleinen und grossen, nicht eine so hohe Schätzung angewendet wurde, sondern nur Fr. 1500, 1600, 1800. Als das Elektricitätswerk Wynau etabliert wurde, machte die Steuerkommission der Gemeinde, in welcher diese Wasserkräfte sich vorfinden, von der Vorschrift der Instruktion von 1875 Gebrauch und schätzte das Werk dementsprechend ein. Da das Werk circa 3000 Pferdekräfte hat, so mussten dabei natürlich einige Millionen herauskommen, auch wenn man einen

Ansatz von nur Fr. 1500 zur Anwendung bringt. Darob erschrack jedermann, sogar die Finanzdirektion (Heiterkeit), nur der Gemeinderat von Wynau erschrack nicht, sondern fand, das sei noch zu wenig für eine so reiche Gesellschaft, von der man behauptete, sie bezahle ungezählte Prozente von Dividenden, was anderseits wieder bestritten wurde. Die Frage hat sich hin- und hergezogen und gelangte schliesslich vor die Finanzdirektion, die nach dem Dekret von 1893 in solchen Dingen die entscheidende Behörde ist. Dieselbe half sich in der Weise, dass sie Sachverständige ernannte, denen sie die Frage vorlegte: Ist die Vorschrift der Istrukturion von 1875 auf derartige Elektricitätswerke, von denen man im Jahre 1875 noch nichts wusste, vernünftigerweise anwendbar? Wenn nicht, was für eine Schätzung per Pferdekraft ist angemessen? Die Sachverständigen erklärten, die Vorschrift von 1875 sei auf das Elektricitätswerk Wynau und solche Unternehmungen überhaupt nicht wohl anwendbar. Der Gesetzgeber habe damals von derartigen Etablissements und Einrichtungen keine Ahnung gehabt, man müsse sich deshalb für eine richtige Behandlung derselben auf einen andern Boden stellen. Wolle man derartige Werke richtig taxieren, so müsse ein grosser Teil der nominellen Pferdekkräfte, der aus diesen und jenen Gründen verloren gehe, in Abzug gebracht werden. Es sei deshalb die Pferdekraft höchstens mit Fr. 900 einzuschätzen. In diesem Sinne traf die Finanzdirektion ihren Entschied, und damit war das Geschäft, vorläufig wenigstens, rechtskräftig abgethan. Allein auch damit ist das Elektricitätswerk Wynau nicht zufrieden, sondern findet sich noch immer zu hoch belastet.

Es ist mit einer derartigen Behandlung eines Elektricitätswerkes noch eine andere Unzukömmlichkeit verbunden, die Herrn Rufener, als Gemeindepräsident von Langenthal, wohl noch unangenehmer ist, die Unzukömmlichkeit nämlich, dass durch diese Art der Einschätzung die berechtigten Steueransprüche einer andern Gemeinde, als derjenigen, in welcher das betreffende Werk liegt, schwer beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Falle hat die Aktiengesellschaft ihren Sitz in Langenthal, und diese Gemeinde ist zum Bezug der Einkommenssteuer befugt. Wenn nun die Gesellschaft für mehrere Millionen im Grundsteuerregister von Wynau figuriert, so ist sie berechtigt, bei der Einkommenssteuerschätzung 4% der Grundsteuerschätzung in Abzug zu bringen, und dies macht eine so grosse Summe aus, dass die Einkommenssteuer, welche Langenthal beziehen kann, wenn nicht ganz dahinfällt, so doch in hohem Masse reduziert wird. Mit Recht beklagt sich die zum Bezug der Einkommenssteuer berechtigte Gemeinde hierüber. Die Finanzdirektion ist der Meinung, es gebe kein anderes Mittel, um aus diesem Dilemma herauszukommen — sofern man nicht abwarten will, was das kommende neue Steuergesetz darüber verfügen wird — als das Dekret von 1893 zu ändern und darin spezielle Bestimmungen betreffend die Wasserkräfte aufzunehmen, die geeignet sind, nach jeder Richtung gerecht und billig zu verfahren, sowohl gegen die Inhaber eines solchen Werkes, als auch gegen alle Gemeinden, welche gesetzliche Ansprüche auf die Besteuerung desselben haben. Es ist nötig, dass derartige besondere Vorschriften erlassen werden — und der Grosse Rat ist dazu kompetent — indem, wie gesagt, der Gesetzgeber von 1875 von solchen Verhältnissen keine Ahnung hatte und andere Vorschriften

aufgestellt haben würde, wenn derartige Etablissements bereits existiert hätten. Es ist dies um so nötiger, als dem Werk von Wynau weitere Folgen werden. Das nächste derartige Werk ist dasjenige von Hagneck, das nach dem jetzt bestehenden Modus für viele Millionen eingeschätzt werden könnte und wobei noch hinzukommt, dass die betreffende Gemeinde, die nicht viel über 100 Seelen Bevölkerung hat, gar nicht wüsste, was sie mit dem Geld anfangen solle und in Versuchung geraten könnte, die Erträge der Grundsteuer auf die Einwohner der Gemeinde zu verteilen. Es ist also nötig, dass die Sache neu regliert wird, und ich hoffe, schon in der nächsten Session des Grossen Rates eine entsprechende Vorlage machen zu können.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Nachkreditbegehren.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche die Staatsrechnung zu prüfen hatten, haben naturgemäß auch den Bericht der Finanzdirektion betreffend die Nachkredite einer genauen Prüfung unterzogen und sie müssen zugeben, dass es in den meisten Fällen nicht in der Macht der Verwaltung lag, im Rahmen des Budgetpostens zu bleiben. Immerhin haben sie gefunden, eine grössere Anzahl von Posten hätten nicht in Form eines Nachkreditbegehrens vor den Grossen Rat kommen sollen, sondern in Form einer besondern Vorlage, weil die betreffenden Posten die Kompetenz der Regierung überschreiten. Als solche Posten sind zu notieren im Abschnitt Erziehungsdirektion die verschiedenen Einrichtungen von Instituten, welche zusammen eine Summe von über Fr. 35,000 erheischen. Früher wurde jeweilen für solche Auslagen dem Grossen Rate eine besondere Vorlage unterbreitet. Ferner erwähne ich die Subvention des Bubenbergdenkmals und einen Beitrag an die akademische Kunstsammlung, die beide gleichartiger Natur sind und zusammen Fr. 15,000 ausmachen, sowie die beiden Posten Subvention der oberraargauischen Pflegeanstalt Dettenbühl und Subvention der emmenthalischen Pflegeanstalt Frienisberg. Die bezüglichen Bemerkungen der Subkommission veranlassten die Staatswirtschaftskommission in ihrer Plenarsitzung zu dem Beschluss, die einzelnen Posten zwar nicht zu beanstanden, aber in den schriftlichen Bericht die Bemerkung aufzunehmen, dass die Behandlung der Nachkredite gleichzeitig mit der Staatsrechnung nicht im Sinne des Beschlusses vom 1. März 1895 liege, wodurch die Regierung eingeladen wurde, über die Nachkredite jeweilen eine Gesamtvorlage einzubringen. Man verstand darunter nicht eine Gesamtvorlage am Schlusse des folgenden Jahres, sondern in der ersten Sitzung des Grossen Rates, die auf den Abschluss der Bücher folgt. Die Anregung der Staatswirtschaftskommission wurde damals von der Finanzdirektion sehr begrüßt, und man hoffte auf beiden Seiten, eine solche Zu-

sammenstellung der Nachkredite werde die bezüglichen Begehren etwas erschweren. Es handelte sich damals, als dieser Antrag gestellt wurde, um Nachkredite im Betrag von etwas über Fr. 100,000. Aus dem heutigen Bericht sehen Sie nun, dass diese neue Art der Behandlung nicht das erhoffte Resultat hatte, indem sich die heutigen Nachkreditbegehren auf eine Summe von Fr. 586,001. 56 belaufen, sich also versechsfacht haben. Da die Staatswirtschaftskommission findet, die Behandlung der Nachkredite zehn Monate nach Abschluss der Bücher und nachdem die Staatsrechnung, mit Einbeziehung dieser Nachkredite, bereits seit Monaten abgeschlossen ist und gedruckt vorliegt, habe nur noch einen ganz illusorischen Wert, so hat sie beschlossen, keinen Gegenantrag zu stellen, sondern sich dem Antrage der Finanzdirektion und des Regierungsrates betreffend Bewilligung dieser Nachkredite anzuschliessen und es der Finanzdirektion zu überlassen, ob sie ihre Anträge noch persönlich empfehlen will.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission sind durchaus berechtigt. Es ist ganz richtig, dass die Behandlung der Nachkredite infolge des neuen Modus, wie er in den letzten zwei Jahren beobachtet wurde, zu einer reinen Formalität herabgesunken ist, indem der Grossen Rat so viele Monate nach Abschluss der Bücher nichts mehr ändern kann, sondern in der Notlage ist, die Nachkredite zu genehmigen. Für einen grossen Teil derselben hat dies allerdings nichts zu bedeuten, indem deren Behandlung wirklich nur eine Formalität ist. Wenn z. B. die Direktion des Innern für die Erweiterung der Irrenpflege einen Nachkredit von Fr. 32,000 verlangt, so ist dies von keiner materiellen Bedeutung. Das Budget sah als Ertrag der betreffenden Extrasteuern, welche dem Irrenfonds zuzuweisen ist, nur eine Summe von Fr. 200,000 vor. Die Steuer ergab aber Fr. 232,000 und es musste deshalb die Zuweisung an die Erweiterung der Irrenpflege entsprechend grösser sein. Es handelt sich also hier nicht um einen Nachkredit, sondern nur um eine rechnerische Richtigstellung, und man legt die Sache dem Grossen Rate nur der guten Ordnung halber und mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften vor. Eine ähnliche Bemerkung gilt noch von einer Reihe weiterer Nachkredite. Eine grössere Zahl derselben betrifft aber wirkliche Kreditüberschreitungen, die einen ungünstigen Einfluss auf die Betriebsrechnung hatten, und über diese Kreditbegehren sollte allerdings die kompetente Behörde, der Grossen Rat, entscheiden können wenn möglich bevor die betreffenden Ausgaben gemacht sind. Es war dies früher so. Man kam mit den Nachkreditbegehren vor den Grossen Rat, sobald sich das Bedürfnis einer Kreditüberschreitung herausstellte, und so kam es, dass diese Begehren Stück um Stück und zu verschiedenen Zeiten vor den Grossen Rat gelangten. Man hat dann gefunden, es sollte eine einheitliche Vorlage gemacht werden; allein eine solche Vorlage kann leider erst gemacht werden, nachdem das betreffende Finanzjahr vorüber ist. Wenn die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass Remédur geschaffen werde, womit sich die Finanzdirektion durchaus einverstanden erklärt, so kann dies nicht in der Weise geschehen, dass die Vorlage betreffend die Nachkredite, wie die Staatswirtschaftskommission sagt, «in der ersten, auf den Abschluss der Bücher folgenden Grossratssitzung behandelt

werden solle». Der Abschluss der Bücher erstreckt sich weit ins folgende Jahr hinein; sie können nicht abgeschlossen werden bevor die einzelnen Verwaltungen abgeschlossen haben, und namentlich zieht sich der Abschluss der Kantonalbank und der Hypothekarkasse naturgemäß einige Monate in das folgende Jahr hinaus. Ob nun die Nachkredite 4, 5 oder 10 Monate nach Abschluss der Bücher behandelt werden, hat nicht viel zu bedeuten. Soll wirklich Wandel geschaffen und dem Grossen Rat seine Stellung gewahrt werden, so müssen die Nachkredite vor ihn gelangen bevor das Geld ausgegeben ist, und wenn dies der Fall sein soll, müssen sie vor Ablauf des betreffenden Finanzjahres, das offiziell bis zum 31. Dezember geht, tatsächlich aber sich bis 15. Januar hinauszieht, behandelt werden. Die Finanzdirektion wird es sich angelegen sein lassen, in Zukunft die einzelnen Nachkredite, sei es einzeln oder in grösserer Zahl miteinander, so rechtzeitig vor die Staatswirtschaftskommission und den Grossen Rat gelangen zu lassen, dass der letztere in der Lage ist, innert nützlicher Frist seinen Entscheid darüber abgeben und eventuell einen Nachkredit verweigern oder reduzieren zu können.

Die von der Regierung nachgesuchten Nachkredite werden bewilligt.

Staatsrechnung für das Jahr 1897.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie bereits im gedruckten Bericht angeführt ist, ist vom arithmetischen Gesichtspunkt aus über die Staatsrechnung keine Bemerkung zu machen, und wir können dem Herrn Kantonsbuchhalter das Lob spenden, dass er trotz seines hohen Alters und trotzdem sein Gesundheitszustand öfters zu wünschen übrig lässt, immer die nämliche Sorgfalt und Pünktlichkeit auf die Ausarbeitung der Staatsrechnung und des sie begleitenden Berichtes verwendet.

Können wir uns also über den arithmetischen Teil günstig aussprechen, so ist andererseits das Resultat der Rechnung nicht als ein günstiges zu betrachten, wie alle diejenigen von Ihnen werden zugeben müssen, die sich die Mühe nahmen, die Rechnung und den Bericht zu studieren. Die Rechnung schliesst zwar mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2973. 39; hätten wir aber nicht eine Extrareserve zur Verfügung gehabt, von welcher eine Summe von Fr. 382,626. 72 zur Deckung der Mehrausgaben benutzt werden konnte, so würde die Staatsrechnung mit einer Mehrausgabe von Fr. 442,210. 64 abschliessen. Wir können uns nicht der Hoffnung hingeben, dass die Ausgaben in den nächsten Jahren sich vermindern werden; im Gegen teil treten in jeder Session des Grossen Rates von verschiedenen Seiten neue Begehren an uns heran, und so lange wir nicht ein neues Steuergesetz haben, werden die Einnahmen mit den Ausgaben nicht Schritt halten können. Ich glaube, das Budget für 1899 wird den Herren beweisen, dass wir in eine Periode der

Defizite eingetreten sind, und wir erachten es als unsere Pflicht, den Grossen Rat auf diese Situation aufmerksam zu machen und die Mitglieder zu ersuchen, nicht mit neuen Begehren vor den Grossen Rat zu treten, wie wir anderseits von den verschiedenen Verwaltungsabteilungen verlangen müssen, dass sie sich streng an die Budgetansätze halten.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Staatsrechnung für 1897 zur Genehmigung.

Genehmigt.

Betrieb der Domäne nötig ist. Da ein gedruckter Bericht ausgeteilt wurde, so gebe ich mich der Hoffnung hin, die Herren haben sich aus demselben überzeugen können, dass der Antrag des Regierungsrates ein wohl begründeter ist. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich mich darauf beschränken, Ihnen denselben zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

Präsident. Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission eröffne ich noch die Diskussion über die im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission enthaltenen Schlussanträge. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich dieselben als angenommen.

Bellelay-Domäne; Aufhebung der Pacht mit Chr. Gerber.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was dem Grossen Rat vorliegt, ist nicht eigentlich die Uebereinkunft mit dem Pächter des Bellelay-Gutes, die vom Regierungsrat abgeschlossen worden ist, sondern betrifft den Ankauf von Viehware, Schiff und Geschirr etc., der natürlich für den

Präsident. Auf der Tagesordnung steht noch die Eingabe der Witwe Juillerat in Pruntrut betreffend Erteilung eines Wirtschaftspatentes. Direktion des Innern und Bitschriftenkommission sind aber einverstanden, dieses Geschäft, weil nicht pressant, auf die nächste Session zu verschieben. Wenn nicht Einspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden und erkläre die gegenwärtige Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session

um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

